Z 37
18
155

Digitized by Google

Z 37
40 18 (55

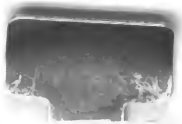

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Fünfundfunfzigster Jahrgang, 1865.

Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

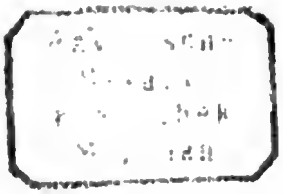

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1865 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	1. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
17. Januar 1865.	Anerkenntniß für die gute Aufnahme der zur Besatzung der polnischen Grenze zusammengezogenen Truppen	5	58	38
1. December 1864.	Genehmigung des Statuts der Kronprinz-Stiftung	7	72	63
5. Juli 1865.	Den Staatshaushalt des Jahres 1865 betreffend	30	329/331	330
	2. Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums.			
3. April 1865.	Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg .	17	147	182
11. Juni	Betrifft die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst .	29	242	323
2. August	Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung	33	373/376	369
3. August	Betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen	33	377/379	370
18. Juli	Betrifft den Eintritt in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich	34	305	400
2. Oktober	Betrifft die Remonte-Märkte in Pröculs und Tilsit	41	360	462
4. September	Die Kronprinz-Stiftung betreffend	42	364	476
	3. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.			
1. Januar	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags	2	7	11
31. März	Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „l'Europe"	15	132	152
15. April	Aufhebung des Verbots der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" . . .	18	159	192
10. August	Verbot der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehrzeitung	34	286	382
10. Oktober	Verbot der in Frankfurt a. M. erscheinenden „Neuen Frankfurter Zeitung	43	369	489
	4. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
8. Mai	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Dropczig .	28	194/197	246
	5. Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums.			
24. December 1864.	Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Grenze nach Galizien	1	1	4
28. Februar 1865.	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen . . .	10	107	112
8. Mai	Nachtrag zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 25sten Februar 1865	20	171/173	218
26. September	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze des Königsreichs Polen	41	359	461

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
9. Oktober	Erhöhung der Vergütung, welche für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird	42	368	487
10. Oktober	Erhebung der Uebergangs-Abgaben für Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter und von Bier	42	369	488
	6. Bekanntmachungen des Königl. Finanz- und Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
31. Oktober 1862.	Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen-Kassenanweisungen . .	30	251	331
	7. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
10. December 1864.	Die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets	2	6	9
3. Januar 1865.	Errichtung von Filial-Bankanstalten	2	6	10
5. Januar	Nichterhebung von Gebühren für portofreie Dienstcorrespondenzen Seitens der Landbriefträger	3	13	20
15. Februar	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank . .	9	91	82
30. Mai	Expedition gedruckter Anzeigen aller Art mittelst offener Karten . .	26 27 28 31	220 229 237 260	278 300 311 350
28. Juli	Betrifft die leichte Entzündlichkeit des in der Färberei zur Verwendung kommenden Pikringelb oder Anilingelb	35	300	396
31. Oktober	Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Marktscheider vom 25sten Februar 1856	47	393	534
	8. Bekanntmachungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.			
29. März	Den Ankauf von Remonten betreffend	17 24 25	151 202 217	183 258 271
1. Juni	Veränderte Termine zum Remonte-Ankauf	26	220	277
	9. Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.			
18. April	Die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung der Kreise Sensburg und Lötzen	22	186	234
	10. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
9. März	Entziehung der Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum zu Zeyst"	13	118	135
	11. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.			
19. Dec. 1864.	Realisation der Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse	1	1	

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
2. März 1865.	Empfang der am 1. April c. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen	10	101	98
1. März	Empfang der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	10	101	98
13. März	Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	11	115	122
21. April	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	18	161	194
		44	376	502
29. Mai	Auszahlung der Beträge der am 1sten Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856	24	201	256
29. Mai	Empfangnahme der am 1sten Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und den neumärkischen Schuldverschreibungen	24	202	257
8. Juni	Die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859	25	216	270
29. August	Empfang der am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen	37	314	421
1. September	Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	37	314	422
15. Septbr.	11te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 . .	38	316	428
14. September	Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859	39	319	440
1. December	Auszahlung der am 2ten Januar 1866 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859 ꝛc.	50	407	566
1. December	Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und 1859 ꝛc.	50	407	567
8. December	Die 13te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 7te der 5% Staats-Anleihe von 1859	51	412	579
	12. Bekanntmachungen der Königl. Kontrole der Staatspapiere.			
16. Januar	Liste der aufgerufenen und pro 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind	7	82	66
	13. Bekanntmachungen des Königl. General-Postamts.			
27. Dez. 1864.	Versendung des Pyropapiers (Düppeler Feuerpapier)	2	7	12
14. Januar 1865.	Benutzung der Post-Anweisungen bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	5	62	42
13. Januar	Die innerhalb Frankreichs der Beförderung durch die Kaiserl. Staatsposten vorbehaltenen Gegenstände	5	63	43
21. Januar	Gebrauch der Post-Anweisungen	6	67	55
25. Februar	Strandung des Britischen Postdampfschiffs „Armenian“	10	101	100
8. März	Die neuen Postfreimarken zum Werthbetrage von 3 Pf.	12	115	123
		14	128	150
15. März	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden . . .	13	119	136
12. December 1864.	Austausch von Sendungen mit Waarenproben zwischen Preußen und England auf dem Wege über Ostende mit der Briefpost	15	133	161

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
20. April 1865	Postvertrag mit Schweden	18	160	193
5. Mai	Sendung von Päckereien nach Frankreich	20	173	220
15. Mai	Uebernahme der telegraphischen Anweisungen von Zahlungen unter und bis zum Betrage von 50 Thlr. durch die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets	23	197	247
31. Mai	Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege	26	221	279
20. Juni	Beförderung der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta ꝛc.	27	229	301
27. Juni	Verbindung zwischen Deutschland und Schweden zur See	28	237	312
5. Juli	Die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	29	245	326
		30	252	334
14. Juli	Uebertretung der Postgesetze	30	251	332
9. Juli	Sendungen gedruckter Sachen und Waarenproben mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland	30	252	333
26. Juli	Betrifft den mit der Königl. Dänischen Staatsregierung abgeschlossenen neuen Postvertrag	32	255/257	360
		33	278	371
		34	288	385
26. Juli	Vermittelung der Zahlungen im Wege der Postanweisung in sämmtlichen Orten des Preußischen und Dänischen Postgebiets	32	267	361
		33	280	372
		34	289	386
8. August	Beförderung der Korrespondenz nach den Elbherzogthümern	34	286	383
		35	301	397
26. Juli	Verbindung zwischen Deutschland und Schweden auf dem Seewege	31	261	351
26. Juli	Den mit der Königl. Dänischen Staatsregierung abgeschlossenen neuen Postvertrag betreffend	34	287	384
		36	299/300	407
4. September	Vermittelung von Postanweisungen zwischen dem Preußischen und dem Postgebiet der Elbherzogthümer	37	314	423
		41	360	463
27. September	Briefporto zwischen Preußischen und Schwedischen Postanstalten	42	363	475
		43	366	490
1. October	Portosätze für die Korrespondenz aus Preußen nach Norwegen	42	363	475
		42	364	477
5. October	Postdampfschifffahrten Stralsund Malmoe	43	369	491
		44	376	503
		46	384	518
27. Novbr.	Vermittelung von Zahlungen zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig im Wege der Depeschen-Anweisung	50	407	563
28. Novbr.	Postschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	50	407	564
2. December	Postschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	50	407	565
12. Dezember	Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	52	426	593
	14. Bekanntmachungen der Königl. Telegraphen-Direktion.			
19. Februar	Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	9	91	83
		43	369	412
12. Septbr.	Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphenstation in Insterburg	38	316	409

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
27. September	Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station zu Eydtkuhnen	41	360	464
6. October	Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station zu Stallupönen	42	364	479
24. October	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Sensburg	44	380	513
	15. Bekanntmachungen des Königl. Hauptbank-Direktorii.			
18. Januar	Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten	5	63	44
24. Januar	Die Leitung des Bank-Comtoirs in Königsberg	5	63	45
13. April	Ermittelung des Diebes der gestohlenen alten gelben Banknoten	16	137	171
8. April	Belohnung für die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes	16	138	172
1. Juli	Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler	28	238	313
6 Oktober	Eröffnung der Bank-Commandite in Insterburg	42	364	478
	16. Bekanntmachungen der Königl. Bau-Academie in Berlin.			
25. Februar	Eintritt in die Bau-Academie	10	103	107
21. August	Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie	36	310	408
	17. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.			
21. Novbr.	Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg	48	394	537
3. December	Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg	49	400	551
	18. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a. des Regierungs-Präsidii.			
11. Januar	Schluß der Regierungsbibliothek	3	13	21
7. April	Betrifft die Verwaltung der Grundsteuerangelegenheiten	15	133	162
23. November	Trennung der Geschäfte der beiden bei der hiesigen Regierung künftig zur errichtenden Abtheilungen des Innern und für das Kirchen- und Schulwesen	48	295	539
	b. der Regierung.			
26. December 1864.	Ernennung eines Ausführungs-Commissars für die zum Zwecke der vorläufigen Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche festgestellten Ermittelungs-Bezirke	1	1	5
12. Januar 1865.	Besetzung der Apotheke Szillen mit einem qualificirten Bewerber	3	13	22
23. Februar	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III.	9 15	89 133	80 160
	zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857	22	187	235
9. Juni	Polizei-Verordnung für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn	24	203	262
9. Juni	Bahn-Polizei-Reglement die Tilsit-Insterburger Eisenbahn	24	205/211	263
20 September	Anstellung ꝛc. forstversorgungsberechtigter Jäger	40	321	449
12. Oktober	Anstellung ꝛc. forstversorgungsberechtigter Jäger	43	470	493
	c. der Abtheilung des Innern.			
27. December 1864.	Den Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen betr.	1	2	6
27. December	Besetzung der Kreiswundarztstelle in Darkehmen	1	2	7

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
31. December 1864.	Arzeneitaxe pro 1865	2	8	14
23. December	Erledigung der Kreis-Thierarztstelle in Ragnit	2	8	15
5. Januar 1865.	Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	3	13	23
5. Januar	Umwährung der Gehöfte	3	13	24
2. Januar	Abtrennung einer Fläche von dem Gemeindeverband der Dorfschaft Lissen in Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirke der Domainen Sperling, Wilhelmshof, Wolken	3	14	28
18. Januar	Schluß der niederen Jagd	4	57	36
24. Januar	Das Erscheinen der Berliner klinischen Wochenschrift betreffend . . .	5	63	46
21. Januar	Anlage einer Apotheke im Grenzorte Eydtkuhnen betreffend	5	64	47
31. Januar	Die Meldung von Fremden bei der Polizeibehörde betreffend . . .	6	68	57
8. Februar	Erledigung des Präzentorats in Jodlauken	7	83	67
29. Januar	Daß dem Dorfe Alexandrowen der deutsche Name „Grenzwerda" beigelegt worden ist	7	83	68
16. Februar	Die Prüfung behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Karalene	8	86	74
10. Februar	Den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen betreffend	8	86	75
4. Februar	Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1864	8	87	76
8. Februar	Erledigung der Kreisthierarztstelle in Oletzko	8	87	77
12. Februar	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzenei-Taxe pro 1865 . . .	8	87	79
17. Februar	Eröffnung einer internationalen Industrie- und Kunst-Ausstellung in Dublin	9	92	84
15. Februar	Betrifft die Trichinenkrankheit	9	92	85
17. Februar	Die Anwendung der Arzenei-Taxe pro 1865 betreffend	9	92	86
24. Februar	Die Prüfungen pro rectoratu in Angerburg	9	92	87
"	Die Lehrerinnen-Prüfung	9	92	88
28. Februar	Kommunalisirungssache	10	101	102
27. Februar	Die Rinderpest betreffend	10	102	103
26. Februar	Die Krätzkrankheit betreffend	10	102	104
28. Februar	Erledigung der Rektorstelle in Aweyden	10	103	106
3. März	Die Aufnahme in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend	11	108	113
7. März	Kommunalisirungssache	11	108	114
15. März	Das Hütewesen betreffend	12	116	125
14. März	Das Verbot der Verpackung ꝛc. von Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen	12	116	126
14. März	Die Aufbewahrung von Feuerwerk, Pulver ꝛc.	12	116	127
16. März	Die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	13	119	137
18. März	Die Erhebung der Colonie Peterswalde und Schillelwethen zu besonderen Gemeindebezirken	13	119	138
23. März	Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Johannisburg	13	119	139
28. März	Taxpreis der Blutegel	14	128	151
24. März	Abhaltung der Vieh- und Pferdemärkte in Widminnen	14	128	152
31. März	Fracht-Ermäßigung für Kartoffel-Sendungen auf der Ostbahn . . .	15	134	163
2. April	Kommunalisirungssache	15	134	164
6. April	Kommunalisirungssache	16	138	176
8. April	Anstellungs-Offerten für die Kronprinzstiftung	17	146	181

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
13. April 1865.	Lotterie behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summe	17	151	184
18. April	Erledigung des Präzentorats in Walterkehmen	17	151	185
6. April	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Johannisburg und Kumilsko	17	152/155	186
21. April	Betrifft die Trichinenkrankheit	17	156	187
24. April	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droysig	18	161	195
18. April	Empfehlung der unter dem Titel „die Hegung der Höhlenbrüter" erschienenen Schrift	18	161	196
24. April	Empfehlung der Schrift „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes"	18	162	197
24. April	Die in Widminnen stattfindenden Leinwandsmärkte	18	162	198
29. April	Betrifft die echten Kuhpocken	19	166	209
25. April	Fortsetzung des Verzeichnisses der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung	19	167	210
2. Mai	Schutz der Brücken über den Kanal zwischen dem Warschau-Sexter-See	20	173	222
2. Mai	Die Benutzung der Durchfahrtsöffnungen an der über den Spirding-See führenden Brücke zu Nikolaiken	20	173	223
2. Mai	Benutzung der Schiffbrücke, Trajekt-Anstalt und Eisbahn über den Memelstrom bei Tilsit	20	178/179	226
13. Mai	Kommunalisirungssache	20	179	227
8. Mai	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise 2c.	20	180/181	228
12. Mai	Fortsetzung des Verzeichnisses der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung	20	183	229
16. Mai	Die Rinderpest im Auslande	20	183	230
19. Mai	Gebühren für die Visirung von Pässen nach Rußland bei der Kaiserl. Russischen Gesandschaft in Berlin	22	188	236
26. Mai	Zulassung des Debits von Loosen zur Ausspielung von Kunstgegenständen für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg . . .	23	194	245
1. Juni	Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts	24	202	259
5. Juni	Ablieferung der von Privatleuten bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot . .	24	203	260
1. Juni	Erledigung der hiesigen Physikatsstelle	24	212	264
10. Juni	Wegen der im Kreise Niederung stattfindenden Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte	25	217	272
12. Juni	Schulamtsbewerber- und Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg	25	218	273
10. Juni	Die internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthen 2c. zu Bergen in Norwegen	26	221	280
20. Juni	Erledigung der Lehrerstelle bei der Kirchschule zu Turoscheln . . .	26	222	283
17. Juni	Regelung des Verfahrens bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen	27	230	303
26. Juni	Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft	27	233	304
21. Juni	Verlegung des Krammarktes im Kirchdorfe Schwentainen	27	234	305
30. Juni	Ergänzung der Bau-Polizeiordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks	28	239	314

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
8. Juli	Erhebung des Chausseegeldes auf der zweiten Meile der Kreis-Chaussee von Stallupönen bis zur Goldapper Kreisgrenze in Jodßen . .	28	239	315
28. Juni	Vereinigung des Pietzuck-Sees mit dem Gemeindebezirk von Polschendorf	28	239	316
5. Juli	Vereinigung einer von der Trappönenschen Forst veräußerten Parzelle mit dem Kommunalbezirke der Dorfschaft Schillenöhlen	29	243	324
4. Juli	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Gehsen .	29	243/244	325
14. Juli	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap	30	252	335
10. Juli	Empfehlung der Schrift des Dr. Müller über die Behandlung Verunglückter	30	253	337
17. Juli	Meldungen von Lehrern zur Aufnahme in die Königliche Central-Turn-Anstalt in Berlin	30	253	338
3. Juli	Den Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Ostrokollen betreffend . . .	30	253	339
11. August	Die Eröffnung der niederen Jagd betreffend	33	281	374
12. August	Die Prüfung pro rectoratu in Angerburg betreffend	33	281	375
9. August	Die Lehrerinnen-Prüfung betreffend	33	281	376
9. August	Den zur Unterstützung für hülfsbedürftige Krieger bestimmten sogenannten Knochenhauerschen Fonds des Kreises Stallupönen	33	281	377
18. Juli	Betrifft die Kaiserlich Französische Verordnung über den Abdruck Preußischer Bücher ꝛc.	35	302/303	399
22. August	Kanalisirung des Taggrabens und Herstellung der Kanalstrecke Minge-Drawöhne	35	306	401
21. August	Aufhebung des Eichungsamtes zu Lötzen	35	306	402
23. August	Gewerbesteuer-Certifikate für die französischen Handlungs-Reisenden ꝛc.	36	310/312	409
4. September	Die Benutzung des Minge-Drawöhne-Kanals	36	312	410
8. September	Betrifft die Rinderpest im Auslande	37	314	424
10. September	Betrifft die Vorarbeiten zu der im Jahre 1867 in Paris stattfindenden vierten allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst ꝛc.	38	316	430
8. September	Kommunalisirung der sogenannten Springer Krughufe	38	317	431
8. September	Kommunalisirung der Glasenappschen Besitzung in Dubeningken . .	38	317	432
8. September	Erledigung des Kantorats in Johannisburg	38	317	433
13. September	Empfehlung der Schrift „das Transportwesen des preußischen Staats, oder die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816“ ꝛc. von E. Döhl	38	317	434
14. September	Vakanz der Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen	39	319	442
18. September	Die Rinderpest im Auslande betreffend	39	320	443
21. September	Empfehlung der Druckschrift „Jagdpolizei-Gesetz nebst Erläuterungen“ von Oppermann	39	322	450
21. September	Eröffnung eines Apothekengeschäfts in Szillen	39	322	451
15. September	Die Normalpreise, Normal-Marktorte und Preisbezirke für die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Gumbinnen	40	323/327	454
30. September	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Lengwethen nach Szillen	40	360	465
4. Oktober	Die Rinderpest im Auslande betreffend	41	360	466
6. Oktober	Taxpreis der Blutegel	41	360	467

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
12. Oktober	Erledigung des Rektorats bei der Stadtschule in Nikolaiken	42	364	481
7. Oktober	Erledigung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Oletzko	42	365	482
23. Oktober	Die Rinderpest im Auslande betreffend	43	370	494
17. Oktober	Kanal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal	43	371/373	495
16. Oktober	Schluß der Rebhühnerjagd	43	373	496
16. Oktober	Erledigung des Kantorats in Stallupönen	43	373	497
12. Oktober	Erledigung des Rektorats in Drygallen	43	373	498
12. Oktober	Erledigung des Präzentorats in Budwethen	43	373	499
26. Oktober	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Gumbinnen nach Walterkehmen	44	376	504
23. Oktober	Erledigung der Kantorstelle in Nikolaiken	44	376	505
30. Oktober	Die gute Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen	44	380	511
3. November	Erledigung des Präzentorats in Plaschken	44	380	514
10. November	Die Rinderpest betreffend	46	384	519
2. November	Instruktion betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und frischen Haff gefundenen Sachen	46	384/388	520
12. November	Belohnung für die Ermittelung eines Baumfrevlers	47	391	527
12. November	Erledigung der Kreis-Thierarzt-Stelle in Stallupönen	47	391	528
12. November	Errichtung einer Apotheke in Eydtkuhnen	47	391	529
6 November	Kommunalisirung von veräußerten fiskalischen Seen	47	391	530
16. November	Statut für die in Skomentnen gegründete Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Masowia“	48	396	540
22. November	Erledigung der Kreis-Physikatsstelle in Heydekrug	48	396	541
16. November	Daß die dem Schulamts-Bewerber Hoppe ertheilte Konzession zur Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Privatschule Ziegenberg erloschen ist	48	396	542
1. December	Den Diebstahl im Pfarrhause zu Puschdorf betreffend	50	408	568
14. December	Betrifft die Trichinen-Krankheit	51	413	581
10. December	Betrifft das Verbot des Gebrauchs aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbestoffe	51	414	582
5. December	Polizei-Verordnung, das unbefugte Abschneiden, Abbrechen ꝛc. von Rohr, Schilf und dergleichen	51	415	583
12. December	Konzession und Statut für die Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft	51	415	584
15. December	Resultate des littauischen Landgestüts im Jahre 1865	52	426	594
19. December	Die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rheine	52	426	595
	d. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.			
22. November	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1864	49	401	552
19. December	Vakanz der Pfarrer- und Präzentorstelle in Karkeln	52	426	596
	e. der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
5. Januar	Entrichtung der im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle	3	14	29
28. December 1864.	Die Quittungen über die im 3. Quartal bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder .	3	14	30

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
31. December 1864.	Betrifft die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer	4	55	35
2. Februar 1865.	Die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1865 betreffend	6	68	56
2. März	Betrifft die vorzeitige Anmeldung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung	10	101	101
17. März	Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer	12	115	124
4. April	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps	16	136/142	177
13. April	Die Bestellung von Fortschreibungsbeamten für die Grund- und Gebäude-Steuer	16	143	178
19. April	Umwandlung der dem Fiskus zustehenden Reallasten in eine Amortisations-Rente	18	162	199
16. Mai	Die Aushändigung der Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	23	198	248
13. Juli	Geschäftsanweisung für die Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der Regierungen in den 6 östlichen Provinzen	30	223/234	340
17. Juli	Vorläufiger Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten	31	261/264	352
11. September	Aushändigung der Quittungen über die im 1sten und 2ten Quartal eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	39	319	441
29. November	Betrifft die Gewerbelegitimations-Karten	51	413	580
	f. der Feuer-Sozietäts-Direktion.			
26. März	Uebergang der Geschäfte auf die in Königsberg bestehende Sozietäts-Direktion	13	120	140
18. März	Versicherung von Immobilien bei Feuer-Versicherungs-Gesellschaften .	13	120	141
	19. Bekanntmachungen der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.			
24. Januar	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	5	64	48
2. August	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	33	280	373
	20. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Danzig.			
9. März	Anlage einer Apotheke in Zblewo	12	116	128
22. September	Vakanz der Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg	41	360	468
	21. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Marienwerder.			
13. Dezember 1864.	Erledigung des Kreis-Physikats des Thorner Kreises	2	8	16
20. Juli 1865.	Erledigung des Kreis-Physikats des Rosenberger Kreises	31	264	353
20. October	Erledigung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schwetz	44	377	506
8. December	Erledigung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schwetz	51	415	585
	22. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Stettin.			
21. Februar	Lehrkursus an der Königl. Navigations-Schule zu Grabow a. O. .	11	110	117

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	23. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Insterburg.			
13. März	Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts pro 1864 . .	12	116	129
16. Juni	Die Gerichtsferien betreffend	26	222	284
2. Oktober	Zulegung der Ortschaften Schukischken ꝛc. zu dem Bezirk der Gerichts-Kommission zu Norkitten	41	361	470
	24. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats in Königsberg.			
20. Februar	Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken	9	93	89
23. Februar	Die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc.	11	108	115
12. April	Verkauf des Vieh- und Düngesalzes	16	138	173
29. Mai	Die in Riga veranstaltete landwirthschaftliche Ausstellung	23	198	250
20. Mai	Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen	23	199	251
24. Juni	Die Zusammenstellung eines Nachtrages über die Abänderungen des Waarenverzeichnisses, welche die Zoll-Erleichterungen zwischen dem Zollvereine und Oesterreich nothwendig gemacht haben	26	222	285
12. Juni	Betrifft das amtliche Waarenverzeichniß zum neuen Vereinszolltarife .	26	223	288
20. Juli	Aufhebung der Binnenkontrolle in Bezug auf Branntwein im Königreich Sachsen	30	255	342
16. August	Tarif für die Fähre bei Jedwilleiten, Kreises Niederung	34	[illegible]	393
28. Oktober	Verlegung der Königl. Salzfaktorei zu Lasdehnen nach Johannishof .	45	380	512
20. November	Die Waaren-Kontrole im Inlande betreffend	48	398	547
24. November	Tarif nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pokallna-Fluß bei Klein Kahlberg, im Kreise Heydekrug, zu erheben ist	49	402	554
	25. Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
12. Januar	Versicherung der Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr	5	65	51
16. Mai	Vernichtung der früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe . .	22	188	237
16. Mai	Verloosung von Rentenbriefen	22	188	238
		24	212	265
		26	223	289
18. November	Verloosung von Rentenbriefen	48	[illegible]	[illegible]
		49	401	553
		50	408	570
	26. Bekanntmachungen der Ostpreußischen Feuer-Sozietäts-Direktion in Königsberg.			
Juni	Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1864	30	[illegible]	243
Juni	Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen des städtischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1864	32	[illegible]	362
18. August	Die Anmeldung der Versicherungen der Mobiliar-Vorräthe und Inventarienstücke bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften	35	306	403

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
8. November	Die Ausschreibung von außerordentlichen Feuerkassenbeiträgen im Jahre 1865	47	393/393	533
2. December	Uebersicht von den Beiträgen pro 1865	50	409	571
	27. Bekanntmachungen der Königl. Oberpost-Direktion in Gumbinnen.			
7. Februar	Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	7	83	71
		15	134	166
		23	198	249
		31	264	356
31. Mai	Die Haltestellen bei der Personenpost zwischen Kowahlen und Mierunsken	23	199	253
22. Juni	Die Personenpost von Tilsit nach Memel betreffend	30	254	341
16. August	Cours-Veränderungen	34	393/393	392
31. Oktober	Cours-Veränderungen	46	386	521
4. December	Den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit betreffend . .	50	408	569
		51	415	586
	28. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn in Bromberg.			
6. Januar	Beförderung von Privat-Depeschen seitens der Eisenbahn-Telegraphen-Stationen	3	14	32
18. März	Transport-Erleichterungen für die Ausstellungen in Stettin und Köln	14	128	153
19. Juni	Anstellung der Unterbeamten	26	224	290
		26	225	291
19. Juni	Der Instanzenzug bei Anbringung von Beschwerden ꝛc.	27	234	307
		28	239	318
4. August	Den neuen Fahrplan betreffend	33	383/384	378
		34	293	391
6. August	Tarif-Aenderung hinsichtlich der Sämereien	33	282	379
21. Septbr.	Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	41	343/344	455
25. November	Anstellung der Unterbeamten durch die Betriebs-Inspectoren . . .	49	403	557
27. November	Beschwerden ꝛc. über die Beförderung der Güter auf der Ostbahn .	50	410	572
		51	415	587
	29. Bekanntmachungen der Königlichen Intendantur 1sten Armee-Corps.			
31. December 1864.	Uebersicht der Brod- und Fourage-Verpflegungsorte der Truppen pro 1865	2	7	13
10. November 1865.	Uebersicht der Brod- und Fourage-Verpflegungsorte der Truppen pro 1866	48	396	543
	30. Bekanntmachungen der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.			
14. Oktober	Die Ausführung von Lombardgeschäften	47	392	532

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	31. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii in Königsberg.			
28. December 1864.	Einführung von Herbstferien an den Gymnasien und Realschulen 1ster Ordnung	3	14	31
	32. Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg.			
21 Juni 1865.	Betrifft die Prüfung der Kandidaten der Theologie	26	222	286
22. November	Betrifft die Prüfung der Kandidaten der Theologie	49	403	555
	33. Bekanntmachungen des Königl. academischen Senats in Königsberg.			
2. März	Wegen der im Sommer-Halbjahre zu haltenden Vorlesungen . . .	13	120	142
	Wegen der im Winter-Halbjahre zu haltenden Vorlesungen	34	$^{169}/_{199}$	389
1. September	Immatrikulation der Studirenden für das Wintersemester 1865/66 .	36	312	413
	34. Bekanntmachungen der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten.			
	a. zu Waldau bei Königsberg.			
Februar	Lektionsplan für das Sommer-Semester 1865	9	97	90
August	Lektionsplan für das Winter-Semester 1865/66	34	292	390
4. December	Ausbildung von Obstbaumwärtern	52	$^{419}/_{427}$	597
	b. zu Proskau.			
Februar	Lektionsplan für das Sommer-Semester 1865	9	97	91
August	Lektionsplan für das Winter-Semester 1865/66	36	312	414
	c. zu Poppelsdorf bei Bonn.			
Februar	Lektionsplan für das Sommerhalbjahr 1865	6	69	59
August	Lektionsplan für das Winter-Semester pro 1865/66	32	270	363
	d. zu Eldena.			
März	Lektionsplan für das Sommerhalbjahr	11	111	118
	Lektionsplan für das Winter-Semester pro 1865/66	32	271	364
	e. zu Halle.			
Februar	Vorlesungen für das Sommer-Semester	10	103	108
	31. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei- und anderen Verwaltungsbehörden des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.			
12. November	Den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband betreffend . .	48	397	546

Gedruckt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 1. Gumbinnen, den 4ten Januar 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 1. Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter № 5982 das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7ten Dezember 1864; unter 5983 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 29sten Dezember 1864; unter 5984 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungs-Bezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst; unter 5985 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten", mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10ten Dezember 1864, unter 5986 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13ten Dezember 1864; unter 5987 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16ten Dezember 1864, und unter 5988 die Bekanntmachung über die unterm 28sten November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20sten Dezember 1864.

№ 2. Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter № 5989 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7ten Februar 1862; und unter № 5990 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thlr. Vom 14ten November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 3. Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten April 1824 (Ges. S. S. 82.) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe № 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19ten Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

№ 4. Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1835 (Gesetzsammlung S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1sten August d. J. unterm 9ten desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1sten Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1sten Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24sten Dezember 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ernennung eines Ausführungs-Commissars für die zum Zwecke der vorläufigen Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche festgestellten Ermittelungsbezirke.

№ 5. Nachdem dem Regierungs-Assessor Herrn Hoffmann hieselbst die Funktionen eines Ausführungs-

Digitized by Google

Commissars für die in Gemäßheit des §. 8 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21sten Mai 1861 zum Zwecke der vorläufigen Ermittelung der Grundsteuerentschädigungsansprüche aus der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke festgestellten Ermittelungsbezirke des hiesigen Regierungsbezirks übertragen worden, fordern wir die uns nachgeordneten Behörden und Beamten auf, den ergehenden Requisitionen des gedachten Ausführungs-Commissars pünktlich Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 26sten Dezember 1864. Königliche Regierung.

№ 6. Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2ten Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube auf die höchsterfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahr 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10ten März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unsers theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden. Invalidenhaus Berlin, den 20sten Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kuratorii des National-Danks für Veteranen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich wiederholt die Förderung der Zwecke dieser segensreichen Stiftung durch werkthätige Theilnahme für die hilfsbedürftigen Veteranen.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 7. Durch die Ernennung des Dr. Kalau v. Hofe zum Kreisphysikus des Kreises Goldap ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Darkehmen erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

№ 8. Der Firma G. Hambruch, Vollbaum & Comp. zu Elbing ist unterm 22sten Dezember 1864 Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich bekannte Häcksel-demaschiene ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem ge angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Lehnert ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Dombrowo, Oberförsterei Gußianka, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Kroll ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Baldahn, Oberförsterei Gußianka, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Darkehmen, Dr. Kalau v. Hofe ist zum Kreisphysikus des Kreises Goldap ernannt.

In Stelle des durch Verlegung des Wohnortes ausgeschiedenen Schiedsmannes der Stadt Ragnit, Particulier Zacher, ist der Stadtkassen-Rendant Minde zum Schiedsmann für die Stadt Ragnit gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 1. nebst einer außerordentlichen Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 1. Gumbinnen, den 4ten Januar 1865.

№ 9. Nachdem, am Abend des 10ten November d. J. in Polnisch Pillokalni beim Gutsbesitzer Schmidt, durch sechs Personen verübten Ueberfall — welcher mit Mord begann und mit Pferdediebstahl endete — trat sofort der dringendste Verdacht dafür hervor, daß 3 der Betheiligten nicht nur die gestohlenen 4 Pferde nach Preußen geschafft, sondern auch über Schirwindt ausgeschickt worden, daß die Sendung von Insterburg ausgegangen, daß dahin auch die Rückkehr erfolgt sei. Die Anstifter der That sind nach Preußischem Gesetz strafbar. Die Ermittelungen wider sie, wie gegen die Thäter sind fortzusetzen.

Aehnlich verhält es sich mit allen Betheiligten an dem in polnisch Gutta verübten Raube, mit den Hehlern und den Begünstigern der Thäter.

Inzwischen sind unter äußerlich unverfänglichen Adressen seit dem 15ten d. Mts. zahlreiche Briefe mit Beschlag belegt worden, aus denen erhellt, daß jene Vorgänge nicht vereinzelt stehen, daß vielmehr längs der Grenze im Departement Gumbinnen eine, bisher von Insterburg geleitete geheime Verbindung von Polen — §. 98 des Str.-G.-B. — bestanden hat, und noch besteht, die zur Aufgabe hat, Gelder in der Woiwodschaft Augustowo zu erpressen. Sie hat ihren leitenden Commissarius, ihre Agenten, ihre Steuererheber, ihre Boten; ihre Formulare, ihre Siegel; zieht Contributionen ein und verfügt Exekution. Aus den Briefen wird das Erheblichste nachstehend zu allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß, soweit die Originale polnisch geschrieben, amtliche Uebersetzungen gefertigt worden sind.

1. Brief nach Insterburg aus **Bialla** 13. Dezbr. Innere Adresse: „Herrn Dimitrenko sehr dringend."

„An den bevollmächtigten Commissar der National-Regierung in der Woiwodschaft Augustowo."

„Ihr Schreiben vom 10ten d. Mts., Herr Commissar, habe ich erhalten und erwidre Bericht erstattend, daß „alle unsere Bemühungen und Anstrengungen ohne erwünschten Erfolg für die Sache bleiben müssen, weil die Bürger „des Landes, statt dieselben thätig zu unterstützen, sie vielmehr auf verschiedene Weise paralysiren und vereiteln."

„Wir hatten volles Recht auf die Thätigkeit der von der National-Regierung angestellten Steuer-Erheber als „Mitglieder der früheren Organisation der Bewegung zu rechnen; die Zeit hat uns aber überzeugt, daß dieselben, so„wie die übrigen Mitbürger des Landes zur Reaktion übergegangen sind."

„Ich habe keine Mühe und Kosten gespart." — hier folgen nicht nur weitere Klagen, sondern auch auch Vorwürfe gegen eine bestimmte Person.

„Die erhaltenen Schreiben von den Bürgern J. P. H. theile ich im Original mit, weil Sie, Herr Commissar, „daraus die Ueberzeugung gewinnen können, einerseits, daß ich die Aufforderung den Steuer-Erhebern eingehändigt „habe, andererseits, daß jede weitere Thätigkeit unmöglich ist."

„Die Quittung über erhaltene 10 S.-R. füge ich bei und bemerke in Erwartung weiterer Befehle des Herrn „Commissars, daß ich zur Bezahlung der hier gemachten Schulden bei der Abreise 12 Thlr. nöthig haben werde mit „Einschluß der 18 Sgr. Diäten vom 9ten d. Mts. d. h. von dem Datum an gerechnet, wo der neue Monat meines „Aufenthalts zu Ende war."

„den 12ten Dezember 1864." „Konradowski."

„P. S. Der heute aus dem Lande angekommene Bote versicherte auf Grund der Information des Bürgers . . ., daß „(0) 1000 Rubel Contribution gezahlt habe."

„NB. Dem Bürger Z. hat der Bote die Aufforderung noch nicht übergeben, er wird aber nächstens auch dort eintreffen."

Die im Brief erwähnte Quittung lautet:

„10 SR. Buchstäblich zehn Silber Rubel, habe ich auf die laufenden Bedürfnisse aus der Nationalkasse der Woy„wodschaft Augustowo erhalten." „den 12ten Dezember 64. Conrad Wisotzki."

Die im Briefe erwähnten 3 Berichte sind ohne Unterschrift. Sie enthalten nicht nur die angedeuteten allgemeinen Klagen, sondern auch viele Details. Der umfangreichste enthält folgende Stelle:

„Meinerseits übersende ich 10 SR., denn früher habe ich ebenfalls 5 SR. als Opfer erlegt. Ich bitte nicht „übel zu nehmen, daß es so wenig ist."

Derselbe Bericht enthält folgende Randbemerkung:

„Drei Leute sind gestern ergriffen, welche die Exekution*) gegen Bürger Schmidt ausgeführt haben."

*) Note.

Aus Posen geht die Nachricht ein, daß unter dem 12ten d. Mts. in der polnischen Zeitung Djezysna in Zürich „aus dem Augustowschen" eine Rechtfertigung der Todesurtheile, gegen beide Schmidt, veröffentlicht sei, Gründe:

1. Nichtbefolgung des Decrets vom 23sten Januar 1863 wegen Eigenthumsverleihung an die Bauern;
2. Nichtbezahlung der Nationalsteuer, Nichtbetheiligung an der Nationalanleihe;

Digitized by Google

Der zweite Bericht warnt, und schließt mit den Worten:
„ich bitte alles zu verbrennen; die beiden Aufforderungen schicke ich zurück."

Der dritte Bericht beginnt:
„Es wundert mich sehr, daß Sie mir solche Vorwürfe machen; denn was ich thun konnte, habe ich gethan."

2. Brief nach Insterburg von **Marggrabowa** 13ten Dezember.
Innere Adresse Herrn Janczewiz (hier verhaftet), zweite innere Adresse Herrn Colberg:
„Geehrteste Bürger!"
„Verzeihen Sie, daß ich bisher keine Nachricht von mir und der Lage der Geschäfte in Olecko gegeben habe. „Unsere Steuererheber haben sich bereits gänzlich zurückgezogen und wollen von nichts wissen. Das einzige Mittel „noch einiges Geld aus dem Lande zusammen zu bringen, besteht darin, daß wir Deutsche mit den Aufforderungen „ausseuden."

Hier folgen Details über ausgesandte Boten, dann heißt es:
„Es geht überall sehr schwer, aber dennoch hoffe ich wenigstens soviel zusammen zu bringen, um die Schulden „in Olecko zu decken. Ich möchte Sie, geehrte Bürger, bitten, mir Blanquets für die Kreise Kalwary und Augustowo „sowohl zu Aufforderungen, als zu Quittungen zu schicken. Auch möchte ich 2 Blanquets mit Ihrem Siegel zur „Aufforderung an (Namen.) Dies macht einen bessern Eindruck und ist eher geeignet, den Beutel und das Herz der „Reichen zu eröffnen."

Es folgen Klagen über die Unsicherheit des Aufenthalts in Olecko.
„Zawierucha."

3. Brief nach Insterburg, Poststempel **Grabowen** 20sten Dezember.
Monkewiz, einer der beiden am 12ten d. Mts. aus Insterburg entwichenen, wegen des Schmidtschen Mordes verfolgten Polen, schreibt an **Meier** (innere Adresse) den er dringend bittet, ihn über die Grenze zu schaffen:
„Ohne euren Willen werden wir — nichts unternehmen, wir haben stets unser Amt erkannt, und auch heute „erkennen wir dasselbe. Wir bitten euch nur um Erbarmen über uns." — Weiterhin: „wir bitten uns nicht übel „zu nehmen, daß wir so lästig werden" u. s. w.

An Meier sollte schon der Brief zu 2 abgegeben werden, falls der andre Adressat schon abgereist. Unter der innern Adresse Meyer sind noch andere Briefe mit Beschlag belegt, enthaltend Bitten um Geld und dergl. Nach einem Brief des Zawierucha aus Marggrabowa vom 27sten Dezember hält er sich muthmaßlich in der Goldaper Gegend auf; und steht dort in Verbindung mit **Otto Hoffmann** (28 Jahr alt, 5′ 6½″ groß, hager, dunkelblond, vollbärtig, kurzsichtig, daher meist mit Brille.) Vielleicht ist er identisch mit Dimitrenko, an welchen der von Angerburg nach der Beschlagnahme gewisser Papiere flüchtig gewordene **Albert Mahler** (etwa 28 Jahr alt, 5′ 6″ groß, blond, blauäugig, aus der Schweiz) angeblich für einen **Salewski** — im Dezember c. Briefe gerichtet hat. Unter dem vieldeutigen Namen Meier (auch Calasanti, Romanowski und Pienne) hat sich — nach den Ermittelungen in hiesigen Gasthäusern ein Pole von sehr vornehmen Manieren und vom größten Ansehen unter den Polen aufgehalten, ein Mann; etwa 27 Jahr alt, 5′ 4″ groß, bleich, schmächtig, blond, mit kleinem Schnurrbart, im Gesicht auffallend hager. Er spricht französisch, englisch, gebrochen deutsch.

Nach alle dem liegt klar am Tage, daß die bisherigen Untersuchungen mit allem Nachdruck fortgesetzt werden müssen, nicht um Flüchtlinge, sondern um die Häupter und Mitglieder der geheimen Verbindung (Meier, Zawierucha, Wisocki, Mahler, Hoffmann u. A.) zu ermitteln; auch ihre Beziehungen zu der „Exekution" bei Schmidt und dem Raube, der „Contributions-Einziehung" in Gutta festzustellen.

Die Behörden werden dringend ersucht, alles anzuwenden, um die Mitglieder der Verbindung zu entdecken und zu verhaften; insbesondere aber auch im Publikum die Kenntniß des bisher Ermittelten zu verbreiten, damit **allgemein die Nothwendigkeit eingesehen werde, den Nachforschungen der Behörden förderlich zur Hand zu gehen.** Bleiben die Untersuchungen erfolglos, gelingt es also nicht, unter den polnischen Flüchtlingen die Mitglieder der Verbindung von den übrigen sicher **auszusondern,** so läßt sich wohl voraussehen, daß unter der Schuld Einiger Alle gleichmäßig zu leiden haben werden.

Insterburg, den 31sten Dezember 1864. Der Königl. Staats-Anwalt. Schaper.

---

3. Denunziationen;
4. Ablegung von Zeugniß gegen verhaftete Mitglieder der National-Organisation;
5. Hülfleistung beim Aufsuchen versprengter Insurgenten;
6. freiwilliges Halten russischen Militairs in Pillokalni;
7. Zweimaliger Versuch, dort Insurgenten zu ergreifen. —

Hiernach erschien es gerathen, aus dem Inhalt obiger Briefe Namen und Details wegzulassen. In einem in Darkehmen mit Beschlag belegten Brief eines Wladislaw an Adam, wird ein Pole des Verraths beschuldigt und ohne Umschweif hinzugefügt:
„Es ist nöthig, daß man ihn in die andere Welt schickt."

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 2. Gumbinnen, den 11ten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

№ 9. Die Post-Anstalten übernehmen vom 1sten Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendnng von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10ten Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 10. Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3ten Februar dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bankordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Digitized by Google

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3ten Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

№ 11. Unter Bezugnahme auf die in № 48 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 1sten Januar 1865. Der Minister des Innern.

№ 12. Das zu neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte **Pyropapier** (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21sten Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen. Berlin, den 27sten Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 13. **Uebersicht**

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1865 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden sind.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer: Namen.	Der Lieferungs-Unternehmer: Wohnort.	Bemerkungen.
		Regierungs-Bezirk Gumbinnen.		
1	Insterburg			ad 1—3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Tilsit			
3	Lötzen			
4	Gumbinnen	Brod: Wittwe Kühl Fourage: Kaufmann Sinhuber	Gumbinnen	ad 4 und 5. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
5	Ragnit	Brod: Bäckermeister Vogelreuter Fourage: Kaufleute Ludwig und Förster	Ragnit	
6	Jurgaitschen	Kaufmann A. Driesen	Königsberg	ad 6 und 8. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Commandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Cantonnements stehen.
7	Sperling			ad 7. Da die in dem abgehaltenen Termin gestellten Forderungen nicht annehmbar waren, so wird die Sicherstellung der Fourage später erfolgen.
8	Kattenau und Brakupönen.	Kaufmann Sinhuber	Gumbinnen	

Königsberg, den 31sten Dezember 1864. Königliche Intendantur 1sten Armee-Corps.

Digitized by Google

Die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1865 betreffend.

№ 14. Die für das Jahr 1865 herausgegebene Arzneitaxe, welche mit dem 1sten Januar 1865 in Kraft tritt, kann aus allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. bezogen werden.

Gumbinnen, den 31sten Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 15. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in dem Kirchorte Krautpischken, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden. Gumbinnen, den 28sten Dezember 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 16. Das Kreis-Physikat des Therner Kreises wird vom 1sten Januar k. J. vacant. Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1sten Februar k. J. bei uns zu melden. Marienwerder, den 13ten Dezember 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

№ 17. Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unterm 30. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amts Goldap ist, nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten Dezember 1864 der Herr Landrath Freiherr von Schrötter in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden, zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern dem Herrn Regierungs-Assessor Siehr übertragen, und dieser ist am 29sten Dezember 1864 in Funktion getreten.

Im Kreise Angerburg sind für die Jahre 1865/67 folgende Personen zu Schiedsmännern resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1. für die Stadt Angerburg:

der Beigeordnete, Grundbesitzer Pultke zum Schiedsmann,
der Rathmann, Grundbesitzer Pakropka zum Stellvertreter;

2. für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg:

der Krugbesitzer Fagenzer in Ogonken zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Ebel in Gr. Strengeln zum Stellvertreter;

3. für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg:

der Krugbesitzer Stramka in Thiergarten zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Sperling in Olschewen zum Stellvertreter;

4. für das Kirchspiel Buddern:

der Gutsbesitzer Groß in Buddern zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Eckert zu Gr. Budschen zum Stellvertreter;

5. für das Kirchspiel Benkheim:

der Gutsbesitzer Wilhelm Meyer in Poln. Dombrowken zum Schiedsman,
der Gutsbesitzer Winkler in Poln. Dombrowken zum Stellvertreter;

6. für das Kirchspiel Kutten:

der Krugbesitzer Thieß in Kutten zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Stobbe zu Jakunowken zum Stellvertreter;

7. für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kruglanken:

der Gutsbesitzer Morrstein zu Kruglanken zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Buchsteiner in Kruglanken zum Stellvertreter;

8. für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kruglanken:

der Partikulier Bandilla in Siewen zum Schiedsmann,
der Gutsbesitzer Ziegler in Siewen zum Stellvertreter;

9. für das Kirchspiel Engelstein:

der Grundbesitzer Hollstein zu Engelstein zum Schiedsmann,
der Grundbesitzer Gähler in Engelstein zum Stellvertreter.

Digitized by Google

10. für das Kirchspiel Rosengarten:

der Gasthofbesitzer Waschke in Rosengarten zum Schiedsmann,

der Rektor Waschcke in Rosengarter zum Stellvertreter.

Dem Herrn Oberförster-Kandidaten Fleck sind von Seiten des Herrn Finanz-Ministers die Funktionen eines Hülfsarbeiters in der Forstverwaltung bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Personalveränderungen im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 4ten Quartals 1864.

Beim Oberbergamt.

Der Bergassessor Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirektor des Königlichen Hüttenamts zu Königshütte und der Gerichts-Assessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln ausgeschieden. An des Letzteren Stelle ist der Gerichtsassessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter im Collegium eingetreten.

Der Kalkulator Hänel ist gestorben.

Die Bergexspectanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann sind zu Bergreferendarien, der Bergexspectant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Der Berginspector Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirektor eingetreten; der Baninspector Treuding ist in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Baninspector ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Personal-Chronik

der Ober-Post-Direction Gumbinnen pro Dezember 1864.

Der Post-Secretair Jordan in Wehlau ist als commissarischer Vorsteher des Post-Amtes nach Eydtkuhnen versetzt worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Dezember 1864.

A. Appellationsgericht.

Gerichts-Assessor Pilchowski aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und Referendarius Flottwell aus dem Bezirk des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte.

Dem Kreisgerichts-Rath Hecht zu Sensburg, dem Kreisgerichts-Sekretair Scheffner zu Heydekrug, dem Boten und Exekutor Frösick in Lötzen, so wie dem Rechtsanwalt und Notar Schön zu Lyck die erbetene Entlassung, den drei Vorgenannten mit der reglementsmäßigen Pension, bewilligt.

Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Stein in Gumbinnen, Bote und Exekutor Eggert in Pillkallen, gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 3. Gumbinnen, den 18ten Januar 1865.

Berlin, den 14ten Januar 1865.

№ **18.** Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29sten Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. Zu demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welchen unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und die Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten

Digitized by Google

Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinnen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden. Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschlusse gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde. Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist so weit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf. Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von allen lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereinsregierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Digitized by Google

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechterhaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sichern Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechterhaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 19. Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter № 5991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21sten November 1864; unter № 5992 das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28sten November 1864; unter № 5993 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19ten December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnen-Lootsen an der Jade zu entrichten sind; unter № 5994 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Welbeck nach der Hamm-Warendorfe-Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck; unter № 5995 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14ten December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3ten Januar 1865; unter № 5996 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und unter № 5997 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actien-Verein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4ten Januar 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 20. Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1sten Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21sten December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 21. Vom 16ten d. Mts. ab bis zum 13ten März d. J. wird die Bibliothek der hiesigen Königl. Regierung Behufs der Verlegung aus den bisher dazu benutzten Lokalien der ehemaligen Gewerbeschule in das Regierungs-Conferenz-Gebäude dem Publikum nicht zugänglich sein.

Gumbinnen, den 11ten Januar 1865. Der Regierungs-Präsident.

№ 22. Nachdem die Anlegung einer Apotheke in dem Kirchdorfe Szillen, Kreises Ragnit, von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden ist, fordern wir qualificirte Apotheker auf, sich um die Conzession für dieselbe bis zum 1sten März c. bei uns zu melden, und bemerken, daß jeder Bewerber neben seinem Bewerbungsgesuch zugleich ein vollständiges **Curriculum vitae** einzureichen hat, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und die Führung *nach* erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, daß der Bewerber die zur Etablirung der Apotheke und zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitzt, und endlich die Angabe beizufügen ist, ob derselbe bereits eine Apotheke besessen hat und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden ist.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1865. Königliche Regierung.

№ 23. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den, durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853, (Amtsblatt pro 1853 Seite 29) veröffentlichten Erlaß des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, so wie auf das durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856 publicirte Ministerial-Rescript vom 11ten ejusd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen

über die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten

hierdurch, besonders den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung. Gumbinnen, den 5ten Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsblatt-Verordnung wegen Umwährung der Gehöfte ꝛc. betreffend.

№ 24. Nach Inhalt unserer, die Umwährung der Gehöfte und der an den öffentlichen Wegen liegenden Gärten betreffenden Amtsblatt-Verordnug vom 9ten September 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 224) soll die Bestimmung der Frist bezüglich der Ausführung der Anordnung:

„wonach in allen geschlossenen ländlichen Ortschaften die Gehöfte und die an den öffentlichen Wegen und den Triften belegenen Gärten mit einer Umwährung versehen sein sollen,"

durch das betreffende Landrathsamt erfolgen.

In Ergänzung jener Verordnung bestimmen wir hiedurch auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk:

„daß die vorbezeichnete Fristbestimmung mit derselben Wirkung wie durch das zuständige Landraths-Amt auch durch die zuständige Orts-Polizeibehörde erlassen werden dürfe."

Gumbinnen, den 5ten Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 25. Dem Gensdarm Josupeit zu Pillupönen, Kreises Stallupönen, ist für die Ermittelung dreier polizeilich bestraften Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 7ten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 26. Dem Gensdarm Mertins in Mallwischken ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 27. Dem Gensdarm Weinreich in Skaisgirren ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt werden. Gumbinnen, den 7ten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 28. Auf Grund des Alinea 4 § 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 sind die 1½ Hufen, welche vor 40 Jahren von den bäuerlichen Ländereien des Dorfes Lyssen zum fiskalischen Vorwerke Wolke angekauft sind, von dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Lyssen abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Sperling-Wilhelmshof-Wolken, Kreises Angerburg, vereinigt.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend.

№ 29. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugter Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direct zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königl. Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben, und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 5ten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 30. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen- Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1864. Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 31. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden fortan an den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in hiesiger Provinz die bisherigen Sommer- und Michaelis-Ferien fortfallen und an ihrer Statt Herbst-Ferien von einer Dauer von fünf und einer halben Woche am Schlusse des Sommerhalbjahres vom 15ten August an eintreten.

Königsberg, den 28sten December 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 32. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab sämmtliche Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der Ostbahn angewiesen sind, Privat-Depeschen für das gesammte Ausland, soweit der Staats-Telegraph die Verbindung mit demselben zu vermitteln im Stande ist, zur Beförderung anzunehmen.

Die Depeschen müssen der Regel nach in deutscher Sprache abgefaßt sein, und ist nur unter besonderen Umständen die Anwendung der französischen Sprache gestattet.

Bromberg, den 6ten Januar 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1865 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
2) Geheimer Rath, Professor Dr. Rosenkranz
3) Professor Dr. Richelot
4) „ Dr. Zaddach
5) „ Dr. Nitzsch
6) „ Dr. Schulze
7) Privat-Docent Dr. Herbst
8) Professor Dr. Thiel in Braunsberg

} als Mitglieder.

Des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz hat den Remonte-Depot-Administrator Wegeli in Brakupönen zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt.

Dem Fräulein Marie Elise Leiße gegenwärtig in Wattlau, Kreises Wehlau, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 3. Gumbinnen, den 18ten Januar 1865.

Betrifft die Untervertheilung der Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirken und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke im Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 33. Nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. M., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung der letztern in den 6 östlichen Provinzen (G.-S. pro 1864 S. 673) soll das Ergebniß der Grundsteuervertheilung auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letztern auf die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Mit Rücksicht hierauf bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Steuerpflichtigen, daß bei der demgemäß nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgten Untervertheilung der in §. 1 der gedachten Allh. Verordnung vom 12ten d. M. für die Provinz Preußen auf „1,330,042 Thlr. 22 Sgr. festgestellten und vom 1sten Januar 1865 ab zur Staatskasse einzuziehenden Grundsteuerhauptsumme, wie folgt treffen:

I. Angerburg.

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Angerburg	530	13	4
Gutsbezirk Angerburg	130	2	5
Gemeinde-Verband Benkheim	168	17	10
„ Budaschken	120	26	7
Gutsbezirk Leopoldshof	20	2	8
„ Broßaitschen	65	2	9
Gemeinde-Verband Brosowen	369	9	8
„ Brosowken	162	16	10
„ Buddern	211	1	11
„ Buddern-Wiesengrün	16	23	3
„ Groß-Budschen	118	29	2
„ Budschen, Wiese	5	12	9
„ Klein-Budschen	48	22	8
„ Budßischken	35	11	5
Gutsbezirk Deyguhnen	42	28	7
„ Doben	99	18	6
„ Kirsaitten, Insel im Kirsaitter See	8	26	8
Gemeinde-Verband Klein-Dombrowken	59	9	6
„ Poln. Dombrowken	274	26	10
„ Dowiaten	120	9	8
„ Engelstein	457	2	8
Gutsbezirk Groß-Eschenort	22	9	4
Gemeinde-Verband Frankenort	33	26	4
„ Gansenstein	146	21	11
„ Gassewen	19	23	11
„ Gembalken	48	27	6
„ Griesslack	50	24	2
„ Grodßisko	156	3	8
„ Gronden	102	8	1
Gutsbezirk Gronden	55	7	10
Gemeinde-Verband Grondischken	88	24	7
Gutsbezirk Grunden	17	4	11
„ Grünhöfchen	52	2	6
Gemeinde-Verband Groß-Guja	184	1	9
„ Neu-Guja	42	4	9
„ Klein-Guja	49	5	2
„ Haarßen	268	23	11
„ Sdorkowen	3	18	8
Gutsbezirk Jakunowen	127	13	5
Gemeinde-Verband Jakunowken	206	6	6
„ Janellen	43	10	11
„ Jeßiorowsken	171	11	8
„ Jorkowen	73	23	6
Gutsbezirk Jurgutschen	62	25	2
Gemeinde-Verband Kehlen	203	—	11
„ Kerschken	96	27	4
Gutsbezirk Kittlitz	56	27	5
Gemeinde-Verband Klimken	117	14	5
„ Knobbenort	30	7	1
„ Kruglauken	146	16	10
„ Krzywinsken	190	—	3
Gutsbezirk Kühnort	34	18	3
Gemeinde-Verband Kulsen	58	8	4
„ Kutten	78	23	8
Gutsbezirk Labab	143	15	4
Gemeinde-Verband Langbrück	68	22	9
„ Groß-Lenkuk	49	25	3
„ Lyssen	275	10	9
„ Lötzensche Waldbude	44	8	4

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Masehnen	103	5	9
Gutsbezirk Masehnen	98	22	9
Gemeinde-Verband Mitschkowken	39	29	10
„ Mitschullen	162	29	1
Gutsbezirk Mitschullen	48	3	10
Gemeinde-Verband Masdzehnen	57	27	8
„ Neufreudenthal	121	20	9
Gutsbezirk Nanneiten	36	7	1
Gemeinde-Verband Ogonken	111	17	9
Gutsbezirk Charlottenhof	37	10	6
Gemeinde-Verband Olschöwen	289	12	—
„ Paulswalde	178	9	4
„ Alt Perlswalde	130	10	3
„ Neu Perlswalde	102	12	9
„ Pieczarken	151	21	2
„ Pietrellen	84	10	2
„ Groß Pillacken	138	21	—
„ Klein Pillacken	189	28	4
Gutsbezirk Pilwe	112	12	10
„ Riplauken	3	21	4
„ Popiollen	303	27	4
Gemeinde-Verband Popiollen	78	25	3
„ Posseffern	275	11	1
„ Prinowen	406	10	4
Gutsbezirk Pristanien	103	13	3
Gemeinde-Verband Przerwanken	97	22	11
Gutsbezirk Przytullen	79	29	9
Gemeinde-Verband Przytullen	52	29	7
Gutsbezirk Reesau	158	21	7
„ Regulowken	100	14	2
„ Reussen	114	23	—
Gemeinde-Verband Roggen	23	3	4
„ Rosengarten	313	20	9
Gutsbezirk Rosenstein	35	17	10
„ Sakautschen	120	28	6
Gemeinde-Verband Sapallen	97	16	10
Gutsbezirk Sapallen	24	27	—
„ Sawadden	55	23	4
„ Groß Sawadden	35	6	3
Gemeinde-Verband Klein Sawadden	27	6	9
„ Steinorth-Wiese	11	11	7
Gutsbezirk Schupowen	16	10	9
Gemeinde-Verband Siewen	176	29	11
Gutsbezirk Siewken	179	6	3
Gemeinde-Verband Siewken	19	9	11
Gemeinde-Verband Sobiechen	223	22	2
„ Soldahnen	89	11	7
Gutsbezirk Neu Soldahnen	14	16	8
Gemeinde-Verband Soltmahnen	239	1	—
Domaine Sperling	2	28	6
Gutsbezirk Stawisken	78	13	7
„ Klein Steinort	98	28	3
„ Stawken	109	5	3
„ Steinbach	41	24	5
„ Steinhof	47	27	5
„ Groß Steinort	128	27	2
„ Stobben	89	24	10
„ Stobben-Tabelacker-Wald	90	20	1
„ Stawischker-Wald	37	14	9
„ Storchenberg	35	26	—
Gemeinde-Verband Groß Strengeln	166	18	2
„ Klein Strengeln	178	7	—
„ Stullichen	123	17	9
Gutsbezirk Groß Sunkeln	99	23	6
„ Klein Sunkeln	104	1	2
„ Medunischker Wiese	44	4	4
„ Schutzky Wiese	2	14	5
„ Vogelrenter Wiese	1	19	5
„ Darkehmer Wiese	3	9	5
Gemeinde-Verband Surminnen	147	19	4
„ Szimiahnen	83	17	6
Gutsbezirk Taberlak	205	15	3
Gemeinde-Verband Thiergarten	294	29	3
„ Wensowken	87	1	4
„ Wensken	180	5	11
Gutsbezirk Wensken	49	13	5
Gemeinde-Verband Wessolowen	318	8	10
Gutsbezirk Klein Wessolowen	24	24	3
Gemeinde-Verband Willudden	102	23	6
„ Wilkowen	167	4	11
„ Zabienken	71	15	10
„ Pristanier See	15	9	2
„ Klein Mauer See	21	21	1
(beide letztere zum Gb. Steinort gehörig)			
Gutsbezirk Upalten (Insel zum Steinort) schen Gutsbezirk)	3	8	5
desgleichen Wittfong Insel	4	3	4
Steinort See	1	28	3
Stobben See (Gutsbezirk Steinort)	1	26	6

Zusammen 15,631 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.

II. Darkehmen.

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Abschermeningken	58	2	2
Gutsbezirk	78	7	7
Gemeinde-Verband Abschermeningken	6	23	4
„ Adamischken	39	27	9
Gutsbezirk Adamsheyde	101	—	5
Gemeinde-Verband Albrechtau	101	12	9
„ Groß Albrechtshof	64	5	9
„ Klein Albrechtshof	46	18	1

Digitized by Google

		Mk.	Pf.	₰
Gutsbezirk	Alexandrinn	18	29	6
„	Altehütte	52	2	11
„	Angerapp	159	13	6
„	Angerau	200	4	2
„	Anragauen	11	18	4
Gemeinde-Verband	Antmeschken	66	10	11
„	Astrawischken	87	23	6
„	Audinischken	19	29	5
Gutsbezirk	Auerfluß	54	27	10
Gemeinde-Verband	Aussicht	38	17	8
„	Auxinnen	113	4	—
„	Auxkallen	93	14	4
„	Awißen	35	27	11
„	Babbeln	18	9	8
„	Bagdohnen	63	22	4
Gutsbezirk	Ballethen	81	24	2
Gemeinde-Verband	Ballethen	83	14	3
Gutsbezirk	Ballethgirren	52	5	4
Gemeinde-Verband	Balschkehmen	139	3	2
„	Alt Ballupönen	57	22	—
„	Neu Ballupönen	6	4	—
„	Groß Beynuhnen	48	22	7
Gutsbezirk	Klein Beynuhnen	110	7	7
„	Neu Beynuhnen	30	25	—
Gemeinde-Verband	Neu Beynuhnen	13	28	7
Forstgutsbezirk	Beynuhnen	112	19	5
Gemeinde-Verband	Bidßuhnen	33	5	7
„	Bindßuhnen	52	10	9
„	Brussen	55	15	2
Gutsbezirk	Bratricken	2	4	3
„	Groß Bretschkehmen	27	—	1
Gemeinde-Verband	Groß Bretschkehmen	25	19	7
„	Klein Bretschkehmen	17	17	7
Gutsbezirk	Brindlacken	46	6	6
Gemeinde-Verband	Camanten	47	—	7
„	Curioskehmen	198	10	11
Gutsbezirk	Carlshof	42	4	9
„	Carlswalde	23	24	—
„	Carpowen	106	19	6
Gemeinde-Verband	Carpowen	46	1	4
„	Christiankehmen	155	1	9
Gutsbezirk	Curland	80	24	1
Gemeinde-Verband	Darkehmen	214	12	6
„	Darkehmer Wiesen	39	20	4
Gutsbezirk	Klein Darkehmen	76	12	10
Gemeinde-Verband	Danbischken	8	28	10
„	Degelgirren	91	15	3
„	Demilßen	36	5	10
„	Diderischken	45	14	1
Gutsbezirk	Dinglauken	—	10	11
„	Dombrowken	350	5	3
Gemeinde-Verband	Dumbeln	100	6	—
Gutsbezirk	Eggertinnen	55	—	6
Gutsbezirk	Elkinehlen	160	26	10
Gemeinde-Verband	Szameitschen	20	27	6
„	Endruschen	80	11	11
„	Ernstburg	119	16	3
„	Ernstburger Wald	46	27	2
„	Ernsthof	101	8	11
„	Eßergallen	50	16	4
„	Alt Eßergallen	107	28	1
„	Neu Eßergallen	39	21	9
„	Eßerienen	22	25	5
Gutsbezirk	Eßerischken	157	23	9
Gemeinde-Verband	Eßerningken	143	8	8
„	Friedrichsberg	2	3	2
„	Friedrichsfelde	15	9	—
„	Friedrichsfelde Vorw.	101	6	—
„	Friedrichsfelde „	39	—	9
Gutsbezirk	Gailhoden	144	29	4
Gemeinde-Verband	Gleisgarben	39	8	10
„	Gotthardsthal	14	15	9
„	Grieben	53	21	4
„	Griesgirren	29	25	6
„	Groß Grobienen	177	12	1
„	Klein Grobienen	79	1	4
„	Grünblum	39	7	9
„	Gründann	28	24	11
„	Grünheyde	35	27	5
„	Grünheyde Vorwerk	8	22	6
„	Grünwalde	50	27	5
Gutsbezirk	Grüneyken	37	24	11
„	Gudellen	20	27	1
Gemeinde-Verband	Pawidlaugken	5	2	9
Gutsbezirk	Alt Gudwallen	150	28	1
Gemeinde-Verband	Neu Gudwallen	56	21	10
„	Gudwainen	55	12	—
Gutsbezirk	Gurren	47	9	—
Gemeinde-Verband	Alt Gurren	22	7	9
„	Neu Gurren	44	29	11
„	Kallwischken	109	27	6
Gutsbezirk	Hohenbrück	14	16	7
Gemeinde-Verband	Jaggeln	59	18	10
„	Jagotschen	21	18	—
„	Jahnen	31	17	1
Gutsbezirk	Jantecken	77	3	5
Gemeinde-Verband	Jewonischken	58	4	3
„	Jugossen	100	2	4
„	Groß Illmen	32	24	4
Gutsbezirk	Klein Illmen	46	9	3
Gemeinde-Verband	Illmer Wald	14	18	4
„	Jodschinn	34	25	10
„	Jodschunen	84	5	9
„	Jschdaggen	70	10	7
Gutsbezirk	Julienfelde	151	9	7
Gemeinde-Verband	Groß Kallnen	32	—	3

Digitized by Google

		Mk.	Pfg.	₰
Gemeinde-Verband	Klein Kallnen	8	6	9
„	Groß Kallwischken	46	4	3
„	Klein Kallwischken	14	10	6
„	Groß Kandßen	69	25	11
„	Klein Kandßen	5	—	9
„	Kannehlen	79	18	8
„	Friedrichsdorf	5	17	7
„	Karklienen	132	7	9
„	Karteningken	65	26	6
„	Kellmienen	13	1	5
„	Kermuschienen	50	—	9
„	Alt Kermuschienen	22	21	8
„	Neu Kermuschienen	5	8	8
„	Adl. Kermuschienen	81	25	2
G.-V. Kermuschienen, Waldgutsbezirk		71	2	—
Gutsbezirk	Kleschowen	173	7	1
„	Kleschowen, Mühle	14	3	8
Gemeinde-Verband	Klewienen	89	27	1
„	Klein Königsberg	3	7	6
Gutsbezirk	Königsfelde	3	1	11
Gemeinde-Verband	Kollatischken	4	19	4
„	Groß Kolpacken	108	21	8
„	Klein Kolpacken	68	1	4
„	Koschischken	68	27	4
Gutsbezirk	Koworren	65	21	—
„	Krehwinkel	13	29	6
Gemeinde-Verband	Krugken	39	7	7
„	Kruschinnen	64	10	9
„	Kuddern	50	6	8
„	Kuinen	100	6	5
„	Kunnigehlen	101	10	2
„	Kunschicken	62	22	9
„	Kurschen	50	6	11
„	Labowischken	81	27	9
„	Lasdienen	12	17	5
Gutsbezirk	Lanningken	177	15	8
Gemeinde-Verband	Lehnenthal	39	26	3
„	Lengwetschen	46	11	11
„	Lengkehlischken	91	28	11
„	Lingwokowen	111	23	5
„	Lopinnen	57	10	5
Gutsbezirk	Louisenhof	52	5	—
Gemeinde-Verband	Louisianna, Vorwerk	23	16	10
„	Mallunuppen	72	12	—
Gutsbezirk	Marienwalde	39	26	9
Gemeinde-Verband	Masutschen	55	8	2
„	Motzwolla	23	12	5
Gutsbezirk	Groß Medunischken	200	20	7
„	Klein Medunischken, Vorwerk	184	7	9
Gemeinde-Verband	Melletschen	49	—	10
Gutsbezirk	Menkinnen	54	13	6
Gemeinde-Verband	Groß Menturren	53	6	10
„	Klein Menturren	4	28	6
Gemeinde-Verband	Menturren	85	4	2
Gutsbezirk	Menzelswalde	40	20	3
„	Milkabude	98	9	3
Gemeinde-Verband	Milchbude	14	28	2
„	Missen	80	16	1
„	Muldezählen	57	11	8
„	Naujeningken	24	9	3
„	Naujocken	64	25	10
„	Neuforge, Vorwerk	28	24	4
„	Neuforge, Vorwerk	66	22	7
„	Neuwalde, Forstgtsb.	16	9	1
Gutsbezirk	Groß Notrienen	40	1	9
Gemeinde-Verband	Klein Notrienen	14	27	9
Gutsbezirk	Oschnagorren	67	4	2
Gemeinde-Verband	Ostkehmen	20	6	10
„	Oßeningken	33	25	9
Gutsbezirk	Ottoberg	12	18	4
„	Paulsdorf, Vorwerk	108	26	4
Gemeinde-Verband	Groß Pelledauen	88	23	11
„	Klein Pelledauen	47	21	9
Gutsbezirk	Pesseln	62	26	11
Gemeinde-Verband	Petrelskehmen	30	4	8
Gutsbezirk	Pillkallen	98	13	1
„	Pirutken	119	20	5
„	Pogrimmen	101	6	5
Gemeinde-Verband	Pogrimmen	89	25	7
„	Pothkehmen	37	14	8
„	Puickwallen	55	20	4
Gutsbezirk	Radtkehmen	37	29	—
„	Alt Ragnischen	—	10	—
Gemeinde-Verband	Neu Ragnischen	50	2	—
„	Groß Ragauen	96	18	5
„	Klein Ragauen	46	11	3
„	Ragoschen	31	15	8
Gutsbezirk	Ramberg	101	21	1
Gemeinde-Verband	Ramoschkehmen	95	22	—
„	Raudehnen	61	25	10
Gutsbezirk	Röseningken	149	18	5
Gemeinde-Verband	Rogahlen	37	29	2
Gutsbezirk	Rogahlwalde	154	18	2
Gemeinde-Verband	Rosenberg	54	6	2
„	Alt Sauskojen	52	27	7
„	Neu Sauskojen	28	19	6
„	Schukunehlen	75	14	9
„	Schungsten	39	24	4
Gutsbezirk	Schaumburgfelde	12	4	10
Gemeinde-Verband	Scherrewischken	53	24	6
Gutsbezirk	Schikarowen	58	2	3
Gemeinde-Verband	Schillehnen	156	11	10
„	Schniepseln	54	27	8
„	Schönheyde, Gb. Wald	12	17	3
„	Schudischken	80	14	1
„	Schukarin	64	28	8

Digitized by Google

		Mk.	Sgr.	Pf.
Gemeinde-Verband	Schuppinnen	64	11	1
„	Schwirgsden	165	16	—
Gutsbezirk	Semgallen	56	27	10
„	Sennhütte	67	1	11
Gemeinde-Verband	Skallischen	7	13	1
„	Skallischkehmen	35	5	1
„	Groß Skirlack	103	24	6
„	Klein Skirlack	56	27	—
„	Groß Sobrost	93	1	8
„	Klein Sobrost	40	3	10
Gutsbezirk	Sodehnen	16	24	3
Gemeinde-Verband	Sodehnen	94	24	5
„	Sodehnen	17	23	3
Gutsbezirk	Sonnenberg	70	6	—
„	Sorgenfrei	41	24	7
Gemeinde-Verband	Stobrigkehlen	38	1	2
Gutsbezirk	Störingen	58	17	10
Gemeinde-Verband	Ströpken	68	22	1
„	Alt Stumbrakehmen	38	18	11
„	Neu Stumbrakehmen	24	22	4
„	Groß Szabienen	32	1	1
„	Klein Szabienen	66	14	5
„	Königl. Szabienen	71	27	8
„	Szallgirren	24	3	6
Gutsbezirk	Szalutschen	52	26	11
Gemeinde-Verband	Szameitschen	43	21	7
„	Szameitschen	119	9	11
„	Szidlack	44	27	—
Gutsbezirk	Tannenrode	26	2	11
„	Tarputschen	229	13	2
Gemeinde-Verband	Tarputschen	98	21	8
„	Tarputschen Wald	10	29	8
Gutsbezirk	Tatarren	134	8	11
Gemeinde-Verband	Tautschillen	41	26	7
„	Alt Thalan	37	14	2
„	Neu Thalan	39	29	—
„	Thalauer Revier	19	5	1
„	Traupischker Wald	17	19	2
Gutsbezirk	Neu Trempen	66	21	10
Gemeinde-Verband	Trempen	32	21	11
„	Ußballen	30	28	2
„	Alt Ußblenken	77	24	5
„	Neu Ußblenken	2	29	2
„	Ußkampchen	7	24	6
„	Wantischken	79	26	6
Gutsbezirk	Warnascheln	63	8	11
„	Weedern	166	10	—
Gemeinde-Verband	Wiekischken	133	14	1
Gutsbezirk	Wilhelmsberg	178	13	10
Gemeinde-Verband	Wilhelmsberg	6	28	2
„	Wittgirren	69	26	2
„	Wollehlen, Vorwerk	31	4	9
„	Worellen	97	15	8
Gutsbezirk	Zargen	24	19	—
„	Zellmar	8	2	5

Zusammen 17,270 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

II. Goldapp.

		Mk.	Sgr.	Pf.
Gemeinde-Verband	Abscherningken	9	27	1
Gutsbezirk	Adlersfelde	7	18	5
Gemeinde-Verband	Altenbude	65	26	5
„	Amberg	18	15	—
„	Auxinnen	12	15	2
„	Auxkallen	14	13	6
Gutsbezirk	Babken	67	—	6
Gemeinde-Verband	Ballupönen	22	24	6
Gutsbezirk	Ballupönen	251	8	11
Gemeinde-Verband	Barkehmen	38	4	9
„	Billehnen	12	3	3
Gutsbezirk	Binnenwalde	27	22	10
Gutsbezirk	Blandau	55	8	—
Gemeinde-Verband	Blindgallen	15	29	9
„	Blindischken	18	2	3
„	Groß-Bludßen	25	15	—
Gutsbezirk	Klein-Bludßen	17	13	8
Gemeinde-Verband	Bodschwingken	121	14	9
„	Budweitschen	42	1	1
„	Budweitschen	25	10	—
„	Budzidehlen	39	1	10
Gemeinde-Verband	Buttkuhnen	113	13	11
„	Cohnischken	117	10	1
„	Czarnen	35	6	9
„	Czerwonnen	30	18	6
„	Czerwonnen	10	—	11
„	Dagutschen	37	6	11
„	Dakehnen	93	15	4
„	Dehden	60	4	10
„	Didßullen	85	7	1
„	Dobawen	45	22	11
Gutsbezirk	Dorschen	116	9	—
Gemeinde-Verband	Dubeningken	41	22	4
„	Groß-Dumbeln	30	7	5
„	Klein-Dumbeln	16	7	1
„	Groß-Duneyken	45	14	10
„	Klein-Duneyken	7	26	10
„	Dzingellen	94	24	—
Gutsbezirk	Eckertsberg	19	27	5
Gemeinde-Verband	Egglenischken	101	19	2
Gutsbezirk	Eichenort	11	4	9
Gemeinde-Verband	Elluschönen	65	8	10

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Eßergallen	21	27	3
„	Eßergallen	114	26	3
„	Flöſten	82	5	1
„	Freiberg	13	20	8
„	Friedrichswalde	23	8	10
„	Friedrichowen	26	16	9
„	Gawaiten	322	2	3
Gutsbezirk	Gehlweiden	303	17	7
Gemeinde-Verband	Gelleßuhnen	55	18	—
„	Girehliſchken	26	1	11
„	Gluſau	17	20	10
„	Glowken	106	19	5
„	Goldap	492	28	9
„	Gollubien	42	11	1
„	Grabowen	102	24	11
„	Grilskehmen	29	17	2
„	Griſchkehmen	81	2	3
„	Groblischken	167	2	8
„	Groudswalde	6	23	5
„	Groß-Gudellen	187	14	—
„	Klein-Gudellen	168	2	6
„	Gulbeniſchken	80	16	5
Gutsbezirk	Gurnen	109	—	7
„	Herzogsthal	19	24	5
Gemeinde-Verband	Jablonsken	87	7	—
„	Jacobienen	3	17	2
„	Jägersthaler Wieſe	1	12	6
„	Jagdbude	24	26	6
„	Jäskiſchken	30	14	5
„	Jeßiorken	89	10	3
„	Jeſſatſchen	60	25	5
„	Groß-Jodupp	2	28	2
„	Mittel-Jodupp	8	5	10
„	Klein-Jodupp	7	11	11
Gutsbezirk	Jodupönen	17	29	7
Gemeinde-Verband	Johannisberg	12	21	1
„	Iſſlaudßen	44	26	4
„	Juckuaitſchen	79	11	4
„	Jurgaitſchen	25	29	11
„	Kallniſchken	37	7	3
„	Kallweitſchen	54	7	5
„	Kaminsken	57	11	5
„	Kaßelcken	75	23	5
„	Kaßemecken	112	14	6
„	Keppurdeggen	16	20	6
„	Kiaunen	70	15	8
Kiauten,	Domaine	—	11	2
Gem.-Verband	Kiauten, Eiſenhütte	2	6	3
Kiauten,	Fabrik und Gut	28	3	3
Gem.-Verb.	Kiauten, Mühle und Krug	4	25	1
„	Kögskehmen	21	24	11
Gutsbezirk	Koſacken	57	19	1
Gemeinde-Verband	Koſacken	25	17	5
Gemeinde-Verband	Kosmeden	88	9	11
„	Kotziolken	53	9	9
Gutsbezirk	Kowalken	118	25	5
Gemeinde-Verband	Kraginnen	19	19	6
„	Kubillen	98	28	6
Gutsbezirk	Kubeliſchken	30	12	8
Gemeinde-Verband	Groß-Kuiken	11	26	8
„	Kuiken	23	25	5
„	Groß-Kummetſchen	35	4	—
„	Klein-Kummetſchen	11	16	7
„	Kurnuhnen	87	11	10
„	Langkiſchken	80	3	5
„	Lengkupchen	29	10	3
„	Liegetrocken	46	7	11
„	Lengwer Wieſen	2	4	8
„	Linkiſchken	12	10	6
„	Linnawen	17	15	9
„	Löbenthal	10	29	11
„	Löckabude	2	13	2
„	Loiken	45	—	11
„	Loyen	68	15	4
„	Makuniſchken	32	21	4
„	Maleyken	90	3	6
„	Marczinowen	68	—	10
„	Marienthal	10	20	11
Gutsbezirk	Markawen	23	1	7
Gemeinde-Verband	Marlinowen	70	18	6
„	Martiſchken	40	12	4
„	Matznorkehmen	37	29	9
„	Matzutkehmen	46	25	7
„	Meldienen	73	22	11
„	Meſchkrupien	26	4	8
„	Meßehnen	82	4	8
„	Mlinicken	34	1	7
„	Morathen	10	26	6
„	Motzkuhnen	61	5	8
„	Murgiſchken	147	26	7
„	Naujehnen	22	1	3
„	Olſchöwen, Forſt	2	22	3
„	Oſſöwen	17	11	3
Gutsbezirk	Oſtrowen	19	18	1
Gemeinde-Verband	Oßeningken	47	4	—
„	Pabbeln	20	14	1
„	Pablindßen	16	20	9
„	Padingkehmen	15	7	7
„	Pallüdßen	59	7	8
„	Pelkawen	49	12	—
„	Pelludßen	60	11	10
„	Pickeln	62	23	7
„	Pietraſchen	51	18	6
„	Plautzkehmen	23	8	11
„	Plawiſchken	50	7	5
„	Pöwgallen	94	16	11

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Pogorczellen	50	20	4
"	Praßlauken	23	9	11
"	Pröken	9	19	10
"	Przeroslehnen	27	28	11
"	Raudohnen	42	2	8
"	Reddiken	22	14	7
"	Regellen	81	28	10
"	Reutersdorf	30	23	8
"	Ribbenischken	35	2	—
Gutsbezirk	Rogainen	121	3	7
Gemeinde-Verband	Rogainen	13	4	1
"	Rominten	94	—	3
"	Roponatschen	33	14	6
Gutsbezirk	Rosinsko	22	19	8
"	Groß Rosinsko	88	22	3
"	Klein Rosinsko	19	11	11
"	Rothebude	13	19	5
"	Rudßen	50	21	—
"	Samonienen	19	26	9
Gemeinde-Verband	Satticken	67	15	11
"	Sausleschowen	36	21	9
"	Schaltinnen	103	2	4
"	Schackeln	105	16	6
"	Schillinnen	12	27	1
"	Schlangen	27	7	2
"	Schnicken	13	4	2
"	Serguhnen	35	28	9
"	Serteggen	25	20	7
"	Skaisgirren	37	14	11
"	Skötschen	67	14	4
"	Skarupnen	78	18	6
"	Sokollen	16	25	1
"	Statzhausen	24	8	9
"	Stonupönen	46	29	3
Gemeinde-Verband	Stukatschen	59	26	8
"	Stumbern	50	5	6
"	Sutzken	65	14	6
"	Szabojeden	19	23	5
"	Szardeningken	103	7	5
"	Szeben	40	10	3
"	Szeldkehmen	25	17	6
"	Szielasken	153	22	7
"	Szittkehmen	89	26	1
"	Summowen	37	28	7
"	Tartarren	14	3	3
"	Texeln	67	23	4
"	Theerbude	8	5	3
"	Theweln	42	12	8
"	Thewelkehmen	24	27	8
"	Tollmingkehmen	168	4	4
"	Trakischken	34	9	4
"	Upidamischken	13	29	7
"	Ußopönen	18	21	7
Gutsbezirk	Waldaukadell	159	29	1
Gemeinde-Verband	Wannaginnen	94	5	8
"	Warkallen	56	15	1
"	Warnen	95	12	8
"	Werxnen	53	12	7
"	Groß Wiersbiauken	19	1	2
Gutsbezirk	Willkassen	72	19	4
Gemeinde-Verband	Wilkatschen	23	—	5
Gutsbezirk	Wittichsfelde	86	2	5
Gemeinde-Verband	Groß Wrouken	44	21	8
Gutsbezirk	Klein Wrouken	7	18	1
Gemeinde-Verband	Wyßopönen	31	11	9
"	Ziegenberg	4	10	—
"	Zodßen	52	27	10
"	Kotziolker See	2	7	9

Zusammen 11,457 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

IV. Gumbinnen.

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Abschermeningken	41	15	11
"	Adomlauken	24	6	6
"	Antbrakupönen	71	19	3
"	Antßirgessern	91	13	11
"	Angstupönen	230	12	5
Guts-Bezirk	Angstupönen	35	18	11
"	Austinehlen	159	—	6
Gemeinde-Verband	Austinlauken	16	1	5
Gutsbezirk	Austinlauken	56	9	2
Gemeinde-Verband	Auxionehlen	78	23	8
"	Aveningken	50	10	—
"	Gr. Baitschen	187	19	8
"	Kl. Baitschen	171	10	3
"	Balberdßen	20	29	11
"	Ballienen	71	5	10
Gebeinde-Verband	Bernen	13	20	3
"	Gr. Berschkurren	101	—	7
"	Kl. Berschkurren	110	10	8
"	Bersteningken	39	9	4
"	Bibehlen	75	23	3
"	Blecken	127	26	4
Gutsbezirk	Blumberg	100	2	8
"	Borksruhe	21	10	—
Rem. Depot	Brakupönen	—	21	2
Gemeinde-Verband	Brakupönen	145	13	1
"	Budweitschen	72	13	1
"	Budßedßen	248	6	10
"	Bumbeln	42	20	—
"	Gr. Cannapinnen	24	20	4
Gutsbezirk	Gr. Cannapinnen	62	7	5
"	Kl. Cannapinnen	53	28	9

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Carmohnen	80	26	9
„	Chorbuden	49	21	7
„	Groß-Corellen	56	17	1
„	Gr. Datzen u. Kleinort	90	18	5
Gutsbezirk	Klein-Datzen	31	12	9
Gemeinde-Verband	Datzkehmen	66	12	5
„	Dauginten	76	—	9
„	Didßiddern	54	4	9
„	Dischertanken	58	6	10
„	Drutischken	71	18	7
Gutsbezirk	Eggelanken	16	23	6
Gem. Verb.	Ernstberg und Surminnen	40	14	—
„	Eßerischken	65	—	—
„	Eßerningken	95	26	5
„	Eyssein	6	10	—
„	Freudenhoch	60	5	9
„	Friedrichsfelde	32	26	1
„	Flohrkehmen	140	27	3
„	Ganderkehmen	35	22	10
„	Gr. Gaudischkehmen	185	21	4
„	Kl. Gaudischkehmen	66	18	6
Gutsbezirk	Gerwischlanken	17	29	9
Gemeinde-Verband	Gertschen	121	20	—
„	Gerwischkehmen	180	20	4
Gutsbezirk	Gerwischkehmen	56	25	1
Gemeinde-Verband	Gerwischken	72	—	6
„	Girnehlen	31	21	11
„	Girnen	57	19	5
„	Grünhaus	12	23	11
„	Grünweitschen	20	16	8
„	Guddatschen	108	17	5
Gem.-Verb.	Gumbinnen, Stadt u. Mühle	412	2	6
Gutsbezirk	Heinrichsdorf	43	28	2
Gemeinde-Verband	Jäckstein	61	6	8
„	Jodßleitschen	53	8	4
„	Jodßen	63	8	5
„	Jodßuhnen	183	2	—
„	Jodupchen	80	10	1
„	Jogelehnen	33	17	6
Gutsbezirk	Johannisthal	45	11	9
Gemeinde-Verband	Jockeln	34	22	7
„	Jschdaggen	59	20	7
„	Jucknischken	142	25	—
„	Judßen	84	11	3
„	Kailen	76	19	6
„	Kaymelau	106	28	5
Gutsbezirk	Keymelswerder	31	13	10
Gemeinde-Verband	Gr. u. Kl. Kallnen	87	6	9
„	Kampischkehmen	115	20	3
„	Dom. Kampischkehmen	—	28	10
„	Karklienen	70	19	9
„	Karßamupchen	84	4	1
„	Kasenowsken	61	11	7

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Kiaulkehmen	74	5	1
Gutsbezirk	Kieselkehmen	271	23	—
Gemeinde-Verband	Klampupönen	39	4	5
„	Kollatischken	103	28	1
„	Krauleidßen	81	9	1
Gutsbezirk	Krauleidßen	35	27	7
„	Krausenwalde	57	12	11
Gemeinde-Verband	Kubbeln	85	9	1
„	Kulligkehmen	261	17	7
„	Kutten	88	26	1
„	Kutkuhnen	124	17	6
„	Lampseden	40	7	8
„	Lasdinehlen	33	22	3
„	Langallen	45	29	4
„	Lenglanken	52	26	3
„	Lolidimmen	121	11	11
„	Luschen	47	27	1
„	Lutzicken	40	10	5
Gutsbezirk	Marienhöhe	63	15	6
Gemeinde-Verband	Neu Magunischken	115	5	1
„	Alt Magunischken	137	1	7
„	Martischen	54	3	10
Gutsbezirk	Mattischkehmen	—	7	6
Gemeinde-Verband	Matzutkehmen	174	16	6
„	Meschkeningken	83	5	4
„	Mingstimmen	81	11	8
„	Groß Mixeln	52	12	4
„	Klein Mixeln	4	6	2
„	Narpgallen	103	5	—
„	Naujeningken	76	29	3
„	Nemmersdorf	53	7	5
Gutsbezirk	Nemmersdorf	75	—	10
Gemeinde-Verband	Nestonkehmen	224	1	7
„	Niebudßen	118	23	10
„	Norbuden	86	15	8
„	Norgallen	98	19	5
„	Norutschatschen	68	7	7
„	Pabbeln	119	11	5
„	Pagramutschen	37	22	10
„	Pakalluischken	85	14	8
„	Klein Pendrinn	14	20	10
„	Groß Pendrinn	81	4	8
„	Pennaken	34	4	2
Gutsbezirk	Perkallen	161	19	4
Gemeinde-Verband	Pillkallen	46	15	7
„	Plicken	144	13	—
„	Plimballen	53	13	3
„	Pötschkehmen	80	2	5
Gutsbezirk	Pötschkehmen	52	7	7
Gemeinde-Verband	Praßlauken	275	24	2
„	Groß Prußillen	101	25	5
„	Klein Prußillen	36	2	10
„	Prußischken	225	21	1

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gutsbezirk	Purpesseln	69	17	10
Gemeinde-Verband	Purwienen	71	5	4
Gutsbezirk	Groß Puspern	266	8	5
Gemeinde-Verband	Puspern	99	15	2
„	Rahnen	62	16	4
„	Reckeln	68	24	11
„	Riebinnen	111	6	2
„	Rödßen	66	17	10
„	Rohrfeldt	32	6	2
Gutsbezirk	Rohrfeldt	141	27	11
Gemeinde-Verband	Rosenfelde	61	26	9
„	Rudbarßen	55	19	1
„	Rudstannen	74	26	9
„	Rudupönen	66	19	9
Gutsbezirk	Rudupönen	40	7	3
Gemeinde-Verband	Sabadßuhnen	62	2	1
„	Sadweitschen	286	20	1
„	Samelucken	77	20	4
Gutsbezirk	Samohlen	50	24	10
Gemeinde-Verband	Sampowen	37	15	10
„	Schestocken	92	5	3
„	Groß Schilleningken	75	24	3
„	Schlapacken	53	3	9
„	Schmilgen	89	15	—
„	Schmulkehlen	65	8	4
„	Schmulken	90	10	1
„	Schorschienen	161	8	9
„	Schröterlauken	68	22	10
„	Schunkern	103	23	7
„	Schweigseln	119	23	8
Gutsbezirk	Serpenten	62	2	4
Gemeinde-Verband	Skardupönen	58	20	8
„	Skardupchen	81	14	3
„	Skripitschen	49	13	3
„	Skroblienen	51	17	9
„	Sodehnen	110	24	9
„	Sodeiken u. Radlauken	132	7	1
„	Sodinehlen	124	5	11
„	Spirokeln	48	9	9
„	Springen	105	3	10
„	Stannaitschen	140	25	8
„	Stannen	36	3	4
Gemeinde-Verband	Stobricken	83	12	5
„	Stulgen	142	18	8
„	Szameitschen	91	6	11
„	Szemkuhnen	55	27	7
Gutsbezirk	Szemlauken	20	15	1
Gemeinde-Verband	Szirgupönen	283	3	6
„	Szublauken	66	13	—
„	Szurgupchen	102	24	8
Gem.-Verb.	Szuskehmen incl. Lindenberg	181	2	6
„	Groß Tellitzkehmen	142	17	7
„	Klein Tellitzkehmen	57	12	11
„	Thuren	116	14	8
„	Tittnaggen	43	22	5
„	Tublauken	187	29	—
„	Tutteln	52	5	9
„	Erbpachtswiesen Tzullkinnen	18	7	2
Gutsbezirk	Tzullkinnen	24	26	1
Gemeinde-Verband	Tzulkinehlen	22	27	4
„	Ußballen	83	3	11
„	Ußupönen	98	1	5
Gutsbezirk	Ußupönen	25	27	1
Gemeinde-Verband	Waiwern	103	23	7
„	Wallehlischken	64	11	6
„	Walterkehmen	191	3	11
„	Wandlaußen	57	3	1
„	Wannagupchen	92	19	8
„	Warkallen	127	—	9
„	Warnehlen	61	10	11
„	Warschlegen	107	11	11
„	Gr. Wersmeningken	112	29	—
„	Kl. Wersmeningken	29	24	7
Gutsbezirk	Wertheim	50	21	9
Gemeinde-Verband	Wilkehlen	35	21	5
„	Wilken	46	29	—
Gutsbezirk	Wilken	81	26	7
Gemeinde-Verband	Willkoschen	77	24	3
„	Wilpischen	67	4	3
Gutsbezirk	Wilpischen	32	10	9
Gemeinde-Verband	Wingeningken	37	4	11
„	Groß Wischtecken	116	21	1
„	Klein Wischtecken	24	15	6
„	Worupönen	98	9	2

Zusammen 18,611 Thlr. 24 Sr. 4 Pf.

V. Heydekrug.

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Alk	96	4	10
„	Antonischken	13	1	8
„	Aematkrautwiese	52	27	1
„	Augstummal, Dorf	3	5	7
„	Auxßiese, Wiesen	38	17	3
„	Barsdehnen	53	7	8
„	Barsduhnen	45	23	5
Gemeinde-Verband	Bartel, Ogeln	36	—	3
„	Barwen	36	13	7
„	Baubeln	30	21	11
„	Berozischken, Dorf,	33	8	9
„	Blaaßen	30	9	10
„	Blausden	42	29	8
„	Bliematzen	12	13	9

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Bögschen	33	29	2
"	Bruißen	25	26	8
"	Bruiß-Pakull	52	16	4
"	Chatoull-Nauseed	37	19	3
"	Didßillen	17	6	3
"	Dodischken	17	21	3
"	Droudzeln	29	6	11
"	Eydaten	25	12	10
"	Feilenhof	74	9	—
"	Friedrichshof	11	6	10
"	Gaydellen	56	16	6
"	Gaytzen	13	23	1
"	Georgenhöhe	17	—	10
"	Girreningken	46	11	4
"	Gnieballen	15	2	8
"	Groß Grabuppen	33	1	10
"	Klein Grabuppen	28	3	10
"	Gündschen	14	3	7
"	Gnrgsden	53	21	2
Gutsbezirk	Heydekrug	178	24	1
Heydekrug,	Marktflecken	6	17	10
Gemeinde-Verband	Hermannlöhlen	58	7	9
Gutsbezirk	Herrmanlöhlen, Neu	6	3	7
"	Jatzischken	55	6	8
"	Jagstellen	51	25	8
"	Jodekrandt	16	17	11
"	Jonaten	28	10	4
"	Jonischken	10	4	9
"	Ißliß-Moor	25	2	4
"	Jucknaten	42	26	5
Gemeinde-Verband	Kallningken	9	22	2
"	Kallwellischken	17	12	10
"	Kanterischken	19	25	4
"	Kinten	38	24	8
"	Kioschen	21	14	4
"	Kischken	52	25	4
	Kirlicken	39	5	7
"	Kirrellischken	4	13	1
"	Kleppkowing-Wiese	41	15	5
"	Klumben	42	3	5
"	Klujohnen	39	19	1
"	Kogsten	79	9	8
"	Kolletzischken	15	21	6
"	Krakischken	6	8	6
"	Kukoreiten	45	19	4
Gutsbezirk	Kukoreiten	13	9	7
Gemeinde-Verband	Kuhlins	18	7	3
"	Kurpen	21	20	11
"	Lampsaten	153	24	10
"	Lapallen	33	12	7
Gutsbezirk	Lapienen	40	12	—
Gemeinde-Verband	Laaßen	22	12	2
"	Lautschen	50	24	—
Gemeinde-Verband	Langallen	45	1	—
"	Lengken	13	12	7
"	Liekertischken	17	12	11
"	Mankuslanken	80	12	10
"	Mandwieden	33	4	10
"	Groß Maßellen	33	10	11
"	Maaßen	32	25	3
Gutsbezirk	Matzicken	41	25	3
Gemeinde-Verband	Matzken	148	18	5
"	Medellen	11	17	—
"	Mestellen	21	20	3
"	Mettergueten	42	16	10
"	Minge	243	28	10
"	Minneiken	37	25	1
"	Mischkogallen	24	22	5
"	Mullkischken	15	7	3
"	Mussaten	26	11	1
"	Neusaß Bendig	21	8	2
G.-V.	Neusaß Höhler (auf Gritzas:)	28	2	8
Gemeinde-Verband	Neusaß Scheer	79	12	4
"	Neusaß Sköries	58	14	9
Gutsbesitzer	Norkitten	61	15	8
Gemeinde-Verband	Okslinden	44	6	4
"	Oschkarten	18	23	4
"	Pagrienen	29	2	10
"	Alt Paleiten	21	6	10
"	Neu Paleiten	6	25	8
"	Paschelischken	48	16	5
"	Paschießen	89	25	7
"	Paul-Kandeln	42	25	10
"	Pauren	42	26	7
"	Petrellen	68	18	3
"	Piktaten	36	4	7
"	Pratzmen	47	6	5
"	Ramutten	23	24	11
"	Randßen	31	27	10
"	Randßer, Lank	50	24	—
"	Rankutten	14	28	2
"	Riedzen	21	28	2
"	Röbsden	19	19	1
"	Rogaischen	47	7	7
"	Ruboken	19	7	5
"	Rudienen	33	8	6
"	Ruppkalwen	71	21	6
"	Sakuten	161	9	7
"	Saugen	31	13	9
"	Sausgallen	39	14	9
"	Sausgaller Wiesen	270	23	—
"	Schakunellen	49	16	1
"	SchakunellenChatoull	21	21	2
"	Schillmeußen	37	23	—
"	Schilwen	33	—	6
"	Schlaßen	71	7	6

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
G.-B. Stankischken und Stepponkuhren		60	1	6
Gemeinde-Verband	Sturmen	13	28	7
„	Suweinen	36	23	8
„	Swarren	29	1	1
„	Szagattpurwen	28	22	6
„	Szagatten	21	10	8
„	Szameitkehmen	15	23	8
„	Szauken	24	20	10
„	Szibben	49	19	1
„	Szienen	83	23	9
„	Sziße	181	8	10
„	Szieße Wiesen	275	29	3
„	Sziesgirren	45	20	5
„	Tarwieden	37	7	—
„	Tattamischken	149	6	5
„	Tautischken	37	1	3
„	Tenne-Wiesen	206	13	5
„	Thumellen	23	15	10
„	Tulkeragge	49	19	9
„	Trackseden	54	23	6
„	Ußlöcken	101	2	5
„	Wabbeln	33	24	11
Gutsbezirk Weppern		49	2	7
Gemeinde-Verband	Werden	7	26	9
„	Werdenberg	13	—	3
Gem.-Verb.	Weßzeiten Hermannslöhlen	3	27	9
„	Wietullen	61	16	6
„	Wießen	54	7	8
„	Wilken	11	5	9
„	Wilkomeden	31	7	6
„	Willeiken Paul	26	5	6
„	Willeiken Klein	16	10	—
„	Windenburg	37	21	3
„	Wirkieten	36	9	2
„	Woikaten	25	22	9
„	Zinssonischken	6	16	1
„	Abschrei	110	1	5
„	Achelningken	174	9	1
„	Ackmenischken	102	14	6
„	Ackminge	186	2	7
„	Alxna-Wiesen	109	15	2
„	Antonischken	14	4	11
„	Aßnugarren	50	—	8
„	Augsteglienen	16	4	10
„	Balschin	79	19	8
„	Balschin Wiesen	126	29	10
Gutsbezirk Brionischken		21	24	2
Gemeinde-Verband	Catrinigkeiken	42	24	7
„	Derweliſchken	28	11	3
„	Drowiener Wiese	40	6	10
„	Dumbel, Wiese	376	16	8
„	Eglesgirren	2	24	3
Gemeinde-Verband	Eisenberg	6	16	9
„	Girgsten	109	12	7
„	Grasden	21	16	2
„	Jäkischken	44	23	—
„	Jodischken	159	14	1
„	Jodraggen	38	8	—
„	Kallningken	295	26	1
„	Kalwary	3	28	11
„	Karkeln	564	27	1
„	Karschen	11	2	10
Gem.-Verb.	Kuppern, Kſp. Kallningken	21	28	3
„	Kuppern, Kſp. Schakuhnen	57	11	3
„	Kuvertshof	109	10	7
„	Labben	99	9	4
„	Groß und Klein Lebedden	57	24	7
„	Lepud-Wiesen	104	19	1
„	Lockerorth, Wiesen	228	6	6
„	Lukischken	79	21	6
„	Lutko Manscheit	42	14	4
„	Mitzko Mantwill	53	11	8
„	Nauseeden	92	22	5
„	Pallugehl	41	6	4
„	Parungaln	16	18	8
„	Pelletkalwen	18	14	8
„	Perkunischken incl. Perkuhnen und Perkuntalwen	81	18	4
„	Peterischken	29	6	—
„	Pokallna	414	15	10
„	Pustutten	49	17	10
„	Rewellen	13	—	—
„	Rielischken	10	11	6
„	Ruß	174	17	4
„	Schackuhnen	80	4	10
„	Schudereiten	150	19	3
„	Schneiderende	45	16	7
„	Schillgallen	34	7	6
„	Skirwieth mit Helenawerder	338	6	11
„	Skirwitell	162	23	5
„	Spucken	209	8	8
„	Staldzen	146	19	4
„	Tattamischken	49	20	10
„	Thewellen	52	—	—
„	Tirkseln	78	12	2
„	Tramischen	35	20	8
„	Tumstallies	44	13	5
„	Ußelgawe-Wiesen	93	—	6
„	Valtinkratsch	18	17	—
„	Warruß	381	2	—
„	Wießeiten	184	25	3
„	Wirballen	36	6	3
„	Wirschupp und Luzehln	12	29	6
„	Wittken nebst Wiesen	84	22	7

Zusammen 13,816 Thlr, 3 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

VI. Insterburg.

	Mk.	Pf.	₰
Gem.-Verb. Abschruten	53	18	—
„ Ackmenischken, Ksp. Obelischken	43	16	3
„ Ackmenischken, „ Aulowöhnen	66	3	8
Gutsbezirk Albrechtsthal	56	27	7
Gemeinde-Verband Albrechtshöfchen	48	28	7
„ Alischken	48	20	4
Gutsbezirk Alischken	39	9	8
Gemeinde-Verband Almenhausen	66	20	11
Gutsbezirk Althof Insterburg	451	16	9
Gemeinde-Verband Antargen	52	27	10
„ Antschöckstupönen	51	3	4
Gutsbezirk Auer	63	29	4
Gemeinde-Verband Auguststlauken	31	19	9
„ Groß Aulowöhnen	94	28	2
„ Klein Aulowöhnen	94	21	8
„ Groß Auxkallen	104	13	10
„ Klein Auxkallen	3	3	4
Gem.-Verb. Auxkallen, Ksp. Pelleningken	90	3	1
„ Auxkallen, Ksp. Georgenburg	58	1	5
„ Auxkalluehlen	55	11	10
„ Bärensprung	3	26	7
„ Baginsky	54	19	—
„ Bednoren	27	10	1
Gutsbezirk Bersteningken	14	—	9
„ Berßienen	36	16	9
Gem.-Verb. Berßienen, Ksp. Aulowönen	33	9	2
„ Berßienen, Ksp. Jodlauken	56	19	6
„ Berßienen, Ksp. Pelleningken	61	8	1
„ Berßienen, Ksp. Grünheide	35	25	10
„ Berßubchen	51	9	7
„ Groß Berßkallen	129	8	1
„ Klein Berßkallen	33	8	—
„ Bessen	76	8	4
„ Bindßonen	138	20	11
Gutsbezirk Birkenfeld	156	19	5
Gemeinde-Verband Birkenfeld	18	8	11
„ Adl. Blockinnen	143	11	3
Gutsbezirk Brödlauken	30	18	10
„ Groß Bubainen	170	19	9
Gem.-Verb. Groß Bubainen	25	18	5
„ Klein Bubainen	30	8	11
„ Bublauken	52	24	2
„ Budupönen	27	9	8
„ Budwethen, Ksp. Aulowönen	43	21	—
„ Budwethen, Ksp. Georgenburg	81	23	4
„ Burbeln	44	24	5
Gutsbezirk Burchardtsbruck	50	7	11
Gemeinde-Verband Carlsdorf	28	19	8
„ Carlswalde	95	27	6
„ Dameran	10	10	1
„ Daubaren	43	7	8
Gutsbezirk Dawidehlen	43	2	—
„ Daupelken, Ksp. Berschkallen	75	8	11
Gem.-Verb. Daupelken, Ksp. Norkitten	39	3	11
„ Didlacken	87	19	10
Gutsbezirk Didlacken	236	11	8
Gemeinde-Verband Didlacken Neuhof	81	11	4
„ Draskinehlen	27	1	5
Gutsbezirk Draupchen	189	14	4
Gemeinde-Verband Klein Draupchen	1	24	—
„ Dröschdorf	6	10	11
„ Drutschlauken	150	1	3
„ Dwarischken	28	2	—
Gutsbezirk Dwarischken	84	15	7
„ Alt Eichhorn	13	15	9
Gemeinde-Verband Neu Eichhorn	30	9	5
Gutsbezirk Einsiedel	22	22	9
Gemeinde-Verband Ernstwalde	76	5	10
„ Groß Eschenbruch	143	—	8
Gutsbezirk Klein Eschenbruch	27	9	—
Gemeinde-Verband Eßeratschen	52	8	4
Gutsbezirk Eßergallen	19	5	4
Gemeinde-Verband Groß Franzdorf	71	29	11
„ Klein Franzdorf	8	14	9
Gutsbezirk Franzdorf	3	29	4
„ Freudenberg	50	10	7
„ Friedrichsgabe	91	22	8
„ Friedrichshuld	68	21	11
„ Frohnerstwalde	43	6	5
Gemeinde-Verband Gaiden	59	—	4
„ Gaidehlen	23	7	1
„ Gaidßen	65	10	5
„ Gandrinnen	135	4	2
„ Geitzuhnen	141	1	4
„ Georgenburg	166	18	10
„ Georgenburgkehlen	105	26	10
Gem.-Verb. Gerlauken, Ksp. Aulowönen	67	28	11
„ Groß Gerlauken	88	23	9
„ Klein Gerlauken	98	5	4
„ Geswethen	96	25	4
„ Gillischken	79	13	8
Gutsbezirk Gnottau	56	19	—
„ Grabowen	90	6	4
Gemeinde-Verband Grawenort	55	20	5
„ Gräwenswalde	32	19	6
Gutsbezirk Gründann	34	22	11
Gemeinde-Verband Grüneberg	25	28	—
„ Grünheyde	121	1	11
Gutsbezirk Alt Gudehlen	14	14	—
„ Neu Gudehlen	6	17	3
„ Harpenthal	21	18	7
Gemeinde-Verband Guttawutschen	47	18	6

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Hasenfeld	20	5	7
„ Hopfenau	23	3	5
„ Groß Jägersdorf	109	12	11
„ Klein Jägersdorf	60	19	—
„ Jänischken	213	15	2
„ Jennen	79	16	6
„ Jessen	94	20	10
„ Insterburg	1333	15	2
„ Jodlauken	108	17	7
Gutsbezirk Klein Jourlauken	27	5	3
Gem.-Verb. Irmuntinnen	23	6	4
„ Ischdagehlen	88	10	3
„ Ischdaggen, Ksp. Georgenburg	33	15	4
„ Ischdaggen, Ksp. Pelleningken	30	18	10
Gutsbezirk Juckeln	92	11	11
Gemeinde-Verband Groß Kalkeningken	46	21	2
„ Klein Kalkeningken	15	8	4
Gutsbezirk Kallwischken	38	19	3
Gemeinde-Verband Groß Kamputschen	21	—	8
„ Kamputschen	91	25	10
„ Kamswicken	61	18	1
„ Neu Kamswicken	15	28	8
„ Kamseden	71	25	5
„ Kastannen	80	28	2
Gutsbezirk Kaukern	96	4	1
Gemeinde-Verband Kauschen	89	6	—
„ Kemsen	32	9	—
Gutsbezirk Keppurren	50	1	5
„ Keppurren Mühle	48	1	8
„ Keppurlauken	36	9	3
„ Kermuschienen	24	12	6
Gemeinde-Verband Kiaunischken	32	19	1
„ Klaukallen	44	15	8
„ Kneifen	67	9	8
„ Kolischken	78	20	2
Gutsbezirk Kosacken	140	26	2
Gemeinde-Verband Kosacken	14	15	11
„ Kraupischkehmen	204	3	—
Gutsbezirk Krusinnen	104	22	4
„ Krenwutschen	35	24	8
„ Kuhfließ	20	14	10
Gemeinde-Verband Kumpchen	38	7	9
„ Kummetschen	124	17	5
„ Kundern	40	15	7
„ Kurreiten	58	25	8
„ Kutkehmen	236	16	2
„ Groß Langallen	60	3	3
Gutsbezirk Langallen	47	20	8
„ Alt Lapönen	173	11	6
„ Neu Lapönen	100	28	—
Gemeinde-Verband Laukogallen	46	13	5
„ Groß Lasdehnen	61	12	7
„ Klein Lasdehnen	28	3	4

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Neu Lasdehnen	43	6	10
Gem.-Verb. Lasdehnen, Ksp. Grünheide	32	3	8
„ Groß Laßeninken	377	9	8
„ Klein Laßeninken	16	28	5
Gutsbezirk Klein Laßeninken	16	28	1
Gemeinde-Verband Leitnershof	18	15	6
„ Leipeninken	227	29	7
„ Lenkeitschen	83	29	7
Gutsbezirk Lenkeningken	93	18	9
Gemeinde-Verband Lenkeningken	25	24	7
„ Lenkutschen	77	25	9
„ Alt Lenkutschen	21	25	6
„ Neu Lenkutschen	11	6	5
„ Lepalothen	46	—	4
„ Leppinnen	16	12	8
„ Leputschen	121	24	3
Gutsbezirk Lindenberg	101	15	1
Gemeinde-Verband Lindicken	154	24	7
„ Löblauken	26	25	8
„ Louisenthal	53	1	6
Gutsbezirk Lugowen	300	28	8
Gemeinde-Verband Mangarben	33	8	7
„ Mautheningken	49	29	4
Gem.-Verb. Medukallen, Ksp. Telleningken	31	25	11
„ Medukallen. Ksp. Grünheide	73	16	6
„ Metschullen	32	—	11
„ Mildßlauken	37	4	4
Gutsbezirk Milchbude	65	22	5
Gemeinde-Verband Mittenwalde	7	11	11
„ Mohlen	35	19	9
Gutsbezirk Moritzlauken	50	13	11
Gemeinde-Verband Muldßählen	60	20	6
Gutsbezirk Mirthenhof	40	16	8
Gemeinde-Verband Naggen	46	17	7
„ Nauffeeden	21	19	2
Gutsbezirk Nettienen	71	18	2
Gemeinde-Verband Neuendorf	75	28	—
„ Neufelde	3	17	5
„ Neugrün	14	13	6
„ Neugut	4	19	1
„ Neuhausen	12	29	11
Gutsbezirk Neuteich	34	17	5
Gemeinde-Verband Neunischken	270	5	5
„ Neusorge	16	17	5
„ Groß Niebudßen	92	26	7
„ Klein Niebudßen	60	28	8
„ Nimmerfried	18	12	4
„ Nordhausen	—	26	—
Gutsbezirk Norkitten	162	20	5
Gemeinde-Verband Norkitten	11	21	3
„ Obelischken	115	28	7
Gutsbezirk Ostöpchen	88	5	2
Gemeinde-Verband Pabbeln	71	6	10

Digitized by Google

		Mk.	Pf.	₰
Gutsbezirk	Pabbeln	32	23	8
Gemeinde-Verband	Padrojen	130	6	5
„	Paducken	46	5	9
„	Pagelienen	71	16	9
Gemeinde-Verband	Packalehnen	58	3	2
„	Paplacken	55	19	11
„	Papuschienen	45	—	4
„	Paradeninken	168	7	10
„	Paskirsnen	26	20	8
„	Paschmakern	20	14	10
„	Putimbern	52	4	—
„	Pawarutschen	50	24	6
„	Pelleningken	110	29	2
„	Perkunischken	56	7	5
„	Pesseln	102	23	2
„	Peterkehmen	106	26	9
Gutsbezirk	Piathen	210	24	6
Gemeinde-Verband	Pieragen	135	12	11
Gutsbezirk	Piragienen	183	11	9
Gemeinde-Verband	Pillupönen	33	29	8
„	Pillwogallen	93	1	8
„	Piplien	6	—	3
„	Pladden	52	7	7
„	Groß Platenischken	70	12	3
„	Klein Platenischken	15	29	7
„	Pleinlauken	168	7	6
„	Klein Popelken	24	6	7
„	Powelischken	34	15	1
„	Groß Pruskehmen	150	17	3
„	Pruskehmen	26	9	8
„	Puschdorf	81	8	9
„	Pusberschkallen	44	20	3
„	Radßunen	36	24	3
„	Ranglacken	31	23	4
„	Rauben	36	17	6
„	Raudncken	86	5	10
„	Groß Reckeitschen	30	27	11
„	Klein Reckeitschen	46	6	7
„	Reichswalde	—	13	4
Gutsbezirk	Romanuppen	25	13	4
„	Rose	34	7	1
„	Roßthal	34	7	2
Gemeinde-Verband	Rudlacken	39	16	7
„	Rudlauken	92	22	10
Gutsbezirk	Salau	41	16	7
„	Saudeshöfchen	3	2	2
„	Santillen	43	23	10
Gemeinde-Verband	Saugwethen	52	26	3
„	Saugwethelen	12	17	8
„	Sauskeppen	65	6	3
„	Schattlauken	13	14	10
„	Schermupchen	43	20	4
„	Scheppetschen	108	11	3
Gemeinde-Verband	Schimannshoff	16	15	3
„	Schillgallen	26	28	2
„	Neu Schillgallen	10	7	4
Gutsbezirk	Schiwinnen	39	18	8
Gutsbezirk	Schloßberg	81	29	7
Gemeinde-Verband	Schönwiese	81	10	2
„	Schmackerlauken	35	12	1
„	Schruben	51	15	6
„	Schukischken	26	22	11
„	Groß Schunkern	148	22	8
„	Klein Schunkern	59	11	4
Gutsbezirk	Schwägerau	215	22	8
Gemeinde-Verband	Schwägerau	25	28	8
„	Schupinnen	58	18	6
„	Schuiken	41	11	7
„	Schwirbeln	121	4	2
Gutsbezirk	Seßlacken	173	27	11
Gemeinde-Verband	Sesslacken	160	17	5
„	Gr. Siegmuntinnen	30	22	4
„	Kl. Siegmuntinnen	14	15	11
„	Siemonischken	51	13	1
„	Siemohnen	200	29	9
Gutsbezirk	Siegmanten	49	23	6
„	Siegmundshöfchen	31	15	2
Gem.-Verb.	Skardupönen, Ksp. Aulowönen	84	6	11
„	Skardupönen, K. Pelleningken	24	27	9
„	Skungirren	80	12	6
„	Skerdienen	80	3	3
„	Skripstienen	144	16	—
„	Klein Skripstienen	20	10	10
„	Snappen	36	21	8
„	Spracten	103	21	7
„	Stablacken, Kf. Pelleningken	156	2	11
„	Stablacken, Ksp. Puschdorf	61	8	6
Gutsbezirk	Stablacken	77	13	5
Gemeinde-Verband	Staggen	115	8	8
Gutsbezirk	Stagutschen	56	8	10
Gemeinde-Verband	Stanken	60	22	11
„	Stagutschen	65	28	—
Gemeinde-Verband	Sterkeningken	392	21	1
„	Stirkallen	65	6	11
„	Groß Stobingen	127	15	4
Gutsbezirk	Klein Stobingen	48	1	7
Gemeinde-Verband	Neu Stobingen	11	14	11
„	Strigehnen	61	14	4
„	Stuterei	95	5	10
„	Swainen	93	10	1
„	Szalupchen	1	11	6
„	Szacken	65	19	7
„	Szameitkehmen	108	—	5
„	Szemlauken	74	20	7
„	Szierandßen	97	11	5
Gutsbezirk	Szielejtßen	91	18	1

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Tabacken	71	15	8
"	Taunowischken	164	15	11
"	Tarpup	50	1	10
"	Tarpupönen	86	19	10
Gutsbezirk	Klein Tarpupönen	30	25	4
Gemeinde-Verband	Tarputschen	72	18	1
"	Tieslauken	81	26	—
"	Trakinnen	75	25	—
"	Trakis	23	16	4
"	Triaken	56	7	6
"	Groß Triaken	93	15	3
"	Klein Triaken	4	26	8
"	Truplauken	38	24	4
"	Uderballen	87	23	6
"	Groß Ußballen	78	6	5
"	Klein Ußballen	11	29	3
"	Ußbundzen	61	2	4
"	Ußeßern	69	14	1
"	Ußupönen	59	10	4
Gutsbezirk	Waldhausen	637	10	4
Gemeinde-Verband	Wanniglauken	86	29	2
"	Warklauken	37	19	11
"	Groß Warkau	160	24	5
Gemeinde-Verband	Mittel Warkau	103	29	9
"	Klein Warkau	75	29	9
Gutsbezirk	Warkau	53	5	10
Gemeinde-Verband	Neu Warkau	6	19	1
"	Warlen	49	5	10
Gutsbezirk	Warlien	17	20	2
Gemeinde-Verband	Wasserlauken	95	29	11
Gutsbezirk	Weidlauken	19	10	7
Gemeinde-Verband	Waßeninken	39	29	6
"	Wenskowethen	15	10	7
"	Werxnen	78	1	6
"	Wiepeninken	111	11	6
"	Wirbeln	106	27	9
"	Willschicken	87	7	7
"	Wirßeninken	44	26	11
"	Wirtkallen	102	18	11
"	Groß Wittgirren	57	15	10
Gutsbezirk	Wittgirren	61	29	1
"	Klein Wittgirren	16	29	11
"	Wittgirren, Kſp. Georgenburg	20	20	5
Gemeinde-Verband	Weinothen	116	21	3
"	Worpillen	46	24	9
Gutsbezirk	Zwieon	330	18	10

Zuſammen 26,696 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

VII. Johannisburg.

		Rt.	Sgr.	₰
Gutsbezirk	Andreaswalde	101	26	1
Gemeinde-Verband	Annußewen	4	14	9
"	Arys	260	24	9
"	Babrosten	54	2	6
Gutsbezirk	Bärenwinkel	25	15	7
Gemeinde-Verband	Bagincken	44	4	1
"	Belczonezen	135	22	6
"	Bialla	330	28	6
"	Bielitzen	17	16	—
"	Bogumillen	101	26	8
Gutsbezirk	Borken	123	17	—
Gemeinde-Verband	Breitenherde	2	23	8
Gutsbezirk	Browarnik	3	25	8
Gemeinde-Verband	Groß Brzosken	21	21	11
"	Klein Brzosken	11	23	10
"	Buwelno	4	1	4
"	Bzurren	40	10	2
"	Chmielewen	153	22	11
"	Czarnen	97	18	7
"	Cziernien	53	10	4
"	Czierspienten	55	25	3
"	Groß Czaalinnen	85	8	7
"	Czyborren	57	25	9
"	Czypsken	34	24	8
"	Dannowen	37	4	8
"	Dietrichswalde	38	21	2
Gutsbezirk	Dlottowen	16	2	4
"	Dlugikont	48	20	11
Gemeinde-Verband	Dmußen	31	27	11
"	Dombrowsken	305	13	7
"	Drosdowen	63	24	1
"	Drygallen	182	—	1
Gutsbezirk	Neu Drygallen	47	23	4
Gemeinde-Verband	Dupken	42	12	11
"	Diebowen	94	3	6
"	Dziadowen	19	13	4
"	Dzubiellen	151	18	9
"	Eckersberg	29	19	—
"	Erdtmannen	78	18	4
Gutsbezirk	Faulbruch	50	23	6
Gemeinde-Verband	Frölichen	30	13	8
"	Gehsin	43	27	11
"	Genseken	35	29	5
"	Gregersdorf	115	3	3
"	Grodzisko	85	4	2
Gutsbezirk	Gronden	34	6	5
Gemeinde-Verband	Gruhsen	83	14	8
"	Gurra	42	7	8
"	Gurken	18	—	10
"	Gurseken	9	18	5
"	Guseken	90	2	3
"	Gutten	172	27	11

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Gutten	44	8	7
"	Gutten	85	24	9
"	Heinriettenthal	3	16	1
"	Heydick	38	26	4
"	Hirschthal	4	25	2
"	Jacubben	32	27	7
"	Juschkowen	8	19	5
"	Jebrammen	50	10	8
"	Jeglinnen	12	15	8
"	Jegodnen	34	16	11
"	Jerrschen	13	12	3
"	Johannisburg	175	12	3
"	Alt Johannisburg	1	29	1
"	Jtzken	41	26	4
"	Jurgusdorf	7	7	9
"	Kallenginnen	39	17	11
Gutsbezirk	Kalliſchken	242	22	9
Gemeinde-Verband	Kaminsken	31	20	9
"	Karpa	44	2	11
Gutsbezirk	Karpinnen	16	28	7
Gemeinde-Verband	Kurwik	8	8	5
"	Gr. Keſſel	70	21	7
Gutsbezirk	Adl. Klein Keſſel	47	18	9
"	Kybiſſen	48	28	5
Gutsbezirk	Kommorowen	55	26	4
"	Koczek	6	26	5
Gemeinde-Verband	Konczewen	11	26	3
"	Konopken	43	16	8
"	Kosken	27	23	5
"	Koſſacken	20	28	9
"	Koſſuchen	120	18	6
"	Kotten	69	5	9
"	Kowalewen	114	9	7
"	Kowalik	4	28	11
"	Koslowen	17	24	—
"	Kreutzofen	8	11	8
"	Kruſſewen	49	24	3
"	Krzywinsken	87	4	3
"	Kuckeln	22	16	4
"	Kumilsko	129	9	11
"	Groß Kurwien	23	16	2
"	Klein Kurwien	5	12	9
"	Kurwien	6	10	4
"	Kurziontken	103	3	8
"	Lipiensken	57	3	6
"	Lypnicken	48	14	7
"	Vorder-Lyppa	2	22	3
"	Hinter-Lyppa	1	26	11
"	Lyſſacken	62	17	7
"	Lodigowen	61	22	4
Gutsbezirk	Lupken	111	24	3
"	Lyſſen	31	15	9
Gemeinde-Verband	Lyſſken	139	—	11
Gemeinde-Verband	Lyſſuhnen u. Nippen	85	12	8
"	Maldanegen	5	2	3
"	Marchewken	44	10	—
"	Muſten	25	7	10
"	Monethen	102	14	4
"	Mykoſſen	110	25	7
"	Mykatten	31	14	11
"	Mysken	104	10	9
"	Nieden	10	20	1
"	Niedzwedzen	33	9	10
"	Niegoſſen	18	18	9
"	Nittken	38	4	3
"	Nowacken	51	27	9
"	Oblewen	60	27	9
"	Odoyen	98	5	1
"	Olſchöwen	63	3	5
"	Orlowen	51	28	10
"	Osranken	126	1	9
"	Osczimilken	75	5	4
"	Groß Paasken	8	24	11
"	Klein Paasken	4	10	5
"	Pawloczinnen	69	4	10
"	Pianken	98	19	8
"	Pietzieſko	1	28	3
"	Pietrzicken	37	17	2
"	Pilchen	55	24	5
"	Piskorzewen	3	28	6
"	Piſſowerder Wieſen	61	14	6
"	Pölken	28	11	8
"	Vorder-Pogobien	34	26	8
"	Mittel-Pogobien	15	11	11
"	Hinter Pogobien	17	6	—
"	Groß Pogorzellen	127	10	—
"	Klein Pogorzellen	37	10	2
"	Poſſeggen	25	12	2
"	Przyroſcheln	2	12	—
"	Quika	136	29	10
Gutsbezirk	Rackowen	58	8	11
Gemeinde-Verband	Rackowen	71	—	—
Gutsbezirk	Rackowen	85	15	9
Gemeinde-Verband	Rakowken	23	14	3
"	Ruhden	40	16	10
"	Ribittwen	21	28	6
"	Groß Rogallen	82	14	6
"	Klein-Rogallen	37	25	10
"	Rollken	40	24	9
"	Groß-Roſinsko	114	22	1
"	Klein-Roſinsko	13	9	6
"	Roſtken	104	29	1
Gutsbezirk	Rczernicken	26	6	4
Gemeinde-Verband	Sabielnen	67	25	7
"	Saleſchen	148	18	10
"	Saſtrosnen	39	13	10

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	Pf.
Gemeinde-Verband	Sawadden	38	21	2
Gutsbezirk	Schlagakrug	26	25	9
Gemeinde-Verband	Schlaga, Mühle	21	25	1
"	Groß-Schweykowen	37	16	—
Gutsbezirk	Mittel-Schweykowen	53	25	3
Gemeinde-Verband	Schwiddern	78	25	8
"	Groß-Sdengowen	49	20	4
Gutsbezirk	Klein-Sdengowen	35	10	1
Gemeinde-Verband	Schiraft	20	21	8
"	Sdorren	154	—	6
"	Sdunowen	24	1	7
"	Skarzinnen	69	23	—
"	Skodden	68	26	6
"	Skrodzken	15	10	—
"	Slapien	35	7	11
"	Snopken	35	8	—
"	Sokollen	46	12	—
"	Sokollen	44	27	—
"	Soldahnen	37	11	11
"	Sowirog	7	22	—
"	Kl.-Spalienen	16	27	1
"	Sparken	18	29	2
"	Spirdingswerder	11	4	7
"	Stzelnicken	108	10	10
"	Suchawalla	13	—	3
"	Sulimmen	91	20	1
"	Sumken	10	29	9
"	Symannen	17	4	7
Gutsbezirk	Symken	41	5	2
Gemeinde-Verband	Symken	32	14	11
"	Tatzken	43	19	7
Gemeinde-Verband	Trzenken	43	6	1
"	Tuchlinnen	95	18	5
"	Gr.-Tnroscheln	16	10	9
"	Turowen	81	26	10
Gutsbezirk	Ublick	212	12	7
"	Alt-Ußanny	14	—	6
Gemeinde-Verband	Neu-Usczanny	4	1	—
Gutsbezirk	Walisko	1	3	9
Gemeinde-Verband	Gr. Wallenczinnen	16	27	—
"	Kl. Wallenczinnen	24	14	8
"	Groß Weissuhnen	74	16	9
"	Klein Weissuhnen	3	16	7
"	Wensowen	56	28	11
"	Groß Wiartel	5	16	3
"	Klein Wiartel	3	14	9
"	Wielgielas	—	10	6
"	Wiersbinnen	109	26	10
"	Wilken	24	28	1
"	Wlosten	105	29	10
"	Groß Wollisko	14	14	10
"	Klein Wollisko	5	14	6
"	Wondollek	—	1	5
"	Wonglick	6	8	1
"	Worgullen	25	3	3
"	Woynen	47	—	3
"	Woytellen	28	5	4
"	Wrobeln	2	20	6
"	Groß Zechen	40	17	6
"	Klein Zechen	37	2	6
Gutsbezirk	Zymna	9	21	8
Gemeinde-Verband	Arys See	—	1	6

Zusammen 11,687 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

VIII. Lötzen.

		Rt.	Sgr.	Pf.
Gemeinde-Verband	Bartlickshof	10	26	4
"	Berghoff	101	23	2
Gutsbezirk	Bialla	44	17	6
Gemeinde-Verband	Bialla	4	1	8
"	Bieftern	19	12	4
"	Bielsken	38	15	11
"	Bogatzko	32	5	1
"	Bogatzkawolla	7	27	4
"	Bogatzowen	189	2	—
"	Camionken	136	—	6
"	Campen	93	14	9
"	Cronau	61	6	6
"	Czybulken	20	13	4
"	Czarnowken	68	18	2
"	Czyprken	123	22	—
"	Dannowen	47	21	7
"	Faulheden	106	14	9
"	Groß Gablick	251	3	1
Gemeinde-Verband	Klein Gablick	72	19	7
"	Glombowen	30	4	2
"	Gneist	178	6	6
"	Graywen	103	8	4
"	Gronsken	165	11	7
"	Grünwalde	43	21	8
"	Grzybowen	17	2	7
"	Gutten	30	27	5
"	Heybutten	85	25	6
"	Herrmannswolla	7	28	—
"	Jagodnen	37	24	4
Gutsbezirk	Jagodnen	101	4	2
Gemeinde-Verband	Groß Jauer	136	25	1
"	Klein Jauer	50	20	1
"	Jedamken	47	28	6
"	Jeßiorken	99	2	9
"	Junien	39	12	11
"	Justusberg	18	2	3

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Kallinowen	18	17	4
"	Kleßewen	157	28	7
"	Groß Konopken	125	28	8
"	Klein Konopken	80	15	4
"	Groß Kosuchen	166	5	4
"	Klein Kosuchen	35	8	11
"	Koßinnen	109	22	1
Gem.-Verb.	Gr. und Kl. Kowalewsken	25	15	6
"	Kruglinnen	121	7	4
"	Krzysahnen	94	29	10
"	Krzywen	44	9	5
"	Klonn	8	22	8
"	Lawken	90	16	10
Domaine	Lawken	—	9	8
Gemeinde-Verband	Lipinsken	117	13	8
"	Lipinsken-Lindenhof	47	13	7
"	Lipowen	102	11	4
"	Lötzen	205	22	8
"	Klein Lenkuk	14	22	6
"	Mallinken	47	12	3
"	Marczinawolla	217	16	10
"	Masuchowken	193	8	3
"	Mertenheim	110	4	10
"	Milken	171	29	—
"	Mniechen	43	21	11
"	Mierßciewen	69	16	4
"	Mrowken	13	26	4
"	Neuhoff	95	24	1
Gem.-Verband	Neuhoff-Franziskowen	48	11	8
Gemeinde-Verband	Neuhoff-Schäferei	84	18	5
"	Groß Notisten	99	13	2
"	Klein Notisten	91	20	10
"	Ogrodtken	27	23	6
"	Okrongeln	28	15	6
"	Orlen	228	13	4
Gem.-Verb.	Orlowen u. Friedrichsheide	107	13	8
"	Pammern	73	24	5
"	Paprodtken	271	17	2
"	Pietzonken	114	2	5
"	Radzien	72	19	1
"	Ranthen	96	26	9
"	Rhein	189	21	4
"	Klein Rhein	18	6	10
"	Rhog	40	26	11
"	Rostken	66	25	1
Gemeinde-Verband	Ruhden	66	26	1
"	Rydßewen	94	19	—
"	Rübenzahl	79	14	1
"	Salza	195	27	7
"	Schedlisken	231	26	3
"	Schemionken	60	13	7
"	Scheuba	24	20	1
"	Schwiddern	114	11	11
Gem.-Verb.	Sczyballen, Ksp. Rydczewen	87	4	8
"	Sczyballen, Ksp. Orlowen	58	10	7
"	Szepanken	128	27	—
"	Klein Skomatzko	19	6	4
"	Skoppen	89	10	9
"	Skorupken	42	27	6
"	Slabowen	103	11	7
"	Spiergsten	119	15	—
"	Spiergsten-Grünwalde	29	12	5
"	Staschwinnen	209	20	6
"	Strzelzen	36	9	6
Gutsbezirk	Stürlack	51	9	4
Gemeinde-Verband	Groß Stürlack	273	15	7
"	Klein Stürlack	311	—	11
"	Sucholasken	117	25	5
"	Sulimmen	146	19	6
"	Schöneberg	6	25	5
"	Talken	87	27	10
"	Troßen	97	3	3
"	Groß Upalten	159	8	5
"	Klein Upalten	13	9	5
"	Mittel Upalten	27	11	8
"	Ußranken	180	26	4
"	Waldhoff	10	20	4
"	Werder	24	20	6
"	Wensowken	25	1	1
"	Weydicken	79	12	2
"	Widminnen	201	8	1
"	Wierczeiken	34	12	1
"	Wilkassen	85	17	2
"	Wissowatten	141	17	4
"	Wolla	62	23	8
"	Groß Wronnen	68	26	11
"	Klein Wronnen	87	—	1
"	Willudtken	7	10	—
"	Zondern	83	1	4

Zusammen 10,987 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

IX. Lyck.

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Alexandrowen	37	26	7
Gutsbezirk	Baitkowen	125	1	2
Gemeinde-Verband	Ballamutowen	48	2	11
"	Barannen	42	8	4
Gemeinde-Verband	Bartossen	69	12	11
"	Biallojahnen	30	20	1
"	Bienien	21	4	5
"	Bobbern	59	12	4

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Borken	106	7	6
„ Borzymmen	184	13	4
„ Brodowen	29	1	2
„ Bzdziellen	31	22	11
„ Budzken	46	16	6
„ Burnien	45	2	1
„ Buczylowen	8	26	9
Gutsbezirk Cathrinowen	53	16	3
Gemeinde-Verband Chelchen	172	19	9
„ Chroscziellen	38	1	9
„ Chrzanowen	24	6	8
„ Clauffen	17	2	1
„ Czerwonken	72	11	2
„ Czernien	49	—	4
„ Czieffen	18	16	7
„ Czybulken	37	18	3
„ Czinczen	29	11	5
„ Alt Czymochen	64	2	—
Gutsbezirk Czymochen	107	15	8
Gemeinde-Verband Groß Czymochen	116	17	3
„ Dluggen	53	25	5
„ Dlugoniedziellen	46	22	10
„ Dlugochorzellen	57	3	2
„ Dlugoffen	99	12	5
„ Dobrowolla	49	17	9
„ Dombrowsken	89	6	8
„ Dorffen	62	4	2
„ Downarren	19	13	11
„ Duttken	45	18	6
„ Dziarnowen	23	27	10
„ Gaylowken	38	19	7
„ Giesen	42	1	7
„ Gingen	75	18	5
„ Glinken	20	2	9
Gutsbezirk Glinken	24	4	2
Gemeinde-Verband Gollubien A.	80	1	5
„ Gollubien B.	99	2	5
„ Gollupken	130	14	4
Gutsbezirk Gortzitzen	79	7	5
Gemeinde-Verband Gorlen	90	12	5
„ Gorlowken	137	17	1
„ Gorczekallen	12	3	4
„ Grabnick	240	2	4
„ Grontzken	110	13	3
„ Guskeu	49	15	10
„ Hellmahnen	23	1	6
„ Jebramken	17	10	10
„ Jendreyken	38	16	—
„ Jeßiorowsken	39	29	11
Gutsbezirk Jmionken	16	11	8
Gemeinde-Verband Jucha	28	18	8
„ Alt Jucha	98	8	7
„ Neu Jucha	19	9	5

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Judzicken	45	28	11
„ Jwaschken	125	24	9
„ Kallinowen	100	29	9
„ Kallenzinnen	144	28	3
„ Kaltken	44	11	2
„ Karbowsken	52	6	3
„ Kiehlen	42	16	5
„ Kobilinnen	86	27	5
Gutsbezirk Kobilinnen	33	5	6
„ Kokosken	8	18	5
„ Kolleschnicken	62	19	9
„ Kopycken	113	25	6
„ Koffewen	41	1	—
Gemeinde-Verband Koßycken	74	10	10
„ Kowahlen	55	9	7
Gutsbezirk Koffeln	4	4	9
Gemeinde-Verband Krollawolla	49	6	5
„ Krokotschen	31	8	11
Gutsbezirk Krupinnen	27	19	8
Gemeinde-Verband Alt Krzywen	90	26	5
„ Klein Krzywen	25	9	6
„ Krzywen A.	63	9	2
„ Krzywen B.	46	25	3
„ Krzyfewen	42	26	2
„ Kuleffen	25	18	8
„ Kußmen	19	24	11
„ Kutzen	83	23	10
„ Groß Laßken	99	2	11
„ Klein Laßken	97	14	5
„ Laßmiaden	52	—	4
„ Leegen	51	18	6
Gutsbezirk Leegen	76	—	6
Gemeinde-Verband Groß Leppacken	28	13	3
„ Klein Leppacken	18	21	—
„ Lipinsken	50	12	4
Gem.-Verb. Lipinsken bei Ostrokollen	31	9	11
„ Loyen	53	29	9
„ Lyck	369	4	5
„ Klein Mühle Lyck	5	2	6
„ Lyßken	103	21	2
„ Lyffewen	129	27	—
„ Maaschen	46	11	9
„ Madeyken	17	1	2
„ Makoscheyen	72	6	5
„ Malkiehnen	22	26	11
Gutsbezirk Malleczewen	26	21	6
Gemeinde-Verband Mallinowken	56	3	5
Gutsbezirk Mallinowken	23	19	11
Gemeinde-Verband Mardzynowen	141	26	6
Gutsbezirk Miechowen	45	1	—
Gemeinde-Verband Millewen	191	17	7
„ Moldzien	53	9	—
„ Monczen	48	2	8

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Monken	46	19	—
„ Mosstolten	48	21	5
„ Groß Mrosen	60	26	2
Gutsbezirk Klein Mrosen	13	25	10
Gemeinde-Verband Mylucken	19	5	8
„ Mylussen	115	4	6
„ Neuendorf	185	13	6
„ Niedzwietzken	64	12	7
„ Niekrassen	51	27	2
„ Nikolayken	55	9	7
„ Ogrodtken	76	10	2
„ Olschöwen	39	19	9
„ Oratzen	35	24	6
„ Orczechowen	191	16	5
„ Ostrokollen	47	27	2
„ Panstruga	41	20	5
„ Piasken	81	12	6
„ Pienthen	69	29	4
„ Pietraschen	82	17	5
„ Pissanitzen	172	6	1
Gutsbezirk Pistken	58	23	4
Gemeinde-Verband Ploczitznen	73	3	5
„ Plowczen	54	5	3
„ Popowen	78	22	7
„ Prawdzisken A.	49	18	10
„ Prawdzisken B.	69	20	9
„ Przeplorken	41	11	6
„ Prostken	109	2	—
„ Przukopken	74	25	—
„ Przytullen	62	15	7
„ Regeln	69	27	10
Gutsbezirk Regelnitzen	27	13	6
Gemeinde-Verband Renkussen	35	12	3
Gutsbezirk Räuschendorf	87	2	11
„ Rogallen	92	25	10
„ Rogalliken	11	9	4
Gemeinde-Verband Romanken	19	12	—
„ Romanowen	121	11	1
Gutsbezirk Romotten	32	—	8
Gemeinde-Verband Ropekten	39	18	6
„ Rosinsko	111	18	6
Gem.-Verb. Rostken, Kirchsp. Claussen	24	16	3
„ Rostken, Kirchspiel Lyck	25	1	10
„ Rumeyken	40	19	4
„ Rydzewen	34	—	—
Gutsbezirk Rymken	16	2	10
Gemeinde-Verband Saborowen	66	16	5
„ Saniehn	78	4	1
„ Sareyken	33	7	—
Gemeinde-Verband Sarken	45	19	4
Gutsbezirk Sarken	36	26	4
Gemeinde-Verband Sawadden	66	12	—
Gutsbezirk Sawadden	72	3	5
Gem.-Verb. Schedlisken	125	—	6
„ Schikorren, Ksp. Ostrokollen	25	22	8
„ Schikorren, Ksp. Stradannen	45	19	4
„ Schnepien	77	21	6
„ Szczeczynowen A.	95	11	3
„ Szczeczynowen B.	115	25	7
„ Sdeden	55	1	2
„ Sdunken	53	19	3
„ Seliggen	17	10	4
„ Sentken	106	14	—
„ Sieden	140	11	11
„ Skomatzko	166	13	9
„ Groß Skomentnen	118	15	6
„ Klein Skomentnen	17	5	6
„ Skrzypken	51	20	9
„ Soczien	50	23	4
„ Soffen	56	6	3
„ Soltmahnen	68	3	1
„ Sokollken	45	—	5
„ Sordachen	76	15	3
„ Statzen	122	5	11
„ Stoosnen	88	12	9
„ Stradaunen	126	20	6
Gutsbezirk Sußen	23	22	3
Gemeinde-Verband Sutzken	63	18	6
„ Sybba	2	29	4
„ Sypittken	114	10	7
„ Szameiten	50	24	10
„ Szielasen	31	15	3
„ Szielasken	57	16	—
„ Szczudlen	66	—	6
„ Talken	25	20	1
„ Thalussen	86	24	5
„ Thurowen	83	4	8
Gutsbezirk Tratzen	40	21	9
Gemeinde-Verband Trentowsken	32	7	1
Gemeinde-Verband Wiersbowen A.	82	29	3
„ Wiersbowen B.	109	25	7
„ Wischniewen	262	29	4
„ Wissocken	84	20	5
„ Woczellen	55	9	1
„ Zappeln	28	27	1
„ Zeysen	82	14	5
Enklawe in der Grondowker Forst	—	5	11

Zusammen 13,792 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

X. Niederung.

		Mk	Pf	₰
Gemeinde-Verband	Aloningken	65	4	1
„	Alexnupönen	30	10	11
„	Argelothen	110	5	—
„	Groß Aßnaggern	123	16	—
„	Klein Aßnaggern	7	26	2
„	Augstoje	8	20	6
„	Augustlauken	60	18	10
„	Groß Bartznitzkallen	91	15	—
„	Klein Bartznitzkallen	23	24	7
„	Bersteningken	47	16	1
Gutsbezirk	Birkenwalde	56	7	2
„	Blausden	49	—	9
Gemeinde-Verband	Barschtellischken	6	17	5
„	Groß Bretkschneiden	67	9	2
„	Klein Brettschneiden	10	3	2
„	Bröbbellen	6	15	6
„	Bublauken	22	6	4
„	Alt u. Neu Budwethen	67	27	9
„	Demedßen	50	17	7
„	Demmenen	63	11	11
„	Alt Descherin	50	4	—
„	Neu Descherin	50	7	6
„	Didballen	12	26	11
„	Groß Dummen	52	27	1
„	Klein Dummen	23	11	1
„	Endregen	145	27	4
Gutsbezirk	Finkenhoff	22	13	10
Gemeinde-Verband	Friedlaugken	19	2	—
„	Gaidwethen	79	22	11
„	Georgenwalde	43	5	8
„	Groß Gerhardswalde	25	5	6
„	Klein Gerhardswalde	6	12	3
„	Groß Giratischken	138	13	7
„	Klein Giratischken	40	—	11
„	Gobienen	46	8	—
„	Gowarten-Trakeningken	37	8	6
„	Gronwalde	20	11	11
„	Groß Grudßen	53	26	9
„	Grudßen	14	—	7
„	Grünbaum	21	25	8
„	Alt Gründann	4	20	7
„	Neu Gründann	23	28	11
Gutsbezirk	Grünhoff	6	18	10
Gemeinde-Verband	Hohensprindt	13	12	6
„	Ischdaggen ul. Brasien	55	6	5
„	Klein Ischdaggen	53	—	8
„	Jagsten	149	14	—
„	Kartßauninken	40	23	7
„	Kattenuppen	30	24	1
„	Kaukwethen	98	1	6
„	Kaukwethen-Kludßen	49	—	11
Gemeinde-Verband	Kellmienen	44	24	11
„	Grünheide, Kr. Ragnit	—	27	4
„	Kindscher Wiese	6	22	2
„	Kippen	24	2	4
„	Kischen	49	2	2
„	Kleypodzen	9	9	11
„	Kletellen	68	14	10
„	Krauleiden	41	1	3
„	Alt Kriplauken	101	17	—
Holzabfindung Kriplauken an der Parwe		6	7	9
Weide oder Neu Kriplauken bei Bersteningken		4	13	5
Gutsbezirk	Groß Kriposen	58	6	8
Gemeinde-Bezirk	Klein Kriposen	24	12	10
„	Kühlen	31	23	10
„	Kumpelken	45	14	3
„	Laukeningken	75	22	1
„	Lasdehnen	15	14	11
Gem.-Verb.	Laukandten Wiesen Kr. Tilsit	5	5	6
„	Leidingsfelde	20	16	9
G.-V.	Lengkelischken u. An Lengkehlischken	28	11	7
Gemeinde-Verband	Lepienen	48	22	6
„	Lindemeiten	22	21	9
Eigenkäthner	Linkuhnen	6	28	8
Gemeinde-Verband	Groß Makohnen	24	22	11
„	Klein Makohnen	10	4	10
Gutsbezirk	Margen	79	4	2
Gemeinde-Verband	Marglauken	49	—	4
„	Marienhof	10	23	1
„	Meßenen u. Berkelskong	51	21	6
„	Neustreit	6	3	11
Gutsbezirk	Neustreit	5	17	3
Gemeinde-Verband	Noragehlen	74	2	10
„	Groß Obscherningken	53	3	6
„	Klein Obscherningken	25	29	6
„	Obschruten	22	24	6
„	Oschweningken	92	10	1
„	Ossa Wiesen	23	14	10
„	Oßeningken	38	28	7
„	Oßepönen	20	12	—
„	Paoßen	3	21	8
„	Paoß-Wisbarren	24	2	11
„	Papuschienen	13	19	11
„	Pareisgirren	34	8	4
„	Parwe Wiesen	44	13	7
„	Parwischken	97	6	2
Gutsbezirk	Pauperischken	9	21	10
Gemeinde-Verband	Gr. u. Kl. Petschkehmen	59	27	2
„	Planschinnen	30	14	8
„	Puskeppeln	49	16	10
„	Groß Sandfluß	56	28	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Klein Sandfluß . .	8	6	8
„ Sandlauken . . .	13	21	—
„ Schillehlen . . .	28	4	2
„ Schillkojen . . .	66	14	9
Gem.-Verb. Jurgaitschen, Kreis Ragnit	4	5	3
„ Schndledinnen	129	2	—
„ Seikwethenal Tarpezikinnen	59	25	—
„ Serpentienen	20	18	1
„ Groß Skaisgirren . . .	85	18	10
„ Klein Skaisgirren . . .	53	11	7
„ Skaistinn	23	28	9
„ Skardupönen	45	23	10
„ Skattegirrer Wiesen Kr. Ragnit	9	14	9
„ Skierlauken	23	21	4
G.-V. Skroblienen, Ksp. Heinrichswalde	43	2	3
„ Skroblienen, Kirchsp. Skaisgirren	20	4	3
Gemeinde-Verband Smaleduhmen . .	32	12	7
„ Sophienhöhe . . .	11	27	1
„ Szemlauken . . .	7	15	2
„ Tinkleningken . .	17	29	3
„ Tinkleitzen . . .	2	13	3
„ Tomaten, Gut . .	21	26	2
„ Tryschocker Wiese .	35	11	2
„ Urbanspindt . . .	23	17	11
„ Wabbeln	32	9	2
„ Groß Wannaglauken	82	6	—
„ Klein Wannaglauken	16	7	1
„ Wargutschen . . .	33	10	10
„ Gr. u. Kl. Weidgirren	16	24	11
„ Weguerminnen . .	20	28	3
Gutsbezirk Willkehlen	43	11	3
„ Willnohnen	31	27	3
G.-V. Wingsnupönen, Ksp. Heinrichswalde	66	3	1
„ Wingsnupönen, Ksp. Skaisgirren	30	10	10
Gemeinde-Verband Wirblauken . . .	32	22	11
„ Groß Wixwen . .	57	13	8
„ Klein Wixwen . .	8	25	4
„ Ackmonienen . .	19	10	10
„ Ahlgarten	48	22	7
„ Groß Algawischken .	296	10	—
„ Klein Algawischken .	82	12	—
„ Allekneiten . . .	221	23	2
„ Aleckneiter-Berahmung	25	17	3
„ An. Bartscheiten .	63	—	5
„ An der Kurwe . .	66	26	4
„ An der Ulpesch . .	137	8	—
„ Andreischken . . .	70	14	5
„ Anmuth	40	26	2
„ An Rokaiten . . .	103	28	10
„ An Skirbst . . .	26	3	10
„ An Tranatenberg .	27	12	—
„ An Wolfsberg . .	43	25	4
„ An Ziegelberg . .	89	14	7

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Argenthal	39	27	4
„ Aschenberg . . .	127	26	3
„ Aschmoneit . . .	7	23	4
„ Azpalten	191	13	8
„ Augstutt	13	24	7
G.-V. Baltruscheiten, Ksp. Heinrichswalde	160	8	11
„ Baltruscheiten, Ksp. Kaukehmen	128	—	8
Gemeinde-Verband Baltrnschkehmen	152	27	6
„ Barachehlen . . .	73	29	10
„ Bartscheiten . . .	375	15	3
„ Gräflich Baubeln .	164	22	4
„ Königlich Baubeln	76	11	6
„ Baumkrug . . .	29	16	5
„ Bittenischken . . .	43	22	6
„ Böukenwiese . . .	70	26	2
„ Erbfrei Bogdahnen	206	13	9
„ Alt Bogdahnen .	88	18	3
„ Neu Bogdahnen .	258	25	2
„ Brettenhoff . . .	6	—	1
Gutsbezirk Adl. Groß Brittanien . .	80	23	—
„ Adl. Klein Brittanien . .	73	1	—
Gräflich Vorwerk Brunischken . . .	28	11	9
Gemeinde-Verband Budehlischken . .	293	26	8
Gem.-Verb. Budehlischken Berahmung	38	4	—
Gemeinde-Verband Groß Budwethen	221	17	5
„ Klein Budwethen .	70	5	8
„ Bürgerhuben . . .	119	16	4
„ Alt Buttkischken . .	130	5	8
„ Neu Buttkischken .	140	6	3
„ Buttkischker Berahmung	9	9	9
„ Calwellen . . .	24	4	4
„ Carlsdorf	82	2	10
„ Clemenswalde . .	86	8	11
„ Dannenberg . . .	73	20	7
„ Degimmen . . .	46	24	—
„ Doblienen . . .	84	29	8
„ Duhleit	14	16	11
„ Dwarrehlischken . .	278	—	5
„ Elbingskolonie . .	206	21	4
„ Elendsberg . . .	31	9	6
„ Elendsbergsche Wiesen	4	—	8
„ Elendsdorf . . .	4	12	9
„ Ellernbruch . . .	32	1	2
„ Endreischken . . .	60	4	—
„ Endreischken, Gräfl.			
Rautenbergsches Vorwerk	67	20	2
Gemeinde-Verband Eschenberg . . .	57	15	8
„ Groß Friedrichsdorf	92	12	3
„ Klein Friedrichsdorf	42	16	8
„ Alt Friedrichsgraben	38	11	1
„ Kl. Friedrichsgraben	179	15	2
„ Gassen	194	22	—
„ Gilkendorf . . .	121	12	11

Digitized by Google

	Mk.	Pf.	₰
Gemeinde-Verband Gilkendorffsche Wiesen	17	7	3
" Ginkelsmittel . .	60	16	11
" Alt Ginnischken . .	124	15	4
" Neu Ginnischken . .	77	25	10
" Griegulienen . . .	141	6	10
" Gritischken . . .	271	18	6
" Grüneberg . . .	168	12	2
" Gumbehlischken . .	72	13	7
" Groß Heinrichsdorf	38	17	3
" Klein Heinrichsdorf	57	27	7
Gutsbezirk Heinrichsfelde	143	28	11
Adl. Gut Heinrichswalde	169	8	5
Gem.-Verb. Dorf Heinrichswalde A. u. B.	68	19	1
" Mühle Heinrichswalde .	3	8	8
" Hinterlinkuhnen . . .	44	5	7
" Hinterwäldchen	16	22	7
" Hohenberge	50	4	3
" Hohenwiese	138	—	8
" Ibenberg	102	2	—
" Gilge, Kreis Labiau . .	—	3	9
" Alt Inse	73	19	1
" Groß Inse	161	20	10
" Klein Inse	57	19	2
" Iwenberg	21	7	4
" Jakobs-Eßer	15	18	—
" Erbfrei Jedwitteiten . .	269	13	9
" Köllmisch Jedwilleiten .	31	17	5
" Jedwilleiten	13	18	6
" Jedwilleiter Wiesen . .	7	29	1
" Jodgallen, Krug . . .	23	9	7
" Johannisdorf	261	29	1
" Johanns Eßer	31	10	11
" Joneikischken u. Neukirch	146	20	—
" Joneiten	381	1	3
" Kankolischken	12	16	1
Gutsbezirk Kaplanischken u. Sentheliſchken	54	21	9
Gemeinde-Verband Groß Kartzewischken	124	8	1
" Klein Kartzewischken	63	14	9
" Kastannen . . .	115	26	8
" Kaukehmen . . .	33	14	8
" Kaukenellen . . .	158	4	2
" Kiauken	214	12	7
" Killucken	86	8	10
" Klaar	53	2	4
Gutsbezirk Klaarhof	58	13	11
Gemeinde-Verband Kloken	142	1	6
" Klubinn	109	10	9
" Groß Krauleiden .	61	13	11
" Klein Krauleiden .	34	25	8
" Kreywehlen . . .	145	24	1
" Kreywehlischken . .	12	27	1
G.-V. Kreiwehlischken, Kirchsp. Lapienen	4	28	10
Gemeinde-Verband Gräfl. Kryßahnen	19	2	3

	Mk.	Pf.	₰
Gemeinde-Verband Groß Kryßahnen .	93	23	1
" Klein Kryßahnen .	29	15	9
" Kumßoge	3	10	6
" Kurrenberg . . .	2	14	—
" Labegraßen . . .	16	28	8
" Lakendorf	156	2	9
" Langenberg . . .	163	27	—
Gräflich Lappienen	19	6	—
Gemeinde-Verband Groß Lappienen .	71	2	3
" Klein Lappienen .	13	4	—
" Lausberg	81	12	4
" Groß Leidgirren .	171	10	1
" Klein Leidgirren .	59	1	11
" Leitwarren . . .	161	2	6
" Leitwarren Lessen .	77	3	11
Gutsbezirk Lembruch	161	4	6
Gemeinde-Verband Lentenbude . . .	79	2	1
" Lessen	133	14	3
" Lyßeiten	281	1	10
" Lindendorf . . .	187	11	11
Gem.-Verb. Lindendorfer Berahmung .	6	24	1
Gb. Adl Linkuhnen u. Adl. Linkuhner Warnie	305	24	6
G.-V. Köllmisch Linkuhnen	221	10	6
" Linkuhnen Seckenburger Deich-Societät	8	5	1
Gemeinde-Verband Lökerorth	25	16	6
" Loheden	11	7	7
" Loye	93	13	1
" Mägdeberg . . .	107	18	7
" Groß Marienwalde	64	28	1
" Klein Marienwalde	55	25	8
" Gräfl. Maßerimmen	153	15	11
" Königl. Maßerimmen	10	28	3
" Matzgirren . . .	33	10	10
" Medlauk	23	16	3
" Mohnwiese . . .	20	15	10
" Alt u. Neu Mosteiten	209	22	—
G.-V. Motzwethen u. Klein Motzwethen	232	26	—
" Alt Jägerischken, Kreis Tilsit .	3	26	1
" Campinnischken, Kreis Tilsit .	8	17	—
" Mühlmeisterischken	67	20	9
" Nassenthal, Gräflich Vorwerk .	61	26	3
" Nassenthalsche Wiesen	3	10	1
" Naußeden . . .	42	19	5
" Neuendorf . . .	358	19	8
" Neuendorfsche Wiesen	2	3	—
" Neufrost	119	3	5
" Nenhoff	155	22	1
Gem.-Verb. Neusorge, Kſp. Heinrichswalde	71	1	3
" Neusorge, Kſp. Kaukehmen	152	28	1
" Alt Norweischen . . .	95	15	2
" Klein Norweischen . . .	19	2	10
" Neu Norweischen . . .	62	17	7

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gem.-Verb.	Norwischeiten	118	1	10
„	Obalium	36	15	5
„	Oschke	152	12	8
„	Oßungarren	65	9	8
„	Pachieser	55	20	4
„	Pakuß	79	23	6
„	Paith	12	14	—
„	Palinkuhnen	158	19	11
„	Pascheruhn	27	15	—
„	Pawarßen	139	14	5
„	Pawarßer Wiesen	20	6	6
„	Perwalkischken	116	10	7
„	Peterswalde	56	24	7
„	Piplin	3	20	2
„	Plein	80	16	1
Gutsbezirk	Pokraken	121	29	3
Gemeinde-Verband	Polenzenberg	74	12	4
„	Polenzhoff	78	21	—
„	Post-Skirbst	24	10	6
„	Gräfl. Prudimmen	38	27	8
„	Königl. Prudimmen	31	6	11
„	Paging	25	24	7
Dominium	Rautenburg	476	1	9
Gemeinde-Verband	Rautenburg	10	14	—
Reatischken, Gb. Rautenburgsches Vorwerk		118	8	7
Gutsbezirk	Reatischken	41	29	—
Gemeinde-Verband	Königl. Reatischken	77	5	1
„	Rogainen	29	7	3
„	Rakaiten	221	18	8
„	Rosenwalde	51	27	9
Gem.-Verb.	Rucken, Ksp. Heinrichswalde	55	4	6
„	Rucken, Ksp. Lappienen	27	20	8
G.-V.	Ruß-Kuckerneeser-Deich-Sozietät	135	17	6
Gemeinde-Verband	Saußeningken	306	3	9
„	Schackwiese	32	17	4
„	Schalteick	164	—	11
„	Laukuen, Kr. Labiau	10	6	3
„	Alt Schanzenkrug	11	7	1
„	Scharkus-Tawell	25	13	4
„	Groß Schaugsten	80	22	7
„	Klein Schaugsten	11	13	—
„	Alt Schemeiten	111	26	3
„	Neu Schemeiten	86	11	2
„	Schillelwethen	61	22	5
„	Gr. Schilleningken	93	16	2
„	Klein Schilleningken	40	8	4
„	Schilluweiten	32	1	8
„	Köllmisch Schnecken	18	23	3
G.-V.	Schneckensche alias Schwirksche Wiesen	5	20	11
Gemeinde-Verband	Schönrohr	128	21	6
Schönwiese, Gräfl. Rautenbergsches Vorw.		96	2	1
Gemeinde-Verband	Schuppinnen	63	11	6
„	Alt Seckenburg	56	6	2
„	Alt Sellen	122	28	9
„	Neu Sellen	132	25	—
„	Selseningken	163	8	8
Gem.-Verb.	Selseningker Berahmung	10	28	—
„	Sergehnen	54	15	5
Gutsbezirk	Adl. Groß Skirbst	74	1	7
„	Adl. Groß Skirbst B. O.	94	27	1
Gem.-Verb.	Adl. Gr. Skirbstsche Wiesen	13	6	11
„	Köllmisch Skirbst	76	16	3
„	Köllmisch Skirbster Wiesen	13	19	8
„	Klein Skirbst	59	11	10
„	Alt- Krug-, u. Neu-Sköpen	287	9	5
„	Bäuerlich, Köllmisch und Hochzins Skären	400	7	3
„	Skulbethwarren	148	28	3
„	Skuldeinen	130	29	6
„	Sternwäldchen	11	4	2
„	Stobingen	30	5	10
Gutsbezirk	Stuttberg	3	27	3
Gemeinde-Verband	Szalloge	27	18	3
„	Szaußen	49	22	10
„	Tawe	300	24	10
„	Tawell	34	—	1
„	Tawellningken	222	17	10
„	Tranatenberg	25	5	7
„	Groß Trumpeiten	351	6	11
„	Klein Trumpeiten	130	15	9
„	Tunischken	76	15	3
„	Ußeinen	434	20	11
„	Ußkurwe	108	23	9
„	Ußleik	32	7	3
„	Warnie	33	21	9
Gem.-Verb.	Warskillen, Ksp. Kaukehmen	288	22	5
„	Warskillen, Ksp. Lappienen	20	19	1
„	Warße	58	1	8
„	Warße a. d. Gilge alias Tranatenberg an der Warße	72	21	8
„	Warschlaugken	165	13	—
„	Waßespindt	10	1	11
„	Wentzischken, Gräfl. Vorwerk	72	2	9
„	Witzischken	261	4	11
„	Wolfsberg u. Pfeifenkrug	302	3	9
„	Wolffsdorf	130	9	11
„	Ziegelberg	194	24	1

Zusammen 21,231 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

XI. Oletzko.

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Babken	58	26	6
Gemeinde-Verband	Babken	161	26	10

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Barannen	86	2	3
„ Barannen, Forst	—	16	1
„ Bartken	44	18	2
Gutsbezirk Bialla	146	19	2
Gemeinde-Verband Bittkowen	91	9	3
„ Barawsken	123	3	10
„ Borken	37	26	4
„ Borkowinnen	115	8	10
Gutsbezirk Borryshof	18	22	10
Gemeinde-Verband Bronacken	13	23	9
„ Chelchen	73	25	2
Gutsbezirk Chelchen	109	14	11
„ Czychen	140	11	—
Gemeinde-Verband Czuckten	88	12	6
Gutsbezirk Daniellen	94	—	7
Gemeinde-Verband Dibowen	117	12	10
Gutsbezirk Doliwen	76	21	7
Gemeinde-Verband Dombrowken	122	12	3
„ Dopken	111	2	—
Gutsbezirk Drosdowen	136	11	1
Gemeinde-Verband Dullen	75	18	4
„ Duneyken	132	13	2
„ Duttken	79	2	2
„ Dworatzken	47	20	6
„ Dzengellen	21	24	—
„ Friedensdorf	15	11	5
„ Friedrichsheide	26	—	3
„ Friedrichsberg	4	2	2
„ Fritzendorf	2	14	7
„ Garbaßen	208	28	6
„ Giesen	193	2	2
„ Gollubien	85	1	8
Gutsbezirk Gollubien	46	2	2
Gemeinde-Verband Gollubien	44	19	9
„ Gonsken	116	26	8
„ Groß Gonscherowen	43	7	8
Gutsbezirk Klein Gonscherowen	18	26	2
Gemeinde-Verband Gordeyken	104	26	1
„ Gortzitzen	42	29	3
„ Griesen	68	6	5
Gutsbezirk Grindashof	43	25	6
Gemeinde-Verband Grünheide	32	14	9
„ Guhsen	90	27	1
Gutsbezirk Gutten	92	29	8
„ Haaßnen	41	24	2
Gemeinde-Verband Jaschken	90	21	—
„ Jelittken	34	15	2
„ Juschaer Wiesen	—	13	8
„ Judßicken	113	1	9
„ Jurken	97	20	3
„ Kiliannen	68	25	4
„ Kiöwen	97	16	3
„ Kleßöwen	182	—	10

	Rt.	Sgr.	₰
Gutsbezirk Kowahlen	92	28	11
Gemeinde Verband Krupinnen	152	13	7
„ Kryßöwken	25	5	—
„ Krzywen	93	7	11
„ Kukowen	198	17	3
Gutsbezirk Kukowen	43	27	10
Gemeinde-Verband Kukowken	73	19	—
„ Kutzen	87	—	—
„ Lakellen	185	21	4
„ Lakommen	10	21	4
„ Lassek	15	8	6
Gutsbezirk Lehnarten	114	16	6
Gemeinde-Verband Lengowen	72	20	6
„ Leschnicken	17	15	6
„ Margrabowa	336	21	1
„ Markowsken	157	29	—
„ Masuren	104	28	10
„ Mirunsken	242	11	9
„ Monethen	82	23	6
„ Moßnen	82	14	11
„ Neuendorf	62	6	10
„ Niedzwetzken	83	3	—
Gutsbezirk Nordenthal	59	20	3
Gemeinde-Verband Klein Oletzko	115	10	5
„ Olschöwen	145	23	2
„ Orzechowken	116	24	11
„ Plöwken	168	25	7
„ Plotzitzner Wiesen	—	16	6
„ Polommen	8	25	2
„ Pomianen	13	7	4
Gutsbezirk Prostkergut	22	20	8
Gemeinde-Verband Przytullen	79	3	9
„ Puchowken	53	9	10
„ Rdzawen	21	28	4
Gutsbezirk Rdzawen	9	20	1
Gemeinde-Verband Refusowiscsna	27	12	7
„ Groß Retzken	76	6	2
Gutsbezirk Klein Retzken	27	19	10
Gemeinde-Verband Neu Retzken	20	6	11
„ Ringen	53	16	4
„ Rogonnen	92	7	9
„ Rogowken	34	22	10
„ Rososchatzken	67	23	5
„ Forst Rothebude	—	22	2
„ Sabielnen	29	11	5
„ Salleschen	80	25	4
„ Sattycken	80	4	7
„ Sawadden	42	16	10
„ Saiden	170	—	7
„ Schareyken	40	—	9
„ Schlepien	16	25	6
„ Schwentainen	143	17	9
„ Schwiddern	35	8	3

Digitized by Google

	Mk.	Pfg.	₰
Gemeinde-Verband Seesken	94	1	—
„ Seesken	96	20	6
„ Sobollen	55	6	8
„ Sokolken	99	5	10
„ Staroſten	23	26	4
„ Statzen	11	—	10
Gutsbezirk Statzen	144	6	8
„ Stobbenorth	15	19	2
Gemeinde-Verband Stooßnen	87	28	11
„ Suleyken	66	18	—
Gemeinde-Verband Szeczinken	79	14	2
„ Urbanken	38	8	4
Gutsbezirk Wenſöwen	221	16	8
„ Weſſolowen	65	15	8
Gemeinde-Verband Wielitzken	140	8	7
„ Willkaſſen	131	21	9
„ Wronken	36	27	1
„ Woynaſſen	126	14	1
„ Zeiſer Wieſen	3	27	5

Zuſammen 10,063 Thlr. 7 Pf.

XII, Pillkallen.

	Mk.	Pfg.	₰
Gem.-Verb. Abſchruten, Kſp. Willuhnen	70	14	4
„ Abſchruten, Kſp. Mallwiſchken	70	16	4
„ Albrecht-Naujehnen	24	26	3
„ Alexnupönen	156	27	3
„ Ambrasgirren	23	3	5
„ Anballen a. Jukutſchen	131	15	3
„ Antbudupönen	19	27	3
„ Antmirehlen a. Werben	67	15	6
„ Augſtupönen al. Samaliſchken mit Eichenfelde	102	6	5
Gemeinde-Verband Groß Angſtutſchen	60	13	1
„ Klein Angſtutſchen	39	5	8
„ Bärenfang	104	4	9
„ Laugallen	5	11	4
„ Bagdohnen	70	13	2
„ Ballupönen	41	5	11
„ Baltruſchen	24	16	10
„ Groß Baltruſchelen	83	29	3
„ Klein Baltruſchelen	25	29	10
„ Baragehlen	33	10	6
„ Barßen	75	23	10
Gem.-Verb. Bardzen al. Padaubrucken	77	17	5
„ Bartkowen	14	11	4
„ Bartſchkühnen	96	8	9
„ Batſchken	26	5	11
„ Batſchkehlen	12	5	1
„ Bednoren	73	15	—
„ Beinigkehmen	42	23	2
„ Belſen	80	15	7
„ Berßeningken	29	12	4
„ Bilden	106	10	4
G.-V. Birkenfelde, Kſp. Mallwiſchken Gem.	28	7	4
„ Rohrfeldt	4	1	2
„ Birkenfelde, Kirchſpiel Kuſſen	70	6	2
„ Birkenfelde, Kirchſpiel Schirwindt	78	8	7
Gemeinde-Verband Bludzen	69	6	—
„ Blumenthal	69	28	9
„ Brödlaugken	47	15	11
„ Brödzen	53	3	7
Gemeinde-Verband Brußen	137	9	10
G.-V. Budupönen, Kirchſpiel Kuſſen	75	—	1
„ Budupönen al. Tellitzkehmen	17	8	11
„ Budupönen al. Szilliſchken	105	27	1
Gemeinde-Verband Budßuhnen	78	28	—
„ Bühlen	41	8	7
„ Cziunken	30	6	11
„ Groß Dagunthelen	69	1	3
„ Klein Dagunthelen	26	28	6
„ Dagutſchen	143	29	5
„ Dannenwalde	29	11	4
„ Gr. Dargutſchen, Gem. incl. Lepacken	28	20	8
	—	13	11
„ Klein Dargußen	28	19	1
„ Dauden	45	6	5
„ Deynen	183	4	1
„ Dickianten	48	12	3
„ Dickßen	56	16	11
„ Doblendßen	161	9	—
„ Dörſchkehmen	132	8	—
„ Doriſthal	86	7	9
Gem.-Verb. Draugupönen al. Draupchen	179	17	3
„ Drozwalde	163	8	4
„ Dubinnen	73	8	6
„ Duden, Kirchſpiel Kuſſen	64	26	8
„ Duden, Kirchſp. Schillehnen	87	16	3
„ Dwariſchken	90	14	4
„ Ederkehmen	119	13	3
„ Eggleningken	123	13	2
„ Endruhnen al. Szwirblienen	34	22	2
„ Endruſcheiten al. Lindicken	13	13	6
„ Ernbiſchken	96	24	4
„ Eßeruppen	31	6	8
„ Eidgimiſchken	67	16	9
„ Eygarren	20	21	5
G.-V. Eymeniſchken-Battadohnen, Gem.	59	20	6
„ Szudkehmen, Kreis Ragnit	4	24	—
„ Eymeniſchken-Waſſacken, Gem.	68	13	10
„ Jentkutkampen, Kr. Stallupönen	—	6	1

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
G.-V.	Galwoßen	9	6	10
„	Gettkandten al. Kischelen	47	7	7
Gem.-Verb.	Girrehlischken A.	28	2	11
„	Girrehlischlen B., Gem.	40	18	9
„	Wischteggen, Kr. Ragnit	1	25	10
„	Grablaugken u. Aßaluppen	44	15	9
„	Gricklaugken	5	23	7
G.-V.	Grünwalde, Grünkrug u. Neuforge	37	18	3
Gem.-Verb.	Grunkowkeiten	—	19	9
„	Guttpettern	27	13	9
„	Heuskehmen al. Dutzen	100	27	8
„	Heuskischken	197	24	11
„	Heinrichsfelde	18	18	10
„	Hermoneiten	51	7	3
„	Heidlaugken u. Picklaugken	42	19	4
„	Hochmannshof	10	18	3
„	Jänischken al. Tutteln	86	—	—
„	Juglauden	86	16	6
„	Jodeglienen	81	3	2
„	Jodßen, Kirchspiel Kussen	121	8	7
„	Jodßen, Kirchsp. Willuhnen	74	18	1
„	Jodzahlen	50	16	7
„	Jodzuhnen	120	4	10
„	Gr. Jodupönen a. Kiaulballen	44	23	7
„	Klein Jodupönen al. Kixen	48	12	3
„	Jodupönen, Ksp. Schirwindt	100	3	3
„	Jogschen	72	11	11
„	Jucknaten	142	18	1
„	Jutschen	79	23	11
„	Iwenberg	39	28	1
„	Kallnischken	7	24	2
„	Kanehlischken, Gem.	90	12	4
„	Höcherts Wiese	3	29	7
„	Kamanten	42	11	2
„	Kaptaunischken	18	12	6
„	Karozarningken	148	14	4
„	Karklaugken	67	17	7
„	Karunischken	8	20	10
„	Katharinenhof u. Neuwiese	29	3	2
„	Kaunohnen	81	5	4
„	Kailen	69	5	2
„	Kelmischkeiten	120	12	11
„	Kermuschienen	88	4	10
„	Kiauschen	77	23	7
„	Kiggen	72	24	1
„	Kischen, Kirchsp. Schillehnen	47	21	—
„	Kischen al. Lenkutschen	34	18	6
„	Kischenbannis	42	1	6
„	Klischen	46	23	—
„	Klohnen	79	14	7
„	Königsbruch, Groß	19	26	6
„	Königsbruch, Klein	36	11	7
„	Königshuld	8	27	7

		Rt.	Sgr.	₰
Gem.-Verb.	Kögsten	116	24	3
„	Kötschen	75	26	—
„	Kruschnehlen al. Tarputschen	56	27	10
„	Krusen	42	27	8
„	Groß Kubilehlen	42	5	8
„	Klein Kubilehlen	11	29	7
„	Kübarten	71	19	8
„	Kumelupchen	90	11	10
„	Kummetschen	65	26	9
„	Kurschelen	69	15	5
„	Kurschen, Gem.	123	6	9
„	Milchbude	7	12	2
„	Kusmen	69	27	6
„	Kussen	165	—	3
Gutsbezirk	Kussen	87	6	4
Gem.-Verb.	Laschen	65	22	10
„	Lasdehnen	194	25	9
„	Lasdinehlen	125	27	8
„	Laugallen, Ksp. Willuhnen	21	10	8
„	Laugallen, Kirchsp. Kussen	55	26	2
„	Laukehlischken	74	16	1
„	Lengschen, Groß und Klein	65	11	7
„	Lendicken al. Paßuißen	172	22	5
„	Löbgallen	1	23	1
„	Löblaugken	22	21	3
„	Löbtoballen	74	9	11
„	Lubinöhlen	29	12	5
„	Mallwischken.	212	2	2
Gutsbezirk	Mallwischken, 1. Möller	48	—	3
„	Mallwischken, 2. Mertins	53	11	10
Gemeinde-Verband	Martingken	57	5	9
„	Maßuiken	60	28	9
„	Maurischatschen	83	14	3
Gutsbezirk	Meschkuppen	92	24	—
Gemeinde-Verband	Klein Meschkuppen	48	1	11
„	Mingstimehlen	34	5	5
„	Groß Mingstimmen	57	1	—
„	Mittenwalde	20	19	7
„	Nathalwethen	22	24	7
„	Naujehnen	134	15	5
„	Naujeningken	48	4	5
„	Neudorf	10	25	4
„	Neuhof Lasdehnen	57	4	9
„	Neuweide	67	2	3
„	Nickelstanaten	7	9	3
„	Nowischken	140	3	—
„	Ossienen	67	12	3
„	Orupönen al. Urupönen	33	18	—
„	Paberdßen a. Peschioken	38	16	5
„	Paplienen al. Danidatzken, Kirchspiel Schirwindt	20	26	5
Gem.-Verb.	Paplienen, Ksp. Willuhnen	44	16	10
„	Pabreadupchen al. Kleinehlen	32	19	9

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
G.-V. Parscheitenal. Parsken u. Paschillballen	37	16	4
Gemeinde-Verband Pastöpen	—	20	1
Gem.-Verb. Paßalxnen al. Gobeuischken	99	1	7
„ Paßnißen al. Warupatschen	39	—	4
„ Patilßen	69	24	2
„ Paulicken	61	14	4
„ Paußen al. Baußen. . .	67	6	5
„ Pawidlaugken	46	12	1
„ Petereitehlen	106	8	2
„ Neu Karklaugken . . .	8	28	2
„ Petereitschen	123	1	6
„ Petzingken, Ksp. Pillkallen	56	25	8
„ Petzingen, Ksp. Schirwindt	33	3	11
„ Poyßeln	38	26	1
„ Pieraggen mit Lemberg	193	15	—
„ Pillkallen	300	5	11
„ Klein Pillkallen	4	10	10
„ Plampen	75	4	10
„ Plimballen al. Agoren .	44	8	10
„ Plondzöwen	23	11	7
„ Pötschlaugken	42	24	7
„ Pritzkehmen al. Mißlaugken	51	6	1
„ Puschinnen	45	18	2
„ Quetschlaugken . . .	13	—	9
„ Radßen, Kirchspiel Kussen	177	10	7
„ Radßen, Kirchsp. Willuhnen	91	3	2
„ Ragupönen	70	18	6
„ Rammonischken . . .	55	15	1
„ Ritterswalde Draupcherwald	10	26	9
Gemeinde-Verband Rucken	65	26	4
„ Rudßen	183	17	3
„ Neu Rudßen . .	29	21	1
„ Groß Rudminnen	87	4	11
„ Ellernthal . . .	1	14	7
G.-V. Kl. Rudminnen mit Brödlaugken	25	19	1
Gemeinde-Verband Salten	64	20	—
Gutsbezirk Samelucken	24	14	8
Gemeinde-Verband Sassupönen al. Runkeln mit Johannswalde . . .	67	6	7
Gutsbezirk Schaaren	65	25	9
Gemeinde-Verband Schaaren	28	25	5
„ Schackeln . . .	25	2	1
„ Schacken	25	23	4
„ Scharkabude . . .	66	29	7
„ Schillehnen . . .	169	15	8
G.-V. Schilleningken, Ksp. Lasdehnen	64	10	—
„ Schilleningken, Ksp. Schirwindt	66	10	—
Gemeinde-Verband Schillenöhlen . .	40	16	11
Gutsbezirk Schillingen	57	22	4
Gemeinde-Verband Schirwindt . . .	182	27	11
„ Schmillgen . . .	175	26	5
„ Schönwiese . . .	10	—	11
„ Snappen	85	11	4

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Groß Schorellen .	65	2	59
„ Klein Schorellen .	36	4	1
„ Schwarballen . .	51	21	3
„ Schwarpeln . .	143	8	—
Gutsbezirk Schwarpeln	93	19	2
Gem.-Verband Scurbeln al. Zwirballen	56	3	7
Gemeinde-Verband Septinlöpen . .	119	13	9
„ Serbenten . . .	21	17	8
„ Siemoken	14	21	—
„ Skardupönen, Alt .	24	5	3
„ Neu Skardupönen .	40	7	—
„ Skroblienen . . .	29	11	8
„ Smailen . . .	100	15	2
„ Spullen	141	17	4
„ Stablaugken . . .	69	27	6
„ Groß Stimborn .	69	26	11
„ Stirnlauken mit Lindenthal u. Eichenfelde	83	7	7
„ Stobern al. Turken	50	19	9
„ Neu Stonupönen, Gem.	38	10	1
G.-V. Pautkandßen, Ksp. Ragnit, Gem.	2	11	9
Gemeinde-Verband Strunzlaugken . .	22	22	2
„ Stumbern . . .	23	20	—
„ Stnrmen	22	16	1
„ Szallehnen . . .	33	2	11
„ Szameitkehmen .	277	15	11
„ Szardehlen . . .	66	8	2
„ Szieden	80	3	7
„ Szinkuhnen . . .	57	24	2
„ Sogeldalwen . .	3	23	7
„ Trakinnen . . .	14	1	10
„ Trakeningken . .	37	27	9
„ Treoczacken . . .	127	1	7
„ Tullen mit kl. Tullen	452	2	7
„ Tulpeningken . .	97	12	2
„ Tuppen	50	22	6
„ Urbantatschen . .	97	13	11
„ Urblaugken . . .	60	8	8
„ Ußalxnen	44	14	7
„ Ußballen, Kf. Lasdehnen	33	8	10
„ Ußballen, Kf. Pillkallen	94	3	6
„ Ußbordßen . . .	32	26	11
„ Ußdrawen . . .	11	17	2
„ Ußessuppen . . .	32	13	5
„ Ußgirren, Gem. .	34	16	9
G.-V. Pautkandßen, Gem., Kr. Ragnit	1	27	—
Gemeinde-Verband Tutteln, Kr. Ragnit	1	19	10
„ Kuttkuhnen, Kr. Ragnit	1	2	4
„ Ußpiannehlen . .	132	11	10
„ Ußpiaunen . . .	218	10	1
„ Ußproduppen . .	24	17	7
„ Ußproduppen Wäldch.	13	16	11
„ Ußrudßen	114	24	5

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Wandlaußen	54	20	7
„	Wallindßen	42	24	4
„	Warnakallen	120	10	9
„	Groß Warningken	197	14	2
„	Klein Warningken	250	3	10
Gutsbezirkk	Warrupönen	51	28	4
G.-V. Gr. u. Kl.	Warrupönen-Kunnigschken	118	16	2
Gemeinde-Verband	Wassentkehmen	51	20	9
„	Wensken	73	11	7
„	Werdehlischken al.			
Wedern mit	Rosenfelde	81	2	2
Gemeinde-Verband	Werßkepchen	98	12	3
„	Groß Wersmeningken	198	6	7
„	Klein Wersmeningken	118	29	5
Gemeinde-Verband	Weßkallen	21	5	10
Gutsbezirk	Willuhnen	61	4	—
Gemeinde-Verband	Willuhnen	41	10	5
„	Willkaugken	4	15	—
„	Wittauten	131	6	3
„	Wingern	121	18	5
G.-V	Wingeruppen, Kſp. Friedrichswalde	38	5	—
G.-V.	Wingeruppen, Kſp. Mallwischken	51	7	2
Gemeinde-Verband	Wingillen	86	11	3
„	Wisborinen	101	10	—
„	Wittgirren al. Legen	82	—	7
„	Woßupchen	64	11	10
„	Woßupohlen	53	21	1
„	Wortekaten	42	15	7

Zusammen 21,136 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

XIII. Ragnit.

		Rt.	Sgr.	₰
Gem.-Verb.	Abschruten, Kſp. Budwethen	84	5	8
„	Abschruten, Kſp. Kraupischken	43	11	2
„	Abschruten, Kſp. Wischwill	5	24	5
Gemeinde-Verband	Adomischken	27	17	6
„	Alexen	20	7	—
„	Althof Ragnit	215	19	11
„	Antskrebben	49	7	11
„	Angstippen	78	4	3
„	Antagminehlen	39	12	1
„	Antgulbinnen	5	9	10
„	Antschwenten	26	18	6
„	Antuppen	9	23	8
„	Aßen	73	26	10
„	Aschmoneitkuhnen	28	24	5
Gutsbezirk	Aßolienen	62	2	—
Gemeinde-Verband	Augskallen	15	3	11
Gem.-Verb.	Augsgirren, Kſp. Kraupischken	67	2	—
„	Augsgirren, Kſp. Wischwill	37	12	4
Gutsbezirk	Audeaten	36	—	2
Gemeinde-Verband	Babillen	57	13	8
„	Ballandßen	122	16	—
„	Groß-Ballupönen	94	24	2
„	Klein-Ballupönen	85	23	2
„	Baltruschatschen	124	25	11
„	Baltupönen	114	24	3
Gutsbezirk	Bambe	18	12	9
Gemeinde-Verband	Barsden	53	29	7
„	Bebruwethen	6	9	8
„	Begehnen	64	14	8
„	Beinigkehmen	17	12	4
„	Bernhardshof	156	2	4
„	Birkenfelde	45	3	3
„	Birkenfelde	27	4	7
Gutsbezirk	Birkenstrauch	19	16	—
Gemeinde-Verband	Bittehnen	316	25	4
Gemeinde-Verband	Blendienen	23	21	1
„	Blindupönen	35	10	1
„	Bludischken	33	17	3
„	Boiken	42	5	4
„	Brandwethen	87	28	7
„	Breitenstein	211	12	5
„	Brohnen	31	9	7
„	Brußen	71	25	5
„	Budeninken	75	3	9
Gutsbezirk	Budupönen	25	5	2
„	Budupönen-Uthelen	23	29	5
„	Budwethen	154	17	9
„	Burkandten	18	20	4
„	Butkuhnen	39	6	8
„	Carlsberg	46	29	11
Gemeinde-Verband	Carlshof	35	4	9
„	Charlottenwalde	91	25	3
„	Czybirben	55	22	1
„	Czuppen	84	12	7
„	Dannenberg	8	21	5
„	Degehnen	25	1	5
„	Dilben	40	27	11
„	Dirsen	24	29	8
„	Dirwehlen	17	26	9
„	Dirwonuppen	88	7	9
„	Dorlauken	31	7	8
„	Dundeln	130	13	—
„	Alt Egleninken	31	28	8
„	Neu Egleninken	29	12	10
„	Ober Eisseln	239	1	11
„	Unter Eisseln	272	17	5
„	Eigarren	99	26	10
Gutsbezirk	Endruhnen	48	10	—
„	Errehlen	26	19	—
„	Eßerninken	20	21	1

Digitized by Google

		Mk	Pf	₰
Gemeinde-Verband	Friedrichswalde	63	17	—
„	Gaidßen	85	9	3
„	Gaistauden	151	27	10
„	Galbrasten	205	17	5
Gutsbezirk	Gerlaucken	30	9	2
„	Gerskullen	173	27	9
Gemeinde-Verband	Getkanten	21	2	3
„	Getschen	61	14	—
„	Giewerlaucken	145	20	2
„	Gigurren	33	10	10
„	Gigurren-Skerswethen	25	20	1
„	Gindwillen	95	27	5
„	Girrehnen	261	11	8
„	Girschunnen	94	29	11
Gutsbezirk	Grauden	58	6	3
Gemeinde-Verband	Graudßen	22	16	7
„	Grooſten	50	23	8
Gem.-Verb.	Grünneiten-Schunwillen	39	22	10
„	Alt und Neu Grünheide	7	5	—
„	Gudaschen	40	11	7
„	Gudgallen, Vorwerk	75	27	4
„	Gudgallen, Dorf	41	16	5
„	Gudßen	68	11	11
„	Gurbißken	44	5	4
„	Hugelsberg	60	5	7
„	Jägerkrug	13	15	1
„	Jautheliſchken	35	21	—
„	Jeſtwethen	56	23	7
„	Ikſchen	113	15	4
„	Ihlaußen	46	6	4
„	Jodßehnen	32	25	3
„	Deutſch Jonienen	140	25	11
„	Juknaten	46	20	7
„	Juckſtein	9	16	5
Gutsbezirk	Juckſtein	218	18	8
Gem.-Verb.	Jurgaitſchen	47	26	2
„	Jurken	42	25	3
„	Kadßenduhen	42	23	7
„	Kaiſerau	32	13	—
„	Groß Kuckſchen	134	24	3
„	Klein Kuckſchen	12	9	8
„	Köllmiſch Kuckſchen	26	13	11
„	Königshuld	15	8	7
„	Kullehnen	55	19	7
Gutsbezirk	Kullehnen	78	10	8
Gemeinde-Verband	Kallwehlen	57	—	10
„	Kallwellen	184	15	6
„	Kamſchen	60	19	10
„	Kappotſchen	43	27	7
„	Karalkehmen	81	10	1
„	Karczanninken	42	1	9
„	Kallrohnen	76	23	11
Gutsbezirk	Karpotſchen	45	7	9
Gemeinde-Verband	Kaſchälen	36	22	4
„	Kaſſigkehmen	263	9	4
„	Kauckerwethen	28	27	—
„	Kauſchen	75	6	10
Gutsbezirk	Kauſchen	52	5	6
Gemeinde-Verband	Kermuſcheiten	29	20	9
„	Kerſtupönen	156	11	1
„	Ketturrecken	21	6	8
„	Kiauſchälen	21	7	4
„	Kimſchen	168	20	1
„	Kindſchen	78	7	9
Gutsbezirk	Kindſchen	206	1	—
Gemeinde-Verband	Klapathen, Dorf	56	—	3
Gutsbezirk	Klapathen	35	11	4
Gemeinde-Verband	Kleiginnen	10	28	7
„	Klingſporn	47	18	4
„	Klein Klipſchen	13	12	3
„	Kliſchwethen	38	13	8
„	Kluikſchwethen	32	26	11
„	Krakiſchken	323	3	1
„	Krauleidehlen	21	27	6
„	Groß Krauleidßen	70	13	8
„	Klein Krauleidßen	14	20	6
„	Alt Krauleidßen	78	26	4
„	Neu Krauleidßen	16	27	—
„	Kraupiſchkehmen	181	1	4
„	Kraupiſchken	24	23	4
„	Krebſchen	33	2	3
„	Kropien	42	23	6
„	Kubilehnen	67	21	4
„	Kulminnen	64	17	7
„	Gr. und Kl. Kummeln	74	11	11
„	Kummetſchen	32	21	11
Gutsbezirk	Kurſchen	105	22	10
Gemeinde-Verband	Kurſtwethen	17	24	10
„	Kuttkuhnen	123	27	10
„	Laskowethen	44	6	3
Gem.-Verb.	Laugallen, Kſp. Budwethen	67	—	1
„	Laugallen, Kſp. Jurgaitſchen	46	21	7
„	Laugallen, Kſp. Kraupiſchken	96	7	7
Gutsbezirk	Laugallen	71	24	—
Gemeinde-Verband	Leibgirren	51	23	7
„	Lenken	111	10	4
„	Groß Lengkeningken	101	24	5
„	Klein Lengkeningken	8	27	3
„	Lengkeningkehlen	11	15	6
„	Lenkwethen	89	23	8
Gem.-Verb.	Lepalothen, Kſp. Budwethen	116	4	10
„	Lepalothen, Kſp. Ragnit	85	23	—
„	Lepalothen, Kſp. Szillen	34	4	8
Gemeinde-Verband	Lesgewangminnen	277	26	8
„	Lieparten	40	3	9
„	Lindenthal	44	10	1

Digitized by Google

	Mk.	Sgr.	₰
Gem.-Verb. Lindicken Ksp. Budwethen	64	12	11
„ Lindicken Ksp. Wischwill	31	9	3
Gemeinde-Verband Alt Lubönen	115	19	8
„ Neu Lubönen	75	23	9
„ Maruhnen	49	10	10
Gutsbezirk Maruhnen	16	14	9
Gemeinde-Verband Maswillen	65	15	5
„ Materninken	46	27	—
„ Matischken	57	12	8
Gutsbezirk Meldienen	51	5	11
Gemeinde-Verband Meschken	162	27	11
„ Mikehnen	51	7	7
„ Mixlauken	23	27	4
Gutsbezirk Mösen	85	15	10
Gemeinde-Verband Moritzlaucken	46	22	—
„ Neu Moritzlaucken	7	20	—
Gutsbezirk Moulienen	255	9	2
Gemeinde-Verband Moziskken	42	23	9
„ Nanjeninken A. u. B.	183	10	2
„ Naujeninnken	8	7	5
„ Nausseden, bäuerlich	28	28	—
„ Nausseden, erbfrei	17	18	9
Gutsbezirk Nausseden	39	15	4
Gemeinde-Verband Nausseden, Schäferei	130	1	6
„ Nestonwethen	97	27	9
„ Netschunen, Kr. Ragnit	137	20	4
Gem.-Verb. Netschunen, Ksp. Wischwill	18	28	3
„ Neuhoff	70	10	5
Gutsbezirk Neumühl	2	18	9
Gemeinde-Verband Norwilkischken	91	7	5
„ Nurnischken	46	10	9
„ Odaushöfchen	6	27	7
„ Opelischken	51	29	5
„ Ostwethen	76	29	3
„ Groß Oschkunien	31	3	—
„ Oßnaggern	42	15	4
„ Paballen	30	17	7
Gemeinde-Verband Padaggen	19	3	2
„ Pagulbinnen	145	19	6
„ Pakullen	16	—	11
„ Palappken	61	27	5
„ Palentienen	42	11	—
„ Palmohnen	39	22	11
„ Pabuduppen	64	18	4
„ Papuschienen	17	—	—
„ Paskalwen	521	7	8
„ Paßleidßen	51	16	3
„ Paßuißen	155	13	10
„ Patiltzen	22	5	2
„ Pautkandßen	144	1	1
„ Pellehnen	58	26	9
„ Groß Perbangen	57	22	1
„ Klein Perbangen	41	26	8
Gemeinde-Verband Perkuhnen	73	16	8
„ Petischken	63	20	7
Gem.-Verb. Petratschen, Ksp. Ragnit	96	14	2
„ Petratschen, Ksp. Szillen	120	28	3
Gemeinde-Verband Petroschken	47	17	—
„ Pieraggen	58	—	5
„ Pillkallen	91	5	8
„ Plunschinnen	40	9	11
Gutsbezirk Pleinlauken	178	17	5
Gemeinde-Verband Plimballen	74	13	10
„ Podßuhnen	43	26	3
„ Pötkallen	84	23	2
„ Popelken	33	23	5
„ Poplienen	55	23	2
„ Präwißen	73	3	1
„ Prusgirren	45	10	9
„ Pucknen	86	5	1
„ Puppen	43	26	4
„ Groß Puskeppeln	51	21	3
„ Klein Puskeppeln	64	23	9
Gutsbezirk Rablaucken	23	21	2
Gemeinde-Verband Radischen	37	22	4
„ Ragnit	800	7	7
„ Raudonatschen	78	25	2
Gutsbezirk Raudonatschen	247	25	1
Gemeinde-Verband Raudßen	169	27	3
„ Rautenberg	52	11	3
Gutsbezirk Reinecken	12	16	11
Gemeinde-Verband Reisterbruch	9	24	9
„ Retheneg	19	1	8
„ Rucken	44	9	4
„ Ruddecken	93	4	3
„ Sackeln	70	29	8
„ Sakalehnen	25	6	1
„ Saleninken	77	13	11
„ Saßupönen	67	27	4
„ Sauerwalde	13	20	8
„ Schucken-Gedwillen	33	13	4
Gutsbezirk Schackwethen	25	—	3
Gemeinde-Verband Scharken	52	14	5
„ Schatlaucken	35	11	5
Gutsbezirk Schaudinnen	20	25	9
Gemeinde-Verband Schaulwethen	26	3	6
„ Schernen	37	7	3
„ Schillehnen	137	21	—
Gutsbezirk Schillis	13	6	8
Gemeinde-Verband Groß Schillehlen	87	17	11
„ Klein Schillehlen	40	16	4
Gem.-Verb. Schillgallen-Kauschen	32	21	7
Gemeinde-Verband Schillupischken	72	10	6
„ Schlekaiten	28	9	11
„ Schönwiese	18	19	—
Gem.-Verb. Schupinnen, Ksp. Kraupischken	131	27	2

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gem.-Verb. Schupinnen, Kſp. Ragnit	108	15	8
Gemeinde-Verband Groß Schuſtern	58	17	7
" Schwirblienen	50	12	6
" Groß Skaisgirren	123	5	9
" Klein Skaisgirren	34	10	11
" Skaticken	113	24	—
" Groß Skattigirren	45	29	1
" Klein Skattigirren	22	5	10
" Skepetſchen	30	14	9
" Skrebben	39	2	6
" Skrebudicken	28	22	6
" Skrusden	68	22	11
Gem.-Ver. Schmaleningken-Augſtigallen	78	—	9
" Schmaleningken-Endruſchen	57	24	3
" Schmaleningken-Wittkehmen	107	2	9
Gemeinde-Verband Soberoken	40	6	3
" Sokaiten	155	26	9
Gutsbezirk Sommerau	156	29	9
Gemeinde-Verband Sperguinen	102	12	1
" Sprukinnen	15	20	4
" Staggen	57	12	11
" Steireggen	38	17	4
" Steiraggehlen	3	16	3
" Stepponathen	79	29	8
" Alt Stonupönen	69	16	—
" Suttkehmen	74	12	7
" Groß Szagmanten	82	16	4
" Hoch Szagmanten	13	2	7
" Szilbarten	29	9	3
Gutsbezirk Sziedlauken	52	26	9
Gemeinde-Verband Szillen	59	20	11
" Szugken	25	14	11
" Szurellen	87	26	7
" Szwirpeln	22	3	1
" Tautiſchken	12	7	10
" Thoruhnen	70	6	7
Gutsbezirk Tilſewiſchken	106	11	1
Gemeinde-Verband Tilßenehlen	61	19	9
" Tiſchken	133	22	11
Gutsbezirk Traken	50	4	11
Gemeinde-Verband Trappönen	356	4	10
" Trumpaten	35	5	7
" Turken	52	27	5
Gutsbezirk Tuſſainen	227	17	11
Gemeinde-Verband Tutteln	65	4	7
" Uſſainen	27	17	8
" Ußballen	53	20	9
" Ußburßen	29	2	7
" Ußelxnen	51	8	8
" Ußlunßen	27	6	3
" Ußtilten	26	1	—
" Groß Wabbeln	45	27	6
" Klein Wabbeln	43	8	6
" Wallullen	53	12	9
" Warnen	153	10	—
" Waßeninken	101	3	7
Gutsbezirk Weedern	49	8	—
Gemeinde-Verband Weedern	54	9	—
" Weedern	62	17	2
" Weedereitiſchken	28	8	7
" Wersmeuingken	23	27	2
" Werxnupönen	33	23	1
" Weſſeninken	208	25	8
" Wilkawißken	20	2	8
" Wilkeriſchken	47	2	5
" Willmantienen	99	6	1
" Wingeruppen	49	—	8
" Wingeruppen	94	20	1
" Wingſchnienen	91	25	10
" Alt Wißteggen	44	15	5
" Neu Wißteggen	44	10	2
Gutsbezirk Wiſchwill	341	5	4
Gemeinde-Verband Dorf Wiſchwill	84	22	7
" Wiswainen	75	19	5
" bäuerlich Witgirren	21	16	5
" köllmiſch Wittgirren	27	26	—
" Witſchunen	63	14	7
" Woidballen	23	12	7
" Woidehnen	151	13	7
" Woreninken	58	11	4
" Zeidißken	62	27	1

Zuſammen 25,965 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

XIV. Sensburg.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gemeinde-Verband Almoyen	40	—	11
Gutsbezirk Almoyen	23	17	11
" Aweyden	256	17	6
Gemeinde-Verband Babienten	41	17	9
" Alt Bagnowen	79	1	4
" Klein Bagnowen	22	3	7
" Neu Bagnowen	28	23	8
Gutsbezirk Bagnowennoka	18	2	2
Gemeinde-Verband Ballau	8	25	3
Gutsbezirk Ballau	95	2	2
Gemeinde-Verband Baranowen	40	10	4
Gutsbezirk Baronowen	213	15	10
" Bienken	10	26	9
" Borken	23	25	1
Gemeinde-Verband Barowen	101	26	8
Gutsbezirk Bosemb	364	18	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gutsbezirk Bothau	61	8	10
Gemeinde-Verband Brödienen	31	16	6
Gutsbezirk Brödienen	118	21	5
Gemeinde-Verband Budrowko	20	19	5
„ Budzisken	22	20	11
Gutsbezirk Budzisken	87	29	6
Gemeinde-Verband Burschewen	144	—	—
„ Carwen	89	8	1
Gutsbezirk Chozewen	60	29	—
Gem.-Verb. Choßewen nnd Bothau	34	7	6
„ Choßewen Pustnick	16	15	6
„ Collegienen	24	25	—
„ Cruttinnen	16	20	4
„ Cruttinnen, Theerofen	11	18	7
„ Czerwanken	38	23	4
„ Czierspienten	38	19	1
Gutsbezirk Diebowen	39	28	2
„ Dlugigrand	6	13	9
„ Doschen	17	24	6
Gemeinde-Verband Eichelswalde	39	4	—
„ Eichmedien	141	15	6
Gutsbezirk Eichmedien	259	12	1
Gemeinde-Verband Eckersdorf	80	4	3
„ Fasczen	79	11	10
„ Fedorwalde	32	10	4
„ Friedrichsberg	28	4	3
„ Gallkowen	9	5	4
„ Ganthen	115	26	—
„ Gaynen	26	28	—
Gutsbezirk Gaynen	31	10	—
Gemeinde-Verband Alt Gehland	22	23	11
„ Neu Gehland	40	7	5
Gutsbezirk Klein Gehland	6	7	1
„ Georgenthal	19	4	10
Gemeinde-Verband Giesewen	140	28	5
Gutsbezirk Glashütte	65	20	11
Gemeinde-Verband Gladowen	32	23	6
„ Glognau	15	8	4
„ Gollingen	139	18	7
„ Gonswen	51	3	6
Gutsbezirk Grabnik	7	3	7
„ Klein Grabnik	11	23	6
Gemeinde-Verband Grabowen	174	23	4
„ Grabowken	135	16	5
Gutsbezirk Grünheide	22	—	11
Gemeinde-Verband Grunau	68	8	—
Gutsbezirk Grunau	144	18	8
Gemeinde-Verband Gurkeln	173	13	7
„ Guttenwalde	22	2	3
Gutsbezirk Heidebruch	8	18	10
„ Heinrichshöfen	76	10	4
Gemeinde-Verband Jacobsdorf	34	23	3
„ Ober u. Kl. Roberg	10	10	6
Gutsbezirk Probergswerder	2	28	1
„ Jägerswalde	50	1	5
Gemeinde-Verband Janowen	13	10	9
„ Innultzen	35	22	2
„ Isnothen	13	19	8
Gutsbezirk Julienthal	31	13	7
Gemeinde-Verband Iwanowen	6	27	—
„ Kamien	24	5	3
„ Groß Kamionken	11	12	4
Gutsbezirk Groß Kamionken	49	10	10
„ Klein Kamionken	37	3	6
Gemeinde-Verband Kelbonken	131	25	8
„ Neu Kelbonken	26	21	2
„ Kestinrowen	95	8	5
„ Klonn	8	3	7
Gutsbezirk Groß Kosarken	43	13	8
„ Klein Kosarken	21	7	1
Gemeinde-Verband Koslau	25	17	10
Gutsbezirk Koslau	110	4	4
Gemeinde-Verband Kossewen	80	1	6
„ Kotzargen	122	2	—
Gutsbezirk Kottzargen	45	23	1
Gemeinde-Verband Krawno	10	9	8
„ Krümmendorf	97	7	6
Gutsbezirk Krummenorth	24	29	11
„ Kulinowen	11	22	11
Gemeinde-Verband Kutzen	6	14	7
„ Langanken	104	18	6
„ Langenbrück	211	19	8
„ Langendorf	195	23	2
Gutsbezirk Launitasseck	18	29	9
Gemeinde-Verband Lindendorf	44	11	4
„ Lubiewen	26	10	7
Gutsbezirk Lucknainen	19	29	10
Gemeinde-Verband Macharren	161	16	9
„ Maratken	78	25	9
Gutsbezirk Matheusseck	35	11	5
Gemeinde-Verband Mertinsdorf	105	7	5
Gutsbezirk Mniodunsken	55	27	8
Gemeinde-Verband Moythienen	67	7	1
„ Akt Muntowen	106	—	3
„ Neu Muntowen	135	5	9
Gutsbezirk Muntowenwerder	10	29	3
Gemeinde-Verband Neuwalde	8	27	11
„ Nicolaihorst	10	16	—
„ Nikolaiken	282	6	7
„ Olschewen	279	1	6
„ Onufrigowen	48	—	1
Gutsbezirk Ossa	28	17	11
Gemeinde-Verband Peitschendorf	254	29	3
Gutsbezirk Peitschendorfwerder	7	5	9
Gemeinde-Verband Pfaffendorf	190	11	6
Gutsbezirk Pienkowen	12	13	4

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
Gutsbezirk Piernoy	51	23	3
„ Pillaken.	4	—	—
Gemeinde-Verband Polammen	13	2	8
„ Polschendorf	123	19	2
Gutsbezirk Popielnen	72	2	3
Gemeinde-Verband Poremben	12	26	7
„ Prawdowen	60	4	10
„ Alt Proberg	40	6	4
„ Neu Proberg	52	24	—
„ Pruschinowen	103	12	4
„ Pruschenowenwolka	20	24	10
„ Pustnick	43	4	5
Gutsbezirk Pustnik	78	28	9
Gemeinde-Verband Reuschendorf	242	1	2
„ Ribben	34	24	10
Gutsbezirk Ribben	134	9	7
Gemeinde-Verband Rosoggen	54	26	3
Gutsbezirk Rosoggen	63	25	10
Gemeinde-Verband Alt Rudowken	277	16	8
„ Neu Rudowken	75	8	—
„ Rudwangen	273	18	5
„ Salpia	163	4	7
„ Salpkeim	162	17	9
„ Sawadden	37	22	2
„ Schaden	131	14	—
Gutsbezirk Schäferei	41	18	9
Gemeinde-Verband Schimonken	333	24	8
„ Schlöschen	15	4	6
„ Schniodawen	26	5	8
Gutsbezirk Schnittken	—	16	9
Gemeinde-Verband Schönfeld	30	13	6
Gutsbezirk Groß Schwigmainen	27	15	6
Gemeinde-Verband Klein Schwigmainen	20	22	2
„ Sczierswowen	51	19	1
Gutsbezirk Sdroiowen	28	28	5
Gemeinde-Verband Seehesten	182	14	9
Gutsbezirk Seehesten	216	11	10
Gemeinde-Verband Selbongen	55	27	9
„ Sensburg	337	5	1
„ Sgonn	22	7	4
„ Schiemanowen	54	21	7
Gutsbezirk Skock	5	4	11
Gemeinde-Verband Sonntag	97	20	7
Gutsbezirk Sorgnitten	403	24	—
Gemeinde-Verband Charlotten	9	26	—
„ Lasken	10	2	10
„ Neberg	10	23	7
„ Groß Stamm	21	26	3
„ Klein Stamm	17	15	9
„ Steinhoff	44	4	1
„ Surmowen	61	26	11
„ Neu Sysdroy	2	6	9
„ Sysdrogöfen	11	10	7
„ Sysdroywolla	18	12	8
„ Falten	259	26	2
Gutsbezirk Ucklanken	13	19	4
Gemeinde-Verband Ukta	135	3	6
Gutsbezirk Waldhausen	24	1	8
Gemeinde-Verband Warpuhnen	89	8	6
„ Weissenbnrg	410	3	3
„ Wiersbau	43	29	8
Gutsbezirk Bieberstein	22	24	2
Gemeinde-Verband Wigrinnen	33	11	10
„ Wosnitzen	376	5	11
„ Zatzkowen	54	4	10
Gutsbezirk Zatzkowen	65	7	9
Gemeinde-Verband Zudnocken	75	4	11

Zusammen 14,247 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

XV. Stallupönen.

	Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Abracken	73	—	7
„ Abstenien	105	16	9
„ Ackmoninen	109	16	11
„ Ackmonienen	38	20	3
„ Alexkehmen	218	—	11
Gutsbezirk Amalienhof	97	21	4
Gemeinde-Verband Ambraskehmen	84	12	11
„ Anderskehmen	71	7	6
„ Antumischken	130	17	—
„ Antsodehnen	78	7	6
„ Aschlauken	22	28	8
„ Augusten	31	21	3
Gutsbezirk Baibeln	22	18	6
Gemeinde-Verband Bareischkehmen	168	23	4
„ Bartschkehmen	113	8	1
Gemeinde-Verband Baubeln	34	8	—
„ Bemillen	66	14	8
„ Berniglauken	30	12	2
„ Bersboneden	73	4	9
„ Bilderweitschen	105	11	9
„ Bisdohnen	42	5	4
„ Bißnen	50	25	4
Gutsbezirk Bredauen	125	16	11
Gemeinde-Verband Adl. Dorf Budweitschen	40	20	6
„ Groß Budweitschen	32	14	5
„ Klein Budweitschen	33	1	5
„ Budweitschen	3	14	2
„ Bugdßen	76	27	5
„ Callweitschen	107	15	3
Gutsbezirk Capuben und G.-V. Capuben	236	28	10

Digitized by Google

		Mk.	Pf.	₰
Gemeinde-Verband	Damerau	15	6	10
„	Datzkehmen	50	28	2
„	Dangelischken	22	15	3
„	Deeden	34	13	8
„	Groß Degesen	109	9	2
Gut Degesen und	Tarpupönen	97	14	2
Gemeinde-Verband	Klein Degesen	69	24	2
„	Degimmen	34	9	11
Gutsbezirk	Disselwethen	93	24	10
Gemeinde-Verband	Doblendßen	59	16	—
„	Dozuhnen	52	16	7
„	Dopönen	492	13	11
„	Dräweningken	84	5	6
Gutsbezirk	Druskeu	79	2	1
Gemeinde-Verband	Druskeu	133	28	5
„	Dumbeln	55	15	1
„	Egglenischken	143	27	5
„	Egmenischken	92	19	2
„	Enskehmen	124	6	11
„	Enzuhnen	41	27	2
Gutsbezirk	Enzuhnen	60	—	6
Gemeinde-Verband	Eßerkehmen	133	5	4
„	Eydtkuhnen	68	12	4
„	Fuchsberg	4	4	1
„	Gaidßen	74	24	3
„	Gallkehmen	133	22	9
„	Germingkehmen	73	13	11
„	Gawehnen	86	25	—
„	Girnischken	37	8	7
„	Girnuhnen	56	25	1
„	Göritten	3	9	11
„	Grablauken	76	26	3
„	Grieben	119	5	8
„	Groß Griegalischken	41	14	5
„	Klein Griegalischken	5	21	3
„	Grünhof	20	22	7
„	Grünwalde	13	12	9
„	Gudellen	37	1	10
„	Gudweitschen	66	8	7
„	Heygerey	46	18	—
„	Hopfenbruch	3	11	9
Gutsbezirk	Jägersthal	32	22	—
Gemeinde-Verband	Jentkutkampen	297	1	6
„	Jockenen	63	27	5
„	Jodringkehmen	142	6	6
„	Jodßen	139	29	—
„	Jogeln	95	22	11
„	Ischledinmen	81	16	—
„	Juckischken	177	3	9
„	Junckerwald	9	6	4
„	Jurgaitschen	61	6	3
„	Karklienen	47	24	3
„	Kattenau	235	20	7

		Mk.	Pf.	₰
Gutsbezirk	Kattenau	74	10	6
Gemeinde-Verband	Kerrinn	93	23	4
„	Kerstuppen	68	18	11
„	Kiaulacken	101	10	4
„	Kickwieden	80	9	1
„	Kinderlauken	51	12	9
„	Kinderweitschen	69	5	4
„	Kischen	107	4	5
„	Kischken	88	16	7
Gutsbezirk	Kisseln	26	15	4
Gemeinde-Verband	Klingersberg	9	27	3
„	Kögsten	113	29	1
„	Kossackweitschen	80	1	6
„	Krajutkehmen	27	1	2
„	Krausen	1	15	10
Gutsbezirk	Kryßullen	111	13	4
Gemeinde-Verband	Kubbilehlen	71	14	2
„	Kummeln	126	2	8
„	Kupsten	101	1	—
„	Kurplauken	82	22	11
„	Lauken	126	13	11
„	Laukupönen	241	8	4
„	Lawischkehmen	204	5	2
„	Leegen	27	2	1
„	Leibgarten	90	15	1
„	Groß Lengmeschken	61	27	10
„	Klein Lengmeschken	55	27	4
„	Lengwehnen	56	22	3
Gutsbezirk	Louisenhof	13	2	6
Gemeinde-Verband	Lucken	58	13	6
„	Luckoschen	64	19	2
„	Maliffen	102	8	8
„	Matternischken	77	25	7
„	Mattlauken	70	6	10
„	Matzkutschen	111	25	8
„	Mecken	84	9	11
„	Mehlkehmen	196	23	3
„	Mehlkinnten	54	11	9
„	Mehlschücken	39	9	4
„	Messeden	61	24	9
Gutsbezirk	Milluhnen	40	5	—
Gemeinde-Verband	Milluhnen	173	14	5
„	Mickuthelen	46	12	2
„	Mitzkaweitschen	76	28	5
„	Nassawen	48	1	1
„	Nauffeden	79	13	5
„	Neutench	22	1	10
„	Nickelnischken	98	8	7
„	Norweitschen	70	13	3
„	Norudßen	47	29	3
„	Narußahnen	91	11	8
„	Norwieden	29	26	6
„	Oblauken	67	24	8

Digitized by Google

		Rl.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Oßnaggern	95	6	3
"	Paballen	68	25	3
"	Packern	52	23	1
"	Paadern	45	19	10
"	Pakallnischken	159	18	1
"	Patilßen	108	18	1
"	Peschiken	51	1	7
"	Peterlauken	76	17	2
"	Petrikatschen	108	16	5
"	Pillupönen	381	12	10
Gutsbezirk	Pillupönen	27	4	2
Gemeinde-Verband	Plathen	68	25	5
"	Plicken	97	18	8
"	Plimballen	97	24	11
"	Podßohnen	173	20	6
"	Pötschlauken	97	14	2
"	Paplauken	30	8	1
"	Radßen	71	4	11
"	Raudchnen	63	25	3
"	Reikeln	103	6	6
"	Ribben	57	14	3
"	Rittigkeitschen	89	23	4
"	Romanuppen	96	23	10
"	Romeyken	145	12	10
"	Rudßen	76	9	4
"	Russen	51	18	11
"	Sanuseitschen	160	25	5
"	Schackummen	108	17	3
"	Scheppetschen	64	10	1
Gemeinde-Verband	Schilleningken	23	13	3
"	Schilleningken	223	15	10
"	Schillgallen	60	29	11
"	Schillupönen	115	20	2
"	Schmilgen	49	—	6
"	Schirmehen	61	3	9
"	Schleuwen	82	11	10
"	Schluiezen	99	18	—
"	Schökwethen	61	14	3
"	Schökstupönen	151	5	8
"	Schönbruch	22	4	7
Gutsbezirk	Schorschinehlen	133	29	9
Gemeinde-Verband	Schorschinehlen	34	3	10
"	Schükeln	60	10	4
"	Schwainen	29	23	4
"	Schwentakehmen	42	6	10
"	Groß-Schwentischken	78	6	11
"	Klein-Schwentischken	11	9	8
"	Schwigupönen	62	5	3
"	Schwirrgallen	170	17	11
Gemeinde-Verband	Seekampen	93	27	4
"	Semmetinnen	96	24	11
"	Skarullen	75	26	1
"	Skrudßen	81	4	2
"	Sobaitschen	29	12	3
"	Groß-Sodehnen	102	19	10
"	Klein-Sodehnen	39	21	8
"	Sodeiken	29	9	4
"	Soginnten	84	20	5
"	Sonntagkehmen alias Kiddeln	121	22	7
"	Stärken	69	19	7
"	Stallupönen	409	10	5
"	Stehlischken	122	16	8
"	Stobern	63	16	7
"	Ströhlkehmen	25	14	2
"	Suffaitschen	55	4	1
"	Szabojeden	73	26	9
"	Szameitkehmen	27	28	10
"	Szapten	125	2	9
"	Szeßkehmen	64	8	—
"	Szillehlen	52	23	2
"	Szillen	91	23	11
"	Szimkuhnen	49	10	4
"	Szuggeru	77	7	1
"	Tarpupönen	61	7	9
"	Taschieten	68	12	4
"	Tauerkallen	47	1	4
"	Trakehnen	137	24	3
"	Tutschen	218	9	6
"	Urbschen	87	26	9
"	Groß-Ußballen	125	28	5
"	Ußdeggen	93	5	2
"	Wabbeln	145	6	9
"	Wagohnen	39	1	3
"	Walleykehmen	72	24	3
"	Klein-Wannagubchen	56	25	2
"	Groß-Wannagubchen	118	10	5
"	Wenzlowischken	122	17	6
"	Wertimlauken	30	10	—
"	Wicknaweitschen	93	22	7
"	Williothen	55	—	4
"	Willken	67	11	6
"	Willkinnen	59	1	9
"	Willpischen	146	25	—
"	Wirbeln	50	16	4
"	Wittkampen	91	21	9
"	Wohren	31	1	7

Zusammen 19,526 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

XVI. Tilsit.

		Rt.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband	Ablenken	67	2	10
"	Astenien	372	19	2
"	Abud-Bußen	36	7	8
"	Ackmonischken	149	16	8
"	Alex Meschkeit	28	6	3
"	Annos Liemoneit	15	28	7
"	Groß Antleiten	26	23	5
"	Klein Antleiten	6	4	9
"	Argeningken-Graudßen	64	5	6
"	Neu Argeningken	112	13	9
"	Augstkieken	25	23	11
"	Autzstwilken	110	4	11
"	Ballgardehlen	20	21	11
"	Ballgarden	193	27	—
"	Bardehnen	42	4	3
"	Barsuhnen	82	14	2
"	Bartken	40	3	7
"	Barkutkeiten	99	28	2
"	Baßuitzkehmen	78	19	3
"	Coadjuthen	58	18	2
"	Baubeln	98	27	—
"	Mikitten	14	13	—
"	Bendiglaugken	107	4	—
"	Bennigkeiten	88	11	3
"	Groß Bersteningken	68	21	—
"	Klein Bersteningken	33	19	10
"	Berbinten	12	1	8
Gutsbezirk	Birjöhlen	49	11	6
Gemeinde-Verband	Birjöhlen	85	11	8
"	Birstonischken	155	1	6
"	Bojehnen	241	15	6
"	Bruchhöfen	18	18	8
Gem.-Verb.	Schilleningken, Kr. Niederung	1	18	4
Gemeinde-Verband	Budeningken	54	1	4
"	Culmen Jennen	193	9	—
"	Culmen Kulken	103	20	1
"	Culmen Laugallen	38	14	3
"	Culmen Szarden	105	21	3
"	Culmen Widutaten	97	29	10
"	Alt Dekinten	75	10	5
"	Neu Dekinten	7	14	2
"	Dingken	1	11	2
Gutsbezirk	Dinglaugken	5	14	10
Gemeinde-Verband	Dwischacken	6	29	10
"	Eistrawischken	62	15	4
"	Endrikaten	15	1	—
"	Eromeiten	125	11	8
"	Ernstthal 1.	22	22	1
"	Ernstthal 2.	26	9	7
"	Gallus Wilpien	27	—	1
"	Galsdon Joneiten	22	6	3
Gemeinde-Verband	Gillauden	73	7	10
"	Gillaudwißen	103	5	3
"	Gintschaten	37	4	5
"	Graudeningken	8	27	8
"	Gregßöhnen	92	1	2
"	Grigolaten	17	11	4
"	Gräßpelken	122	14	9
"	Grünheide	6	29	10
"	Gudden	260	28	10
Gutsbezirk	Heideberg	31	6	4
Gemeinde-Verband	Heydebruch	30	1	1
"	Alt Jecksterken	55	8	11
"	Neu Jecksterken	12	18	2
"	Jacob Titkus	14	1	10
"	Jettschen	40	2	2
"	Jodlauken	6	5	3
"	Jögsten	31	22	8
"	Jogauden	73	6	—
"	Jonikaiten	58	9	2
"	Jon Kawohlen	20	12	7
"	Jon Kugeleit	21	17	2
"	Joseph Grutschiet	10	24	2
"	Jurge Kanscheit	39	10	1
"	Jurge Szubien	18	16	4
"	Juschka Budwethen	27	7	3
"	Juschka Spötzen	14	17	6
"	Kukscheiten	60	13	8
"	Kullkappen	32	9	—
"	Kultecken	9	3	4
"	Kallehnen	238	26	6
"	Kallnuggen	53	8	1
"	Kallweiten	117	23	5
"	Kamps Powilken	43	11	8
"	Kautschen	12	5	8
"	Kasteningken	91	12	7
"	Alt Kurczewischken	22	25	11
"	Neu Kurczewischken	4	23	5
"	Klein Kurczewischken	13	28	6
"	Kaßemeken	25	12	7
"	Neu Kawohlen	29	29	8
"	Kekersen	31	7	3
"	Kellerischken	130	27	9
"	Kerkutwethen	60	—	11
"	Klein Kerkutwethen	44	21	6
"	Kiupeln	18	11	9
"	Klipschen Rödßen	106	15	11
"	Kowgirren	40	14	4
"	Kreywohnen	155	23	6
"	Krigsdehnen	23	24	1
"	Kropschen	21	12	6
"	Kupsteningken	24	11	5

Digitized by Google

	Mk.	Pf.	₰
Gemeinde-Verband Kutturren	54	18	11
„ Lappinischken	10	21	8
„ Laugallen	119	21	6
„ Laugßargen	81	7	8
„ Laukandten	49	25	4
„ Laußeningken	18	17	—
„ Alt Linkonischken	28	14	—
„ Neu Linkonischken	102	3	6
„ Groß Lompönen	112	9	8
Gutsbezirk Mädewals	36	3	—
Gemeinde-Verband Mantwillaten	67	29	1
„ Maßeitten	18	13	1
„ Maßurmaten	84	16	6
„ Matzstubbern	51	14	3
„ Medischkehmen	106	11	8
„ Meldiglauken	49	24	4
„ Meischlauken	64	14	2
„ Mischpettern	29	9	7
„ Mikut Krauleiden	19	29	6
„ Mohlgirren	25	9	—
„ Moritzkehmen	209	10	9
„ Müllerischken	5	21	8
„ Nattischken	98	2	1
„ Nelamischken	16	25	4
„ Neppertlauken	95	6	7
„ Nauneiten	53	18	9
„ Ostradiewen	9	1	11
„ Ostischken	31	17	1
„ Pageldienen	24	8	—
„ Packamonen	60	21	9
„ Pamlotten	121	7	8
„ Paplien	3	8	6
„ Passon Keisgen	36	7	11
„ Paßelgsten	171	19	7
„ Paul Beistrauch	13	29	9
„ Peterat en	42	18	4
„ Picktupönen	183	20	—
„ Plaschken	30	—	1
„ Pleikischken	11	1	9
„ Pleine	42	6	8
„ Pogegen	61	23	3
„ Polompen	107	15	2
„ Powilken	114	17	5
„ Raukothienen	92	9	—
„ Rodkojen	132	18	6
„ Rucken	81	27	3
„ Sausumcken	12	12	5
„ Alt Schecken	20	28	8
„ Neu Schecken	20	27	6
„ Köllmisch Schecken	12	2	1
„ Schauditten	22	21	6
Gutsbezirk Schilleningken	109	23	2
G.-V. Schilleningken, Baumgarten	22	10	1
G.-V. Schilleningken, Vorw. Berneiten	74	8	10
„ Schilleningken, Vorwerk Waldhoff	19	22	8
Gutsbezirk Schillgallen	4	4	8
G.-V. bäuerlich Schillgallen, Ksp. Tilsit	11	2	10
„ Schillgallen, Krsp. Plaschken	16	3	2
„ Schillgallen-Heydebruch	3	27	7
„ Schillinnen	15	5	6
„ Schimkaten	13	6	3
„ Alt Schleppen	30	16	6
„ Neu Schleppen	2	8	2
Gemeinde-Verband Schreitlaugken	323	15	1
Gutsbezirk Adl. Schudienen	25	7	11
Gemeinde-Verband Schudienen	43	25	9
„ Schunellen	10	8	9
„ Senteinen	153	16	8
„ Schlannen	24	19	6
„ Skambrucken	70	25	6
„ Skerswethen	19	1	2
„ Skrodeln	25	26	10
„ Sodehnen	96	18	9
„ Spingen	22	25	11
„ Splitter	16	13	5
„ Stepponködßen	22	15	7
„ Steppen-Wannag	22	5	7
„ Stepponischken	13	25	4
„ Sterpeiken	55	26	7
„ Stolbek	22	9	4
„ Bäuerl. Stonischken	10	6	8
„ Erbfrei Stonischken	3	27	8
„ Strasden	46	—	5
„ Alt Stremehnen	55	13	8
„ Neu Stremehnen	4	8	7
„ Brl. Stumbragirren	37	28	9
„ Erbf. Stumbragirren	7	8	11
Gem.-Verb. Chat. Stumbragirren, Ksp. Coadjuthen	29	14	6
„ Chat. Stumbragirren, Kf. Pictupönen	37	4	1
Gemeinde-Verband Swareitkehmen	32	2	10
„ Swirrinten	32	20	1
„ Szagmanten	10	15	—
G.-Verb. Szameitkehmen Kf. Coadjuthen	30	11	3
Gemeinde-Verband Szameitkehmen	71	18	9
„ Alt Szemkehmen	6	13	5
„ Neu Szemkehmen	5	9	9
„ Szillutten	40	28	11
„ Szudehlen	24	18	5
„ Groß Taurothenen	90	4	11
„ Klein Taurothenen	17	21	6
„ Thalßenten	47	28	7
„ Thomußeiten	30	13	1
„ An Ballgarden	2	3	6
„ Tilsit	346	23	7

Digitized by Google

	Mk.	Sgr.	₰
Gemeinde-Verband Schäferei Ballgarden	16	26	7
„ Tilsit-Preußen . .	160	21	1
„ Timstern	27	15	8
„ Torfgenug	6	20	7
„ Trackseden	86	12	2
Gem.-Verb. Trackeningken Kf. Pictupönen	137	—	11
„ Trackeningken Kfp. Tilsit .	21	5	—
Gemeinde-Verband Tutteln	41	—	8
„ Tutteln, erbfrei . .	4	26	4
„ Uischen	19	23	11
„ Ulloſen	42	2	5
Gutsbezirk Ulloſen Ulloſen Vorwerk . .	3	25	8
Gemeinde-Verband Ußpelken	57	10	10
Gutsbezirk Ußballen	16	27	3
Gemeinde-Verband Ußkamohnen . . .	45	28	4
„ Ußkuhnen	107	12	4
„ Wallenthal . . .	74	2	5
„ Wallur-Ridden . .	42	10	7
„ Wartuliſchken . . .	111	22	9
„ Wersmeningken . .	184	24	—
„ Werßenhof . . .	24	26	11
„ Alt Weynothen . .	31	1	—
Gutsbezirk Wilkiſchken	68	1	2
Gemeinde-Verband Wilkiſchken Kf. Tilsit	32	15	8
„ Wilkiſchken Kirchdorf	439	20	8
„ Wittgirren . . .	99	2	2
Gem.-Verb. Waitkus-Skardwethen . .	21	3	10
Ferner gehört hierzu:			
Klaſſifikations-Diſtrikt Niederung:			
Gemeinde-Verband Amuß-Siemoneit .	48	26	5
„ Bardehnen . . .	73	19	6
„ Baubeln	135	16	8
„ Mikiten	9	16	1
„ Groß Berſteningken	75	24	4
„ Klein Berſteningken	152	28	6
„ Birſtoniſchken . .	51	19	10
„ Brantiſchken . . .	90	14	10
„ Bebrub-Wieſen . .	149	10	2
„ Cammon-Wieſen .	90	16	—
„ Campen-Schreitlaugken	48	9	3
„ Campen-Wilkiſchken	74	16	—
„ Campiniſchken . .	104	3	8
„ Baltruſchkehmen .	2	18	8
„ Dwiſchacken . . .	194	9	1
„ Dwiſchacker Erbpacht	28	24	6
„ Grünhaide . . .	63	20	3
„ Perwalkiſchken . .	10	26	1
„ Linkuhnen . . .	54	15	6
„ Jägeriſchken . . .	223	1	8
„ Jägenberg . . .	146	13	—
„ Alt Karzewiſchken .	47	28	7
„ Klein Karzewiſchken	10	21	8
Gemeinde-Verband Kaltecken	130	3	6
„ Kallwen	335	13	5
„ Kutzen	118	14	10
„ Ballgarden . . .	68	13	4
„ Kundſchen	24	28	6
„ Groß Lasdehnen .	466	25	10
„ Lasdehnen-Plaſchken	210	15	5
„ Paßelgſten . . .	26	9	2
„ Leitwarren . . .	63	2	—
„ Groß Lompönen . .	73	18	10
„ Klein Lompönen . .	75	25	10
Gem.-Verb. Linkuhnen, Seckenburger Deichſozietät	36	21	9
„ Ruß, Kuckerneſer Deichſozietät	69	25	7
„ Müllerſchken	20	4	11
Gutsbezirk Milchbude	211	21	3
Gemeinde-Verband Naudwariſchken . .	164	14	2
„ Bartſcheiten . . .	5	9	10
„ Nauſeden	155	12	4
„ Paggeldienen . . .	29	23	5
„ Pellehnen	115	19	10
„ Köllmiſch Pillwarren	91	18	9
„ Deutſch Pillwarren .	154	6	3
„ Litth. Pillwarren .	143	7	9
„ Plaſchken	112	15	5
„ Groß Plauſchwarren	196	14	10
„ Klein Plauſchwarren	96	21	2
Gutsbezirk Plauſchwarren	171	—	7
Gemeinde-Verband Pogegen	211	14	2
„ Pokraken	423	10	—
„ Prußellen	214	2	3
„ Schakeningken . .	249	7	10
„ Adl. Schillgallen .	250	8	9
G.-Verb. Bäuerl. Schillgallen, Kf. Tilsit	99	4	5
„ Schillgallen, Kirchſp. Plaſchken	92	11	10
„ Schillgallen-Heydebruch . .	28	23	11
Gemeinde-Verband Splitter	101	2	1
„ Suitkaten	300	2	2
„ Schunellen . . .	18	24	7
„ Tilsit	848	2	1
„ Tilsit-Preußen . .	171	8	7
„ Schreitlaugken . .	51	9	10
„ Trakeningken . . .	32	19	8
„ Urbunteiten . . .	187	10	7
„ Alt Ußpirden . . .	136	18	11
„ Neu Ußpirden . .	26	17	9
Gutsbezirk Warriſchken	166	22	9
Gemeinde-Verband Alt Weynothen . .	260	14	10
„ Neu Weynothen . .	213	20	3
„ Winge	186	—	1
„ Wittſchen	215	5	3

Zuſammen 23,333 Thlr. 6 Sgr.

Digitized by Google

In dieser vorstehend angegebenen, auf Grund der Kreisübersichten ꝛc. für die einzelnen Gemeinde- selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Hebungsbezirke berechneten Grundsteuer-Hauptsumme werden in noch mehrfache Veränderungen eintreten, indem bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeite vielfach

a) einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enclaven, unrichtig behandelt resp. einem unrichtigen Bezirke überwiesen,

b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich

c) einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sein werden.

Nach erfolgter vollständiger Durchführung der Untervertheilung der Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Liegenschaften, wobei die Berichtigung der entdeckten Irrthümer der vorgedachten Art nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. Mts. im Wege der Fortschreibung (§ 20 a. a. O.) vorgenommen werden soll, wird eine anderweite spezielle Bekanntmachung der auf die Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke treffenden Grundsteuerhauptsummen mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigter Irrthümer seiner Zeit erfolgen.

Gumbinnen, den 30sten Dezember 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 4. Gumbinnen, den 25sten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 34. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band-, Streif oder Kreuzband zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21sten Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth exkl. u. s w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern, oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verboteuer Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 9ten Januar 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer.

№ 35. Nach § 3 und 7 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 (G.-S. 1861 S. 253) und § 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer von demselben Tage (G.-S. 1861 S. 317) tritt vom 1sten Januar 1865 ab die neu regulirte Grundsteuer von den Liegenschaften, so wie die neu veranlagte Gebäudesteuer in Hebung, wogegen die bisher zur Staatskasse geflossenen Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen öffentlichen Abgaben,

Digitized by Google

der nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis und die nach dem Gesetz vom 1sten August 1855 (G.-S. 1855 S. 579) den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Communal-Lasten auferlegten Renten von dem gedachten Zeitpunkt ab in dem hiesigen Regierungsbezirk in Wegfall kommen.

Von der im § 1 der Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den 6 östlichen Provinzen vom 12ten d. M. (G.-S. 1864 S. 673) für die Provinz Preußen auf einen Jahresbetrag von „1,330,042 Thlr. 22 Sgr." festgestellten Grundsteuerhaupsummen trifft nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf den Regierungsbezirk Gumbinnen die Summe von 285,220 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., welche wiederum auf die einzelnen Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Grundsteuererhebungsbezirke und in diesen auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe des festgestellten Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften weiter untervertheilt wird.

Die nach dieser Untervertheilung auf die einzelnen Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und Grundsteuererhebungsbezirke entfallenden Grundsteuerhauptsummen sind durch eine Bekanntmachung vom gestrigen Tage zur Kenntniß des bezüglichen steuerpflichtigen Publikums gebracht worden, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Anschlusse daran wird hier noch Folgendes bemerkt:

1. Die in den Heberollen für die Gemeinde-, selbständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke nachgewiesenen Gesammtgrundsteuerbeträge können aus den in der gedachten Bekanntmachung vom gestrigen Tage angegebenen Gründen noch eine Veränderung erleiden, wegen deren event. seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen wird.

2. Bei der Untervertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde- Grundsteuerhebungs- oder der selbstständigen Gutsbezirke, welche mehr als *einen* Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 ermittelten Reinertrages kommen die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der gedachten Verordnung vom 12ten d. M. (G.-S. 1864 S. 673) zur Anwendung, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß die darnach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das in § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzteren anzuordnende Reclamationsverfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird.

Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuer überall nach den letzteren zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§ 18 der Verordnung) und es wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaige Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.

3. Wenn gleich die Vorarbeiten für die Untervertheilung so viel als möglich beschleunigt wurden, so ist es doch nicht gelungen, die Flurbücher und Mutterrollen in allen Gemeinden, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken des hiesigen Regierungsbezirks so zeitig fertig zustellen, daß darnach die Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften nach dem Maßstabe des ermittelten Reinertrages hat bewirkt werden können. In denjenigen, übrigens nur in geringer Anzahl vorhandenen Gemeinden, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirken, deren Flurbücher und Mutterrollen nicht rechtzeitig vollendet worden, ist die Grundsteuer vorläufig nach einem anderen in Gemäßheit des § 19 der gedachten Verordnung vom 12ten d. M. von uns bestimmten provisorischen Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften untervertheilt worden. Letzterer wird indeß sobald als thunlich und jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1865 durch den Vertheilungsmaßstab des Reinertrages ersetzt werden und wird dann auch die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1sten Januar 1865 verflossenen Monate — ein Vergleich mit den nach dem Maaßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten, durch Anrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbei geführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten. (§ 19 der Verordnung.)

4. Die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuerheberollen wird nicht überall so zeitig erfolgen können, daß darnach schon im Laufe des Monats Januar 1865 mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann und müssen die letzteren dann mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Ein-

Digitized by Google

ziehung gebracht werden. In Fällen dieser Art wird den bezüglichen Gemeinden empfohlen, für die betreffenden Monate noch die alten Grundsteuerbeträge als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberollen fortzuentrichten, oder, wie bereits geschehen, insbesondere von städtischen Gemeinden beschlossen worden ist, die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindekasse an die betreffende Kreis-Kasse abzuführen.

5. Die Resultate der Veranlagung der Gebäudesteuer sind den Gebäudeeigenthümern in Gemäßheit des § 10 des Gebäudesteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 (G.-S. 1861 S. 317) durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen und durch Zufertigung von Auszügen aus denselben bekannt gemacht. Die veranlagten Beträge der Gebäudesteuer müssen auch da entrichtet werden, wo das jetzt noch schwebende Recursverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht ist, wobei hervorgehoben wird, daß, falls im Rekurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Herrn Finanzministers Exzellenz von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung von den noch zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird.

6. Ebenso kann die qu. Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer nicht von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, abhängig gemacht werden. Das bezeichnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet, jedoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist, (§ 20 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861) und ebenso die der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu zahlen sind, in so fern deren Auszahlung erst nach dem 1sten Februar 1865 geschieht, (§ 21 l. c.) mit 4½ beziehungsweise 4% vom Hundert vom 1sten Januar 1865 ab erfolgen.

Wegen der den Grund- und Gebäudeeigenthümern nach § 21 der gedachten Verordnung vom 12ten d. M. und §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen werden die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen möglichst bald getroffen werden und wird demnächst dieserhalb eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Gumbinnen, den 31sten Dezember 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Schluß der niedern Jagd betreffend.

№ 36. Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 1sten Februar hierdurch festgesetzt. Gumbinnen, den 18ten Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 37. Dem Gensdarm Flick zu Kalleningken, Kreises Heydekrug, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 15ten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur des 1sten Armee-Corps sind:

a) befördert,

der Sekretariats-Assistent Wendisch zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair;

b) versetzt,

der Intendantur-Assessor Menger von der Intendantur 5ten Armee-Corps;

der Kasernen-Inspector Höfig von Königsberg nach Stettin, und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector Schedenka aus Glatz;

und c) gestorben,

der Proviantmeister Thomas in Insterburg und der Kasernen-Inspector Wirtz in Königsberg.

Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 5. Gumbinnen, den 1sten Februar 1865.

№ 38. Der bisherige Oberbefehlshaber des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Corps, General der Infanterie von Werder hat Mir gemeldet, daß die Truppen, welche zu der nunmehr beendigten Besetzung der polnischen Grenze in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zusammengezogen gewesen sind, auf den Märschen sowohl, als in den Kantonnements bei den Quartiergebern die beste Aufnahme gefunden haben, und daß während der fast zweijährigen Dauer der Grenzbesetzung den im Interesse der Truppen gestellten Anforderungen und Wünschen bereitwilligst genügt worden ist.

Ich beauftrage Sie, in den betreffenden Landestheilen bekannt werden zu lassen, daß Ich diese Meldung mit Wohlgefallen entgegengenommen habe, und den Betheiligten für ihr Verhalten Meine Anerkennung ausspreche. Berlin, den 17ten Januar 1865.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

№ 39. **Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.**

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtages vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustim-

Digitized by Google

mung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit, wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Wiederspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten; erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

> „Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oestereich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde einge-

Digitized by Google

räumt' worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchem die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Erklärungen der Minister im Landtage.

№ 40. In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismark und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des innern Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weis't unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Eben so wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die andern sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weis't — ich

Digitized by Google

wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22sten September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wieder hergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch eben so wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre

Digitized by Google

gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenn gleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, so weit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungsleben beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 41. Das zweite Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter № 5998 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt; unter № 5999 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze; unter № 6000 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße; unter № 6001 das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28sten Dezember 1864, und unter № 6002 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12ten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 42. Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1sten Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika

Digitized by Google

auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden. Berlin, den 14ten Januar 1865. General-Post-Amt.

№ 43. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich welche, in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13ten Januar 1865. General-Post-Amt.

№ 44. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66 105 109 Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18ten Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 45. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Bank-Direktors, Geheimen Finanzraths Mac Lean, die Leitung des Bank-Komtoirs zu Königsberg mit einem zweiten Beamten theilen zu wollen, ist die fernere Verwaltung desselben vom 1sten Februar c. ab, ihm und dem Kassirer Juneck gemeinschaftlich übertragen worden.

Es sind daher beider Unterschriften von dem gedachten Zeitpunkte ab zu allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen des Bank-Komtoirs zu Königsberg erforderlich.

Berlin, den 24sten Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 46. Der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns die Mittheilung gemacht, daß die Preußische Medizinal-Zeitung (herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen) mit dem 1sten Januar d. J. zu erscheinen aufgehört hat und daß die amtlichen Mittheilungen des Königlichen Ministeriums und der Königlichen Regierungen künftig der, in der August Hirschwaldschen Verlags-Handlung in Berlin erscheinenden „Berliner klinischen Wochenschrift" zugehen werden.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Dezember 1860 bringen wir dies zur Kenntniß der Medizinalbeamte und Aerzte unseres Bezirks und empfehlen denselben die qu. Wochenschrift, wobei wir zugleich auf die Verpflichtung der in unserm Bezirk sich niederlassenden Aerzte, sich bei den betreffenden Kreis-Physikern zu melden, hinweisen, und den letztern wiederholt zur Pflicht machen, alle in ihrem Amtskreise vorgekommenen Veränderungen bei dem Medizinal-Personal und bei den Sanitäts-Anstalten uns sofort anzuzeigen. Gumbinnen, den 24sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 47. Nachdem die Anlegung einer Apotheke im Grenzorte Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt ist, fordern wir qualifizirte Apotheker auf, sich um die Conzession für dieselbe bis zum 20sten März c. bei uns zu melden und bemerken, daß jeder Bewerber neben seinem Bewerbungsgesuch zugleich ein vollständiges **Curriculum vitae** einzureichen hat, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und die Führung nach erlangter Approbation, der Ausweis darüber, daß der Bewerber die zur Etablirung der Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitzt, und endlich die Angabe beizufügen ist, ob derselbe bereits eine Apotheke besessen hat, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden ist. Gumbinnen, den 21sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 48. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten August v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal

auf den ersten Mittwoch im Monat März und auf den ersten Mittwoch im Monate September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab,

hierselbst anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungs-Termin trifft auf den 1sten März d. J. und wird im Sessionszimmer der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten werden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 14 Tage vor dem Termine der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule II. Ordnung befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militair-Dienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Dienst geführt sein.

Wer diesen Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Taufatteſt,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst,
4) das ärztliche Atteſt,
5) das Führungs-Atteſt und
6) das Signalement.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1865.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

№ 49. Dem Arbeitsmann Carl Doliwa zu Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 50. Dem Gendarm Gutzeit zu Arys ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 51. Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August und 15ten November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den und rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuergefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannter Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Societäten, auch bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 12ten Januar 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilung.

№ 52. Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15ten August 1864 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben. Dagegen ist demselben unter dem 16ten Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Obertribunal, ist in der am 3ten Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Jßmer, 3) dem Justiz-Rath Strohn, 4) dem Justiz-Rath Wagner, 5) dem Justiz-Rath Dorn und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Simson, 2) dem Justiz-Rath Schmückert. Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Dem Predigtamts-Kandidaten G. Schettler, gegenwärtig in Pierkunowen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Lehrer Hermann Krzywinski zu Szibben, Kreises Heydekrug, ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, in der durch den Kuratus Lange in Szibben gegründeten Privatschule Unterricht zu ertheilen.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Tilsit ist dem Schulamts-Kandidaten Hecht verliehen worden.

Der Gerichts-Diätar C. Gruschka in Ragnit ist zum Beigeordneten beim Magistrat daselbst gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Der Herr Regierungs-Assessor Harrer ist von der Königlichen Regierung zu Liegnitz an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Im Kreise Heydekrug ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Kürschner unter dem Vorsitz des Polizei-Verwalters Kossinna in Heydekrug errichtet worden.

Dem Fräulein Marie Lehnstädt aus Marienwerder, gegenwärtig in Pillkallen, Kreises gleichen Namens, ist unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, die Befugniß beigelegt, an dem zuletzt genannten Orte in der Musik, im Französischen und Englischen Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Johanna Gertrud Adeline Gräber, gegenwärtig in Kukowken Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 6. Gumbinnen, den 8ten Februar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

№ 53. Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichts desto weniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

> „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."
>
> „Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

> „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetz erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt — so wie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Digitized by Google

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23sten September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchem Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenante budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 54. Das 3. Stück der Gesetzsammlung, welches am 4 d. M. ausgegeben worden ist, enthält unter Nr. 6003 das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28sten December 1864, und unter Nr. 6004 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 9ten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 53. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegen-

Digitized by Google

heiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke verzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige aktenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21sten Januar 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1865 betreffend.

№ 56. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugefertigt sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach § 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reclamationen gegen die Steuern qu. innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen, bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. bei den Magistraten anzubringen sind. Auf Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden; es fällt auch jeder Anspruch auf Rückgewährung der bereits gezahlten Steuer fort.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Meldung von Fremden bei der Polizeibehörde betreffend.

№ 57. Die Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 21sten Januar 1838 (Seite 82) so weit sie die Meldung von Fremden betrifft, nicht genau beachtet werden, veranlaßt uns: diese Bestimmungen dem Publikum nachstehend in Erinnerung zu bringen.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Bezug auf die Fremden-Meldungen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Jeder Gastwirth, oder jeder, der ein Gewerbe mit der Aufnahme von Fremden treibt, ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach folgenden Rubriken zu halten:
   a) laufende Nummer, b) Nummer des Zimmers, c) Name und Vorname des Fremden, d) Stand und Charakter des Fremden, e) Woher er kommt, f) Wo er ansäßig ist, g) Gefolge, h) angekommen mit der Post, oder auf welche andere Art, i) mit oder ohne Paß, k) Tag und Stunde der Ankunft, l) in welchen Geschäften, m) Dauer des Aufenthalts, n) Stunde und Tag der Abreise.

   Dieses Fremdenbuch muß von Zeit zu Zeit von der Ortspolizeibehörde revidirt und mit dem Revisions-Vermerk versehen werden.

2) Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger und Schänker sind verpflichtet, die bei ihnen ankommenden und übernachtenden Fremden insofern sie bei Tage ankommen, vor 6 Uhr Abends, die später eintreffenden aber vor 8 Uhr des nächsten Morgens der Polizeibehörde des Orts zu melden, bei Vermeidung einer Strafe:
   a) für die Städte von 1 Thlr. bis 5 Thlr., b) für das platte Land von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder angemessene Gefängnißstrafe, wobei der Contravenient außerdem für den Nachtheil verantwortlich bleibt, welchen die unterlassene Meldung in polizeilicher Beziehung zur Folge haben sollte.

3) Wenn der aufzunehmende Fremde mit keinem Paß versehen auch dem Wirth unbekannt ist, und sich nicht anderweitig glaubhaft legitimiren kann, so ist der Wirth verpflichtet, der Polizeibehörde des Orts sogleich davon Anzeige zu machen. Dieser bleibt dann überlassen, die nähere Untersuchung des-

Digitized by Google

halb anzustellen und zu bestimmen, ob der Fremde aufgenommen werden darf, oder welche Verfügungen in Ansehung desselben nach dem Paßreglement getroffen werden sollen.

4) Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger und Schänker sind besonders verpflichtet, auf die Bekanntmachung verfolgter und verdächtiger Personen Acht zu geben, sich mit deren Personal-Beschreibung bekannt zu machen und bei Entdeckung eines solchen Individuums der Polizeibehörde davon in aller Stille Nachricht zu geben und zur Arretirung desselben, wenn es die Polizeibehörde für nöthig findet, hilfreiche Hand zu leisten.

5) Hiebei wird jedoch den Gastwirthen ꝛc. streng untersagt, sich mit unzeitiger Neugierde und aus übertriebenem Diensteifer ohne Aufforderung der Polizeibehörde von den Angelegenheiten und Geschäften der Fremden, wenn sie nicht schon einen bestimmten Verdacht wider sich erregt haben Kenntniß zu verschaffen. Vielmehr haben sich die Gastwirthe darauf zu beschränken, dem Fremden das Fremdenbuch zur Ausfüllung der Rubriken vorzulegen, oder bei Fremden, die des Schreibens nicht kundig sind, die Rubriken nach der mündlichen Angabe des Fremden selbst auszufüllen. Fremden, die sich länger als 24 Stunden am Orte aufhalten wollen, ist anzudeuten, daß sie ihre Pässe visiren lassen müssen.

6) Jeder andere Einwohner, welcher kein Gewerbe mit der Aufnahme von Fremden treibt, sondern nur gelegentlich Fremde aufnimmt, muß

a) vor Ablauf der ersten 12 Stunden den Fremden bei der Polizeibehörde melden, wobei der Name und Wohnort des Fremden anzugeben ist,

b) eben so muß er die Abreise des Fremden binnen 12 Stunden anzeigen und das Reiseziel des Fremden angeben,

c) den Durchreisenden, der nur auf eine Nacht aufgenommen wird und Abends spät eintrifft, zugleich an- und abmelden.

Jeder Einwohner, welcher die vorstehenden Vorschriften der An- und Abmeldung versäumt, verfällt in die ad 2 den Gastwirthen angedrohte Strafe.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1838.

№ 58. Dem Gensdarm Weber hierselbst, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 59. Das Sommersemester beginnt am 24sten April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator.

Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen:

Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in annalytischchemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag.

Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchungsstation.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. P

Digitized by Google

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Patent-Aufhebungen.

№ 60. Das dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19ten Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannt n kontinuirlich wirk nden Setzmaschine ist aufg hoben.

№ 61. Das dem Kaufmann J. H. F Prillwitz hierselbst unter dem 22sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

№ 62. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Gemäß § 61 des Statuts für die hiesige Salzburger-Hospitals-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1865 bis 1867 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter für die Salzburger-Anstalt in Gumbinnen

1) der Stadtverordneten-Vorsteher Zenthöfer und der Brauereibesitzer Forstreuter von hier als Vorsteher,
2) der Rentier Schweiger und der Gerbermeister Habrucker von hier als Stellvertreter,
3) der Gutsbesitzer Käswurm aus Puspern und der Gutsbesitzer Müllauer aus Augstupönen als Abgeordnete,
4) der Gutsbesitzer Kreutzberger aus Hoch-Lindenberg, der Maurermeister Ebner und der Zimmermeister Fuchs von hier als Stellvertreter, gewählt und bestätigt worden sind.

In Folge Verfügung des Herrn Ministers des Innern ist die interimistische Verwaltung der Landraths-Stelle des Kreises Darkehmen dem Gerichts-Assessor v. Gossler übertragen und sind von diesem am 27sten Januar d. J. die Landraths-Geschäfte übernommen.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Januar 1865.

A. Appellations-Gericht.

Referendarius Flottwell auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Kreisgerichte.

Gerichts-Assessor Heinrich Hassenstein als Kreisrichter beim Kreisgerichte in Sensburg angestellt,
Kreisrichter Kalau v. Hofe zu Wischwill an das Kreisgericht in Königsberg i. Pr. versetzt,
der erste Gerichtsdiener Mohr beim Kreisgerichte in Insterburg zum Botenmeister ernannt,
der bisherige Hülfsbote und Executor Giesa beim Kreisgerichte in Lötzen definitiv angestellt,
Kanzlist Sachitzki in Kaukehmen,
Executor Bernecker in Insterburg,
Executor Sinnecker in Tilsit und
Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Oberkampff in Tilsit gestorben.

Personal-Chronik

der Ober-Post-Direction Gumbinnen pro Januar 1865.

1) Dem Ober-Post-Director Rose, bisher in Königsberg i Pr. ist die hiesige Ober-Post-Director-Stelle verliehen worden,

2) übertragen ist: a) dem Postkassen-Controleur Husadel hierselbst, unter Ernennung zum Post-Inspector, die Post-Inspector-Stelle für den hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk, b) dem Post-Commissarius Rehau in Königsberg i. Pr. die commissarische Verwaltung der Postkassen-Controleur-Stelle für den hiesigen Ober Post-Directions Bezirk, c) dem Post-Expedienten Jäger die commissarische Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition erster Klasse in Pillkallen,

Digitized by Google

3) versetzt sind: a) der Ober-Post-Director Fritze hierselbst nach Frankfurt a. d. O., b) der Post-Inspector Hoffmann hierselbst nach Liegnitz, c) der Post-Expedient Sakowski in Insterburg zu dem Postamte in Gumbinnen, d) der Post-Expediteur Lambrecht von Schakuhnen nach Coadjuthen,

4) angestellt sind: a) der frühere Lehrer Lehmann als Post-Expediteur in Schakuhnen, b) der frühere Oeconom Krüger als Post-Expediteur in Kolletzischken,

5) pensionirt ist: der Post-Expediteur Jäger in Pillkallen.

Personal-Veränderung
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Bahnmeister Joseph Nowinski in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 7. Gumbinnen, den 15ten Februar 1865.

Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

№ 63. Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von andern Kapitalien aufzubewahren. Berlin, den 1sten Dezember 1864.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§ 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlr. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im Dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden,
b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

Digitized by Google

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich **praenumerando** gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thaler monatlich bemessen werden.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufig außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21sten November 1864. gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.

8) Das Kriegsministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungsanerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18ten Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	Rt.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Rt.	Sgr.	₰
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Komité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037.	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit dem 31sten Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden . .	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000.	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Laufende No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
1	Landrath a. D. v. Hillermann zu Cartzin.	1 Polizeiverwalter.		

Digitized by Google

Laufende No.	Das Anerbieten wird gemcht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.		Dotirung derselben.	Bemerkung.
2	Direktion der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1	Aufseher.		
3	Berg- u. Hüttenwerke von G. Arndt und Comp. in Dortmund.	1	Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1	zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1	Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2	erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1	des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hind.	
8	Freiherr v Erhardt zu Gr.-Möhnow, Kreis Teltow.	1	zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängliche sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1	Kanzleidiener.	100 Thlr. jährliches Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner und Co. zu Lahn	6	junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3	Amputirte, zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	1	evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March und Söhne in Charlottenburg.	5	aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1	zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Lokomobile.	Emolumente im Werthe von 100 — 150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist d. Hauptmann v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 1	Aufseher und Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1	Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thaler Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Löwe zu Düsseldorf.	1	Portier in der Fabrik.	12 Thaler monatlich, freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Wlucrena bei Alsleben a. S.	1 Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders renumerirt werden.	Aufseher.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Laufende No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
19	Oberförster Wehmeyer zu Manche bei Fraustadt.	1 Privatsekretair.		
20	Rittergutsbesitzer von Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Freie Station und Gehalt nach d. Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	Je 8—10 Thlr. monatlich event dauernde Anstellung.	
22	Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährlich, 15 Thlr. Montirgeld, freie Wohnung und einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatl. mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwärter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Webshy zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist.)	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jakob Laudau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf Apostelgemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10—15 Thlr. monatl.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thaler monatlich, event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expeditenr und Steuereinnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thaler monatlich, Wohnung ꝛc. 8 Thaler monatlich, Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
34	Kommerzienrath J. G. Bolze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.

Digitized by Google

Laufende №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährliches Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kr. Lübben.	Will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	Einige 20 Thlr. jährl.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. № 4 Rittergutsbesitzer von Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatl., freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landrathsamt zu Fraustadt	8 Wegewärter.	Je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen zu Groß Krausche bei Bunzlau	Will einen Invaliden in Wohnung u. Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Lossen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährl., 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz	1 als Bote ꝛc.	Vorläufig 12 Thaler monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portier-Stube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thaler monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D v. Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Laufende №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
47	Kaufm. Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorl. 5 Thlr. monatl., später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für einen unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung, 1 Bett u. d freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freistadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10—12 Thlr. monatl., freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst und Co. in Berlin.	1 Portier.	3—3¼ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter v. Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr: jährlich und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspektion des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner,.	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Scheerneissel	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße № 8.	1 Portier. und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatl., freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. tägl. b. fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebrüder Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2 — 3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Quistrop zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerim der auswärtigen Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung u. alle 2 Jahre 1 Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennh., Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	

Digitized by Google

Laufende No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.		Dotirung derselben.	Bemerkung.
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken.	3	Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatlich Lohn, freie Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine	Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkampf zu Boerde.	2	Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr., monatlich, eig. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbes. v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1	Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährl. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbes. v. Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1	Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst oder als Ober Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station. Ev. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mamsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1	zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. v. Wedemeyer auf Schönrade, Kr. Friedeberg NM.	1	Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thaler. jährliches Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gusmerow auf Groß Leuthen, Kreis Lübben.	1	Forstaufseher.	50 Thlr jährlich Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1	Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.	1	Feldhüter.	120 Thaler jährlich und alle 2 Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1	Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2—3 Stunden täglicher Beschäftigung.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putt-bus in Puttbus.	1 an einem Bein beschädigten Invali-den zur leichten Beschäftigung, insbe-sondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.)	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feue-rung.	
75	Rittergutsbesitzer von Harder auf Caselvitz, Kr. Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außer-dem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Bebeim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier.		
		Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau	100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Hei-zung und Licht.	
		Wenn derselbe unverheirathet ist	30—50 Thlr. jährlich und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Guß-stahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen In-stituts.	1 Bureaustelle.	20 Thlr. monatlich.	Sind beide besetzt
		2 Wärter bei den Thieren, je	12 Thaler monatlich und freie Wohnung.	
79	Herr W Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik	250 Thlr. jährlich Ge-halt, freie Wohnung und freies Brennma-terial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, praktischer Zahn-arzt zu Breslau	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen da-vongetragen haben, unentgeltlich be-handeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Heer Block, verstümmelte Sol-daten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, un-entgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Die neuen Heeres-Einrichtungen und die Dienstpflicht.

№ 64. Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heeres-Einrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurück bleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches

Digitized by Google

bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39 Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich der König aber entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32sten Jahre zum ersten Aufgebot bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetz klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27sten Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27sten bis zum 32sten Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27sten bis zum 32sten Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit

Digitized by Google

durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36sten Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 65. Das vierte Stück der Gesetzsammlung, welches am 8ten Februar c. ausgegeben worden ist, enthält unter Nr. 6005 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 5ten December 1864; unter Nr. 6006 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 12. December 1864; unter Nr. 6007 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungs-Bezirk Oppeln; unter Nr. 6008 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thlrn. Vom 12ten December 1864; und unter Nr. 6009 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungs-Bezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 66. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1000 Thlr.: № 23,729. 23,775. Litt. E. à 200 Thlr: № 445. 3,350. 3,377. 4,428. 14,577. Litt. F. à 100 Thlr.: № 7,513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989. Litt. G. à 50 Thlr.: № 6,158. 8,255 14,853. Litt. H. à 25 Thlr.: № 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. D. à 50 Thlr: № 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litt. B. à 500 Thlr.: № 6,415. Litt. D. à 100 Thlr.: № 3,822. 4,382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litt. A. à 1000 Thlr.: № 1,695.

Digitized by Google

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Litt. B. à 500 Thlr.: № 6,634.
VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. II. № 13,931 über 62½ Thlr.
Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnike. Erbrich. Kerstan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 67. Durch den Tod des Predigtamts-Kandidaten Andreas Julius Blaurock ist das Präzenterat zu Jodlauken, Kreises Insterburg, zur Erledigung gekommen. Nach einer im Jahre 1852 aufgestellten Emolumententabelle besteht das gesammte Präzenterats-Einkommen in 335 Thlr. Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Eine besondere Sprachkenntniß ist nicht erforderlich, dagegen wird ein gewandtes Orgelspiel zur unerläßlichen Bedingung gemacht. Gumbinnen, den 8ten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 68. Dem an der polnischen Grenze belegenen Dorfe Alexandrowen, Kreises Lyck, ist auf den Antrag des Gutsbesitzers Käswurm und des Grund- und Krugbesitzers Drost der deutsche Name „Grenzwerda" beigelegt worden. Gumbinnen, den 29sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 69. Dem Gensdarm Maczkewitz zu Rhein ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 70. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 71. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größern Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Ermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Gumbinnen, den 7ten Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 8. Gumbinnen, den 22sten Februar 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 72. Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches vom 14ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort; unter № 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thlr. Vom 9ten Januar 1865; unter № 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg; unter № 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28sten Dezember 1864; unter № 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kuneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidßen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter № 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2ten Januar 1865; unter № 60,16. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits; unter № 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen; unter № 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn; und unter № 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3ten Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

№ 73. Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: Die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heeres-Einrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: „die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern." Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt,

Digitized by Google

seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert:

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 28. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 27. „
„ Preußen „ 20. „ „ 23. „

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung:

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 30. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 28. „
„ Preußen „ 20. „ „ 27. „

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkte der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plane unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht,

Digitized by Google

während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht bloß in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserm Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Prüfung Behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

№ 74. Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten und 13ten Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 11ten Mai c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, nämlich:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache,

2) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel,

3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu legitimiren, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Königsberg, den 6ten Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

a) ein Zeugniß desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speziell vorbereitet hat,

b) ein Zeugniß über den Ausfall der vor dem Kreis-Superintendenten abgehaltenen Prüfung,

c) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar Karalene 3 Jahre unterhalten zu wollen.

Es ist dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich:

im ersten Jahre das halbe Kostgeld von 18 bis 24 Thlr., je nach den Getreidepreisen,
im zweiten Jahre 8 Thlr. feststehender Beitrag zum Kostgelde;

d) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militair-Atteste vorzulegen.

Alle ad a bis d genannten Schriftstücke sind 10 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias durch die betreffenden Herrn Pfarrer einzusenden. Die Letztern werden für die rechtzeitige Einsendung hiermit besonders verantwortlich gemacht. Meldungen, welche nicht spätestens am 2ten Mai c. in Karalene eingegangen sind, werden unbedingt zurückgewiesen werden.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen betreffend.

№ 75. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch verordnet, daß die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung

Digitized by Google

vom 19ten Juli 1859, betreffend den Gebrauch der Dreschmaschinen (A.-B. pro 1859 S. 173) auch auf andere landwirthschaftliche Maschinen, bei welchen die bewegende Kraft unter gleichen Modalitäten wie bei den Dreschmaschinen (durch Göpelwerk) hervorgebracht wird, gleichmäßig Anwendung finden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 76. Folgende Schenkungen für kirchliche Zwecke sind in unserm Verwaltungsbezirke im Jahre 1864 gemacht worden:

1. Der Kirche in Grünheide, Kreises Insterburg, von der Frau v. Domhardt in Bestendorf ein Orgel-Positiv;
2. der Gemeinde Eydtkuhnen: a) von dem Kaufmann und Spediteur Hartwich Samter 50 Thaler zur Herstellung einer Umwährung um den christlichen Kirchhof; b) zum Betsaal in Eydtkuhnen von dem Spediteur Kniep in Eydtkuhnen ein Kelch nebst Patene, Weinkanne und Brodteller, sämmtlich von Silber, so wie zwei große neusilberne Leuchter mit Wachslichten, ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Körper und eine neusilberne Taufschaale;
3. der Kirche in Kallningken von dem Grundbesitzer August Haupt und dem Partikulier Ferdinand Braun aus Grußen ein roth tuchener Altar- und Kanzel-Bezug mit gelb seidenen Franzen, eine weiße Piquetdecke, zwei 27 Zoll hohe gußeiserne broncirte Armleuchter und zwei kleine 18 Zoll hohe gußeiserne broncirte Armleuchter;
4. der Kirche in Kaukehmen von der Wirthsfrau Anna Kupries aus Allgawischken ohne Bezeichnung des Zwecks 20 Thlr. der Kirchen-Kasse und 10 Thlr. der Armen-Kasse;
5. der Kirche in Karkeln: a) von dem Köllmer Jurs Jurkßaitis aus Ackminge eine neue Altarbekleidung, b) von der Köllmerfamilie Preik aus Karkeln eine schöne Altarbibel, c) von dem Wirth Gottfried Bajohr aus Karkeln zwei Altarleuchter;
6. der Kirche in Schakuhnen von der Gemeinde Schakuhnen eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Tuch mit gelb seidenen Franzen und 100 Thlr. zur Vertheilung an die Armen des Kirchspiels.

Wir bringen diese Schenkungen in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber dadurch bethätigt haben, hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen. Gumbinnen, den 4ten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 77. Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Küpp aus dem Kreise Oletzko in den Kreis Goldap ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 78. Dem Gensdarm Gutzeit in Arys ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 7ten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 79. In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16, Zeile 5, ein Druckfehler, indem es daselbst statt **Extractum Aurantiorum compositum** 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß **Extractum Aurantiorum compositum** 1 Unze 6 Sgr., was wir im höheren Auftrage zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten hiermit bekannt machen. Gumbinnen, den 12ten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie Carl Emil Wiski, zur Zeit in Königsberg, ist die interimistische Verwaltung der erledigten Rektorstelle zu Mierunsken, Kreises Oletzko, übertragen worden.

Der Kaufmann und Schlossermeister Rudolph Lehmann in Lötzen ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wehl ist von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Meyer, gegenwärtig in Koslau, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Therese Caroline Auguste Schirmacher, gegenwärtig in Adl. Pillkallen, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Maria Edel, gegenwärtig in Willischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Digitized by Google

Dem Fräulein Pauline Weller, Tochter des verstorbenen emeritirten Präzentors Weller zu Stallupönen, ist die Befugniß beigelegt, Kindern bis zu deren vollendetem siebenten Lebensjahre in Stallupönen vorbereitenden Privat-Unterricht unter Leitung und Beaufsichtigung des technischen Mitgliedes der Schul-Deputation zu ertheilen.

Dem Fräulein Elise Mariane Antoinette Zornow, gegenwärtig in Jogauden, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung des ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit der §§ 22 und 24 der Verordnung vom 30sten April 1847 sowie anderweit durch Tod und Amts-Niederlegung ausgeschiedenen Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren des Appellationsgerichts-Departements und der Stellvertreter durch Neuwahl, und nachdem beschlossen ist, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter um je 1 zu vermehren, ist der Ehrenrath in folgender Weise constituirt worden.

1) Vorsitzender: Herr Justizrath Meyer in Insterburg;
2) Mitglieder: Herr Rechtsanwalt Schulze in Angerburg, Herr Rechtsanwalt Hassenstein in Gumbinnen, Herr Justizrath Kämpfert in Tilsit, Herr Justizrath Hubert in Insterburg, Herr Rechtsanwalt Hay in Insterburg, Herr Rechtsanwalt Martiny in Kaukehmen;
3) Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Krieger in Goldap, Herr Rechtsanwalt Regge in Stallupönen, Herr Justizrath Dippe in Tilsit, Herr Rechtsanwalt Jordan in Ragnit, Herr Rechtsanwalt Schmidt in Sensburg;

was ich hiemit in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 9. Gumbinnen, den 1sten März 1865.

Verfassungstreue.

№ 80. Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Seegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freiem König," das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volks eine Stätte.

Wohl gab es sehr viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freiem Könige."

Der Gang unseres Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanzverhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältiger Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne,

Digitized by Google

Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhafteste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im konservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

№ 81. Die neuen Coupons Ser. IV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Digitized by Google

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 23sten Februar 1865. Königliche Regierung.

№ 82. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 24sten März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857. S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15ten Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

Graf v. Itzenplitz.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

№ 83. Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: „§ 296 Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297 Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298 Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Berlin, den 19ten Februar 1865.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 84. Zu Dublin wird im Mai dieses Jahres eine internationale Industrie- und Kunst-Ausstellung eröffnet, und es ist vom Ausstellungs-Comité als Agent desselben für Preußen Herr A. v. Sybel in Düsseldorf bezeichnet. Wer aus dem hiesigen Regierungsbezirk sich bei dieser Ausstellung zu betheiligen beabsichtigt, kann sich durch Einsicht des Prospectus in unserer Registratur über die Art der Ausführung und die Bedingungen der Theilnahme näher unterrichten.

Gumbinnen, den 17ten Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Trichinenkrankheit.

№ 85. Die in der letzten Zeit mehrfach vorgekommenen, zum Theile sehr schweren Erkrankungen bei Menschen nach dem Genusse trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlassen uns unter Hinweisung auf die von uns unterm 31sten Januar 1863 in unserem Amtsblatte publicirte ausführliche Belehrung über die Trichinenkrankheit Nachstehendes bekannt zu machen: 1) als ganz unschädlich und unbedenklich können genossen werden: alles gargekochte und gargebratene Schweinefleisch d. h. ein solches, welches längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt war; ferner Blut-, Leber-, Schwartenwurst und Sülze, gehörig gekochter Schinken und heißgeräucherte Wurst d. h. eine solche, welche einer Rauch-Räucherung von mindestens 50°R. längere Zeit ausgesetzt war; 2) unbedingt gefährlich aber sind rohes und alles kalt geräucherte Schweinefleisch, sowie die aus rohem Fleische bereiteten und kalt geräucherten Röst-, Knack- und Fleischwürste und ähnliche aus zerhacktem Fleische bereitete Speisen (Klops), welche nicht längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt waren. Gleichzeitig machen wir die Fleischhändler darauf aufmerksam, daß trichinenhaltiges, ebenso wie finniges Schweinefleisch unzweifelhaft zu den verdorbenen Esswaaren gehört, deren Verkauf nach § 345. des Strafgesetzbuches bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen untersagt ist. Die Polizei-Behörden und Kreis-Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch angewiesen, den Verkauf des Schweinefleisches sorgsam zu überwachen, und zugleich wird den Herren Aerzten und Wundärzten hiermit zur Pflicht gemacht von allen zu ihrer Beobachtung kommenden Trichinen-Erkrankungen der betreffenden Polizei-Behörde, welche ihrerseits sofort an uns darüber zu berichten hat, ungesäumt Anzeige zu machen, damit die Ansteckungsquelle ermittelt und weiteren Gefahren vorgebeugt werden kann. Gumbinnen, den 15ten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 86. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Herren Apotheker unseres Bezirkes darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Arzneitaxen pro 1863 und 1864 unter No. 4. aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte nicht fortbesteht, daß vielmehr bei Anwendung der Arzneitaxe pro 1865 beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Gumbinnen, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Prüfungen pro rectoratu in Angerburg betreffend. A. d. J. 5338 Juni.

№ 87. Die Prüfung **pro rectoratu** findet in diesem Jahre in Angerburg den 27., 28. und 29sten April c. statt. Diejenigen Literaten, welche dieselbe abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) die Abgangszeugnisse vom Gymnasium und von der Universität im Original,
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches Verhalten,
4) ein Zeugniß, daß sie wenigstens 6 Wochen einen Seminar-Cursus durchgemacht haben,
5) der Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihr Wahlfähigkeits-Zeugniß, falls sie der theologischen Fakul ät angehören und
7) ein Kreisphysikats-Attest über ihren Gesund eitszustand einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Zeugnisse, wofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind. Dagegen ist zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden. Nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 25sten Januar 1864 № 22,160 U., ist von jedem Examinanden eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten, die bis spätestens den 25sten April c. an unsere Haupt-Kasse portofrei eingesendet werden muß.

Gumbinnen, den 24sten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Lehrerinnen-Prüfung betreffend.

№ 88. Die Termine zur Prüfung von Lehrerinnen haben wir

1) für Tilsit auf den 30sten März d. J. und die folgenden Tage und
2) für Insterburg auf den 4, 5 und 6ten Mai c. von Morgens 8 Uhr ab, festgesetzt.

Diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich einer Prüfung als Lehrerinnen zu unter-

Digitized by Google

ziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche — auf Stempelpapier à 5 Sgr. bis spätstens den 20sten März beziehungsweise den 24sten April c. uns einzureichen, und denselben nachstehende Schriftstücke beizufügen:

1) das Tauf-Attest,
2) den Konfirmations-Schein,
3) das Abgangs-Zeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) den Lebenslauf in deutscher Sprache,
5) ein Sitten-Zeugniß von denjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und
6) ein Zeugniß darüber, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Da nach Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 25sten Januar 1864 U. 22,160 von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Vorsteherinnen für Privatschulen oder als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privattöchterschule zu unterziehen gedenken, eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung bestimmt angegeben werden.

Die Gebühr selbst ist an unsere Haupt-Kasse portofrei einzusenden, und der Postschein resp. die Quittung der Meldung beizufügen.

Gumbinnen, den 24sten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 89. Die nachstehenden von dem Herrn Finanz-Minister unterm 14ten d. Mts. erlassenen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken, nämlich:

A. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr, 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welche sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die in § 2 № 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 [Ges.-Samml. S. 57] verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, № 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9) §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 299.)
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen so wie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteften und Schlußzetteln der Mäkler;
6) zu Vollmachten; (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 № 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit

Digitized by Google

gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 № 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 № 1)

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 № 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit dem Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu bemerken:

B. ⅛ 62, statt Berlin, den 7ten August 1862. C. F. H., statt (Firma) C. F. Haase.
C. H., statt (Firma) C. Haase. H., statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B.: B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: „Direktion der Disconto-Gesellschaft", C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt: „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen §. 2 № 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf

Digitized by Google

der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6.

Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempelmaschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer, Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise abzustempeln.

§. 7.

Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art, statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren.

Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr., und 25 Sgr. auf einen Miethe-Vertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt. Berlin, den 1sten Juni 1865. Firma: Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor)

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. Berlin, den ten u. s. w. (wie oben)

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8.

Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. —

Bei Steuer-Beträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuer-Behörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7.) nicht vor dem 1sten Mai d. J. stattfinden kann. Berlin, den 14ten Februar 1865.

Der Finanz-Minister, gez. von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges. Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblättter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1.

Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822) (Ges. Samml. S. 57,) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden, (Bestimmungen A. §. 7.)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thrr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.

1) die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.
2) Die Kassation der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern,) an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. № 1756
   7/8. 62.
   Berlin.
   Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außerdem Datum (Ziffern,) an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.
   Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.
3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1. bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestellt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marken (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.
   Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Digitized by Google

§. 3

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben, Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt, werden müssen.

§. 4.

Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire.

Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1 erst am 1sten Mai d. J. beginnt. Berlin, den 14ten Februar 1865.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bebracht, daß der Verkauf der neuen Stempelmarken mit dem 1sten Mai d. J. beginnen wird.

Königsberg, den 20sten Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 90. Waldau. Königl. Preuß. Landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i./Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24sten April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen in physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

№ 91. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865. Beginn am 24sten April. I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke. 2. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Settegast. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke. 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 7. Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 8. Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtigungskunde: Direktor Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Labo-

Digitized by Google

ratorium: Derselbe. 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professer Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanischen Exkursionen: Derselbe. 7. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: Dr. R. Hartmann. 8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung: Dr. R. Hartmann. 9. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde: Derselbe. 10. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Exkursionen: Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professer Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 2. Pathologie und Therapie. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomierath. Settegast.

Patent-Ertheilungen.

№ 92. Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20sten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Peststrscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 93. Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 19ten d. Mts. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 94. Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20sten Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheit worden.

№ 95. Dem Königlichen Bergmeister Th. Humbt zu Siegen ist unter dem 21sten Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Justine Concordia Louise Reuter, gegenwärtig in Nemmersdorf, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieherin anzunehmen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Julius v. Pannwitz ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Szogelgalwen, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 8ten März 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **96.** Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches am 28sten Februar ausgegeben wird, enthält unter № 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9ten Januar 1865; unter № 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863. Vom 13ten Februar 1865, unter № 6022. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855, und unter № 6023. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851.

Die Störung unsers Verfassungslebens.

№ **97.** Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hätte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landes-Vertretung erfolgte seit 3 Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekündet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen.

In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserve ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichten und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch

Digitized by Google

welche dem Landtage die Kontrolle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten müßte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23sten September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Verfagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weitern Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Verfagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar:
daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 98. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten und 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15ten März c. ab mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. vom 20sten d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. schon von jetzt an mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Gamet, Löwe.

№ 99. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen, können vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2ten März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden. von Wedell, Gamet, Löwe.

№ 100. Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Post-Verwaltung ist das am 24sten Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Postdampfschiff Armenian unterwegs gescheitert, und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Cameroues und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25sten Februar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die vorzeitige Anmeldung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung.

№ 101. Von mehreren Grundbesitzern sind schon jetzt Ansprüche auf Entschädigung für die gemäß Gesetz vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, ihren Besitzungen auferlegten Grundsteuerbeträge angemeldet worden. Dergleichen Anmeldungen sind zur Zeit verfrüht und wird auf dieselben unsererseits sowohl, wie von Seiten des Ausführungs-Commissarius für das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren Nichts veranlaßt werden. Das Grundsteuer-Entschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 ordnet nämlich an, daß zunächst eine vorläufige Ermittelung der Entschädigungs-Ansprüche von den dazu bestimmten Verwaltungsbehörden im Allgemeinen und Ganzen vorgenommen werde. Die Ergebnisse dieser Ermittelung werden in Nachweisungen gesammelt werden, welche auf den Königlichen Landraths-Aemtern zur Zeit werden ausgelegt werden.

Erst wenn das Entschädigungsverfahren bis soweit gediehen sein wird, sind Anmeldungen von Entschädigungs-Ansprüchen an der Zeit. Die Eingesessenen je eines Kreises werden dann durch eine Amtsblatt-Bekanntmachung davon benachrichtigt werden, daß jene Nachweisungen mindestens 4 Wochen hindurch zu jedermanns Einsicht offen liegen, und daß Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten bei dem Landraths-Amte anzumelden sind. Nur denjenigen Anmeldungen, die auf Grund einer solchen Amtsblatts-Bekanntmachung eingehen sollten, werden dann der Prüfung unterzogen werden (§ 13 a. a. O.) bis dahin jedoch kann keiner Anmeldnng weitere Folge gegeben werden.

Dies wird den Eingesessenen des Bezirks hiermit zur Kenntniß gebracht, damit sie durch vorzeitige Anmeldungen sich nicht in Unkosten bringen und den Verwaltungsbehörden überflüssige Arbeit verursachen mögen.

Gumbinnen, den 2ten März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 102. Die im Jagen 270 der Juraischen Forst belegenen beiden Terrains von zusammen 4 Morgen 46 □Ruthen, welche die Tennigkeit'schen Eheleute an den Forst-Fiscus vertauscht haben, sind von

Digitized by Google

dem Gemeinde-Bezirke von Modziſchken abgetrennt und mit dem Guts-Bezirke der Juraiſchen Forſt vereinigt. Die dagegen vertauſchten zwei Abſchnitte des Juraiſchen Forſt-Reviers von 4 Morgen 2 □Rth. aber von dieſem Guts-Bezirke abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Modziſchken, Kreiſes Ragnit, zugeſchlagen worden.

Gumbinnen, den 28ſten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rinderpeſt betreffend.

№ 103. Da nach den uns zugegangenen Nachrichten die Rinderpeſt in den benachbarten Theilen Polens wieder erloſchen iſt, ſo wird hierdurch in Abänderung unſerer Amtsblatts-Verfügung vom 7ten December 1864 (Amtsblatt de 1864 S. 214) angeordnet, daß nunmehr auch für die landräthlichen Kreiſe Goldap und Oletzko ganz und für den Kreis Lyck theilweiſe, und zwar von der Grenze des Kreiſes Oletzko bis einſchließlich Lyſſewen, nur die Beſtimmungen des §. 2. der Allerhöchſten Verordnung wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 27ſten März 1836 zur Anwendung kommen ſollen; dergeſtalt, daß fortan und bis auf weitere Beſtimmung dieſer §. 2. auf der ganzen Landesgrenzſtrecke innerhalb der Kreiſe Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen in Kraft beſtehen wird.

Die Beſtimmungen des §. 2. a. a. O. ſind im oben bezeichneten Amtsblatte wörtlich abgedruckt, indem wir darauf ausdrücklich verweiſen, fordern wir alle betheiligten Beamten und das Publicum ſelbſt zur ſtrengſten Befolgung der qu. Beſtimmungen hierdurch auf.

Gumbinnen, den 27ſten Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 104. Die in der letzten Zeit in einigen Kreiſen unſeres Verwaltungsbezirks mehrfach zu unſerer Kenntniß gebrachten Fälle von Krätzkrankheit veranlaſſen uns, die bei der Krätzkrankheit geltenden geſetzlichen Beſtimmungen des Regulativs vom 28ſten Oktober 1835 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde iſt zwar nicht bei allen an der Krätzkrankheit leidenden Perſonen ohne Unterſchied erforderlich, ſondern nur dann, wenn nach dem Ermeſſen des Arztes von der Verſchweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für die Kranken ſelbſt oder für das Gemeindeweſen zu befürchten ſind. In dieſen Fällen iſt aber der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachläſſigung ſeiner desfallſigen Obliegenheiten ſoll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldſtrafe von 5 Thalern geahndet werden.
2) Bleibt der Krätzkranke in ſeiner Wohnung, ſo iſt er verpflichtet, ſich der nähern Gemeinſchaft mit Anderen, insbeſondere des Beſuchs öffentlicher Orte bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung ſeiner ſelbſt und der gebrauchten Effekten möglichſt zu enthalten, und ſind in dieſer Hinſicht Eltern und Vormünder auf ihre Pflegebefohlenen und Kinder, Handwerksmeiſter auf ihre Geſellen und Lehrlinge, Dienſtherrſchaften auf ihr Geſinde zu achten verpflichtet.
3) Sollte nach dem Ermeſſen der Orts-Polizei-Behörde das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeindeweſen verbunden ſein, ſo ſind dieſelben in öffentlichen Kranken-Anſtalten unterzubringen und zu heilen. Iſt an dem Orte ſelbſt oder in deſſen Nachbarſchaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, ſo ſind, beſonders, wenn die Krankheit ſich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menſchen befallen ſollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.
4) Nach erfolgter Heilung ſind die Geneſenen, ſowie deren Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effekten, in ſo fern ſie mit ihnen während der Krankheit in Berührung geweſen ſind, desgleichen die Wohnungen nach Vorſchrift der Anweiſung zum Desinfektions-Verfahren gründlich zu reinigen.

   Vernachläſſigungen dieſer Verordnung werden mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3 bis 8tägigem Gefängniß geahndet.
5) Die Polizei-Behörden, ſowohl in den Städten als auf dem Lande haben auf unbekannte und ſich umhertreibende Perſonen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein beſonderes Augenmerk zu richten, dieſelben bei paſſenden Veranlaſſungen ärztlich unterſuchen zu laſſen und, wenn der gehegte Verdacht ſich beſtätigen ſollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derſelben Sorge zu tragen. Daſſelbe gilt hinſichtlich der wandernden Handwerksgeſellen und Juden, auf welche letztere beſonders in Meßorten und bei Jahrmärkten, mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren iſt.

   Dienſtboten haben es ihren Herrſchaften, Geſellen und Lehrlinge ihren Meiſtern anzuzeigen, wenn ſie glauben von der Krätze angeſteckt zu ſein. Herrſchaften und Meiſter ſind verpflichtet, in dieſer Hinſicht auf ihre Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge aufmerkſam zu ſein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Digitized by Google

Unterlassung und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3 bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeitshäusern und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnisse u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinal-Beamten genau zu inspiciren sind.

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle, wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

6) In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und anderen Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht sind, ist mit ganz besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in Verkehr kommen, als bis sie vorschriftsmäßig auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind.

7) Die Poilizei-Behörden haben bei geschehener Meldung in Gemeinschaft mit den Medizinal-Personen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

8) Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Kraft. Gumbinnen, den 26sten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 105. Im höheren Auftrage machen wir die Apotheker unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß sie das **Kali arsenicosum solutum**, wenn sich Pilze in demselben erzeugt haben, vor der Dispensation entweder nochmals filtriren oder von Neuem bereiten müssen, weil dieses Präparat in klarem Zustande abgegeben werden soll. Gleichzeitig weisen wir die Herren Medizinal-Beamten an, darauf zu achten, daß das **Kali arsenicosum** von den Herren Apothekern stets in klarem klaren Zustande abgegeben wird. Gumbinnen, den 28sten Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 106. Durch den Tod des Predigt-Amts-Candidaten August Gärtner ist die Rector-Stelle bei der Kirchschule zu Aweyden, Kreises Sensburg, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigt-Amts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Fertige Kenntniß der polnischen Sprache und gewandtes Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 28sten Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 107. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855. können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25sten Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

№ 108. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24sten April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Giebel Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeussere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag:) Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Prof.

Digitized by Google

Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preussens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Phylosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18ten und 19ten Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar. Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste: Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im Februar 1865.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Patent-Aufhebung.

№ **109.** Das dem Fabrikbesitzer Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-, Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Zu der Stadt Stallupönen ist der Kaufmann Herrmann Eschment zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und diese Wahl ist von uns bestätigt.

Dem Fräulein Marie Christine Pastenaci, gegenwärtig in Jurgaitschen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise Ruhnau, gegenwärtig in Plicken, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 15ten März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

№ 110. Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Kommunal-Behörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hiebei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

> „Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung

Digitized by Google

eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. „Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

№ 111. Uebersicht

über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren $18^{52}/_{62}$ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	in den Jahren $18^{52}/_{62}$ aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	in den Jahren $18^{52}/_{62}$ Summe Thlr.	im Jahr 1863 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	im Jahr 1863 aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	im Jahr 1863 Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren $18^{52}/_{63}$ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	mithin in den 12 Jahren $18^{52}/_{63}$ aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	mithin in den 12 Jahren $18^{52}/_{63}$ Summe Thlr.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder . . .	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen . .	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930

Digitized by Google

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18$^{11}/_{12}$ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahre 1863 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 18$^{11}/_{12}$ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
5	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Posen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schlesien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Provinz Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münster	5846	260	6106	25	—	25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Provinz Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	--	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	IX. Hohenzollern	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 112. Durch Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen. Berlin, den 28sten Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Preußen.

Die Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

№ 113. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 8ten und 9ten August c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 7ten August c. Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Ohlert zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Director Ohlert in Angerburg einzureichen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und polnischer Sprache,
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein,
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Königsberg, den 22sten Februar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Außer den oben genannten Atteſten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen:

a) ein Zeugniß desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speciell vorbereitet hat;
b) ein Zeugniß über den Ausfall der von dem Kreis-Superintendenten abgehaltenen Prüfung;
c) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar Angerburg 3 Jahre unterhalten zu wollen.

Es ist dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich:
im ersten Jahre das halbe Kostgeld von 18 bis 24 Thlrn., je nach den Getreidepreisen,
im zweiten Jahre 8 Thlr. feststehender Beitrag zum Kostgelde;

d) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militair-Atteste vorzulegen.

Alle ad a bis d genannten Schriftstücke sind 10 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Director Ohlert durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden. Die Letzteren werden für die rechtzeitige Einsendung hiermit besonders verantwortlich gemacht. Meldungen, welche nicht spätestens am 29sten Juli c. in Angerburg eingegangen sind, werden unbedingt zurückgewiesen werden.

Gumbinnen, den 3ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 114. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten v. Mts. ist genehmigt worden, daß die im Kreise Gumbinnen belegenen, den Namen Friedrichsfelde führenden Grundstücke von dem Gemeindebezirke Norutschatschen abgetrennt und in Vereinigung mit dem seither selbstständigen Gutsbezirke Borksruhe zu einem besondern Land-Gemeindebezirke unter dem Namen Friedrichsfelde erklärt werden.

Gumbinnen, den 7ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 115. Nach dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 7ten November 1861, Amtsblatt pro 1861, Seite 305/307 wird für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahres, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem im §. 1 des Regulativs bezeichneten Steueramte geltend gemacht und vollständig begründet wird. Die vorstehend bestimmte Frist von acht Tage ist durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 13ten d. Mts. III. 2499 auf funfzehn Tage verlängert.

Wünscht der Verleger eines stempelpflichtigen Blattes die Erstattung des für Exemplare der vorgedachten Art gezahlten Stempels nicht für jedes Vierteljahr besonders, sondern für das ganze Kalenderjahr beanspruchen zu dürfen, so kann nach dem Inhalte des allegirten Rescripts fortan dem Wunsche mit der Maßgabe entsprochen werden, daß der Anspruch auf Erstattung bis zum 15ten Januar (einschließlich) des jedesmal folgenden Jahres geltend gemacht und vollständig begründet werden muß.

Königsberg, den 23sten Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 15ten März 1865.

№ 116. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. — Beilage zum Amtsblatt № 1 S. 4, 5 — wird Nachstehendes zur allgemeineren Kenntniß der Behörden gebracht.

Am 2ten Januar d. J. ist in Norkitten ein Brief nach Goldap aufgegeben, welcher zufolge amtlicher Uebersetzung lautet: „Geehrter Frennd!" Euch sind die Ereignisse bekannt, welche die Verbindung unterbrochen und uns veranlaßt, dieselbe auf eine Zeitlang auszusetzen. Zur Wahrung der Ehre haben wir die Arbeit wieder begonnen, indem diese Umstände, unser Interesse bei den unternommenen Mühseligkeiten zu verfolgen, uns nicht abhalten werden. Die Schulden sind wir zu bezahlen verpflichtet, und wenn diese noch mehr Opfer von uns fordern würden.

Die uns versprochenen 1000 Thlr. haben wir nach einer einmonatlichen Verschleppung und das Versprechen auf guten Erfolg richtig erhalten, obgleich die Gründe, welche in ähnlichen Fällen zur Grundlage dienen können nicht angegeben sind. Auf der andern Seite ist die Lage unsrer hinterbliebenen Brüder sehr traurig, so daß ich die Absicht habe, mich an den obigen Ort persönlich zu begeben. Mit festem Entschluß werde ich mich von hier nicht früher entfernen, bevor ich nicht eine Summe Geldes erhalte, welche hinreichend ist, die Leute auszurüsten und den Arrestanten eine hinreichende Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Die Reise, sowie auch die Bedürfnisse unsrer hinterbliebenen Brüder erfordern Geldfonds. Deshalb haben Sie die Güte nach Empfang dieses aus dem Verkaufe unter der unten angegebenen Addresse mehrere 10 Thlr. zu schicken. Sollten Sie obigen Verkauf noch nicht bewerkstelligt haben, dann prozeßt mit ihnen — — Dr. Miller.

Nachschrift: Dreist können Sie schreiben unter dieser Addresse. Hier hat der Beutel beruhigt. Randschrift: Sollte der Verkauf der — verzögert werden, dann verpflichte ich mich die mir zugeschickten Summen aus den nächsten Beiträgen zu erstatten.

Der Inhalt der Nachschrift soll nach den eingezogenen Erkundigungen falsch sein; ebenso die Versicherung vom Eingange der 1,000 Thlr. beides bestimmt, zu dem angedeuteten Verkaufe — dessen nicht bezeichneter Gegenstand muthmaßlich in den, am 14ten Januar 1865 in Goldap versteckt gefundenen mit 500 Thlr. Pfandansprüchen vorgeblich behafteten 9 Collis Kavalleriesäbel, Lanzenspiessen und dergl. m. besteht — dem Addressaten Muth zu machen. Die innere Addresse lautet: Otto H. sehr dringend — S. die Beilage vom 4ten Januar d. J. wegen Otto Hoffmann.

Der Briefschreiber selbst ist nebst seinem Begleiter Dimitrenko nach einer Zeugenaussage am 2ten Januar von Norkitten nach Königsberg und weiter gereist. Am 8ten Januar 1865 ging ein deutsch geschriebener Brief mit dem Poststempel Konitz 7ten Januar 1865 ein, welcher beginnt:

Zempelburg, 2ten Januar 1865. Herrn . . . . in Insterburg.

Des gegebenen Versprechens halber habe ich die Ehre Ew. Wohlgeboren anzumelden, daß ich glücklich an mein Ziel gekommen bin. In dieser Stadt giebt es keine telegraphische Verbindung . . . . Dr. Miller.

Dr. Miller soll identisch mit Meier sein — siehe die frühere Beilage —; nach der Handschrift wohl eher mit Conrad Wysocki oder Konradowski — siehe die frühere Beilage — der von Zeugen geschildert wird als ein kleiner untersetzter Mann von einigen 20 Jahren mit langem dunkelblondem Haar, Schnurbart, ziemlich gut deutsch sprechend. Dimitrenko, etwa 25 Jahre alt, 5′ 6″ groß, mit dunkelbraunem Haar, langem Bart, dunklem großem Auge, mehrerer Sprachen mächtig, — nach seinen Erzählungen eigentlich Bronislaus Radzißewski, Sohn eines in Ungnade gefallenen hohen polnischen Beamten, einige Zeit Oberlehrer in Warschau, später Gouverneur der Aufständischen für die Woiwodschaft Augustowo, Befehlshaber über circa 7,000 Mann, hält sich augenblicklich wahrscheinlich in Brüssel auf. (Rue montagne a quatre vents № 4.)

Er ist nicht identisch mit Meier, der in Christiana sein soll, auch nicht mit Hoffmann. Ludwig Zavierucha*)

*) Note: Eine Zahlungsaufforderung desselben in beglaubigter Abschrift mitgetheilt, beginnt zufolge amtlicher Uebersetzung An den . . . . (in Polen). Ich ersuche Sie, daß Sie in einem 2 wöchentlichen, vom heutigen Tage zu rech-

Digitized by Google

(s. die frühere Beilage) eigentlich Szacinsky, angeblich Lehrerssohn aus Suwalki, circa 20 — 24 Jahr alt, 5′ 5″ groß, blond mit langem Haar, glattem Gesicht, schrieb am 27sten Dezember 1854 von Olecko nach Goldap in einem, für Calasanty Meier bestimmten Brief laut amtlicher Uebersetzung nach einem Einleitungssatz:

„Hiebei muß ich Euch noch davon in Kenntniß setzen, daß mein weiterer Aufenthalt in A. gar kei„nen weiteren Nutzen hat. Vom Vaterlande haben wir nichts zu hoffen; ich will weiter reisen und „will in dieser Beziehung mich mit Ihnen in Correspondenz setzen . . . . Ludwic.

Der Aufenthalt des Zavierucha hat noch nicht ermittelt werden können. Das Gleiche gilt von Otto Hoffmann. Von beiden sind Photographieen vorhanden. Das frühere Signalement des letzten erheischt eine Aenderung insofern er nicht kurzsichtig sein, eine Brille nicht tragen, auch nur 4″ haben soll.

Nach dem Besitz der gestohlenen Pferde zu schließen, sind bei dem Ueberfall in Pillokalni betheiligt gewesen: Ludwig Parukewiz, Joseph Baransewicz. — Steckbrief vom 8ten Dezember v. J.; — nicht aber auch der, schon vordem ins Ausland gegangene Preuße Adelsberger, sondern ein Pole August Krause, etwa 25 Jahr alt, mit dunklem Haar. Von ihnen sind Photographieen vorhanden.

Am 6ten Dezember sind sie nach Frankfurt a./O. und weiter gereist. Ludwig Parukewicz schreibt aus Luzern am 25sten Dezember 1864, daß er gezwungen gewesen, seine ihm auferlegte Pflicht zu erfüllen und daß er mit den größten Umständen mit Joseph die Freiheit erreicht habe. Er hofft „über zwölf oder spätestens 18 Monate über Stallupönen nach Polen" zurückzukehren.

Der in der früheren Beilage als Mitaddressat von Zavierucha genannte Colberg hat einen österreichischen Paß„ Inspector Colberg" gehabt, ist etwa 27 Jahr alt gewesen, 5′ 6″ groß, sehr dunkelblond, feinem Schnurbart, schlank, gebrochen Deutsch sprechend. Jetziger Aufenthalt unbekannt.

Die wegen Abweichens von der Reise-Route S. 592 des öffentlichen Anzeigers 1864 verfolgten 4 Polen Ernestynski, Judler, Lescewski, Browarski sind nach Collectiv-Briefen in Neuf-Chatel. Nur nennt sich August Browarski darin: Adam Borawski. Er ist nach einer Zeugen-Aussage derselbe, welcher als Adam Zerwinski eine polnische Anweisung auf 45 Thlr. 17 Sgr. an die National-Regierung einem Bürger in Darkehmen ertheilt hat, und welchem der früher in der Note erwähnte Brief des Wladislaw vom 12ten November pr. galt, worin es laut der amtlichen Uebersetzung heißt:

„In Polen hat uns ein gewisser . . . . verrathen, in Folge dessen mehrere Personen verhaftet wur„den. Es ist nöthig, daß man ihn in die andere Welt schickt, und so lange, wie wir dies aufschieben, „werden wir von Euch gar keine Hülfe haben, und deshalb bitte ich den Ernestynski, mich sobald „als möglich und mit umgehender Post zu benachrichtigen, wer sich jetzt von den Unserigen in Su„walken befindet."

Nach der Handschrift zu urtheilen, rührt der Brief von Wladislaw Rychlowski her, der am 1sten Januar d. J. nach Insterburg von Genf an Dimitrenko geschrieben hat, sein bisheriges Schweigen mit dessen gemeldeter Reise entschuldigt und dann fortfährt: (laut amtlicher Uebersetzung)

„Heute, wo ich hoffe, daß Du bestimmt retournirt sein wirst, beeile ich mich, Dich anzufragen, wie „es Dir so lange gegangen, und ob schließlich Du im Stande sein dürftest, mich zu benachrichtigen, „weshalb Du die verlorene vergangene Zeit geopfert hast."

Zu den angeführten Documenten gesellt sich endlich noch ein bei dem in der früheren Beilage erwähnten Albert Mahler in Angerburg (Photographie vorhanden) gefundener Brief des Vincent Dybowski, worin er um Fürsprache bei der National-Regierung bittet, indem er sich auf seine Thätigkeit innerhalb der Organisation mit Ludwig Pienkowski und Bronislaus Wolski (in Polen verhaftet) bezieht und hervorhebt, in der „Administration des Kreises Bialla" gewesen zu sein. Außer sonstigen Briefen sind bei Mahler Rechnungen über beträchtliche Posten an Pulver und Blei, Stahl, Eisen, Flaschen, Pfropfen,

---

nenden Termin, nemlich am 7ten November, die auf Sie treffende Nationalabgabe im Betrage von 3500 Polnische Gulden bezahlen. Sollten Sie diesen Befehl nicht erfüllen, so verfallen Sie der Todesstrafe, von welcher Sie Niemand wird befreien können, indem unseren Gensdarmen der Befehl ertheilt werden wird, auf Sie an jedem Orte zu lauern, und bei günstiger Gelegenheit, wo es nur sein könnte, sei es auf dem Felde, der Straße oder zu Hause selbst an Ihnen unser Erkenntniß zu vollstrecken.

Es folgen Vorwürfe, Hinweis auf eine „Execution, Drohung an den Addressaten ihn „zum ersten Opfer zu bringen, um der Nation zu zeigen, daß die National-Regierung noch existirt;" später heißt es:

„Mit dem Gelde haben Sie sich nach Olecko in Preußen, in das Hotel des . . . . zu gestellen, wo ich mich 2 Stunden nach Ihrer Ankunft auch einfinden werde."

Den 24sten Oktober 1864.

Für den Kreis-Landrath.
Zavierucha.

(Siegel des Landraths des Kreises Augustowo.)

Digitized by Google

Mützen, Federn, Kugelformen, Zündhütchen, Eisenblech u. dgl. m. gefunden, zugleich mit Vermerken über Reisen nach Ortelsburg, Nerwich, Allenstein u. s. w.

Alle angeführten Thatsachen lassen in Verbindung mit den polizeilichen und gerichtlichen Ermittelungen zwar darauf schließen, daß einstweilen die Verbindung im hiesigen Departement aufgelöst ist, aber auch darauf, daß ihre Leiter sich gerettet haben, und nach Zeit oder Art günstig scheinende Gelegenheiten benutzt werden, um unter täuschenden Formen die frühere Thätigkeit da wieder aufzunehmen, wo dies am wenigsten vermuthet wird.

Die Behörden werden daher ersucht, zum Zwecke der Festnahme auf die Theilnehmer der Verbindung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu richten; auch von Vorgängen, welche hiemit im Zusammenhange zu stehen scheinen, hieher, im Hinblicke auf das reichhaltig hier vorliegende Material stets Nachricht zu geben.

Insterburg, den 27sten Februar 1865. Der Königliche Staats-Anwalt. gez. Schaper.

№ 117. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a./O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze: a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeister, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.) Stettin, den 21sten Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorlesungs-Verzeichniß der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommer-Semester 1865.

№ 118. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 24sten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1ster Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistick; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rhode. 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnäk. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13) Lehre von den innern Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwissenschaftliche Exkursionen; Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik; 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Gruner. 24) Landwirthschaftliche Baukunst 2ter Theil; 25) Wege- und Wasser-Bauneister Müller. 26) Repetitorium über anorganische Chemie; 27) Düngerlehre; 28) Mineralogie und Gesteinslehre Dr. Scholz. Eldena im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Dr. E. Baumstark.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

№ 119. Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7ten März 1865 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Güter-Agent E. Matern in Insterburg ist für seinen Wohnort von uns zum außergerichtlichen Auktionator bestellt worden.

Nachdem der Oberfischmeister Beerbohm in Feilenhoff verstorben ist, sind seine Amtsgeschäfte dem Fischmeister Wilhelm Beerbohm in Ruß interimistisch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Louis Blankenstein in Ragnit ist zum Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Doherr in Insterburg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt, und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Februar 1865.

A. Appellations-Gericht.

Die Gerichtsassoren Seemann und Grabowski aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das diesseitige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte.

Kreisgerichtsrath List von Goldap an das Kreisgericht in Tilsit, Kreisrichter Pitsch von Tilsit an das Kreisgericht in Braunsberg und Kreisrichter Vogt von Kaukehmen an das Kreisgericht in Schwetz versetzt,

Gerichts-Assessor Kob als Kreisrichter beim Kreisgericht in Ragnit mit der Funktion in Wischwill und Gerichts-Assessor Leonhardi als Kreisrichter beim Kreisgericht in Goldap angestellt,

Kreisrichter Wollmer zu Insterburg zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Lyck und zum Notar im diesseitigen Departement, und Rechtsanwalt und Notar Jaquet von Strasburg, zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Gumbinnen, auch zum Notar im hiesigen Departement ernannt,

Bureau-Assistent Hubert in Kaukehmen zum Sekretair beim Kreisgericht in Heydekrug befördert,

Civil-Supernumerarius Pleick als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Kaukehmen und Bureau-Diätar Rehefeldt als Kanzlist bei demselben Gericht angestellt,

die ersten Gerichtsdiener Eckert beim Kreisgericht in Kaukehmen und Fischlin beim Kreisgericht in Stallupönen zu Botenmeistern ernannt,

der interimistische Bote und Exekutor Dornis beim Kreisgericht in Tilsit, der interimistische Bote und Gefangenwärter Bauer beim Kreisgericht in Pillkallen, sowie der interimistische Bote Exekutor und Gefangenwärter Grabowski bei dem Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion in Schirwindt, sowie die interimistischen Boten und Exekutoren Nurna, Brandt und Blümert beim Kreisgericht in Kaukehmen definitiv angestellt, die beiden Letztern mit der Funktion in Seckenburg,

Bote und Exekutor Prätzat in Tilsit mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 12. Gumbinnen, den 22sten März 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 120. Das 7. Stück der Gesetzsammlung, welches den 16. März ausgegeben ist, enthält unter № 6024. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir; unter № 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860; und unter № 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18ten November 1860.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

№ 121. Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach eben so langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staats-Ausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie

Digitized by Google

ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letzere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budget-Gesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budget-Gesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande heraus zukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat, Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

„Meine Herren; Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weis't der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung, ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und Sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Digitized by Google

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859.

№ **122.** In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1sten October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857. und 1859., welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 10ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 13ten März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Gamet, Löwe.

№ **123.** Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8ten März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer.

№ **124.** In der besonderen Beilage des Amtsblattes werden die in Folge der anderweiten Regelung der Grundsteuer und der Veranlagung der Gebäudesteuer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 17ten Januar c. erlassenen vorläufigen Anweisungen für

1) das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten;
2) das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten
3) das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen;
4) das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer;
5) für die Fortschreibungs-Beamten mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestellung der Fortschreibungs-Beamten sobald als möglich erfolgen wird. Bis dahin, daß dieses geschehen, sind die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach den Anweisungen obliegenden Anmeldungen

Digitized by Google

der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungs-Beamten, bei dem betreffenden Kreislandrathe anzubringen.

Gumbinnen, den 17ten März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ **125.** Im Anschluß an unsere Verordnungen, das Hüteweſen betreffend cf. Verordnung vom 9ten März 1853, № 5172/3 (Amtsblatt pro 1853, S. 54 bis 58) vom 1sten März 1857 (Amtsblatt pro 1857, S. 68 und folg.) und vom 25sten Januar 1863 № 5364/1 (Amtsblatt pro 1863, S. 31) bestimmen wir hiemit, daß fortan in unserm Bezirk keinem schulpflichtigen Kinde, dessen Zulassung vom zuständigen Geistlichen zum Confirmanden-Unterricht erfolgt ist, ein Erlaubnißschein zum Hüten ertheilt werden darf.

Gumbinnen, den 15ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung das Verbot der Verpackung ꝛc. von Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen betreffend.

№ **126.** Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes verordnet:

„Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft, oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Gleichzeitig bestimmen wir, daß diese Polizei-Verordnung vom 1sten April d. J. ab in Wirksamkeit zu treten hat. Gumbinnen, den 14ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Polizei-Verordnung vom 26sten Januar 1863 die Aufbewahrung u. s. w. von Feuerwerk, Pulver und anderen explodirenden Stoffen betreffend.

№ **127.** Unsere unterm 26sten Januar 1863 (Amtsblatt pro 1863, Seite 30) erlassene Polizei-Verordnung, die Aufbewahrung, Absendung und Empfangnahme von Feuerwerk, Pulver und anderen explodirenden Stoffen betreffend, wird hierdurch vom 1sten April dieses Jahres ab außer Kraft gesetzt.

Gumbinnen, den 14ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **128.** Nachdem die Anlegung einer Apotheke in Zblewo, im Pr. Stargardter Kreise, höheren Orts genehmigt worden ist, fordern wir diejenigen approbirten Apotheker, welche bei der Concessions-Ertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Mai c. uns einzureichen, und denselben ihre Lehrlings- und Gehülfen-Zeugnisse, ihre Approbation, die Beweismittel über den Besitz der zur Einrichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel und die sonstigen in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13ten Juli 1840 für ihren Antrag sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Danzig, den 9ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im diesseitigen Departement im Jahr 1864 betreffend.

№ **129.** Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahr 14,454 Streit-Sachen anhängig gewesen, davon

5254 durch Vergleich,
2314 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Partheien beseitigt,
6805 an die Gerichte verwiesen und
81 schwebend geblieben.

Insterburg, den 13ten März 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Patent-Ertheilungen.

№ **130.** Dem Fabrikanten F. E. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ **131.** Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach, ist unter dem 9ten März 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anwendung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 13. Gumbinnen, den 29sten März 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 132. Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches am 22sten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18ten Januar 1865; unter № 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 13ten Februar 1865; unter № 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24sten Februar 1865; № 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig. Vom 27sten Februar 1865, und unter № 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2ten März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

№ 133. Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei: dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 gegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

Digitized by Google

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im [illegible], im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegen treten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandskitteln einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußern Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegenen Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — —

Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festem Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

№ 134. Die nachstehende Uebersicht giebt den Beweis, mit welcher besonderen Sorgfalt das Volksschulwesen im Regierungs-Bezirke Gumbinnen gefördert worden ist.

Im Jahre 1847 waren in dem gedachten Bezirke 1048 Elementar-Schulen auf dem Lande vorhanden.

Bis zum Ablaufe des Jahres 1861 betrug die Zahl dieser Schulen bereits 1227, zu welchen 1312 Klassen gehörten und bei welchen 1304 Lehrer angestellt waren.

Von den schulpflichtigen Kindern auf dem Lande, deren Zahl 100,500 betrug, haben 92,760 die öffentlichen Elementarschulen, und 293 concessionirte Privatschulen besucht. Die übrigen dieser Kinder haben entweder in höheren Lehranstalten, oder durch Privatlehrer den nöthigen Unterricht erhalten.

In den Städten des Regierungs-Bezirks bestanden ultimo 1861 im Ganzen 43 öffentliche Schulen mit 161 Klassen und 162 Lehrern resp. Lehrerinnen. Schulpflichtige Kinder waren damals in den Städten 10,689 vorhanden, von welchen 8408 die städtischen Schulen und 1005 die concessionirten Privatschulen besucht haben.

Auf Grund der Schul-Ordnung vom 11ten Dezember 1845 sind die Gehälter der Elementarlehrer im ganzen Regierungs-Bezirke um 36,228 Thlr. verbessert worden.

Für die Gemeinden, des Bezirks, welche nicht im Stande sind, die gesetzlichen Schulleistungen ganz zu erfüllen, werden aus staatlichen Fonds zunächst jährlich und dauernd 2216 Thlr., außerdem aber noch vorübergehend dazu und auch zu Unterstützungen der Lehrer 1400 Thlr. jährlich verwendet. Ferner sind 300 Thlr. jährlich zu persönlichen Zulagen für Lehrer, welche in ihren Schulen Hervorragendes geleistet haben, ausgesetzt. Endlich ist noch der hiesigen Königlichen Regierung ein Fond von 1500 Thlr. zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Elementar-Lehrer zur Disposition gestellt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 135. Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" haben wir die unter dem 1sten August 1861 ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Conzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten in Funktion bleiben.

Berlin, den 9ten März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 136. Mit dem 1sten Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24/31 Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe ins Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1sten Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so das beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Lokal-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund — Malmoeer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15ten März 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

№ 837. Diejenigen Beamten, welche bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnahmsfähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die von der gedachten Anstalt erlassene, in unserm Amtsblatte pro 1859 St. 7 S. 34 № 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die für die Aufnahme zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Gumbinnen, den 16ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Februar c. ist genehmigt worden, daß die beiden im Kreise Niederung belegenen Kolonien Peterswalde und Schillelwethen, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke der fiskalischen Forst und zwar 1) Peterswalde mit Ausschluß der in der Prästationstabelle unter № 48 bis 52 aufgeführten Grundstücke, und 2, Schillelwethen, unter Zulegung der eben genannten Grundstücke, aber mit Ausschluß der in der Prästationstabelle unter 8 bis 10 verzeichneten zum Gemeindebezirke Oschke gehörigen Ländereien, zu besonderen Gemeindebezirken mit ihren seitherigen Namen erhoben werden.

Gumbinnen, den 18ten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 139. Der in Johannisburg auf den 10ten und 11ten April dieses Jahres angesetzte Vieh- und Krammarkt wird wegen des auf diese Tage fallenden Passafestes der Juden aufgehoben.

Es wird der Vieh- und Pferdemarkt schon am 3ten April c. und der Krammarkt am 4ten April c. stattfinden.

Gumbinnen, den 23sten März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 18ten November 1860.

№ 140. Nachdem durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 17ten Februar 1865 (№ 7 der Gesetz-Sammlung d. J.) zu §§. 70 resp. 89 des Reglements vom 18ten November 1860 bestimmt worden ist,

daß für die Ostpreußischen Feuer-Societäten — ländliche und städtische — nur eine Direction und zwar in Königsberg bestehen soll,

geht gemäß Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen die bisher von der unterzeichneten Direction beider Societäten geführte Geschäfts-Verwaltung mit dem Schlusse dieses Monats auf die in Königsberg bestehende Societäts-Direction über. An letzte sind demnach fortan alle Geschäftssachen, Anträge und Gesuche unmittelbar zu richten.

Gumbinnen, den 26sten März 1865.

Ostpreußische städtische und ländliche Feuer-Societäts-Direction.

№ 141. Nachstehende Bekanntmachung:

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich, daß für den Bezirk

1) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder;

2) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten October d. J. in Fortfall kommt.

Die aus den Bestimmungen des Reglements der Feuer-Societäten der Ostpreußischen Landschaft hervorgehenden Beschränkungen des Versicherungs-Verkehrs werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten März 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

wird hiemit dem betheiligten Publicum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 18ten März 1865. Ostpreußische Feuer-Societäts-Direction.

№ 142. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen im Sommer-Halbjahre vom 24sten April 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Erbkam 2 st. öffentlich vortragen. Die Genesis erklärt Prof. Dr. Simson 5 st. privatim. Die poetischen Stücke der historischen Bücher derselbe 2 st. öffentlich. Das Buch Hiob Prof. Dr. Sommer 5 st. privat. Die historisch-kritische Einleitung in die apokryphischen Bücher des A. T. trägt derselbe 2 st. öffentlich vor. Die heiligen Alterthümer Israels derselbe 3 st. privatim. Das Leben Jesu Prof. Dr. Schulze 5 st. privatim. Den Römerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim. Die Pastoralbriefe Prof. Dr. Schulze 2 st. öffentlich. Den Hebräerbrief derselbe 5 st. privatim. Die Johanneischen Briefe Prof. Dr. Cosack 2 st. öffentlich. Die Patristik trägt Prof. Dr. Erbkam 2 st. öffentlich vor. Den ersten Theil der Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim. Die Lehre von der Person Christi vom Beginn der rationalistischen Periode bis zur Gegenwart derselbe 2 st. öffentlich. Den ersten Theil der Dogmatik Prof. Dr. Siefert 5 st. privatim. Die christliche Ethik Prof. Dr. Erbkam 5 st. privatim. Die Pastoraltheologie verbunden mit theologischem Kirchenrecht Prof. Dr. Cosack 5 st. privatim. Ueber die evangelische Kirchenunion Prof. Dr.

Digitized by Google

Sieffert 1 st. öffentlich. Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2 st. gratis. Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2 st. gratis. Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2 st. gratis. Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2 st. gratis.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie nebst Naturrecht trägt vor Prof. Dr. Jakobson 6 st. privatim. Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6 st. privatim. Geschichte des Römischen Civilverfahrens derselbe 2 st. publice. Institutionen des Römischen Rechts derselbe 6 st. privatim. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Sanio 10 st. privatim. Erbrecht Dr. Salkowski 5 st. privatim. Ausgewählte Pandectenstellen das Erbrecht betreffend interpretirt derselbe 2 st. privatissime aber unentgeltlich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Laband 6 st. privatim. Erklärung des Sachsenspiegels derselbe 2 st. publice. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts liest Prof. Dr. Jakobsohn 8. st. privatim. Ausgewählte Kapitel des deutschen Privatrechts Dr. v. Martitz 4 st. unentgeltlich. Gemeinen und Preußischen Civilprozeß Prof. Dr. Güterbock 6st. privatim Praktische Uebungen leitet derselbe 2 st. publice. Geschichte des deutschen Staatsrechts vom Jahre 1648 bis auf die jetzige Zeit trägt vor Prof. Dr. John 2 st. publice. Deutsches Staatsrecht Prof. Dr. Laband 4 st. privatim. Die Erklärung derjenigen Artikel der Preußischen Verfassungsurkunde, welche sich auf die Verhältnisse der Religionsgesellschaften und Schulen beziehen giebt Prof. Dr. Jakobson publice. Europäisches Völkerrecht liest Prof. Dr. John 4 st. privatim. Geschichte des gemeinen deutschen Strafrechts Dr. Salkowski 3 st. unentgeltlich. Strafrecht Prof. Dr. John 6 st. privatim. Strafprozeß derselbe 4 st. privatim. Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt fort Prof. Dr. Sanio 2 st. öffentlich. Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jakobson 2 st. öffentlich. Die Uebungen der Civilrechtlichen Klasse der praktisch prozessualistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Schirmer 2 st. öffentlich. Die Uebungen der Criminalistischen Klasse derselben Abtheilung Prof. Dr. John 2 st. öffentlich.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2mal wöchentlich 8 — 9 Uhr öffentlich. Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 3mal 10 — 11 Uhr privatim. Nervenlehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal 9 — 10 Uhr öffentlich. Anatomisches Conversatorium derselbe 2mal wöchentlich öffentlich. Gesammte Anatomie Prof. Dr. Müller privatiß. Vergleichende Anatomie derselbe 4mal 11 — 12 Uhr privatim. Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere derselbe 2mal 11 — 12 Uhr öffentlich. Gewebelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. v. Wittich 4mal 8 — 9 Uhr privatim. Die Lehre von den Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers für Nicht-Mediziner derselbe 2mal öffentlich. Experimentelle Physiologie der animalischen Prozesse derselbe 6mal 12 — 1 Uhr privatim. Physiologie der Stimme und Sprache derselbe 2mal 10 — 11 Uhr öffentlich. Physiologie der Bewegungen Dr. Goltz 2mal privatim. Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime. Specielle pathologische Anatomie und Physiologie Prof. Dr. v. Recklinghausen Mont. Dienst. Donnerst. Freit. 2 — 3 Uhr privatim. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie derselbe Mont. Dienst. Mittw. 7 — 9 Uhr privatissime. Obduktionen im städtischen Krankenhause derselbe 3 — 4 Uhr öffentlich. Receptirkunst Prof. Dr. Cruse 2mal 3 — 4 Uhr öffentlich. Toxikologie Dr. Neumann 2mal gratis. Allgemeine Therapie Prof. Dr. Cruse 4mal privatim. Krankheiten der Aderhaut, Netzhaut, des Sehnerven und des Glaskörpers Prof. Dr. Jakobson 3mal öffentlich. Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels derselbe 3mal privatissime. Akiurgie II. Theil Prof. Dr. Wagner 3mal 8 — 9 Uhr öffentlich. Chirurgische Operations-Uebungen an Leichen derselbe 3mal 7 — 9 Uhr. Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal 9 — 10½ Uhr. Die gesammte theoretische Geburtshilfe Dr. Hildebrandt 5mal 5 — 6 Uhr privatim. Diagnostik der Beckentumorren derselbe 1mal 5 — 6 Uhr gratis. Krankheiten der Uterusanhänge Prof. Dr. Spiegelberg 1mal 5 — 6 Uhr öffentlich. Geburtshülflich-gynäcologische Klinik und Poliklinik am Geburtsbette derselbe 5mal 4 — 5 Uhr privatim. Geburtshülflichen Operationscursus mit Operationslehre derselbe Mont. Dienst, Donnerst. 5 — 6½ Uhr privatissime. Spezielle Pathologie und Therapie Prof. Dr. Leyden 3mal privatim. Ausgewählte Abschnitte der speziellen Pathologie Prof. Dr. Hirsch Mitwoch und Sonnab. 5 — 7 Uhr öffentlich. Hautkrankheiten Dr. Bohn 3mal nebst Vorstellung von Kranken in zu bestimmenden Stunden privatim. Krankheiten der Genitalorgane Prof. Dr. v. Recklingshausen 1mal öffentlich. Nierenkrankheiten Prof. Dr. Leyden 1mal öffentlich. Medizinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 10½ — 12½ Uhr privatim. Diagnostik und Untersuchungsmethoden mit Demon-

Digitized by Google

strationen und praktischen Uebungen derselbe 3mal privatim. Gerichtliche Psychologie und Psychopathologie Dr. Kahlbaum 2mal gratis. Klinische Demonstrationen an Geisteskranken derselbe gratis.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Doktor Rosenkranz 4 st. privatim. Ethik derselbe 4 st. öffentlich, Psychologie Prof. Doktor Ueberweg 4 st. privatim. Geschichte der alten Philosophie derselbe 4 st. privatim. Kantische Philosophie derselbe 2 st. öffentlich. Theorie der Rhetorik Doktor Friedrich 4 st. privatim. Philosophische Uebungen Prof. Doktor Ueberweg 2 — 3 st. öffentlich. Geschichte der Pädagogik Doktor Friedrich 4 st. gratis. Pädagogische Unterhaltungen Doktor Castell gratis.

5. Mathematik und Astromie.

Differential-Gleichungen Prof. Doktor Richelot. Verschiedene Kapitel der höheren Analysis in Verbindung mit der Leitung der beiden Abtheilungen des math. Seminars derselbe. Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Doktor Rosenhain 4 st. privatim. Integral-Rechnung derselbe 4 st. öffentlich. Die griechischen Mathematiker Prof. Doktor Nesselmann 3 st. privatim. Geographische Ortsbestimmung Prof. Doktor Luther 3 st. privatim. Astronomische Uebungen derselbe 2 st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Mineralogie Prof. Dok. Neumann 3 st. privatim. Leitung des math.- phys. Seminars derselbe öffentlich. Magnetismus und Galvanismus Prof. Doktor Moser 4 st. öffentlich. Lebenswahrscheinlichkeit und Rentenberechnung derselbe 4 st. privatim. Organische Chemie Prof. Doktor Werther 4 st. privatim. Methoden der Untersuchung organischer Körper derselbe 1 st. öffentlich. Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an 5 Tagen Vorm. und Nachmitt. privatissime. Analytische Chemie Prof. Doktor Spirgatis 2 st. öffentlich. Pharmaceutische Chemie derselbe 4 st. privatim. Analytische Uebungen derselbe privatim. Spezielle Botanik Doktor Sanio 5 st. privatim. Allgemeine Botanik verbunden mit Excursionen Prof. Doktor Caspary 6 st. 8 — 9 Uhr. Vorm. die Excursionen, Sonnabend Nachm. privatim. Medicinische Botanik d. h. die Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Kunde der Systeme für Mediciner derselbe 4 st. von 9 — 10 Uhr Vormittags privatim. Offizinelle Pflanzen derselbe 3 st. Mittwoch von 9 — 10 Uhr Sonnabend von 9 — 11 Uhr Vorm. privatim. Giftpflanzen derselbe 1 st. öffentlich. Botanische Excursionen Doktor Sanio gratis. Zoologie Prof. Doktor Zaddach 6 st. privatim. Eingeweidewürmer der Menschen derselbe 1 st. öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

National-Oekonomie Prof. Doktor Schubert 5 st. 11 — 12 Uhr privatim. Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4 st. 12 — 1 Uhr privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Interpretationen des Arrian und der andern Quellen zur Geschichte Alexander's des Großen Prof. Doktor Nitzsch 2 st. Mitwoch und Sonnabend 10 — 11 Uhr öffentlich. Geschichte des Mittelalters vom Ende des 11ten Jahrhunderts Prof. Doktor Schubert 2 st. Deutsche Geschichte bis 1250 Prof. Doktor Nitzsch 4 st. Mont. Dienst. Donnerst. Freit. 10 — 11 Uhr privatim. Geschichte der Republik Venedig Prof. Doktor Hopf 2 st. Donnerst. 4 — 6 Uhr öffentlich. Diplomatik derselbe 4 st. Mittwoch und Sonnabend 4 — 6 Uhr privatim. Uebungen des historischen Seminars Prof. Doktor Schubert 2 st. Mittwoch 11 — 1 Uhr öffentlich. Historische Uebungen Prof. Doktor Nitzsch 2 st. Freit. 5 — 7 Uhr privatissime und gratis. Vergleichende Geographie von Deutschland Prof. Doktor Merlecker gratis.

9. Philologie und Sprachkunde

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philol. Encyklopädie und Geschichte der Philologie Prof. Doktor Lehrs 4 st. öffentlich. Die Reden des Thucydides derselbe 2 st. öffentlich. Einleitung in die Monumentalkunde d. h. Elemente der Epigraphick, Numismatik und Kunstarchäologie Prof. Doktor Friedländer 6 st. 9 — 10 Uhr privatim. Epigraphische Uebungen derselbe 2 st. öffentlich. Philolog. Seminar: die Vögel des Aristophanes; danach Hesiod Prof. Doktor Lehrs 2 st. öffentlich. Philolog Seminar: Tacitus, Annalen l. XIII. und XIV. Prof. Doktor Friedländer 2 st. öffentlich. b) Morgenländische Sprachen. Sanskritsprache Prof. Doktor Nesselmann 2 st. öffentlich. Arabische Sprache derselbe 2 st. öffentlich. c) Abendländische Sprachen. Altdeutsche Metrik Prof. Doktor Schade 3 st. Dienst. Mittw. Freit. 8 — 9 Uhr privatim. Erklärung der Gedichte Walthers v. d. Vogelweide derselbe 2 st. Mont. und Donnerstag 8 — 9 Uhr privatim. Erklärung gothischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler derselbe 2 st. Montag und Donnerst. 7 — 8 Uhr früh öffentlich. Shakspere's Komödie „The Toming of the Shrew" erklärt Doktor Herbst 2 st. privatim. Fran-

Digitized by Google

zösische Sprach- und Schreibeübungen derselbe 2 st. öffentlich. Erklärung des Drama's „Los Amantes de Teruel" v. J. E. Hartzenbusch derselbe 2 st. öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Die Kunstgeschichte des Mittelalters bis zum Tode Raphael Santio's Prof. Doktor Hagen 4 st. 8 — 9 Uhr öffentlich. Werke der berühmtesten Künstler derselbe 2 st. öffentlich. Geschichte der Kupferstecherei derselbe 2 st. öffentlich.

Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3 st. gratis. Erklärung des Donaleitis „das Jahr" ders. 2 st. gratis. Leitung des littauischen Seminar's derselbe 2 st. gratis. Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4 st. gratis.

Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meissner 2 st. unentgeltlich. Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird. Generalbass lehrt derselbe 2 st. Syntakt. Kürzungslehre der Stenographie verbunden mit prakt. Uebungen Krieg 2 st. gratis. Grammatik der tironischen Noten derselbe 1 st. gratis. Lehrgang der Stenographie. 1 Theil derselbe 4 st. gratis.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Doktor Sommer; die des N. T's. Prof. Doktor Voigt; die historische Abtheilung Prof. Doktor Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Doktor Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: vakat. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Doktor Sanio; die kanonisch-germanistische Prof. Doktor Jakobson; die prakt.-prozessualistische Prof. Doktor John; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Doktor Lehrs und Doktor Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Doktor Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Doktor Neumann und Doktor Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Prof. Doktor Leyden. b) Medizinisches Poliklinicum: derselbe. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Doktor Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Prof. Doktor Spiegelberg.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Doktor Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Doktor v. Recklinghausen.
5) Das physiologische Institut Prof. Doktor v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Doktor Werther.
7) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Doktor Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 4 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof Doktor Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Doktor Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Doktor Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Doktor Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Doktor Spiegelberg.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Doktor Nesselmann.
14) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Doktor Hagen.

№ 143. Für das Sommer-Semester 1865 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 20. bis 25. April c. Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Luther, zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 2ten März 1865. Königlicher akademischer Senat.

Digitized by Google

№ 144. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:
1) dem Gensdarm Schmidt zu Thunellen, Kreises Heydekrug;
2) dem Besitzer Gustav Greitschus zu Ußeßern, Kreises Insterburg.

Patent-Ertheilungen.

№ 145. Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 146. Das dem Kaufmann E. F. Wappenhaus in Berlin unterm 12ten Juni 1863 ertheilte Patent
auf mechanische Verrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die vierte Lehrerstelle an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Karalene ist dem bisherigen Vorbereitungs-Lehrer Glage von dem Königlichen Friedrichs-Kollegium Königsberg verliehen worden.

Dem **Studiosus theologiae** Albert Dahlitz, gegenwärtig in Adamsheyde, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Ida Henke, gegenwärtig in Karklanken, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ida Josephine Reicke, gegenwärtig in Wilken, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Lina Pfligg, gegenwärtig in Klimken, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Sophie Auguste Müller, gegenwärtig in Kieselkehmen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Mathilde v. Rozynski, gegenwärtig im Kirchspiel Pillkallen sich aufhaltend, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Auguste Marie Ottilie Schulz, gegenwärtig in Heinrichswalde, Kreises gleichen Namens, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Rittmeister und Kanzleirath a. D. C. Kranke in Lyck ist zum unbesoldeten Beigeordneten des Magistrats wiedergewählt, und diese Wahl ist von uns bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 14. Gumbinnen, den 5ten April 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **147.** Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches am 28sten v. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11ten März 1865; unter № 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; unter № 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neiser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee; und unter № 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

№ **148.** Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamen Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, —

Digitized by Google

statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu andern Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volks Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung auf's Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

№ 149. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18ten Januar d. J. wird nachstehend ein Verzeichniß von Anstellungs-Offerten für die Kronprinzstiftung behufs Versorgung von Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Dänemark zur Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

von Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf C. A. Pflug in Berlin Chausseestraße N. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thaler monatlich Gehalt.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
83	Herr Commerzien-Rath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hof-Lieferant Herr Adolph Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 29.	Will zum 1sten April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen für's Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thaler und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wessel bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt vorläufig 18 Thaler jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Stassfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können, wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Commando des Königl. Cadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfund Lichte und kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowieck.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt u ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- u. Executions-Gebühren.	
89	Herren Gebr. Wrede in Berlin Neanderstr. No. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit . . zum 1sten April c. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15 Th. monatl. Gehalt	
90	Gutsbesitzer und Polizei-Verwalter Herr Koch zu Königszell, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station u. Uniform.	
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Greifswalde.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Bureau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thaler monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 150. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfenningen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violetten Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8ten März 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 151. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 28sten März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 152. Die Vieh- und Pferdemärkte in Widminnen, Kreises Lötzen, werden im Laufe dieses Jahres nicht an denselben Tagen mit den Krammärkten, sondern schon am Tage zuvor, also am 13ten Juni, 22sten August und 14ten November abgehalten werden. Gumbinnen, den 24sten März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 153. Die pommersche ökonomische Gesellschaft beabsichtigt in der Zeit vom 16ten bis 21sten Mai c. in Stettin eine allgemeine Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Produkten der Land- und Forstwirthschaft und des Gartenbaues, sowie eine allgemeine Thierschau zu veranstalten. In Verbindung hiermit wird die polytechnische Gesellschaft zu Stettin eine allgemeine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung von Mitte Mai bis Ende Juni c. in Stettin veranstalten.

Ferner wird vom 15ten Mai c. ab auf die Dauer von etwa 4 Wochen in Cöln eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Gartenbaues und in der Zeit vom 4ten bis 6ten Mai c. zu Prenzlau Seitens des Uckermärkischen Vereins für Thierschau, Pferderennen und Landeskultur eine Thierschau, Ausstellung von Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft und des Gartenbaues, sowie ein Pferderennen in Verbindung mit der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins, veranstaltet werden.

Die Fracht der Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Pferde und des Viehes, für die vorgedachten Ausstellungen, Thierschauen und Pferderennen wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz, sei es des Lokaltarifs oder eines etwa bestehenden billigeren Verband-Tarifs zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände, der Pferde und des Vieh's auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Den Begleitern der Pferde und des Vieh's wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen sämmtlich 3 Wochen vor dem Beginn der resp. Ausstellungen und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 18ten März 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 154. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden.

a) dem Gensdarm Raatz zu Gumbinnen.

b) dem Gensdarm Mauritschat zu Kussen, Kreises Pillkallen.

Patent-Aufhebung.

№ 155. Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10ten September 1863 ertheilte Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Lyck sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Zeit vom 1sten März 1865/68 gewählt und bestätigt worden:

1) Für die Stadt Lyck, a) vom Günther Monument bis zum polnischen Thore, Kürschnermeister Maraun in Lyck, zum Schiedsmann, Grundbesitzer Mittwede daselbst, zum Stellvertreter; b) vom Günther Monument bis zum deutschen Thore Grundbesitzer Mittwede in Lyck, zum Schiedsmann, Kürschnermeister Maraun daselbst zum Stellvertreter.

2) Für das Kirchspiel Borßimmen, Grundbesitzer E. Petong in Borßimmen, zum Schiedsmann, Grundbesitzer Joh. Przytulla in Pientken, zum Stellvertreter.

3) Für das Kirchspiel Kallinowen, Grundbesitzer Johann Przytulla in Pientken, zum Schiedsmann, Grundbesitzer E. Petong in Borezymmen, zum Stellvertreter.

4) Kirchspiel Piffanitzen Steuer-Erheber Marcus in Sieden, zum Schiedsmann, Lehrer Gottlieb Czwalinna in Gr. Mrossen, zum Stellvertreter.

5) Kirchspiel Lyck (ländlich östliche Hälfte) (Die Bestätigung des gewählten Schiedsmanns ist beanstandet) Steuer-Erheber Marcus in Sieden zum Stellvertreter.

6) Kirchspiels Lyck ländlich westliche Hälfte Grundbesitzer J. Fr. Frank in Monßen, zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Frdr. Sahm in Rogallen, zum Stellvertreter.

7) Kirchspiel Clauffen Gutsbesitzer Fr. Sahm in Rogallen znm Schiedsmann, Grundbesitzer J. F. Frank in Monßen znm Stellvertreter.

8) Kirchspiel Ostrokollen (östliche Hälfte) Polizei-Verwalter Goullon in Ostrokollen zum Schiedsmann, Adl. Antheilsbesitzer Gottfried v. Kobilinski in Borken, zum Stellvertreter.

9) Kirchspiel Ostrokollen (westliche Hälfte Adl. Antheils Besitzer Gottfr. v. Kobilinski in Borken, zum Schiedsmann Polizei-Verwalter Goullon in Ostrokollen zum Stellvertreter.

10) Kirchspiel Jucha Mühlenbesitzer Lieutenant Feuersenger in Jucha zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Gottowy in Grabnick zum Stellvertreter.

11) Kirchspiel Grabnick Gutsbesitzer Gottowy in Grabnick zum Schiedsmann, Krugbesitzer Feuersenger in Zeysen zum Stellvertreter.

12) Kirchspiel Stradaunen Krugbesitzer Feuersenger in Zeysen zum Schiedsmann, Mühlenbesitzer Lieutenant Feuersenger in Jucha zum Stellvertreter.

Dem Fräulein Emma Wiehler, gegenwärtig in Faulbruch, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Albert Dennert ist zum Förster ernannt und ihm die Förster-Stelle zu Leibgirren, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem practischen Arzte Dr. Passauer zu Trempen ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap übertragen.

Der bisher kommissarisch bei der Staatsanwaltschaft zu Tilsit beschäftigte Gerichts-Assessor Stein aus Königsberg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Tilsit ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Leinke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 15. Gumbinnen, den 12ten April 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **156.** Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches am 8ten April c. ausgegeben ist, enthält unter № 6036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg; unter № 6037 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13ten Februar 1865; unter № 6038 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13ten Februar 1865; unter № 6039 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel; unter № 6040 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind; unter № 6041 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", sowie des Statuts vom 16ten Februar 1865. Vom 23sten März 1865; und unter № 6042 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel- und Polizei-Uebertretungen.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

№ **157.** Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse

Digitized by Google

der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Gerade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats". Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!" Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Abdeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidendste Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaner? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall zu handen sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einen Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns

nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

№ 158. Das Königliche Staats-Ministerium, durchdrungen von der Bedeutung, welche die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks für den öffentlichen Verkehr haben, wendet der Unterhaltung und Ausbildung derselben und der sonst damit zusammen hängenden Wasserbauwerke unausgesetzt die größte Berücksichtigung zu. Die Summen, welche das Königl. Staats-Ministerium der hiesigen Regierung zu diesem productiven Zwecke zur Verfügung gestellt hat, sind alljährlich gesteigert worden. Es haben der hiesigen Königlichen Regierung zu Gebote gestanden für Wasserbauten:

im Jahre	1862 . . .	82255 Thlr.	28 Sgr. 1 Pf.
„	1863 . . .	109382 Thlr.	9 Sgr. 3 Pf.
„	1864 . . .	139700 Thlr.	
im Laufe der 3 Jahre somit		331338 Thlr.	7 Sgr. 4 Pf.

Die vorstehend für die Jahre 1862 und 1863 angegebene Beträge sind durchweg verausgabt worden, im Jahre 1864 hinderten schlechte Witterung und hoher Wasserstand die Durchführung der für das Jahr projectirten Arbeiten, so daß ein Theil dieser Summe unverwendet geblieben ist. Die für die Jahre 1862 und 1863 aufgeführten Summen sind auf die einzelnen Bauwerke in folgender Art verwendet worden.

1.	Zur Regulirung und Unterhaltung des Memel, Ruß, Gilgestromes und des Seckenburger Kanales	147595 Thlr.	9 Sgr. — Pf.
2.	Zum Bau und Unterhaltung der Windenburger Hafflenchte und des Deich-Inspections-Etablissements Kukerneese	5115 Thlr.	2 Sgr. 1 Pf.
3.	Zur Unterhaltung der Tilsiter Traject-Anstalt	9600 Thlr.	— Sgr. — Pf.
4.	Zur Regulirung und Unterhaltung des Pregelstromes . . .	15055 Thlr.	5 Sgr. — Pf.
5.	Zur Verbesserung der Flößstraße auf der Angerapp	4606 Thlr.	18 Sgr. 10 Pf.
6.	Zur Verbesserung und Unterhaltug der masurischen Wasserstraßen	9666 Thlr.	2 Sgr. 5 Pf.
	Summe	191638 Thlr.	7 Sgr. 4 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 159. Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten November v. J. — Gumbinner Amtsblatt pro 1864 S. 205 — ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „l' Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31sten März 1865.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

№ 160. Die neuen Coupons Ser. IV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Digitized by Google

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 23sten Februar 1865. Königliche Regierung.

№ 161. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1sten Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen mit der Briefpost ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, so fern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbrittannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12ten Dezember 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verwaltung der Grundsteuer-Angelegenheiten.

№ 162. Nachdem die Regelung der Grundsteuer im dießseitigen Departement im Wesentlichen beendigt und der Herr Regierungsrath Wedthoff von seinen Functionen als Bezirkscommissar für die Regelung der

Digitized by Google

Grundsteuer entbunden worden, sind die auf die Grundsteuer-Angelegenheiten bezüglichen Geschäfte auf die Königl. Regierung hierselbst übergegangen.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan alle Eingaben, Gesuche ꝛc. bezüglich der Grundsteuer-Angelegenheiten nicht mehr an den Herrn Regierungsrath Wedthoff, sondern an die Königl. Regierung hierselbst zu richten sind.

Gumbinnen, am 7. April 1865. Der Regierungs-Präsident.

Transport der Kartoffeln auf der Ostbahn.

№ 162. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten Oktober v. J. theilen wir zur allgemeinen Kenntniß mit, daß die Fracht-Ermäßigung für Kartoffel-Sendungen auf der Ostbahn in der Richtung von Frankfurt nach Eydtkuhnen mit 1 Pf. pro Centner und Meile bis zum 1sten Oktober dieses Jahres fortdauern wird. Gumbinnen, den 31sten März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 164. Die von dem Grundbesitzer Karl Willutzki zu Lyck mittelst Vertrages vom 26sten August 1864 erworbene $5^{3}/_{12}$ □Ruthen enthaltende Parzele des fiscalischen Lycker See-Ufers ist von dem fiscalischen Gutsverbande, welchem sie bisher angehört hat, abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Lyck vereinigt worden. Gumbinnen, den 2ten April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 165. Dem Gensdarm Gutzeit in Arys ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 166. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größern Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Ermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Gumbinnen, den 7ten Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ragnit, und zwar für den 2ten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Ragnit ist der Steuer-Erheber Struvecker in Ragnit zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Zacher in Ragnit-Preußen zum Stellvertreter des Erstern gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Personal-Chronik.

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro März 1865.

A. Appellations-Gericht.

Kammergerichts-Auskultator Hasford in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte.

Kreisgerichts-Rath Harder von Lyck an das Kreisgericht in Angerburg und Kreisrichter Reinhold von Angerburg an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt,

Digitized by Google

Staatsanwalts-Gehülfe Sprunck als Kreisrichter beim Kreisgericht in Lyck und Gerichts-Assessor Grünhagen als Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen angestellt,
Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Mram in Gumbinnen auf seinen Antrag entlassen,
Bureau-Assistent Meiser in Gumbinnen zum Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor daselbst befördert,
Civil-Supernumerarius Balßus als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Angerburg angestellt,
Dem bisherigen interimistischen Executor und Boten Naujeck beim Kreisgericht in Tilsit die gedachte Stelle definitiv verliehen,
Sekretair, Kanzleirath Lossow in Stallupönen unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IVter Klasse, mit Pension in den Ruhestand versetzt,
Die Executoren Wilkowski zu Tilsit und Blanck in Kaukehmen entlassen,
Gefangenwärter Hirsch in Sensburg gestorben,
Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stern von Labiau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Tilsit versetzt.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direction Gumbinnen pro März 1865.

1) Der Postexpedient Bock ist von Tapiau nach Goldap versetzt, 2) der invalide Gefreite, Packetträger Schikedanz ist als Packetbesteller bei dem Postamte in Gumbinnen etatsmäßig angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1865.

Beim Ober-Bergamt.

Dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden.
Der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben.
Der Oberbergamts-Kassensecretär Gehrmann ist in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Der Director des Königlichen Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ostbahn.

Der Telegraphist Karl Friedrich Förster in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 19ten April 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **167.** Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches am 13ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6043 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865; unter № 6044 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13ten März 1865; unter № 6045 das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865; und unter № 6046 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27sten Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33,) betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18ten März 1865.

168. Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 15ten April c. ausgegeben ist, enthält unter № 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25sten März 1865; unter № 6048 das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27sten März 1865; unter № 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10ten April 1865; unter № 6050. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter № 6051. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 6ten März 1865: und unter № 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1865. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

169. In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden, denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den frühern Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Digitized by Google

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vornehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt geworden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thlr. Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thlr. Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

170. Zu den ältesten Meliorations-Projecten im hiesigen Regierungsbezirk gehört die Entwässerung des Insterthales.

Die Ertragsfähigkeit von etwa 13,000 Morgen (nach Bodenbeschaffenheit) ganz vorzüglicher Wiesen wird durch die ungünstigen Abwässerungs-Verhältnisse des Inster-Flusses, ebenso durch Versumpfung als durch Ueberfluthungen während der Sommermonate, auf das Aeußerste beeinträchtigt.

Um die geeigneten Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Mißstände aufzufinden, wurden bereits in den Jahren 1845 bis 1847 von den Verwaltungsbehörden die umfassendsten geometrischen Vorarbeiten und Local-Untersuchungen veranlaßt und aus Staatsfonds die hiezu erforderlichen Geldmittel gewährt.

Aber einerseits die Kostspieligkeit des auf Grund dieser Vorarbeiten entworfenen Meliorations-Projects, welches eine Verlegung des gegenwärtigen Vereinigungspunktes der Inster mit der Angerapp ungefähr ½ Meile unterhalb der Mühle zu Bubainen, bei dem Dorfe Schwägerau, durch Herstellung eines Kanals von etwa 3,430 Ruthen Länge beabsichtigte, sowie andrerseits der Widerspruch der meisten Besitzer der Pregelwiesen, durch welche der Kanal geführt werden sollte, stellten die Ausführbarkeit desselben in Frage.

Um nun die Vereinigung der Interessenten zu einem Entwässerungs-Verbande zu ermöglichen, ist gegenwärtig ein anderes Project in Vorschlag gebracht worden und in der Vorbereitung begriffen, welches das Landes-Cultur-Interesse des Insterthales wesentlich zu fördern und dessen Ausführungskosten durch die in Aussicht gestellten Vortheile reichlich zu decken verspricht.

Das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mit nicht genug anzuerkennender Bereitwilligkeit auf Antrag der Regierung den Betrag der Kosten für die noch anzufertigenden geometrischen Vorarbeiten mit 2000 Thlrn. zur Disposition gestellt.

Hoffen wir, daß die betheiligten Grundbesitzer bei diesem gemeinnützigen Unternehmen die Staatsbehörden willfährig und nachhaltig unterstützen werden!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 171. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. er-

Digitized by Google

griffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf. Berlin, den 13ten April 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

1000 Thaler Belohnung.

№ **172.** Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thaler vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von **1000 Thalern** wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8ten April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ **173.** Vom 1sten Mai d. J. ab wird höherer Bestimmung zufolge das Vieh- und Düngesalz bei der Salzsellerei in Königsberg, dem Salz-Amte in Memel und der Salz-Faktorei in Pillau unverpackt zu dem Preise von 2 Thlr. und verpackt zu dem Preise von 2 Thlr. 15 Sgr. für die Tonne zu 378$^{24}/_{30}$ Pfd. verkauft werden.

Dies bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es jedem Viehbesitzer und Landwirthe frei steht, seinen Bedarf an Vieh- und Düngesalz aus den an den genannten Orten bestehenden Verkaufsstellen zu entnehmen. Königsberg, den 12ten April 1865.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ **174.** Nachdem durch die Allerhöchste Verordnungen vom 27sten Februar d. J. (Gesetzsammlung № 7) im Zusatz zum § 89. angeordnet worden ist,

daß für die Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen nur eine Direction in Königsberg bestehen soll, so ist die Geschäfts-Verwaltung vom 1sten d. M. ab auf die unterzeichnete Direction übergegangen, was hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß fortan alle, in Angelegenheiten der ländlichen Feuer-Sozietät zu erlassenden Correspondenzen, Anträge, Gesuche und Berichte:

An die Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direction hieher zu adressiren sind.

Königsberg, den 3ten April 1865. Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direction.

№ **175.** Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Februar c. (Gesetzsammlung № 7) die Zusätze und Ergänzungen des Reglements vom 18ten November 1860 die Bestätigung erhalten haben und in dem Zusatz zum § 89. angeordnet worden ist,

daß für die Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen nur eine Direction in Königsberg bestehen soll, so ist die Geschäfts-Verwaltung vom 1sten d. Mts. auf die unterzeichnete Direction übergegangen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß fortan alle, in Angelegenheiten der Städte-Feuer-Sozietät zu machenden Anträge, Gesuche und Berichte:

An die Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietät-Direction hieher zu adressiren sind.

Königsberg, den 8ten April 1865. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietät-Direction.

№ **176.** Auf Grund des Alinea 2 § 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist genehmigt worden, daß 1) der Linnawer See mit der Commune Linnawen, 2) der Dobawer See mit der Commune Dobawen, 3) der Billehner See mit der Commune Billehnen, und 4) der Pablindzer und der Lauxtinnis See mit dem Gutsbezirke Adlersfelde, sämmtlich im Kreise Goldap gelegen, vereinigt werden.

Gumbinnen, den 6ten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **177.** Zufolge Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers v. Bodelschwingh, machen wir auf das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1sten Dezember v. J. aufmerksam und lassen einen Auszug daraus nachstehend folgen:

Digitized by Google

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königl. Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in denselben festgesetzten Termine (§. 6.) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1sten October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18te Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden-Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- oder Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9 nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwache genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königl. Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königl. Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit, oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Digitized by Google

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatz-Commissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Mts. Februar und spätestens bis zum 1sten März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1sten October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiligenden Schema A. an den Kreis-Landrath, und zwar, wenn der Lehrer ein Königl. Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privat-Forstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königl. Forstschutzbeamter, so ist die desfalsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreis-Landrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1sten April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatz-Commission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatz-Commissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königl. Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungs-Ordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königl. Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehratteſt, welches, sofern der Aussteller ein Königl. Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königl. Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreis-Landrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen. ꝛc.

Berlin, den 1sten Dezember 1864.

Digitized by Google

A. (zu §. 7.)
Nationale
des Jäger-Lehrlings Carl Schütz.
Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
			Geburtsort		Geburts-		Größe			Wohnort	
Zuname.	Sämmtliche Vornamen.	Confession.		im Kreise	Jahr	Tag	Fuß.	Zoll.	Stand.		im Kreise
Schütz	Carl Friedrich August	evangelisch	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-Bataillon.	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit.			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	von	bis		
Müller	Bernstorf, Privat-Förster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forstinspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

Digitized by Google

B. (zu §. 8) Lehr-Atteſt zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich Auguſt Schütz, geboren am 18ten November 1845, Sohn des verſtorbenen Gemeindeförſters Schütz zu Hirſchberg, hat als Jägerlehrling in der Lehre geſtanden vom 1ſten Juli 1863 bis 1ſten Auguſt 1864, bei dem Privatförſter Müller zu Bernſtorf im Kreiſe Bombſt, iſt in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15ten Auguſt 1864 eingetreten, ſeit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demſelben bis heute in der Lehre geſtanden hat.

Die moraliſche Führung des Lehrlings hat in ſeinem erſten Lehrverhältniſſe nicht ganz befriedigt, iſt aber während ſeines hieſigen Aufenthalts ſtets ohne Tadel geweſen.

Sein Gehorſam war bei dem Unterzeichneten ſtets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverläſſigkeit ſind zu loben, Fleiß befriedigend.

Schulkenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anſtrengungen jedoch nur mäßig.

Intereſſe für den Wald und die Waldgeſchäfte hat er mit Regſamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anſtelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forſtſchutze haben ſeine Leiſtungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen und dabei Eifer und Geſchick für dieſe Arbeiten bewieſen.

In den Holzſchlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernſamenſchlägen, in Kiefern-Kahlſchlägen, in Buchen- und Kiefern-Durchforſtungen, im Erlenniederwalde, im Eichenſchälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geſchäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimiſchen Holzarten ſind ihm ſämmtliche Waldbäume und Sträucher ſo weit bekannt, daß er ſie richtig benennen und deren Saamen unterſcheiden kann.

Von der Lebensweiſe der Jagdthiere und der für den Wald wichtigſten ſonſtigen Thiere, insbeſondere auch der nützlichen und der ſchädlichen Vögel und Inſecten hat er befriedigende Kenntniſſe ſich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Perſönlichkeit des Lehrlings, über beſondere Neigung deſſelben für einzelne Zweige des forſtlichen Berufs, namentlich, wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forſtgärten und Baumſchulen außergewöhnliches Geſchick bewährt hat, können hier angeſchloſſen werden. Ueberhaupt iſt in dieſem Atteſte ſtreng der Wahrheit gemäß, ohne Rückhalt, vollſtändig und ohne etwas zu verſchweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluß iſt, mit ſtrengſter Unparteilichkeit die Aeußerung über denſelben abzugeben.

Vorſtehendes Lehr-Atteſt habe ich nach Pflicht und Gewiſſen meiner Ueberzeugung gemäß aufgeſtellt.

Forſthaus Jagdhaus bei Falkenberg, im Kreiſe Torgau, am 18ten September 1864.

L. S.

Hartung,
Königlicher Förſter. (Oberförſter im Dienſte des Grafen N. zu N.)

Beſtätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.
Königlicher Oberförſter. (Kreis-Landrath.)

Dabei müſſen wir noch beſonders die pünktlichſte Einhaltung der Zeitbeſtimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2), ſowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienſt im Jäger-Corps (§§. 6 und 7) dringend empfehlen, da Abweichungen von den vorgeſchriebenen Zeitbeſtimmungen in keinem Falle nachgeſehen werden dürfen und daher Verſäumniſſe in dieſer Beziehung die Zulaſſung zum Dienſt auf Forſtverſorgung unbedingt ausſchließen.

Gumbinnen, den 4ten April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

№ 178. Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31ſten December pr. und vom 17ten März c. (Amtsblatt pro 1865 S. 55 № 35 und S. 115 № 124) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für

1)	den Kreis	Angerburg	der Feldmeſſer	Wahlfahrt	mit dem Stations-Orte	Angerburg,
2)	"	"	Darkehmen	"	"	Bugiſch	"	"	Darkehmen,
3)	"	"	Goldap	"	"	Lappöhn	"	"	Goldap,
4)	"	"	Gumbinnen	"	"	Schütz	"	"	Gumbinnen,
5)	"	"	Heydekrug	"	"	Schiwek	"	"	Heydekrug,
6)	"	"	Johannisburg	"	"	Schlonski	"	"	Johannisburg,
7)	"	"	Inſterburg	"	"	Donalies	"	"	Inſterburg,

Digitized by Google

8) den Kreis Lötzen der Feldmesser Kranke mit dem Stations-Orte Lötzen,
9) " " Lyck der Vermessungs-Revisor Hennemeyer mit dem Stations-Orte Lyck,
10) " " Niederung der Feldmesser Haagen mit dem Stations-Orte Heinrichswalde,
11) " " Oletzko der Vermessungs-Revisor Hoffmann mit dem Stations-Orte Marggrabowa,
12) " " Pillkallen der Feldmesser Riemer mit dem Stations-Orte Pillkallen,
13) " " Ragnit " " Werth " " " Ragnit,
14) " " Sensburg " " Hartmann " " Sensburg,
15) " " Stallupönen " Anspach " " " Stallupönen,
16) " " Tilsit " " Weiß " " " Tilsit,

zu Fortschreibungs-Beamten für die Grund- und Gebäudesteuer im hiesigen Regierungs-Bezirke provisorisch bestellt worden sind.

Diese Beamten haben innerhalb des ihnen überwiesenen Geschäfts-Bezirkes in Gemäßheit der Gesetze vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 253) und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317), so wie der dazu ergangenen und noch ergehenden Gesetze, Allerhöchste Verordnungen und Anweisungen, insbesondere der in der Beilage zu № 12 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Anweisungen vom 17ten Januar c. die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, so wie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, von bemerkten Mängeln in dem Veranlagungswerke der Regierung Anzeige zu machen, die erforderlichen Fortschreibungs-Vermessungen auszuführen resp. ausführen zu lassen, die Heberollen, die Zu- und Abgangslisten, Veränderungs-Anträge aufzustellen, die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nachzutragenden Veränderungen entgegen zu nehmen, den Grund- und Gebäude-Eigenthümern auf Verlangen die Grundsteuer-Mutterrollen, Flurbücher, Gebäudesteuer-Rollen u. s. w., zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, ihnen jede thunliche Auskunft zu ertheilen, so wie auf Ansuchen aus den Grundsteuer-Mutterrollen, Flurbüchern, Gebäudesteuer-Rollen, Auszüge auszufertigen u. s. w.

Die den Grundeigenthümern oder den statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen, den Eigenthümern oder Nutznießern der Gebäude nach § 21 der Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegende Grundsteuer-Hauptsumme und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den 6 östlichen Provinzen vom 12ten December 1864 (G.-S. S. 673) §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 (G.-S. S. 317), so wie nach §§ 1 und 2 der in der Beilage zum diesjährigen Amtsblatte № 12 veröffentlichten Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen vom 17ten Januar c. und für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen von demselben Tage obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen sind fortan bei den betreffenden Fortschreibungs-Beamten anzubringen.

Gumbinnen, am 13. April 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Kalinowen Adolph Friedrich Otto Streczka, ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Grabnick in der Diözese Lyck verliehen worden.

Dem Fräulein Agnes Schultz, gegenwärtig in Karzewischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Rittmeister a. D., Kreiskassen-Rendant a. D. Herr Kübart ist zum Vorsteher der Bank-Waaren-Depots in Stallupönen ernannt, und wird vom 5ten d. Monats dies Amt verwalten in Stelle des Bürgermeisters Witte, welcher dasselbe niedergelegt hat. Die Geschäfts-Anträge sind daher fernerhin an den Herrn Kübart zu richten. Königsberg, den 5ten April 1865. Königliches Bank-Comtoir.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 17. Gumbinnen, den 26sten April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhmes.

№ 179. Am 18ten April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Carl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden: Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18ten April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Carl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21sten April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächt-

Digitized by Google

nis der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff, auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Carl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21sten dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstädte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Commando des Generals der Infantrie Herwath von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkündigen sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Unsere Landgemeinde-Verfassung.

№ 180. Die Bestimmungen über die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen des Staates finden sich im Tit. 7. Thl. II., A. L. R. und dem Gesetze vom 14ten April 1856.

Diese Gesetzgebung beabsichtigt nächst der Begründung des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinde die Erhaltung des herkömmlichen Rechtszustandes in den einzelnen Gemeinden. In dem Stimmrechte und dem Abgabenwesen liegt der Schwerpunkt des geltenden Rechts innerhalb der Landgemeinden.

Nach § 3. des Gesetzes vom 14ten April 1856 wird die Theilnahme am Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt, ebenso ist nach § 11. jenes Gesetzes in Verbindung mit § 31. und § 39., Tit. 7, Thl. II., A. L. R. für den Maßstab der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben die hergebrachte Gewohnheit maßgebend.

Es liegt im eignen Interesse der Landgemeinden, daß das Gesetz nicht für alle Landgemeinden gleichmäßig bestimmt, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll und nach welchem Maßstabe die Gemeinde-Abgaben aufzubringen sind. Offenbar wäre eine solche Bestimmung für die Aufsichtsbehörde bequem gewesen, denn bei Beschwerden über Benachtheiligungen in Betreff des Stimmrechts und des Abgabenwe-

Digitized by Google

seus hätte es weiter keiner Erörterung über das bestehende Dorfrecht in jedem einzelnen Falle bedurft; eine Verweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes hätte zur Entscheidung genügt. Dem gegenüber kam aber bei dem Festhalten des herkömmlichen Rechtszustandes wesentlich zur Geltung, daß sich die Gemeinde-Verfassungs-Rechte aus der Eigenthümlichkeit der örtlichen Verhältnisse und aus dem örtlichen Bedürfniße richtiger und bestimmter, als ein allgemeines Gesetz zu geben vermag herausbilden, und daß das, was danach durch ausdrückliche Festsetzung der Gemeinde oder durch die Gewohnheit in der einzelnen Gemeinde Rechtens geworden ist, sicherer die Billigung der Gemeindeglieder für sich hat. Jeder in der Gemeinde kennt das so entstandene Gemeinderecht, wie das Gemeinde-Eigenthum und ist, weil es ihn so nahe berührt, darauf bedacht, dasselbe zu bewahren. Dabei ist es von Wichtigkeit, daß in der Gemeinde das Bewußtsein lebt, das was Herkommens ist, ihr Recht ausmacht, Recht, wie jedes andere, das sich aus Verträgen, Verleihungen und Gesetzen herleitet und daß ein solches Recht nicht ohne ihr Zuthun gedeutet oder abgeändert werden kann.

№ 181. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. wird nachstehend eine Fortsetzung des Verzeichnisses von Anstellungs-Offerten für die Kronprinzstiftung behufs Versorgung von Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Dänemark zur Kenntniß gebracht.

Verzeichniß von Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lf. №.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungs-Bezirk Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Executor.	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Exekutionsgebühren.	
93	Herr Dr. Beheim — Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffizieren sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station. (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht.)	
94	Herr W. Gotthard, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg in Schlesien.	1 Portier und Güterverwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik, hieselbst, Oranienstraße № 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Th. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3 monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas in Berlin, Behrenstraße № 24.	Erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß		

Digitized by Google

Lfd. No.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
		die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Milzow in Neu Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Gumbinnen, den 8ten April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

182. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.
2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feldlazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.
3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.
4) Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien-Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Commissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben Denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.
5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3ten Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.
6) Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —
7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad. 4.,) sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbaar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegsstammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad. 8.) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen. Ort, Datum, Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad. 8.) und der Protocolle cfr. ad. 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:
   a) von den Stäben: die General-Kommandos,
   b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden: bei den Jägern und Pioniren die Bataillonen.
   c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
   d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1sten Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad. 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. gez. v. Roon.

Kriegs-Stamm-Liste Schema.

der ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung. desgl. Demobilmachung. Attest der Revisions-Commission.

Digitized by Google

Laufende №	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag, 2a) Ort, b) Kreis, c) Regierungs-Bezirk.	Größe Zoll	Strich	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann?	Kinder. Söhne, Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil Kompagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahr.	Mt.	Tg	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
											(Hier ist einzutragen:)				
											1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.				
										nte Kompagnie	2) Tag des Diensteintritts.	Als Gemeiner oder Gefreiter			
										nte Kompagnie	3) Beförderungen und Versetzungen.				
											4) Entlassung zur Reserve.	Als Unteroffizier.			
											5) Wiedereintritt.				
										nte Kompagnie	6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:				
											a) durch Tod.	Als Feldwebel.			
											geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.				
											b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.				
											c) zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.				
											Sa. Summarum	—	—	—	
												Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet			
		Beispielsweise.													
1.	Unteroffizier.	Wilhelm Schultz.	8. Oct. 1836, Boitzenburg, Kreis Templin, Regierungs-Bezirk Potsdam.	6″	1‴	Evangelisch.	Tischler.	ja seit 1/4 1863.	1 Sohn	4. Brd. Inf.-2. Kompagnie. 4. Komp. des nten Regmts.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde. 15. October 1860 eingestellt 1. November 1862 Gefreiter 1. August 1863 versetzt . 1. October 1863	Als Gemeiner u. Gefreiter.	2	11	15
											1. November 1863 zur Reserve entlassen	Unteroffizier.	—	1	—
										8. Brdbg. Inf. Rgt. № 64 7. Komp.	1. Dez. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Landw.-Reg. № 24.				
											10. Sept. 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civilversorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2. Klasse von 4 Thlr. monatlich entlassen . .		—	9	10
													—	10	10
											Sa. Summarum		3	9	25

Digitized by Google

Mitgemachte Gefechte, bemerkenswerthe Leistungen, erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz, 2) Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse, 3) Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben?	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, 2) Kriegsdenkmünze pro 1864, 3) Düppelkreuz, 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommando's und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versezung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cabin.-Ordre vom 4ten Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28sten Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Digitized by Google

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

№ 183. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29sten	Juni	in Mehlauken,	den 13ten	September	in Nordenburg,
= 4ten	Juli	= Wehlau	= 25sten	=	= Barten,
= 8ten	=	= Insterburg	= 27sten	=	= Rastenburg,
= 10ten	=	= Kraupischken	= 29sten	=	= Rhein,
= 13ten	=	= Lengwethen	= 30sten	=	= Lötzen,
= 17ten	=	= Ragnit	= 2ten	October	= Widminnen,
= 31sten	=	= Trempen	= 4ten	=	= Bialla,
= 1sten	August	= Darkehmen	= 6ten	=	= Lyck,
= 23sten	=	= Pillkallen	= 9ten	=	= Marggrabowa,
= 25sten	=	= Schirwindt	= 10ten	=	= Goldap,
= 30sten	=	= Stallupönen	= 17ten	=	= Plaschken,
= 4ten	Septb.	= Grünwaitschen	19ten	=	= Pröculs,
= 5ten	=	= Gumbinnen	= 21sten	=	= Tilsit.
= 9ten	=	= Angerburg	=		

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Proculs werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde, in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Lotterie behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summe betreffend.

№ 184. Auf den Bericht vom 16ten März d. J. will Ich zu der von dem Deutschen Hülfsvereine in Paris durch Meinen Botschafter am Kaiserlich Französischen Hofe nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen inuerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Meine Genehmigung ertheilen, und ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20sten März 1865. gez. **Wilhelm.**

ggz. von Bismark. Graf Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre wird dem Publicum mit dem Wunsche reger Betheiligung bei dem fraglichen wohlthätigen Unternehmen hiermit zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 13ten April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 185. Durch die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Herrmann Krause als Pfarrer für Schöneberg (Superintendentur Marienburg) kommt das Präzentorat zu Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, zur Erledigung.

Kandidaten der Theologie und des Schulamts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeuguisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Fertigkeit im Orgelspiel und Kenutniß der littauischen Sprache sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 18ten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 186. Nachstehende, nach Anhörung der betheiligten Kirchenbeamten, der Kirchenvorsteher und Gemeinde-Aeltesten aufgestellte, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe durch Rescript vom 24. März 1865 bestätigte Stolgebühren-Taxe werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 6ten April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Johannisburg, Kreises Johannisburg.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen wie folgt klassificirt; Es gehören:

Zur I. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Pächter großer Güter, größere Kaufleute und Fabrikanten, Gasthof-Besitzer, Köllmer, Ackerbürger mit 3 bis 5 Hufen, Maurer- und Zimmermeister, höhere Beamte, Apotheker, Aerzte und Rentiers.

Zur II. Klasse: Gespannhaltende Landwirthe, Ackerbürger unter 3 Hufen, Krugbesitzer, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, kleine Kaufleute und Händler, Wirthschafs-Inspectoren, Förster.

Zur III. Klasse: Kleine Wirthe von 1 Hufe, Eigenkäthner, Handwerker, die ohne Gehilfen arbeiten, Schänker, Kämmerer, Schäfer, Schreiber, Postexpediteure und andere Unterbeamte.

Zur IV. Klasse: Gärtner, Arbeiter und Losleute, Gesellen und Dienstboten.

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rt. Sgr. ₰	II. Rt. Sgr. ₰	III. Rt. Sgr. ₰	IV. Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
I. für eine Taufe in der Kirche:					
1) dem Pfarrer	1 15 —	1 — —	20 — —	12 — —	Außer dem üblichen Pathengelde: Für eine Haustaufe dem Pfarrer 3 Thlr. dem Glöckner 10 Sgr.
2) „ Glöckner	— 5 —	— 2 6	— 2 —	— 1 —	
II. Von jedem Confirmanden:					
1) dem Pfarrer und zwar:					
a) bei der Anmeldung	— 15 —	— 10 —	— 7 6	— 5 —	
b) „ „ Einsegnung	1 — — und eine Gans oder deren Markt-Preis.	— 20 —	1 — —	— 25 —	
2) dem Glöckner	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6	
III. für das Aufgebot; dem Pfarrer . .	1 15 — und eine Gans oder deren Markt-Preis.	1 10 —	1 15 —	1 10 —	
ein Aufgebots-Attest dem Pfarrer .	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 25 —	
IV. für eine Trauung in der Kirche:					
1) dem Pfarrer	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	Für eine Trauung im Privathause, dem Pfarrer 4 Thlr., im Uebrigen wie angegeben.
2) dem Organisten (Kantor) . . .	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	Für jedes besonders bestellte Lied außerdem 10 Sgr.
3) dem Glöckner	— 6 —	— 5 —	— 4 —	— 4 —	
4) dem Balgentreter	— 2 6	— 2 6	— 2 —	— 1 —	
5) der Kirchenkasse	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	

Digitized by Google

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rt. Sgr. ₰	II. Rt. Sgr. ₰	III. Rt. Sgr. ₰	IV. Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
V. von jedem Communikanten:					
a) in der Kirche dem Pfarrer .	das übliche Beichtgeld.				
b) auf dem Krankenbette . . .	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa:				
1) dem Pfarrer	1 — —	15 — —	10 — —	5 — —	und die freie Fuhre.
IV. Für jedes Begräbniß:					
a) mit einstündigem Geläute bei der Verscheidestunde und Grabgeläute					
1) dem Pfarrer und Prediger zusammen	4 — —	4 — —	4 — —	4 — —	Außerdem 2 Sgr. Erdgeld an die Kirchen-Kasse.
2) dem Societäts-Lehrer oder Rector	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
3) dem Kantor	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
4) der Kirchenkasse als Glockengeld .	— 24 —	— 24 —	— 24 —	— 24 —	
5) dem Glöckner	— 24 —	— 24 —	— 24 —	— 24 —	
b) mit ½ stündigem Geläute bei der Verscheidestunde und dem Grabgeläute.					
Allen von allen Sätzen die Hälfte.					
c) mit ¼ stündigem Geläute bei der Verscheidestunde und dem Grabgeläute in allen Klassen . . .					
1) dem Pfarrer und Prediger zusammen	1 6 —	1 6 —	1 6 —	1 6 —	
2) dem Rektor	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
3) dem Kantor	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
4) der Kirchenkasse, Glockengeld . .	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
5) dem Glöckner	— 8 —	— 8 —	— 8 —	— 8 —	
d) mit gewöhnlichem Geläute (10 Minuten) in der Stadt:					
1) dem Pfarrer und Prediger zusammen	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
2) dem Rektor	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
3) dem Kantor	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
4) der Kirchenkasse, Glockengeld . .	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	
5) dem Glöckner	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	
e) ohne Geläute in Stadt und Land:					
1) dem Pfarrer	1 — —	20 — —	16 — —	12 — —	
2) dem Rektor oder Kirchschullehrer	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
3) dem Glöckner	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
VII. Für Begräbnißfeierlichkeiten:					
1) dem Pfarrer:					
a) für den Mitgang auf den Kirchhof, im Falle keine Rede verlangt wird	2 — —	15 — —	10 — —	5 — —	
b) für eine Rede im Sterbehause, am Grabe oder in der Kirche	3 — —	2 — —	1 — —	1 — —	
2) dem Kantor					
a) für ein Lied bei Abdankungen	— 15 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
b) fürs Orgelspiel bei der Leichenfeier	— 15 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
3) dem Balgentreter	— 5 —	— 2 6	— 2 —	— 2 —	

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰	IV. Rtl. Sgr. ₰	Bemerkungen.
VIII. Für jede begehrte Fürbitte und Danksagung	— 5 —	— 3 —	— 2 6	— 2 —	
IX. Für jedes Tauf-, Trauungs- oder Todten-Zeugniß	— 12 —	— 12 —	— 10 —	— 6 —	

Anmerkung. Von jeder Trauung erhält noch die zugehörige Schulkasse für den Societäts-Lehrer 10 Sgr. von jedem Confirmanden die betreffende Schulkasse für den Societäts-Lehrer 7½ Sgr. und der Superintendent 2½ Sgr. Bei mehreren Attesten auf einem Bogen wird nur das Erste mit der vollen Gebühr, jedes der übrigen mit der Hälfte derselben salarirt.

Königsberg und Gumbinnen, den 4ten März 1865.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Kumilsko, Kreises Johannisburg.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen, wie folgt, klassificirt. Es gehören:

Zur I. Klasse: Gespannhaltende Landwirthe, Müller, Krugbesitzer, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, kleine Kaufleute und Händler, Wirthschafts-Inspectoren, Förster.

Zur II. Klasse: Kleinere Wirthe, Eigenkäthner, Handwerker, die ohne Gehilfen arbeiten, Schänker, Kämmerer, Schäfer, Schreiber, Postexpediteure und andere Unterbeamten.

Zur III. Klasse: Gärtner, Arbeiter und Losleute, Gesellen und Dienstboten.

Gutsbesitzer und höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindemitglieder zahlen mit Ausschluß des Leichengeldes überall den doppelten Gebührensatz der I. Klasse.

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰	Bemerkungen.
I. Für eine Taufe in der Kirche:				
1) dem Pfarrer	1 — —	— 15 —	— 12 —	Außerdem das übliche Pathengeld; für Haustaufen die doppelte Gebühr.
2) dem Glöckner	— 2 6	— 2 —	— 1 —	
II. Von jedem Confirmanden:				
1) dem Pfarrer und zwar:				
a) bei der Anmeldung	— 10 —	— 5 —	2 6	
b) bei der Einsegnung	— 25 — und eine Gans oder deren Markt-Preis.	1 — —	— 25 —	
2) dem Glöckner	— 2 6	— 2 —	2 —	
III. Für das Aufgebot dem Pfarrer . .	1 — — und eine Gans oder deren Markt-Preis.	1 — —	1 — —	
Für ein Aufgebots-Attest dem Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	
IV. Für eine Trauung in der Kirche:				
1) dem Pfarrer	1 15 —	1 10 —	1 5 —	Für eine Trauung im Privathause das Doppelte.

Digitized by Google

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rt.	Sgr.	₰	II. Rt.	Sgr.	₰	III. Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
2) dem Rektor	—	10	—	—	10	—	—	8	—	Für jedes besonders bestellte Lied außerdem 10 Sgr.
3) dem Glöckner	—	2	6	—	2	6	—	2	—	
4) dem Balgentreter	—	2	6	—	2	6	—	2	—	
5) der Kirchenkasse										
a) von Junggesellen	—	14	—	—	14	—	—	14	—	
b) von Wittwern oder Wittwen	—	9	—	—	9	—	—	9	—	
V. Von jedem Communicanten:										
a) in der Kirche dem Pfarrer .	das übliche Beichtgeld nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa:									
b) auf dem Krankenbette . . .										
dem Pfarrer	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
dem Glöckner	—	5	—	—	2	6	—	2	—	wenn er gebraucht wird.
VI. Für jedes Begräbniß:										
1) dem Pfarrer	—	20	—	—	16	—	—	12	—	
2) dem Societäts-Lehrer oder Rektor	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
3) der Kirchenkasse an Erdgeld . .	—	6	—	—	4	—	—	4	—	
4) dem Glöckner, Grabanweisegeld .	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
VII. Für Begräbnißfeierlichkeiten:										
1) dem Pfarrer:										
a) für den Mitgang auf den Kirchhof in dem Falle, wenn keine Rede verlangt wird	—	15	—	—	10	—	—	5	—	
b) für eine Rede im Sterbehause oder am Grabe oder in der Kirche	2	—	—	1	—	—	1	—	—	
2) dem Rektor:										
a) für ein Lied bei Abdankungen	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
b) für's Orgelspiel bei der Leichenfeier	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
3) dem Balgentreter desgleichen . .	—	2	6	—	2	—	—	2	—	
4) dem Glöckner für jede kirchliche Leichenfeier	—	2	6	—	2	—	—	2	—	
5) für das Läuten pro Puls (15 Minuten:)										
a) mit allen Glocken an die Kirchen-Kasse	—	10	—	—	10	—	—	10	—	wird mit 2 oder mit 1 Glocke geläutet, so wird ⅔ resp. ⅓ an die Kasse und den Glöckner gezahlt.
b) an den Glöckner für das Läuten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
VIII. Für jede begehrte Fürbitte und Danksagung	—	5	—	—	3	—	—	2	—	
IX. Für jedes Tauf-, Trauungs- oder Todten-Zeugniß	—	12	—	—	10	—	—	6	—	

Anmerkung. Von jeder Trauung sind noch 10 Sgr. an die betreffende Schulkasse für den Societäts-Lehrer und von jedem Confirmanden an dieselbe Schulkasse für den Superintendenten 2½ Sgr. zu entrichten. Bei mehreren Attesten auf einem Bogen, wird das Erste mit der vollen Gebühr, jedes der Uebrigen mit der Hälfte derselben salarirt.

Königsberg und Gumbinnen, den 4ten März 1865.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betrifft die Trichinenkrankheit!

№ 187. Da sich in den letzten Wochen wiederum in unserm Verwaltungsbezirke und zwar in dem im Kreise Pillkallen belegenen Dorfe Tullen die Trichinenkrankheit gezeigt hat, an welcher 9 Personen nach dem Genusse einer nur wenige Tage geräucherten und aus trichinenhaltigem Schweinefleisch bereiteten Fleischwurst schwer erkrankten und 2 Personen sogar nach sehr schmerzhaftem Krankenlager verstarben, so sehen wir uns unter Hinweisung auf die von uns unterm 31sten Januar 1863 in unserm Amtsblatte publicirte ausführliche Belehrung über die Trichinenkrankheit veranlaßt, die von uns unterm 15ten Februar c. erlassene Amtsblattsbekanntmachung noch einmal zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums zu bringen:

1) als ganz unschädlich und unbedenklich können genossen werden: alles gar gekochte und gar gebratene Schweinefleisch d. h. ein solches, welches längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt war; ferner gar gekochte Blut-, Leber-, Schwartenwurst und Sülze, gehörig gekochter Schinken und heiß geräucherte Wurst d. h. eine solche, welche einer Rauch-Reucherung von mindestens 50 °R. längere Zeit ausgesetzt war;
2) unbedingt gefährlich aber sind: rohes und alles kalt geräucherte Schweinefleisch, so wie die aus rohem Fleische bereiteten und kalt geräucherten Röst-, Knack- und Fleischwürste und ähnliche aus zerhaktem Fleische bereiteten Speisen (Klops,) welche nicht längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt waren.

Gleichzeitig machen wir die Fleischhändler darauf aufmerksam, daß trichinenhaltiges, ebenso wie finniges Schweinefleisch unzweifelhaft zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, deren Verkauf nach § 345 des Strafgesetzbuches bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen untersagt ist.

Die Polizei-Behörden und Kreis-Medizinal-Beamten unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den Verkauf des Schweinefleisches sorgsam zu überwachen, und zugleich wird den Herren Aerzten nnd Wundärzten hiermit zur Pflicht gemacht, von allen zu ihrer Beobachtung kommenden Trichinen-Erkrankungen der betreffenden Polizei-Behörde, welche ihrerseits sofort an uns darüber zu berichten hat, ungesäumt Anzeige zu machen, damit die Ansteckungsquelle ermittelt und weiteren Gefahren vorgebeugt werden kann. Gumbinnen den 21sten April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzte Dr. Passauer in Trempen ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Wund-Arztstelle des Kreises Darkehmen übertragen.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Otto Friedrich Herrmann Krauß ist zum Provinzial-Vicar der evangelischen Kirche bestellt worden.

Dem Privatlehrer Ernst Gustav Theodor Hildebrandt, gegenwärtig in Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie, Karl Eugen Herrmann Schöber, gegenwärtig in Czychen, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie, Adam Mann, gegenwärtig in Gehlweiden, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbi

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 18. Gumbinnen, den 3ten Mai 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 188. Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten April ausgegeben ist, enthält unter № 6053 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1sten Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12ten Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28sten April 1801. Vom 31sten März 1865; unter № 6054 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke; unter № 6055 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6ten März 1865; unter № 6056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13ten März 1865; und unter № 6057 die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863. Vom 20sten März 1865.

№ 189. Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten April ausgegeben ist, enthält unter № 6058 das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27sten März 1865; und unter 6059 das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27sten März 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

№ 190. Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten; um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;

Digitized by Google

3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) Die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depechendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen.
5) Die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andrerseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Digitized by Google

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeigneten Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzer-Fregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegs-Marine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten 6 Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Den Schank- und Gastwirthschafts-Betrieb und den Kleinhandel mit Getränken betreffend.

№ 191. Die Etablirung einer Schank- oder Gastwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Getränken erfordert in der Regel geringe Auslagen, und ist in der Durchführung selten mit besonderer Anstrengung verbunden. Gesuche um Concession zu dergleichen Anlagen werden daher meistens von solchen Leuten gestellt, welche entweder nach dem Mißlingen anderer Unternehmungen bei jenen Geschäften ein bequemes und gemächliches Leben zu führen gedenken, oder welche dabei für ihr anderweitiges Geschäft sich die Concurrenz gegen Gewerbsgenossen zu sichern hoffen. Eins wie das Andere kann aber niemals den Grund zur Concessionirung abgeben. Diese ist ebenso gesetzlich für den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit spirithösen Getränken, sowie für den Gastwirthschaftsbetrieb auf dem Lande einzig und allein durch das Bedürfniß des Publicums bedingt.

Es können daher die Concessions-Sucher, welche lediglich den eigenen Vortheil im Auge haben, Berücksichtigung nicht finden.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung, der Erleichterung und Ausdehnung des Verkehrs durch Chaussirung der Straßen und der Zunahme des Wohlstandes hat aber auch eine Vermehrung der Gast- und Schankwirtschaften stattgefunden. Nach den statistischen Uebersichten waren an Gastwirthschaften, Schank- und Handelsstätten mit spiritnösen Getränken zu Anfange des Jahres

1859	bei einer Bevölkerung von	668,235 Seelen	1,783
1862	" " " "	691,753 "	1,886
und seit 1865	" " " "	724,276 "	2,040

vorhanden; es hat sich daher in jedem der 16 Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen durchschnittlich jährlich in der Periode von 1859 bis 1862 ihre Zahl um 2, in der Periode von 1862 bis 1865 aber um 3 vermehrt. Die größere Vermehrung in den letzten 3 Jahren hat darin ihren Grund, daß in Betreff der Einrichtung von Restaurationen und Bierhallen mit Ausschluß destillirter Getränke Conzessionsgesuche eine größere Berücksichtigung finden durften.

Leider hat jedoch die Erfahrung gelehrt, daß die meisten von denen, welchen diese beschränkten Conzessionen zu Theil geworden, später unter den verschiedensten Vorwänden, deren Ausdehnung auch auf den Ausschank destillirter Getränke versuchten. Keins solcher Gesuche ist genehmigt, vielmehr haben die Polizei-Behörden angewiesen werden müssen, solche Ueberschreitung der Conzessionen sofort zur Anzeige zu bringen und somit ihrer ernsten Pflicht: der Völlerei und dem übermäßigen Branntwein-Genuß entgegen zu wirken, zu entsprechen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 192. Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten November v. J. (Gumbinner Amtsblatt pro 1864 S. 208) ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15ten April 1865.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

№ 193. Unterm 24/31sten Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tritt:

Zu Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ Sgr.

in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedrukte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.

in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franko Stralsund, oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth, ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Digitized by Google

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20sten April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 194. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung in die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Hauptverwaltnng der Staatsschulden.
von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dryssig betreffend.

№ 195. Diejenigen Jungfrauen, welche zu Anfange des Septembers d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dryssig aufgenommen zu werdeu wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich spätstens bis zum 20sten Mai d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns zu melden.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können.
3) Ein Zeugniß über die stattgefundene Impfung.
4) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin.
5) Ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
6) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
7) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizulegen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu erheben sind.

Die Prüfung der Bewerberinnen findet hier in Gumbinnen am 7ten und 8ten Juni d. J. von Morgens 9 Uhr ab statt.

Gumbinnen, den 24sten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 196. Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt hierselbst Kronenstraße № 42 ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß nach einer Anzeige der vorgenannten Verlags-Anstalt dieselbe bei Abnahme größerer Partieen die Gloger'schen Schriften:

Digitized by Google

„Hegung der Höhlenbrüter" circa 25 pCt., „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" circa 30 pCt. und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls circa 30 pCt. unter dem Ladenpreise von resp. 10, 7½ und 3 Sgr. pro Exemplar abläßt.

Gumbinnen, den 18ten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 197. In der Adolph Enslin'schen Buchhandlung zu Berlin, Friedrichs-Straße № 70, ist erschienen: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes, herausgegeben von dem Geheimen Medicinal-Rathe Dr. E. H. Müller in Berlin."

Diese Schrift wird dem Publicum mit dem Bemerken empfohlen, daß einzelne Exemplare 6 Sgr., 24 Exemplare à 5 Sgr., 50 Exemplare und darüber à 4 Sgr. kosten.

Gumbinnen, den 24sten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 198. In Widminnen, Kreises Lötzen, werden in diesem Jahre am Montage und Dienstage den 12ten und 13ten Juni und an denselben Tagen am 21sten und 22sten August Leinwandsmärkte stattfinden.

Gumbinnen, den 24sten April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 199. Das Königliche Finanz-Ministerium hat nachgegeben, daß in allen Fällen die dem Fiskus zustehenden Reallasten, insbesondere die Domainen-Gefälle, welche der Vorschrift des §. 65 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 unterliegen und den Jahreswerth von 50 Thalern nicht übersteigen, in eine Amortisations-Rente umgewandelt werden dürfen, sobald die Pflichtigen mindestens den zwiefachen Jahreswerth der Reallast als Entschädigung zu zahlen sich verpflichten. Diese Entschädigung muß vor Beginn der Amortisation bei der Kreis-Kasse eingezahlt werden. Dagegen sind die Anträge wegen Amortisation der Reallasten bei dem Kreis-Domainen-Polizei-Verwalter anzubringen.

Indem die Betheiligten von dieser bewilligten Erleichterung der Ablösung ihrer Reallasten in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, davon alsbald Gebrauch zu machen, wird bemerkt, daß diese Vergünstigung mit Ablauf des Jahres 1867 aufhört.

Gumbinnen, den 19ten April 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Ertheilungen.

№ 200. Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22sten April c. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes, Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 201. Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent

auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 202. Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20sten April 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 203. Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 204. Das dem Kaufmann Karl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9ten October 1863 ertheilte Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Candidaten und Lehrer an der Realschule in Wehlau Philipp Salkowski ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Claußen in der Diöcese Lyck verliehen worden.

Der bisherige Kreisrichter Staudy in Schneidemühl ist zum Staatsanwalt-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte in Sensburg ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 19. Gumbinnen, den 10ten Mai 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **205.** Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung, welche am 5ten d. M. ausgegeben worden, enthalten unter № 6060 das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1sten Mai 1865, unter № 6061 das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15ten April 1865; unter № 6062 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31sten Januar 1865; unter № 6063 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, und unter № 6064 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23sten April 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heeres-Einrichtungen.

№ **206.** Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilig müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter

Digitized by Google

an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des Deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen habe unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: Dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmählig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28sten, 29sten, 30sten Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören: sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!“

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keinesweges geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen,

Digitized by Google

welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

№ **207.** Zu den umfangreichsten Meliorationen, welche gegenwärtig in dem hiesigen Regierungs-Bezirke ausgeführt werden, gehört die Senkung der Arys-Gewässer. Durch das von Seiner Majestät dem Könige unter dem 30sten August 1861 bestätigte Statut ist eine Genossenschaft gebildet, deren Zweck dahin geht, den Arys-See und 12 andere Seen um 5 bis 6 Fuß zu senken, dadurch Seegrund trocken zu legen und zu Wiesen umzuschaffen, auch die an den Seen belegenen Brücher zu entsumpfen. An trocken zu legendem Seegrunde, also an neuen Wiesen hofft man mit Bestimmtheit eine Gesammtfläche von 2500 Morgen zu gewinnen, wogegen die neben den Seen belegenen zu entsumpfenden Brücher eine Fläche von 13,500 Morgen umfassen. Außer dem Königlichen Fiskus, welchem der größte Theil der Seen gehört, interessiren bei dem Unternehmen die Stadt Arys und 30 in den Kreisen Johannisburg, Lyck und Lötzen belegene Güter und Dörfer, zusammen etwa 450 Grundbesitzer.

Die Genossenschaft hat die Wasserkraft der in der Stadt Arys belegenen Wassermühle für 23,000 Thlr. angekauft, die Stauwerke abgebrochen und sehr bedeutende Kanäle gezogen, durch welche die beabsichtigte Senkung beinahe der ganzen Seekette bereits herbeigeführt ist. Schon sind im Jahre 1864 auch dem nen aus dem Seegrunde gewonnenen fiscalischen Wiesen 2200 Thlr. an Pachtgeldern entstanden; schon schicken sich die Privatbesitzer an, die meistens in ihrem Besitze befindlichen neben den Seen belegenen Brücher zu rohden, umzureißen, Hafer, Raps und andere Feldfrüchte da zu bauen, wo sonst dauernd, in so nassen Jahren, wie in dem vergangenen, auch während des Sommers, das Wasser der Seen fluthete.

Nur wer die wiesenarmen, bisher wenig kultivirten Ländereien jener Gegend kennt, weiß die Vortheile zu schätzen, welche aus dem Unternehmen hervorgehen werden.

Die Privatbesitzer zahlen zur Genossenschaftskasse einen jährlichen Beitrag von 2,500 Thlrn. Die Ausführung des Projectes konnte aber nur durch erhebliche Staatsunterstützungen ausgeführt werden. Der Herr Finanz-Minister hat bisher als fiscalischen Beitrag 12,000 Thlr. zur Verbandskasse zahlen lassen, der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Verbande, insbesondere den Privatbesitzern verschiedene Darlehne im Gesammtbetrage von 26,000 Thlrn. bewilligt, welche mehrere Jahre ganz zinsfrei und sodann mit 3 pCt. zu verzinsen und mit 2 pCt. zu amortisiren sind. Außerdem werden die Kosten der übrigens schon im Jahre 1838 begonnenen Vorarbeiten mit circa 5,000 Thlrn. und die Kosten der technischen Leitung von der Staatsregierung bestritten, so daß aus der Staatskasse allein für dieses Unternehmen bisher etwa 45,000 Thlr. verausgabt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ **208.** Aus Anlaß der zum 1sten Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen. Berlin, den 28sten April 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die echten Kuhpocken.

№ **209.** In mehreren Ortschaften der Kreise Gumbinnen und Insterburg haben sich in der letzten Zeit Fälle von echten Kuhpocken ereignet für deren Entdeckung und Anzeige, wenn die aus denselben entnommene Lymphe zur Anstellung von erfolgreichen Impfversuchen bei Menschen hat benutzt werden können, eine Geldprämie bis zum Betrage von 5 Thlr. gewährt werden kann.

Die Kuhpocken stellen einen an den Strichen und deren zunächst gelegenen Theilen des Euters der Kühe vorkommenden pestulösen Ausschlag dar, der mit geringen oder nur unbedeutenden Fieberbewegungen verläuft und sich durch Ansteckung auf andere Kühe und auch auf den Menschen und zwar hier durch Uebertragung beim Melken und durch Impfversuche fortpflanzt.

Die Kuhpocken sind ein ganz gutartiges und gefahrloses Leiden, das nur durch Abnahme und schlechte Beschaffenheit der Milch ökonomische und dem Menschen nur in sofern Nachtheile für die Gesundheit bringt, als sehr häufig dabei die Melker der Kühe angesteckt werden und an Händen und Armen Pocken bekommen.

Die vollkommen ausgebildete echte Kuhpocke stellt eine silberfarbene mattglänzende Blatter vor,

Digitized by Google

die einen stark gerötheten Umkreis, in der Mitte aber stets eine kleine Vertiefung hat und mit einer dünnen hellen, bisweilen milchiger Flüssigkeit gefüllt ist. Die Euter der Kühe sind hierbei geschwollen und beim Drucke sehr schmerzhaft.

Indem wir dieses zur Kenntniß der Herren Landwirthe und Viehbesitzer bringen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, jeden etwa vorkommenden Fall von echten Kuhpocken dem betreffenden Königlichen Landrathsamte so schleunig wie möglich anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann. Gumbinnen, den 29. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 210. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten d. M. wird nachstehend eine Fortsetzung des Verzeichnisses der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung Behufs Versorgung von Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Dänemark zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor des Instituts.	10 Thaler monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent maison de santé zu Neu Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15ten d. Mts.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thaler jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livree-Rock. Außerdem je eine Neben-Revenue von 50—100 Thaler pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 Mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung	

Gumbinnen, den 25sten April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 211. Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30sten April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkenden Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 212. Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2ten Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 213. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10ten Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker als Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 20. Gumbinnen, den 17ten Mai 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 214. Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten Mai ausgegeben ist, enthält unter № 6065 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow; unter № 6066 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine; unter № 6067 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen; unter № 6068 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; unter № 6069 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg: unter № 6070 das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12ten April 1865.

№ 215. Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches unter dem 13ten Mai ausgegeben ist, enthält unter № 6071 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg; unter № 6072 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6ten März 1865 und unter № 6073 das Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10ten April 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

№ 216. Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der Deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben können, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten

Digitized by Google

und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 49 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30sten Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig-Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte. Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung. Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte *vor* jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung *aller* Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22sten Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhange mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum in militairischer Beziehung einen Theil unseres eigenen Vertheidigungs-Systems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriffe schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches *Schutz- und Trutz-Bündniß* mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen *die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer* zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Digitized by Google

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holstein'schen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behufe mit vollem Souverainetäts-Rechte an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haffe erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiete,
3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22sten Februar noch ausdrücklich.

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Wilkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maaße durch das Staatsinteresse für geboten daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie

Digitized by Google

des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairisch Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Hafen-Anlage am Memel-Strome.

№ 217. Schon seit geraumer Zeit hat sich das Bedürfniß zur Anlage von Winter-Häfen am Memelstrome herausgestellt, indem es bei den Eisgängen oftmals vorgekommen ist, daß viele Stromfahrzeuge durch die Eisschollen beschädigt und selbst vernichtet werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sind schon vor länger als 10 Jahren, Projecte zum Bau von Winter-Häfen bei Trappönen, Bittehnen ꝛc. angelegt, doch mußte die Ausführung derselben so lange ausgesetzt bleiben, bis die Regulirung der betreffenden Stromstrecken, welche erst in dem letztverflossenen Jahre in Angriff genommen werden konnte, beendigt sein werden.

Auf Veranlassung von Petitionen und Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft in Tilsit und vielen Schiffern, sowie im Interesse der leichteren Zollabfertigung ertheilte das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. ꝛc. unterm 6ten Dezember 1858 den Auftrag, das Project und den Kosten-Anschlag zum Bau eines Winterhafens bei Schmaleningken auszuarbeiten. Dieses Project liegt dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. ꝛc. zur Super-Revision vor.

Die Schwierigkeit wegen Erwerbung des zur Hafen-Anlage erforderlichen, auf russischem Gebiete gelegenen Terrains scheint die Veranlassung zu sein, daß die Ausführung des Baues bis jetzt nicht angeordnet worden ist.

Auch der Magistrat zu Ragnit hat (im Jahre 1857) die Anlage eines Winterhafens am dortigen Memelufer in Anregung gebracht. Diesem Unternehmen wurde aus dem Grunde nicht näher getreten, weil die Stadt-Commune, welche bei diesem Unternehmen wesentlich interessirt ist, im Verhältnisse zu den sehr erheblichen Kosten der Anlage, sowie der damit in Verbindung stehenden Strom-Regulirung, zu geringe Anerbietungen gemacht hatte. Im Jahre 1863 reichte der Magistrat zu Ragnit ein zweites Project zu einem Hafen von geringeren Abmessungen ein, und fügte gleichzeitig den Beschluß der dortigen Stadtverordneten bei, nach welchem die Kosten für die künftige Unterhaltung des Hafens ꝛc. übernommen werden. Da nun die Ausführung dieses Projects erst dann erfolgen kann, wenn die Correction der 2200 Ruthen langen Stromstrecke vom Hagelsberge bis zum Rombinus, deren Kosten auf 128,300 Thlr. veranschlagt sind, beendigt sein wird, so muß dieses Project so lange ausgesetzt bleiben. Im Laufe d. J. wird mit dem Bau der Regulirungswerke in der vorbezeichneten Stromstrecke begonnen werden, und es ist abzusehen, daß noch mehrere Jahre verfließen werden, bevor solche vollständig ausgebaut sein können.

Zu erwähnen bleibt noch, daß das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. ꝛc. sich bereit erklärt hat, der Stadt-Commune Ragnit zur geeigneten Zeit eine angemessene Beihülfe zu den Kosten der Hafen-Anlage aus der Staatskasse Allerhöchsten Orts zu erwirken.

Erst ist neuester Zeit ist auch der Magistrat zu Tilsit mit dem Projecte zum Baue eines Hafens am linken Memelufer unfern des Eisenbahnhofes daselbst hervorgetreten, indem derselbe vom Staate zur Ausführung dieses Unternehmens eine Beihülfe von 25,000 Thlrn. aus den für die Hafen-Anlage von Schmaleningken disponibel gehaltenen Geldmitteln beantragt, von der bestrittenen Ansicht ausgehend, daß seinem Project der Vorzug vor dem oben genannten zu geben sein möchte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 218. **Nachtrag**

zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheiderreglement vom 25sten Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheiderreglements.

Art. 1. Die in §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Grabbogens darf die Höhendifferenz nicht über Drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Digitized by Google

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter № 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13)

A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation . . . . . 15 Sgr.
Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station . . . . . 10 Sgr.

b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je . . . . . 10 Ltr. 12 Sgr.
Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben) so beträgt der Satz für je . . . . . 10 Ltr. 8 Sgr.

c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Kontrollmessung für jede Station . . . . . 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station . . . . . 10 Sgr.

b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge . . . . . 2½ Sgr.

c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien 2½ Sgr.
Die Auswahl der Dreiecktspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativkompasses, sowie des Brathuhn'schen Visirinstruments gelten die unter № 1. u. 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze. Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindigk'schen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100□ Zoll Fläche:

wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt . . . . . 2 Sgr.
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt . . . . . 1½ Sgr.

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Kopien im verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10. sub. b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10ten Juni 1861. über die Kompetenz der Oberbergämter (G. S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter. Berlin, den 26sten April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. v. Itzenplitz.

№ 219. Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg,

Digitized by Google

Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1sten Mai 1865. (Gesetz-Sammlung Seite 209.) vom 1sten Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8ten Mai 1865.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

№ 220. Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkwirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Packereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5ten Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

№ 221. Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehr immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwächt, in den Schmelztiegel zu wandern, und so ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Direktor der Königlichen Museen. v. Olfers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verordnung, betreffend den Schutz der Brücken über den Kanal zwischen den Warschau- und Sexter-See.

№ 222. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir:

1) Die Schiffahrts-Ordnung für den Kanal zwischen dem Warschau- und Sexter-See vom 3ten Dezember 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 250) wird hiemit aufgehoben.
2) Für den Kanal zwischen dem Warschau- und Sexter-See tritt künftighin die zum Schutze der Brücken auf den Flöß-Kanalen zwischen dem Maurer- und Spirding-See erlassene Polizei-Verordnung vom 14ten August 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 176 in Kraft mit dem Zusatze, daß das unvorsichtige Oeffnen und das unterlassene ordnungsmäßige Schließen der drei Brücken bei Kobussen Jeglienen und Kumrick eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., eventualiter Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Gumbinnen, den 2ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung, betreffend die Benutzung der Durchfahrtsöffnungen an der über den Spirding-See führenden Brücke zu Nicolaiken.

№ 223. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird folgendes als Zusatz zu der Schifffahrts-Ordnung für die Wasserstraße zwischen Angerburg und Johannisburg und die damit zusammenhängenden Gewässer vom 4ten April 1858 verordnet.

§. 1. Dampfschiffe und Kähne müssen zum Durchgange durch die über den Spirding-See in Nico-

Digitized by Google

laiken befindliche Brücke, die nach der Marktseite belegene, mit Aufzugsklappen versehene Durchfahrts-Oeffnung, Flößen dagegen die nach dem Zollhause hin belegene Durchfahrts-Oeffnung benutzen.

Die Durchfahrts-Oeffnungen sind durch Tafeln mit den Aufschriften:

„für Dampfschiffe und Kähne" respective „für Flößen" bezeichnet.

§. 2. Wer die Bestimmungen des §. 1 verletzt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Gumbinnen, den 2ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Gensdarm a. D. Friedrich Martin Kummetz ist vom 1sten Mai d. J. ab die durch den Tod des früheren Kreisboten Bahro erledigte Kreisbotenstelle beim Königl. Landraths-Amte zu Goldap verliehen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, Feldwebel Wilke, ist zum Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Loyc, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Carl Gaßner in Jonasthal, Kirchspiels Szirgupönen, Kreises Gumbinnen, ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Jodlauken, Kreises Insterburg, übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ostbahn.

Dem Eisenbahn-Baumeister Jädicke ist commissarisch die Wahrnehmung der Betriebs-Inspectorstelle in Insterburg in Stelle des beurlaubten Betriebs-Inspector Westphal übertragen.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro April 1865.

Es sind:

1) angestellt:

a) der Postexpedient Heinrich bei dem Postamte in Tilsit,
b) der Postexpedient Naujoks bei dem Postamte in Gumbinnen,
c) der Postexpedient Beyme bei der Postexpedition I. Klasse in Heydekrug,
d) der Postexpeditionsgehülfe Matthies aus Mallwischken als Postexpediteur in Wigrinnen,
e) der Postexpeditionsgehülfe Schwartinski aus Skaisgirren als Postexpediteur in Duneyken,
f) der Polizeiverwalter, Primier-Lieutenant Schreiner als Postexpediteur in Mehlkehmen,

2) übertragen ist:

a) dem Postsecretair Rosenfeld aus Tilsit die commissarische Verwaltung der Expeditionsvorsteher-Stelle bei dem Postamte in Insterburg,
b) dem Postconducteur Gräwe in Tilsit eine Briefträger-Stelle bei dem Postamte daselbst,
c) dem Briefträger Hoffmann eine Postconducteur-Stelle bei dem Postamte daselbst,

3) versetzt:

a) der Postsecretair List in Insterburg zu dem Postamte in Tilsit,
b) der Postexpediteur Beckherrn von Duneyken nach Czychen,

4) freiwillig ausgeschieden:

der Postexpediteur Schon in Mehlkehmen,

5) gestorben:

der com. Bezirks-Postkassen-Controleur, Postcommissarius Rehan hierselbst.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro April 1865.

Kreisgerichtsrath Beyme in Gumbinnen mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt,

die Kreisrichter Gronwald in Darkehmen, v. Bergen in Angerburg und Drewello in Lyck, zu Kreisgerichts-Räthen ernannt,

Kreisgerichtsrath v. Bergen von Angerburg an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt,

den Rechtsanwalten und Notarien **Chales de Beaulieu** in Tilsit und Hay in Insterburg der Charakter als Justizrath, sowie den Kreisgerichts-Sekretairen Grasswurm in Lyck und Kanzlei-Director Herrmann in Gumbinnen der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen,

dem Kreisgerichts-Sekretair Müller in Angerburg ist der Amts-Charakter als Kanzlei-Direktor beigelegt, so lange derselbe diese Funktion ausübt,

Digitized by Google

der Gefangenwärter Lipka als erster, Gerichtsbote Kleschewski als zweiter Gefangenwärter beim Kreisgericht in Sensburg; der interimistische Gefangenwärter Neubauer als Bote, Exekutor und Gefangenwärter mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Norkitten, sowie der interimistische Bote und Exekutor Donnerstag beim Kreisgericht in Insterburg definitiv angestellt,

Kreisgerichts Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Lohmeyer in Gumbinnen und Bote Giese in Ruß gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Conzession und Statuten für die Aktien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz, zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuers-Gefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Digitized by Google

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende **Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft** vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatsregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Auslage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension gerät, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die deßfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in der im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Würtemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft **Moguntia** so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **N. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 21. Gumbinnen, den 24sten Mai 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 224. Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches am 17ten Mai d. J. ausgegeben ist, enthält unter № 6074 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20sten Juli 1853 (Gesetzsamml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16ten Februar 1864; unter № 6075 die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25sten April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13ten April 1865, unter № 6076 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn; unter № 6077 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Traarbach an der Mosel das rechte Mosel-Ufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirks-Straße bei Zell, und unter № 6078 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

№ 225. Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und mit dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbarem Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahin geflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Ent-

Digitized by Google

wickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seinen zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5ten April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maaße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darbringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesät, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu

Digitized by Google

trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußstapfen ihrer Ahnherrn rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Hr. Ober-Bürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke ich Ihnen, daß die Provinz bald nach seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in seine Fußstapfen trat. Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 226. Nachstehend bringen wir zur öffentlichen Kenntniß:

Polizei-Verordnung, behufs Benutzung der Schiffbrücke, Trajekt-Anstalt und Eisbahn über den Memelstrom bei Tilsit.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird zum Zwecke der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Memelstrom bei Tilsit und auf der dort befindlichen Brücke und Uebersetz-Anstalt unter Aufhebung der bestehenden mit nachfolgender Verordnung nicht im Einklang befindlichen Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1. Auf der Brücke darf nur in Schritt gefahren, und ohne Noth mit Fuhrwerk nicht stillgehalten werden.

§. 2. Auf der Brücke darf während der Heuerndte, so lange dies durch besondere Warnungstafeln noch untersagt ist, nicht geraucht werden.

§. 3. Uebertretungen der §. §. 1. und 2 werden mit 1 bis 3 Thaler Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Kein Fahrzeug darf auf dem Strome in einer Entfernung von 250 Ruthen oberhalb der Schiffbrücke, sowie der Setz-Anstalt und unterhalb derselben in der Nähe an anderen Stellen vor Anker gehen oder an dem Ufer anlegen, als da, wo es von dem der Trajekt-Anstalt vorstehenden Beamten erlaubt wird. Uebertretungen gegen diese Bestimmung und Nichtbefolgung der dieserhalb vom Trajekt-Dirigenten oder dem Brückenmeister ergehenden Anordnungen werden mit 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Außerdem steht der Trajekt-Verwaltung das Recht zu, die Fortschaffung des Fahrzeuges auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers selbst zu bewirken.

§. 5. Die Holzflöße und Fahrzeuge dürfen nur in der von den Beamten der Brücken-Verwaltung angeordneten Reihenfolge die Brücken passiren. Wer absichtlich oder fahrläßig diese Reihenfolge stört, hat eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 6. Wer absichtlich oder aus Fahrläßigkeit ein Floß oder Fahrzeug auf die Brücke und deren Zubehör auflaufen läßt, hat abgesehen von der durch Verstoß gegen §. 5. etwa verwirkten Strafe eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 7. Stößt ein Floß oder Fahrzeug auf die Brücke und deren Zubehör auf, so sind der Führer und das gesammte Personal des Flusses oder Fahrzeuges, der Eigenthümer, Rheder und Befrachter verpflichtet, sofort nach Anordnung des Trajekt-Dirigenten oder Brückenmeisters dasjenige zu leisten, was nach Ansicht der letzteren erforderlich ist, um die Schiffbrücke außer Gefahr zu setzen. Reicht das Personal des Fahrzeuges oder Flößes zur schleunigen Durchführung dieser Anordnungen nicht aus, oder weigert sich das Personal, so sind die vorgenannten Beamten berechtigt, auf Gefahr und Kosten der vorstehend als Verpflichtete Bezeichneten, die Anordnungen zur Ausführung bringen zu lassen.

Außerdem hat der Trajekt-Dirigent den durch das Auflaufen entstandenen Schaden festzustellen und den

Digitized by Google

Betrag, welcher zur Ausbesserung des Schadens' erforderlich ist, vorbehaltlich etwaiger Mehrforderung einerseits und der Rückerstattung des überhobenen Betrages anderseits, von dem Beschädiger beziehentlich Rheder oder Befrachter einzuziehen oder durch Anhaltung des Fahrzeuges oder deren Fracht in angemessenem Umfange sicher zu stellen.

§. 8. Entstehen in den Fällen der §. 4, 5, 6, 7 Streitigkeiten über den Umfang oder den Urheber des Schadens, so können die vom Trajekt-Dirigenten in Anspruch Genommenen der Pfändung des Fahrzeuges oder der Fracht und des Flößes nur durch sofortige Bezahlung der Strafe, Kosten, Auslagen und Entschädigungssumme oder durch Niederlegung einer Kaution, deren Höhe der Trajekts-Dirigent bestimmt, vorbeugen.

§. 9. Zum Durchlassen der Fahrzeuge und Holztriften wird die Schiffbrücke täglich dreimal geöffnet und zwar:

im Sommer:

von 4 bis 6 Uhr Morgens, von 11 bis 1 Uhr Mittags, von 5 bis 7 Uhr Abends,

im Frühling und Herbst

von 5 bis 7 Uhr Morgens, von 11 bis 1 Uhr Mittags, von 4 bis 6 Uhr Abends,

§. 10. Das Oeffnen erfolgt nicht früher, als bis sämmtliche Fuhrwerke, Reiter und Vieh die Brücke verlassen haben und die Schlagbäume an beiden Enden derselben geschlossen sind. Es darf zu dem Ende, nachdem das Signal zum Oeffnen der Brücke durch Läuten mit der Glocke gegeben ist, kein Fuhrwerk mehr auf dieselbe fahren und werden die Schlagbäume dann nur zum Herunterlassen der auf der Brücke noch befindlichen Fuhrwerke geöffnet.

§. 11. Um Fußgänger vor Unglücksfällen zu schützen, werden vor dem Oeffnen des Durchlasses auf beiden Seiten desselben Ketten gezogen, welche ohne besondere Erlaubniß des beim Oeffnen anwesenden Brückenmeisters oder dessen Stellvertreters nicht überschritten werden dürfen.

Ebenso darf auch, so lange die Brücke offen ist, Niemand mit Fuhrwerk oder Vieh auf dieselbe kommen.

§. 12. Wer den Bestimmungen ad 10 und 11 zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 13. Während des Hochwassers und Eisganges wird der Memel-Trajekt mit Spitzprähmen und Böten bewirkt, deren jedes Gefäß von einem bei der Trajekt-Anstalt angestellten Matrosen geführt wird. Das die Memel passirende Publicum hat hierbei den Anordnungen der Trajekt-Beamten insbesondere auch des Fahrzeug-Führers, soweit sie sich auf die Sicherheit des Verkehrs beziehen, Folge zu leisten. Es muß zu dem Ende das Ein- und Aussteigen ohne Gedränge stattfinden und darf Niemand mehr das Fahrzeug betreten, sobald der Fahrzeugführer erklärt, daß dasselbe bis zu der zulässigen Grenze belastet sei.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe und muß im letzterwähnten Falle das Fahrzeug wieder verlassen, oder hat zu gewärtigen, daß er gewaltsam aus demselben entfernt wird.

§. 14. Um die Passage über die Eisbahn zu jederzeit zu sichern, werden Seitens der Königlichen Trajekt-Anstalt auf beiden Ufern der Memel Sicherheits-Wachen aufgestellt, die stets mit Instruktion versehen, und deren Anordnungen das Publikum nachzukommen hat.

Insbesondere ist Jeder verpflichtet das Gewicht seiner Effekten, resp. seines Fuhrwerks von dem wachthabenden Beamten beurtheilen zu lassen und deren Anordnung über die Art der Beförderung zu folgen, eventl. bis auf anderweite Entscheidung der höheren Instanz liegen zu bleiben.

§. 15. Beschwerden des Publikums über etwaige Ueberschreitungen der Amts-Befugniße Seitens der Brücken-Matrosen sind durch den Brückenmeister bei dem Dirigenten der Trajekt-Anstalt anzubringen.

§. 16. Wer außerhalb der abgesteckten Eisbahn den Strom passirt, oder diese Eisbahn, noch bevor sie dem Publikum freigegeben ist, benutzt verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wenn aber dadurch in der Eisbahn ein Durchbruch verursacht wird, in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 2ten Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 227. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten sind die mittelst des Tauschvertrages zwischen dem Forst-Fiscus und den Usdrawcit'schen Eheleuten vom 21sten September 1861 gegen einander vertauschten Grundstücke von resp. 3 Morgen 49 □Ruthen und 4 Morgen 86 □Ruthen von dem Gutsbezirke der Weßkallen'schen Forst, zu welchem ersteres und resp. von dem Gemeinde-Bezirke des Dorfes Simocken, Kreises Pillkallen, zu welchem letzteres bisher gehört hat, abgetrennt und ersteres mit dem Gemeinde-Bezirke von Simocken, letzteres mit dem Gutsbezirke der genannten Forst vereinigt worden.

Gumbinnen, den 13ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 228. Behufs der Ablösung von Reallasten werden unter Hinweis auf den §. 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten, die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise und die jährlichen Martini-Marktpreise pro 1863 und 1864 für marktgängiges Getreide in den 5 Preis-Districten durch folgende Nachweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 pro 1863 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen, der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Districten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

№	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Markt-Orte.	Benennung der zu derselben gehörigen landrätlichen Kreise.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{10}/_{63}$, also für 24 Jahre, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel: Weizen. Rtl. Sgr. ₰	Roggen. Rtl. Sgr. ₰	Gerste. Rtl. Sgr. ₰	Hafer. Rtl. Sgr. ₰	Erbsen. graue. Rtl. Sgr. ₰	weiße. Rtl. Sgr. ₰
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	2 13 $9^{17}/_{20}$	1 12 $10^{9}/_{20}$	1 5 $6^{15}/_{20}$	— 21 $8^{12}/_{20}$	— — —	— — —
2		„ Lyck	Lyck	2 7 $3^{16}/_{20}$	1 12 $8^{6}/_{20}$	1 4 $^{9}/_{20}$	— 19 $9^{16}/_{20}$	1 20 5	1 16 $3^{3}/_{20}$
3		„ Marggrabowa	Oletzko	2 13 8	1 13 $4^{1}/_{20}$	1 6 $2^{9}/_{20}$	— 21 $5^{3}/_{20}$	— — —	— — —
4	II.	„ Sensburg	Sensburg	2 15 $^{7}/_{20}$	1 16 $1^{15}/_{20}$	1 9 $^{13}/_{20}$	— 26 $10^{19}/_{20}$	— — —	1 20 $1^{3}/_{20}$
5		„ Angerburg	Angerburg	2 16 $1^{16}/_{20}$	1 19 $8^{4}/_{20}$	1 5 $8^{16}/_{20}$	— 21 $10^{17}/_{20}$	1 12 $6^{7}/_{20}$	1 5 $^{16}/_{20}$
6		„ Lötzen	Lötzen	2 16 $1^{13}/_{20}$	1 13 $6^{1}/_{20}$	1 5 $5^{15}/_{20}$	— 22 $10^{9}/_{20}$	— — —	1 19 $10^{13}/_{20}$
7	III.	„ Goldap	Goldap	2 16 $5^{9}/_{20}$	1 18 $^{1}/_{20}$	1 5 $6^{9}/_{20}$	— 21 $10^{9}/_{20}$	1 23 $11^{9}/_{20}$	1 21 $3^{15}/_{20}$
8		„ Darkehmen	Darkehmen	2 14 $3^{7}/_{20}$	1 18 $5^{15}/_{20}$	1 6 $^{10}/_{20}$	— 21 $9^{17}/_{20}$	1 22 $5^{17}/_{20}$	1 17 $8^{19}/_{20}$
9		„ Insterburg	Insterburg	2 12 $6^{9}/_{20}$	1 18 $10^{9}/_{20}$	1 6 $6^{13}/_{20}$	— 22 $9^{9}/_{20}$	1 25 $5^{15}/_{20}$	1 20 $3^{14}/_{20}$
10		„ Gumbinnen	Gumbinnen	2 15 $2^{7}/_{20}$	1 20 $6^{9}/_{20}$	1 5 $4^{11}/_{20}$	— 23 $4^{15}/_{20}$	— — —	1 22 $6^{7}/_{20}$
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug, Niederung	2 15 $8^{3}/_{20}$	1 20 $8^{19}/_{20}$	1 4 $3^{7}/_{20}$	— 23 —	— — —	— — —
12	V.	„ Ragnit	Ragnit	2 18 $2^{9}/_{20}$	1 21 $2^{5}/_{20}$	1 7 6	— 23 $^{9}/_{20}$	1 25 $10^{1}/_{20}$	1 23 $5^{9}/_{20}$
13		„ Pillkallen	Pillkallen	2 17 $9^{13}/_{20}$	1 20 —	1 6 $4^{11}/_{20}$	— 22 $7^{2}/_{20}$	1 23 $3^{9}/_{20}$	1 21 $10^{11}/_{20}$
14		„ Stallupönen	Stallupönen	2 10 $6^{11}/_{20}$	1 17 $4^{1}/_{20}$	1 3 $^{10}/_{20}$	— 21 $11^{5}/_{20}$	1 21 $^{9}/_{20}$	1 17 $^{9}/_{20}$

Anmerkung. Die Durchschnitts-Preise in den unausgefüllten Rubriken für graue, resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 pro 1864 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen, der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Districten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

№	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Marktorte.	Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{61}/_{64}$ also für 24 Jahre, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel													
				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. graue.			Erbsen. weiße.		
				Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1		Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	13	$9^{5}/_{20}$	1	13	$3^{4}/_{20}$	1	6	$2^{1}/_{20}$	—	22	$6^{6}/_{20}$	—	—	—	—	—	—
2	I.	„ Lyck	Lyck	2	6	7	1	13	$1^{6}/_{20}$	1	4	$1^{18}/_{20}$	—	22	$10^{9}/_{20}$	1	19	$2^{12}/_{20}$	1	16	$^{6}/_{20}$
3		„ Marggrabowa	Oletzko	2	12	$8^{17}/_{20}$	1	14	5	1	6	$4^{2}/_{20}$	—	21	$5^{10}/_{20}$	—	—	—	—	—	—
4		„ Sensburg . .	Sensburg . . .	2	14	$8^{1}/_{20}$	1	16	$4^{7}/_{20}$	1	6	$3^{3}/_{20}$	—	27	$^{1}/_{20}$	—	—	—	1	20	$4^{13}/_{20}$
5	II.	„ Angerburg .	Angerburg . . .	2	13	$8^{16}/_{20}$	1	11	$4^{1}/_{20}$	1	5	$9^{7}/_{20}$	—	22	$5^{8}/_{20}$	1	27	4	1	19	$9^{7}/_{20}$
6		„ Lötzen	Lötzen	2	14	$8^{9}/_{20}$	1	13	$6^{8}/_{20}$	1	6	$^{1}/_{20}$	—	23	$4^{5}/_{20}$	—	—	—	1	19	$9^{3}/_{20}$
7		„ Goldap . . .	Goldap	2	15	$3^{4}/_{20}$	1	17	$10^{4}/_{20}$	1	5	$6^{4}/_{20}$	—	22	$6^{4}/_{20}$	1	23	$10^{4}/_{20}$	1	21	$9^{13}/_{20}$
8	III.	„ Darkehmen .	Darkehmen . .	2	13	$5^{15}/_{20}$	1	19	$4^{12}/_{20}$	1	6	$2^{15}/_{20}$	—	22	$^{5}/_{20}$	1	22	$5^{19}/_{20}$	1	18	$^{19}/_{20}$
9		„ Insterburg .	Insterburg . . .	2	12	$6^{9}/_{20}$	1	18	$10^{1}/_{20}$	1	6	7	—	22	$11^{11}/_{20}$	1	25	$6^{19}/_{20}$	1	20	$10^{14}/_{20}$
10		„ Gumbinnen .	Gumbinnen . .	2	14	$11^{7}/_{20}$	1	25	$6^{19}/_{20}$	1	5	$7^{1}/_{20}$	—	23	$4^{12}/_{20}$	—	—	—	1	22	$10^{1}/_{20}$
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug, Niederung . .	2	15	$3^{4}/_{20}$	1	20	$1^{6}/_{20}$	1	4	$3^{2}/_{20}$	—	23	$4^{10}/_{20}$	—	—	—	—	—	—
12		„ Ragnit . . .	Ragnit	2	17	$1^{18}/_{20}$	1	21	$1^{15}/_{20}$	1	8	$^{12}/_{20}$	—	23	$4^{1}/_{20}$	1	27	$7^{13}/_{20}$	1	24	$^{9}/_{20}$
13	V.	„ Pillkallen . .	Pillkallen	2	16	$1^{11}/_{20}$	1	17	3	1	6	$9^{1}/_{20}$	—	22	$10^{11}/_{20}$	1	23	$11^{9}/_{20}$	1	10	$11^{3}/_{20}$
14		„ Stallupönen .	Stallupönen . .	2	20	$2^{3}/_{20}$	1	16	$2^{14}/_{20}$	1	3	5	—	22	$^{13}/_{20}$	1	21	$11^{6}/_{20}$	1	17	$9^{4}/_{20}$

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue, resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

Nachweisung der **pro 1863** ermittelten Martini-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen in den Normal-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.

№	Namen der Städte.	Betrag der Martini-Marktpreise pro 1863. für Weizen. Rtl. Sgr. ₰	Roggen. Rtl. Sgr. ₰	Gerste. Rtl. Sgr. ₰	Hafer. Rtl. Sgr. ₰	Erbsen. graue. Rtl. Sgr. ₰	weiße. Rtl. Sgr. ₰
1	Angerburg	1 25 3	1 4 3	— 28 —	— 19 1	1 9 11	1 7 4
2	Darkehmen	2 2 6	1 9 —	1 — —	— 20 —	1 12 6	1 10 —
3	Goldap	2 — —	1 6 2	— 29 4	— 17 6	1 15 —	1 10 —
4	Gumbinnen	2 8 2	1 12 6	1 3 3	— 23 9	1 15 —	1 10 —
5	Insterburg	1 28 6	1 7 —	1 2 6	— 21 —	1 13 2	1 12 —
6	Johannisburg	2 12 6	1 10 —	1 2 —	— 27 4	1 19 —	— — —
7	Lötzen	2 — —	1 4 —	— 29 9	— 21 3	— — —	1 7 1
8	Lyck	1 25 —	1 3 —	— 28 8	— 18 8	1 14 —	1 7 6
9	Marggrabowa	2 2 6	1 2 9	— 28 —	— 18 —	— — —	1 5 —
10	Pillkallen	2 8 4	1 12 3	1 1 1	— 19 4	1 13 —	1 10 6
11	Ragnit	2 7 9	1 13 7	1 3 4	— 23 6	1 17 6	1 12 6
12	Sensburg	1 19 2	1 1 8	— 29 8	— 21 4	1 12 6	1 3 8
13	Stallupönen	2 — —	1 10 7	— 28 8	— 19 1	1 20 —	1 10 —
14	Tilsit	1 29 6	1 6 9	— 26 8	— 20 6	1 20 —	1 15 —

Nachweisung der **pro 1864** ermittelten Martini-Marktpreisen für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen in den Normal-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.

№	Namen der Städte.	Betrag der Martini-Marktpreise pro 1864. für Weizen. Rtl. Sgr. ₰	Roggen. Rtl. Sgr. ₰	Gerste. Rtl. Sgr. ₰	Hafer. Rtl. Sgr. ₰	Erbsen. graue. Rtl. Sgr. ₰	weiße. Rtl. Sgr. ₰
1	Angerburg	1 21 11	1 3 11	— 25 9	— 17 11	1 7 9	1 9 1
2	Darkehmen	1 25 —	1 6 —	— 29 —	— 20 —	1 12 6	1 9 —
3	Goldap	1 25 5	1 7 1	— 24 7	— 19 —	2 — —	1 20 —
4	Gumbinnen	2 — —	1 10 5	— 29 —	— 20 9	1 20 —	1 20 —
5	Insterburg	2 — —	1 6 5	1 1 —	— 21 3	1 11 3	1 12 6
6	Johannisburg	1 28 4	1 9 4	1 5 4	1 2 8	— — —	1 20 —
7	Lötzen	1 21 10	1 3 —	— 26 6	— 24 6	— — —	1 5 —
8	Lyck	1 20 —	1 2 8	— 22 —	— 15 —	1 10 —	1 5 —
9	Marggrabowa	1 24 5	1 4 7	— 26 2	— 15 2	— — —	1 1 —
10	Pillkallen	2 6 8	1 10 —	1 1 3	— 20 9	1 15 10	1 15 10
11	Ragnit	2 5 —	1 10 —	1 2 6	— 23 —	1 25 —	1 20 —
12	Sensburg	1 22 10	1 4 —	— 28 —	— 18 4	— — —	1 5 10
13	Stallupönen	2 1 10	1 9 9	— 29 —	— 20 6	1 18 1	1 13 2
14	Tilsit	2 1 10	1 8 —	— 27 4	— 22 10	— — —	— — —

Gumbinnen, den 8ten Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 229. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten April c. wird nachstehend eine Fortsetzung des Verzeichnisses der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung Behufs Versorgung von Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Dänemark, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärter-Stelle zur sofortigen Besetzung.	120 Thaler jährliches Gehalt und freie Station.	
104	Königlichen Hüttenamt zu Eisenpalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr v. Arnim zu Sukkow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizei-Dienerstelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klafter Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweizen ½ „ Salz, 1 Märzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Exekutionsgebühren und alle 2 Jahre 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Gumbinnen. den 12ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 230. Da nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten nunmehr die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze gegenüber den Grenzkreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes vollständig erloschen ist, so wird der durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 27sten Februar d. J (diesjähriges Amtsblatt S. 102) für einen Theil der Landesgrenze in Kraft gesetzte §. 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27sten März 1836 hierdurch wieder außer Kraft gesetzt und dagegen bestimmt, daß fortan für die ganze Landesgrenze mit Rußland und Polen innerhalb unseres Bezirks die Bestimmungen des §. 1 der bezeichneten Verordnung zur Anwendung zu bringen sind.

Gumbinnen, den 16ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreis-Physicus Dr. Wiesener zu Heydekrug den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellte Secretariats-Assistent Braun ist zum Regierungs-Secretair, nnd der Bureau-Hülfsarbeiter Kalau von Hofen I. ist zum Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 22. Gumbinnen, den 31sten Mai 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 231. Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 26sten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6079 das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1sten Mai 1865, unter № 6080 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thlrn. Vom 10ten April 1865, unter № 6081 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14ten Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen, unter № 6082 das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1sten Mai 1865, und unter № 6083 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18ten Mai 1865.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

№ 232. Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Wiederspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche, Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben können, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrechtzuerhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten

Digitized by Google

war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staate wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der Preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrages gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollvereine wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setze sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handels-Verbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen, Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern. Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits, und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen

Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Ländliche Gemeinde-Verhältnisse.

№ 233. Die segensreichen Wirkungen, welche die Separationen zur Förderung der Landes-Cultur und des allgemeinen Wohlstandes für unser Litthauen gehabt haben und für unser Masuren mehr und mehr entwickeln, liegen überall vor Augen; aber — weniger wird es erkannt und beachtet, daß aus den Separationen doch auch manche noch nicht überwundene, erhebliche Nachtheile insbesondere für das Gemeinde-Leben und die damit zusammenhängenden öffentlichen Einrichtungen hervorgegangen sind.

Zunächst schwand mit der gemeinsamen Bewirthschaftung der Dorfsfelder und der Benutzung der

Digitized by Google

Gemeinde-Besitzthümer der wirksamste Anlaß zu gemeinsamen Berathungen und gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinde-Glieder (Wirthe); immer seltener kam es, sobald erst jeder Wirth nur für sein eigenes Besitzthum zu sorgen hatte, zu einem Austausch der Meinungen darüber, was im gemeinsamen Interesse für die öffentlichen Wege, für die Schule, für Sicherung gegen Feuers- und andere Gefahren — am besten zu thun sei. — Die Dorfs-Genossen haben sich (durch Ausbau und Ansiedelung) meistens auf die Gemeinde-Feldmark zerstreut, das nachbarliche Interesse und Zusammenwirken ist vor der Sorge des Einzelnen um den eigenen Vortheil zurückgewiesen. — Es kann hier nicht weiter ausgeführt werden, wie seit der Separation in Folge der Ausbaue die Berufung der Gemeinde behindert, der Schulbesuch erschwert, die Einwirkung der Ortsbehörde auf Zucht und Ordnung im Gemeindewesen ꝛc. beeinträchtigt, die Ausführung der Gemeinde-Arbeiten verzögert und versäumt wird. — Es ist erklärlich, daß in Folge der äußerlichen Trennung der Gemeinde-Glieder auch das innere Band unter diesen sich lockert und überhaupt der Sinn für das Gemein-Wesen sich abschwächt.

Die bestehende Land-Gemeinde-Verfassung giebt den Communen die ausgedehntesten Rechte der Selbstbestimmung. Haben sie davon bisher genügenden Gebrauch gemacht? Die Antwort ist leider für Jeden, welcher practisch dem ländlichen Gemeinde-Wesen seine Aufmerksamkeit zugewendet hat: — nein. Zwei Gegenstände sind es besonders, an denen sich dies zeigt: das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung und den Maaßstab zur Vertheilung der Gemeinde-Lasten. Was in beider Beziehung früher üblich war, ist in den meisten Gemeinden längst mehr oder weniger unhaltbar geworden; nicht bloß in Folge der Zerstückelung des Grundbesitzes, massenhaften Hinzutritt von sogenannten Eigenköthnern, Zweigbesitzern, Zusammenkauf und Consolidation, sondern auch, weil im Laufe der Zeit viele Gewerbetreibende und andere Nicht-Grundbesitzer auf dem Lande wohnhaft geworden sind: aber noch selten hat eine Commune aus eigener Entschließung Anlaß genommen, im Anschlusse an die bestehenden Einrichtungen über Stimmrecht oder Vertheilungsart den veränderten Verhältnissen entsprechende Aenderungen eintreten zu lassen: es hat ihnen dies erst durch die Aufsichts-Behörde nahe gelegt werden müssen.

Das Gesetz vom 14ten April 1856 giebt zu heilsamen Aenderungen in vorgedachter Beziehung die Normen; hoffen wir, daß die durch die Separationen geförderte wirthschaftliche Selbstständigkeit und Wohlhabenheit auch die geistige Kultur wecken und dahin führen wird, daß die durch die Separationen hervorgerufenen Störungen im Gemeinde-Wesen immer mehr erkannt und ausgeglichen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Offene Ordre für den Herrn Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe und die ihm untergebenen zur Vermessung kommandirten Offiziere an die Magistrate, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Geistlichen ꝛc. und die bei der Landes-Verwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten in dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung der Kreise Sensburg und Lötzen dieses Regierungs-Bezirks betreffend.

№ 234. Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in den Kreisen Sensburg und Lötzen des Regierungs-Bezirks Gumbinnen dem Herrn Hauptmann Lentze vom großen Generalstabe, und mehreren ihm untergeordneten Offizieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Geistlichen, auch der Landesverwaltungs-Behörden und Offizianten, ingleichen der Forst-Bedienten in dem gedachten Regierungs-Bezirke erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Hauptmann Lentze und den kommandirten Offizieren zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besichtigungen der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag zu stellen;
2) bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Hauptmann Lentze und den ihm untergebenen Offizieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;
3) die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann Lentze auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Copirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Officieren die er-

Digitized by Google

forderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.

4) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen, und die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit freiem geeignetem Quartier und mit Fourage gegen gesonderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quartier- und Fourage-Empfang, zu versehen. Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle andern Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 18ten April 1865. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

№ 235. Die neuen Coupons Ser. IV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. № 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 23sten Februar 1865. Königliche Regierung.

Digitized by Google

№ 236. Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1sten Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft hierselbst für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon mit dem Auftrage, die gedachte Anordnung durch die Amtsblätter bekannt zu machen, von derselben auch den Landräthen und den übrigen zur Ertheilung von Reisepäßen für das Ausland befugten Behörden Kenntniß zu geben, mit dem Hinzufügen, daß fortan bei allen an das Paß-Bureau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittelnng der Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visa„ebühr sei es baar, sei es durch Post-Anweisung miteinzusenden ist, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden.

Berlin, den 15ten Mai 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Klützow.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen, II. 3755.

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 19ten Mai 1865 Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 237. Verhandelt Königsberg, den 16ten Mai 1865 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königliche Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der achtundzwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewieen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück dito dito,
3) Littr. C. à 100 Thlr. 38 Stück dito dito.
4) Littr. D. à 25 Thlr. 26 Stück dito dito,
2) Littr. E. à 10 Thlr. 81 Stück dito dito,

in Summa 173 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind, so wie drei nachträglich eingereichte verjährte Coupons.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geh. Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrath Jakob, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird. gez. Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jakob.

a. u. s.

gez. Müllner Hohefeldt. Hermenan.

№ 238. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, № 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, № 184. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2072. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3338. 3378. 3402.

Digitized by Google

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, № 4399. bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4409 ausgelooſt und davon die bis № 4398 ſchon früher gekündigt ſind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 15 und 16 den Nennwerth von unſerer Kaſſe hieſelbſt, Poſtſtraße № 15, vom 1ſten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Poſt iſt gleichfalls direkt an unſere Kaſſe zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1ſten Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelöſten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

den 1ſten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. ſind die Rentenbriefe von № 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden.

den 1ſten Oktober 1859.

Littr. C. № 2916. 4490.

den 1ſten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

den 1ſten Oktober 1860.

Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

den 1ſten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

den 1ſten Oktober 1861.

Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

den 1ſten April 1862.

Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

den 1ſten Oktober 1862.

Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

den 1ſten April 1863.

Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

den 1ſten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

den 1ſten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148 3456. 3802.

Digitized by Google

den 1sten Oktober 1864.

Littr A. № 2182. 4516.
Littr B. № 932.
Littr C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

den 1sten April 1865.

Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375. 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 239. Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers und Schmidt'schen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießerei-Besitzer Karl Körner zu Görlitz ist unter dem 17ten Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 240. Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 241. Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 242. Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23sten Mai d. J. ein Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 243. Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach am Main ist unter dem 23sten Mai 1865 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Anna Glauberg gegenwärtig in Heydekrug, Kirchspiels Werden, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Digitized by Google

Dem Fräulein Auguste Schultze, gegenwärtig in Warnen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Brack, gegenwärtig in Rydzewen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Bei der am 27sten und 28sten April in Angerburg stattgehabten Prüfung haben 1) der Candidat der Theologie Julius Skierlo in Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, 2) der Candidat der Theologie August Unterberger zu Kalinowen, Kreises Lyck, 3) der Predigtamts-Candidat Alfred Herford zu Kussen, Kreises Pillkallen, 4) der Candidat der Theologie Friedrich Wilhelm Borowski zu Meschkuppen, Kreises Pillkallen, und 5) der Literat August Franz Leopold Schwitzki, zur Zeit sich in Angerburg aufhaltend, das Examen pro rectoratu bestanden.

An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder der Handelskammer zu Insterburg sind die Kaufleute Bähker und Stadie und der Kaufmann Burdinski daselbst zum Stellvertreter erwählt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Leute in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 23. Gumbinnen, den 7ten Juni 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

№ 244. Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordneten-Hauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismark in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der konservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen

Digitized by Google

Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kund giebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich veräußeriren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als der höchstes durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer, das ist wahr mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange mit dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln.

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte; wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einem unabhängigen Schleswig-Holsteinischen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen

Digitized by Google

für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, so ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, und zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstraks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

№ 245. Auf den Bericht vom 31sten Dezember v. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, unter Rücksendung der Vorstellung des Central-Comite's für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg, d. d. Weimar, den 14ten September v. J, zu der von dem genannten Comite nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen, und überlasse Ihnen, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen. Berlin, den 11ten Januar 1865. gez. **Wilhelm.**

gegez. v. Bismarck. Graf Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

„Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Januar c. bringen wir in Folge der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß."

Gumbinnen, den 26sten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

№ 246. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernantrn-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

Digitized by Google

In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thalern Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2 — 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weissenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Digitized by Google

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt, sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reinlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familien, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben haben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Das in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffen wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der

Digitized by Google

gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seine Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden. Berlin, den 8ten Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

№ 247. Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von 50 Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiter befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung.

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort) Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen.)

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch **Bureau-restant** (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder **Poste-restante** (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein.

Der Absender hat zu entrichten:

a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

Digitized by Google

b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, *sofern dieselbe nicht* **Bureau-restant** oder **Poste-restante** *adressirt ist*, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisung die **Bureau-restant** adressirt sind oder überhaupt im Bureau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,
2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Bureau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Stationen, resp. der Post-Anstalt. Berlin, den 15ten Mai 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 248. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 16ten Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 249. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der *Post-Anweisung* dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größern Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Ermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Gumbinnen, den 7ten Februar 1865. Der Ober-Post-Director.

№ 250. Am 15ten Juni d. J. wird in Riga Seitens der Kaiserlich-Livländischen ökonomischen Sozietät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden.

Digitized by Google

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Haupt-Amte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung, und soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

   Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Vorstehende Begünstigungen bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 29sten Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 251. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr □Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 20sten Mai 1865.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 252. Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten März d. J. mit dem 1sten April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Spezial-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc. in Wagenladungen hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad I. in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speziell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1sten Juni 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 253. Die Entfernungen der Haltestellen zur Aufnahme unterwegs zugehender Personen bei der Personenpost zwischen Kowahlen und Mirunsken sind wie folgt festgestellt worden:

Gut Drosdowen	3/4	Meilen	von Kowahlen.
	3/4	„	„ Mirunsken,
Lakellen	1/4	„	„ Kowahlen,
	1 1/4	„	„ Mirunsken.

Das Personengeld nach und von diesen Orten ist nach obigen Entfernungen, als Minimum jedoch für 1/2 Meile zu erheben. Gumbinnen, den 31sten Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer in Bialla Friedrich Adam Leo von Szczepanski ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Seeheften in der Diözese Sensburg verliehen worden.

Der Gutspächter Treutler zu Trappönen ist als Untererheber der Königlichen Forstkasse zu Lasdehnen für das Forstrevier Trappönen von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 24. Gumbinnen, den 14ten Juni 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 254. Das 21ste und 22ste Stück der Gesetzsammlung, welche am 8ten d. Mts ausgegeben sind, enthalten unter № 6084 den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2ten August 1862; unter № 6085 den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2ten August 1862; unter № 6086 die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2ten August 1862; unter № 6087 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2ten August 1862; unter № 6088 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aine und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meidrich nach der Hallestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn; unter № 6089 das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen. Vom 1sten Mai 1865; unter № 6090 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungs-Bezirk Potsdam; unter № 6091 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8ten Mai 1865; unter 6092 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25sten Mai 1865; und unter № 6093 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28sten Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rück-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 25sten Mai 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

№ 255. Das Abgeordnetenhaus hat von neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen.

Digitized by Google

Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interressen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiederleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2\frac{1}{2}$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31sten Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen *nicht* widerspreche. Diese Annerkennung bezieht sich aber direkt auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur *die Vorwände* bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

„Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 256. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten Dezember v. J. zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29sten Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

№ 257. Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29sten Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

№ 258. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29sten	Juni	in Mehlauken,	den 13ten	September	in Nordenburg,
" 4ten	Juli	" Wehlau	" 25sten	"	" Barten,
" 8ten	"	" Insterburg	" 27sten	"	" Rastenburg,
" 10ten	"	" Kraupischken	" 29sten	"	" Rhein,
" 13ten	"	" Lengwethen	" 30sten	"	" Lötzen,
" 17ten	"	" Ragnit	" 2ten	October	" Widminnen,
" 31sten	"	" Trempen	" 4ten	"	" Bialla,
" 1sten	August	" Darkehmen	" 6ten	"	" Lyck,
" 23sten	"	" Pillkallen	" 9ten	"	" Marggrabowa,
" 25sten	"	" Schirwindt	" 10ten	"	" Goldap,
" 30sten	"	" Stallupönen	" 17ten	"	" Plaschken,
" 4ten	Septb.	" Grünwaitschen	19ten	"	" Pröculs,
" 5ten	"	" Gumbinnen	" 21sten	"	" Tilsit.
" 9ten	"	" Angerburg	"		

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Proculs werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde, in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.
Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 259. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft in unserm Bezirke dieses Jahr an nachgenannten Tagen abgehalten werden wird: in Tilsit am 27sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, am 28sten Juni Aushebung, in Kaukehmen am 29sten Juni Revision der Unbrauchbaren, am 30sten Juni, Aushebung, in Heydekrug am 1sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Sensburg am 4ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Johannisburg am 6ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Lyck am

Digitized by Google

10ten Juli Revision, der Unbrauchbaren und Aushebung, in Marggrabowa am 11ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Lötzen, am 13ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Angerburg am 14ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Goldap am 17ten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Darkehmen am 18ten Juli Revision der Unbrauchbaren, am 19ten Juli Aushebung, in Insterburg am 21sten Juli Revision der Unbrauchbaren, am 22sten Juli Aushebung, in Gumbinnen am 24sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Stallupönen am 25sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Pillkallen, am 27sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Ragnit am 29sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, in Heinrichswalde am 31sten Juli Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisen-Munition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23sten Juli 1833 (G.-S. S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Berlin, den 17ten September 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf Schwerin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 5ten Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 261. Dem Schulzen Pisanski zu Staschwinnen im Kreise Lötzen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneren.

№ 262. **Polizei-Verordnung**

für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiemit erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichnete Eisenbahn benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschaftsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von dem Verwaltungsrathe versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exekutiven Polizei-, Steuer- und Postbeamten, wie der Beamten der Staatsanwaltschaft darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre

Digitized by Google

Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von dem Verwaltungsrathe im Einvernehmen mit der Orts-Polizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2.) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27sten September 1846 und 29sten März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebenso wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mit-Reisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffenen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mit-Reisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

Digitized by Google

§. 19. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 22. Ein Abdruck dieser Verordnung, desgleichen die Fahrpläne, die Fahrtarife und ein Beschwerde-Buch, sowie ein Abdruck des Alinea 1. §. 6. des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahn-Beamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Berlin, den 22sten Juli 1864.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf zu Eulenburg. Im Auftrage. Hübener.

Indem wir die vorstehende Polizei-Verordnung für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in gedachter Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§. 281. 283. und 294. bis 298. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

Gumbinnen, den 9ten Juni 1865. Königliche Regierung.

№ 263. Bahn-Polizei-Reglement
für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 wird für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes auf der Bahn obliegt. Die Anstellung des Betriebs-Directors unterliegt der Genehmigung als Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister, Bahnwärter, Stations-Vorstände und ihre Gehilfen, Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner, Portiers, Nachtwächter, Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Verwaltungsrath über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen. Diese Instructionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissarius.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohn-

Digitized by Google

sitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Verwaltungsrath unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von dem Verwaltungsrath ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Sobald der Königliche Eisenbahn-Kommissarius die Entfernung eines Bahn-Polizei-Beamten verlangt, hat der Verwaltungsrath diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen zu suspendiren. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, über jeden Bahn-Polizei-Beamten-Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten die Letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 10. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hiervon ist der Unterbau des Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seiten-Aufwurf anzusehen sind.

§. 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge

Digitized by Google

geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird.

Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Kommunalwege für Fuhrwerke in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahn-Uebergänge, bei welchem besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von $^1/_2$ Stunde vor bis $^1/_4$ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissarius besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, akustischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebs und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den, für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Locomotiv-Schuppen der Hauptstationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8,000 Meilen betragen.

Digitized by Google

Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraume von 3 Jahren, so wie nach jeder größeren Kessel-Reparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das zweifache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Locomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§. 19. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, so wie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Locomotiv-Zügen gehen, müssen, so weit nicht etwa Schaalen-Gußräder bei Güterwagen ohne Bremse zur Verwendung gelangen, schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^1/_2$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie bei freiem Herabhängen mindestens noch 2 Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1:200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1:200 bis zu 1:100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können; bei Neigungen über 1:100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare. Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§. 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§. 24. Auf jeder Güterstation sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahngesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind.

Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Der Verwaltungsrath hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über 1 Jahr betragen.

IV. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27. Der Verwaltungsrath muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewähr-

Digitized by Google

ten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Er hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in soweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls still stellen zu können.

§. **28.** Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. **29.** Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges **rechts** liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß letzterer anhält, oder wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. **30.** Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. **31.** Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet.

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b) bei Hilfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. **32.** Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist.

Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Locomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§. **33.** Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung, wie vorn an der Maschine anzubringen.

§. **34.** Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen.

Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem anderen folgt, das Langsam-Fahr-Signal resp. das Halt-Signal zu geben.

§. **35.** Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a) für Courier- und Schnell-Züge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile;

Digitized by Google

b) für Personenzüge 8 Minuten pro Meile
c) für Güterzüge 13 Minuten pro Meile.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen;
c) auf den in Reparatur befindlichen Strecken; (§. 8;)
d) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist.

Courier- und Schnell-Züge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzugs-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweig-Bahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotiv-Führer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die, §. 21. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 39. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§. 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 41. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Locomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transport-Wagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größern Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außerdem Locomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens

Digitized by Google

zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkel fahrende Personenzug mit mindestens 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

§. 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) Langsamfahren; 3) Stillhalten.

§. 47. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 49. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§. 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und den Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Locomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52. Der Dienst mit dem electro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54. Bei Unfällen, oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55. Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher, als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Bahn-Polizei-Beamten mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen die Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissarius hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen des Gesellschafts-Vorstandes in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz-Entscheidung zu treffen, wogegen der Rekurs an das Königliche Handels-Ministeriums stattfindet.

Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Hauptkasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Kommissarius zu dem bei der Tilsit-Insterburger Eisenbahn gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§. 57. Der Königliche Eisenbahn-Kommissarius ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen. Berlin, den 22sten Juli 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. Hübener.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement für die Tilsit-Insterburger-Eisenbahn wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 9ten Juni 1865.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

№ 264. Die hiesige Kreis-Physikatsstelle ist erledigt, qualificirte Bewerber mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 265. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, № 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, № 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, № 4399. bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4409 ausgelooſt und davon die bis № 4398 schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 15 und 16 den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von № 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden.

den 1sten Oktober 1859.

Littr. C. № 2916. 4490.

den 1sten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

den 1sten Oktober 1860.

Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

den 1sten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

den 1sten Oktober 1861.

Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

den 1sten April 1862.

Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

Digitized by Google

den 1sten Oktober 1862.

Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

den 1sten April 1863.

Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

den 1sten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

den 1sten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148 3456. 3802.

den 1sten Oktober 1864.

Littr A. № 2182. 4516.
Littr B. № 932.
Littr C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

den 1sten April 1865.

Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 266. In Gemäßheit des §. 10 des Statuts bringen wir zur Kenntniß der Socii der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, daß die diesjährige gewöhnliche General-Versammlung am 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäfts-Locale hierselbst stattfinden wird. Gegenstand der Vorlagen sind die Punkte ad 1, 2, 3, 4, 5 des §. 11 des Statuts.

Stolp, den 26sten Mai 1865. Das Haupt-Directorium.
der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Patent-Aufhebung.

№ 267. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30sten Januar 1864 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer August Grunwald ist unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Wiederrufs die Befugniß beigelegt, die Hilfslehrerstelle bei der katholischen Privatschule in Marggrabova anzunehmen.

Auf Grund der am 5ten und 6ten d Mts. abgelegten Prüfung wird dem Fräulein Johanna Kopp, gegenwärtig in Tilsit, die Qualifikation beigelegt, sich dem Unterrichte und der selbstständigen Leitung einer Elementar-Privatschule mit Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre zu unterziehen.

Digitized by Google

Dem Schulamtsbewerber Carl Hoppe ist die Befugniß beigelegt, in der katholischen Privatschule zu Ziegenberg den Unterricht zu ertheilen.

Dem cand. philol. August Franz Leopold Schwitzki, gegenwärtig in Mühlenthal, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Für den in der Stadt Goldap gebildeten 2ten Schiedsmanns-Bezirk ist der Kaufmann Schüler in Goldap zum Schiedsmann und der Schlossermeister Koch daselbst zum Stellvertreter gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Dem anstellungsberechtigten Unteroffizier Friedrich Niemzig ist die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Burgsdorfshoff-Eydtkuhner-Chaussee in Peschicken probeweise übertragen worden.

Personal-Chronik
der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Mai 1865.

Es sind

1) angestellt: a) der Post-Expedient Meyer bei dem Post-Amte in Gumbinnen, b) der Post-Expedient Hartmann bei dem Post-Amte in Insterburg;
2) ernannt ist: der Post-Sekretair Stresau hierselbst zum Post-Kommissarius;
3) versetzt: a) der Post-Expedient Naujocks von Gumbinnen nach Berlin; b) der Post-Expedient Beyme von Heydekrug nach Berlin.

Personal-Chronik
des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Mai 1865.

A. Appellationsgericht:

Die Gerichts-Assessoren Münchmeyer und Schumann aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt,

die Auskultatoren Kossack und Leo zu Referendarien ernannt, Rechts-Kandidat Grattenauer als Auskultator angenommen.

B. Kreisgerichte:

dem Sekretair und Kanzlei-Direktor Laupichler zu Sensburg der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen,

Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Goburek von Lyck an das Kreisgericht zu Gumbinnen,

Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Böhmer von Stallupönen als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant an das Kreisgericht in Lyck,

Gerichtsdiener und Gefangenwärter Grigoleit via Heydekrug an die Gerichts-Kommission in Ruß,

Bote und Exekutor Grabowski von Schirwindt an das Kreisgericht in Marggrabowa versetzt,

Bureau-Assistent Werner von Goldap zum Sekretair beim Kreisgericht in Stallupönen,

Bureau-Assistent Schwarz zu Norkitten zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Stallupönen befördert,

Bureau-Diätar Gruber als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Goldap angestellt,

der bisherige Bote und Exekutor Kulinna in Marggrabowa zum ersten Gerichtsdiener ernannt,

interimistischer Bote und Exekutor Viehöfer ...n Kreisgericht Sensburg, Gefangenwärter Erzberger beim Kreisgericht Heydekrug,

Hülfsbote Reuter als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Tilsit definitiv angestellt,

Rendant Stolzenberg beim Kreisgericht in Heydekrug vom 1sten September d. J. ab und

Rendant Laurien beim Kreisgericht in Goldap vom 1sten Oktober d. J. ab, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt,

Bureau-Assistent Przyludzki in Nikola'ken und Gerichtsdiener Friedrißik in Marggrabow gestorben.

Insterburg, den 6ten Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ostbahn.

1) Der Stations-Aufseher Gutzki ist von Norkitten nach Tapiau und
2) Der Stations-Assistent Krüger als interimistischer Stations-Aufseher nach Norkitten versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 25. Gumbinnen, den 21sten Juni 1865

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **268.** Das 23ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 16ten Juni c. ausgegeben ist, enthält unter № 6094 den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngere Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27sten Juni 1864; unter № 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 28sten Juni 1864; unter № 6096 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28 Juni 1864; unter № 6097 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28sten Juni 1864; unter № 6098 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28sten Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11ten Juli 1864; unter № 6099 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Würtembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28sten Juni und 11ten Juli 1864. Vom 12ten Oktober 1864; unter № 6100 die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12ten Oktober 1864; und unter № 6101 den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20sten Mai 1865.

Berlin, 17ten Juni.

№ **269.** Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessre Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegen-

Digitized by Google

wärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassnngsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Sr. Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Wiederstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

№ 270. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen geschehen; die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staats-Schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten Dezember v. J. ausgelooften und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 8ten Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

№ 271. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29sten	Juni	in Mehlauken,	den 13ten	September	in Nordenburg,
" 4ten	Juli	" Wehlau	" 25sten	"	" Barten,
" 8ten	"	" Insterburg	" 27sten	"	" Rastenburg,
" 10ten	"	" Kraupischken	" 29sten	"	" Rhein,
" 13ten	"	" Lengwethen	" 30sten	"	" Lötzen,
" 17ten	"	" Ragnit	" 2ten	October	" Widminnen,
" 31sten	"	" Trempen	" 4ten	"	" Bialla,
" 1sten	August	" Darkehmen	" 6ten	"	" Lyck,
" 23sten	"	" Pillkallen	" 9ten	"	" Marggrabowa,
" 25sten	"	" Schirwindt	" 10ten	"	" Goldap,
" 30sten	"	" Stallupönen	" 17ten	"	" Plaschken,
" 4ten	Septb.	" Grünwaitschen	19ten	"	" Pröculs,
" 5ten	"	" Gumbinnen	" 21sten	"	" Tilsit.
" 9ten	"	" Angerburg	"		

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Proculs werden die von der Militair-Commission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde, in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 272. Im Kreise Niederung werden in diesem Jahre:

1) im Kreisorte Heinrichswalde am 3ten Juli und 2ten Oktober Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,
2) im Marktfleken Seckenburg (außer dem bereits am 16ten Mai stattgehabten) noch am 17ten Oktober ein Vieh- und Pferdemarkt und
3) im Kirchdorfe Skaisgirren ein Vieh- und Pferdemarkt am 18ten September stattfinden.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Schulamtsbewerber und Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

№ 273. Zur nächsten Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine angesetzt:

A. in Karalene den 12ten und 13ten September c. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldap und Darkehmen aufhalten;

B. in Angerburg den 26sten und 27sten September c. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg aufhalten.

Die Bewerberprüfung findet an den darauf folgenden Tagen, und zwar:

in Karalene den 14ten und 15ten September c. und

in Angerburg den 28sten und 29sten September c. statt.

Die Examinanden haben sich in Karalene den 11ten September c. bei dem Herrn Seminar-Director Zacharias und in Angerburg den 25sten September c. bei dem Herrn Seminar-Director Ohlert zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an die Herren Seminar-Directoren weiter befördert zu werden, müssen jenen spätestens bis zum 20sten August c. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll.

Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer, selbstverfaßter Lebenslauf, auf welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten; ferner wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er sich für den von ihm erwählten Lebensberuf vorbereitet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten, und insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat, über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache;

e) von den als Lehrer noch nicht Geprüften und Angestellten ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig. Hiebei ist noch zu bemerken, daß auch in diesem Jahre die von dem Herrn Cultus-Minister angeordnete Wiederholungs-Prüfung derjenigen Lehrer stattfinden wird, welche seit dem Jahre 1857 aus den Seminarien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks entlassen worden sind.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 274. Dem Gendarm Golchert in Aulewönen, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 7ten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Rath Junker von Ob r-Conrad ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden und hat die ihm in ständiger Vertretung des Herrn Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Siehr übertragenen Leitung der Geschäfte der innern Verwaltung bei der hiesigen Königlichen Regierung, in der Stellung eines Abtheilungs-Dirigenten, übernommen.

Der August Willamowski aus Abban Skomatzko ist für die diesjährige Weidezeit als Aufseher der Wiesen auf den trocken gelegten Terrains der zur Arys-Melioration gehörigen Seen in den Kreisen Lyck und Johannisburg angestellt.

Personal-Chronik
der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

An Stelle des verstorbenen Herrn Rendanten Bartsch in Lyck ist der Grundbesitzer, Kreistagator Herr Wittwede daselbst zum Agenten bestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 26. Gumbinnen, den 28sten Juni 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 275. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22sten Juni c. ausgegeben worden ist enthält unter № 6102. das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865; unter № 6103. das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865; unter № 6104. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865; unter № 6105. die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865; und unter № 6106. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengeschellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13ten Juni 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

№ 276. Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Rgeierung auch in diesem Jahr genöthigt, die Staatsverwaltuug ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> Die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahme für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohne dies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unseres jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweg gegangen wird."

Digitized by Google

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment," all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaaßen aus: „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammengestellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Sr. Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Veränderte Termine zum Remonte-Ankauf. Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 277. In den nachbenannten drei Orten werden die nach unserer Bekanntmachung vom 29sten März c. für dies Jahr anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte nicht an den darin bestimmten Tagen, sondern bereits früher, und zwar:

am 19ten Juli in Plaschken,
am 18ten October in Pröculs und
am 20sten October in Tilsit

unter den aufgestellten Bedingungen abgehalten werden.

Berlin, den 1sten Juni 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 278. Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante, u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebietes auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt 4 Pf. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den sobigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel, ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;

Digitized by Google

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich bei etwaigen Versehen dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ 279. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{37} „ „
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . . . 1^{20} „ Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruh ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31sten Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 280. Im August und September d. J. wird zu Bergen in Norwegen eine internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthen ꝛc. stattfinden. Indem wir die Aufmerksamkeit des betheiligten Publikums auf

Digitized by Google

dieses Unternehmen hinlenken und zur Betheiligung auffordern, bemerken wir noch, das dem Herrn Minister der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Geheimen-Ober-Regierungsrath Oppermann in Berlin und der Fischmeister Geserich in Stralsund mit dem Besuche der Ausstellung als preußischen Commissarien beauftragt hat. Gumbinnen, den 10ten Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 281. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

№ 282. Dem Gensdarm Szameitat in Lasdehnen Kreises Pillkallen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 283. Durch den Tod des Gottfried Leopold Totzeck ist die Lehrerstelle bei der Kirchschule zu Turoscheln, Kreises Johannisburg, zur Erledigung gekommen. —

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. — Kenntniß der polnischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen. —

Gumbinnen, den 20sten Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts, die Gerichtsferien betreffend.

№ 284. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August c. aufhören,
2) daß nach der Ferienordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, d. h. besonders schleunige Sachen betreffen,
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgend gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Straf-Sachen,
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assecuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrest-Sachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt worden, eigentliche Markantil-Sachen, Sachen in possessorio Summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Exmissions-Sachen,
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Processen,
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen,
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letzwilliger Verordnungen,
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen.

Insterburg, den 16ten Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

№ 285. Die, in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11ten April d. J. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten d. M. vom 1ten Juli ab, mit dem neuen Zolltarife zugleich, in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht, Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt und kann dieser nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 24sten Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 286. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31sten Juli 1865 zu melden, wobei unsern deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätestens Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jeden zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 1sten Oktober d J. indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 13ten Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 21sten Juni 1865. Königl. Konsistorium.

Digitized by Google

№ 287. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20sten Juli d. J. unter Einsendung 1) des Abgangzeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3 des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25sten Juli 8 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25ste September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2ten Oktober 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 23sten Juni 1865.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität. Erbkam.

№ 288. Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838, (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1838, Seite 34 seq.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem, vom 1ten Juli d. J. ab in Kraft tretenden neuen Vereinszolltarife erschienen ist. Dasselbe kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 12ten Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 289. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, № 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, № 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, № 4399. bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4409 ausgelooft und davon die bis № 4398 schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 15 und 16 den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße № 15, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von № 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

den 1sten Oktober 1859.

Littr. C. № 2916. 4490.

den 1sten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 104. 2542.

Digitized by Google

den 1sten Oktober 1860.

Littr. A. № 693. 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

den 1sten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. № 239.

den 1sten Oktober 1861.

Littr. C. № 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

den 1sten April 1862.

Littr. C. № 1035. 3187. 4074.

den 1sten Oktober 1862.

Littr. A. № 2771.
Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. № 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

den 1sten April 1863.

Littr. A. № 2020. 2821.
Littr. B. № 246. 404. 1022.
Littr. C. № 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

den 1sten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

den 1sten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148 3456. 3802.

den 1sten Oktober 1864.

Littr A. № 2182. 4516.
Littr B. № 932.
Littr C. № 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

den 1sten April 1865.

Littr. A. № 450. 1819. 4617.
Littr. B. № 375. 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 290. „Nachstehende Bekanntmachung: Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspektoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a) die Portiers, b) die Weichensteller, c) die Bahnwärter, d) die Nachtwächter, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen,

Digitized by Google

sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspecktor und erst, in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Norkitten-Eydkuhnen der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspektor Kecker in Insterburg zur Zeit die Funktionen des Betriebs-Inspektors wahrnimmt.

Bromberg, den 25sten November 1863. Königliche Direktion der Ostbahn."

wird hiermit repuplicirt, da dieselbe noch zu vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königliche Direktion der Ostbahn

№ 291. Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publicum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transport-Zweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzen-Zuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn."

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 292. Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 293. Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 294. Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 295. Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 296. Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 297. Dem Departements-Thierarzt Erdt in Köslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Lother in Sensburg, ist ebendaselbst auf 12 Jahre wiederum zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Auf Grund der am 6ten d. M. abgelegten Prüfung ist dem Fräulein Olga Riepe in Stallupönen die Qualifikation zur selbständigen Leitung der dort selbst bereits bestehenden, zweiklassigen Mädchenschule beigelegt.

Digitized by Google

Der Gastwirth und Kaufmann Büchler in Insterburg ist aufs neue für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann für den Marktbezirk der Stadt Insterburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Gumbinnen, Carl Wilhelm Salomon ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Göritten in der Diözese Stallupönen verliehen worden.

Dem Fräulein Laura Sammet, gegenwärtig in Ernsthoff Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 27. Gumbinnen, den 5ten Juli 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **298.** Das 25ste und 26ste Stück der Gesetzsammlung, welche am 29sten Juni c. ausgegeben sind, enthalten unter № 6107 den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oestereich. Vom 11. April 1865, unter № 6108 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser, unter № 6109 die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865, unter № 6110 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschft. Vom 7. Juni 1865; unter № 6111 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungs-Bezirk Posen; unter № 6112 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865, unter № 6113 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865, unter № 6114 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders, und unter № 6115 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

№ **299.** Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht haben.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch

Digitized by Google

in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident v. Bismark über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „ die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner anderen Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die

Digitized by Google

Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe."—

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatenlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 300. Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante, u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebietes auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt 4 Pf. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel, ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich bei etwaigen Versehen dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 301. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland,) Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der

Digitized by Google

Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

   Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige,

   für Sendungen nach:

   Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20sten Juni 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 302. Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 22sten d. M. sind mir die Geschäfte des Vorsitzenden der hiesigen Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer übertragen worden. Gumbinnen, den 28sten Juni 1865. **Bergenroth,** Regierungs-Rath.

№ 303. Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten September v. J und das Regulativ vom 1sten Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20sten Augnst 1858. (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugniße der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Dezember 1816 (Gesetz-Sammluug für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind.

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebenso wohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens,

Digitized by Google

nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nach dem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften unter II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugniße der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommnen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntniße der Königlichen Regierung (nachstehend unter 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinem ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concuriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864.

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der unter II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend.

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlrn. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird,) §. 26 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 und

nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von unter 220 Thlrn. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche

Digitized by Google

Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, so wie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concuriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. §. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864.)

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Communal- oder Institnten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Institnten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen nur zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblätter mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kentniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44 des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde brm. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weitern Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum-Militair-Dienst-Sache zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. inkl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal-Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung wie unter I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung

Digitized by Google

deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders nahmhaft zu machen (§. 45 des Regulativs)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßige erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellende Frist nicht melden und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen (§. 45 des Regulativs)

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal-, resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25sten April 1865.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh, — Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow — Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Klützow.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir sämmtlichen dabei interessirten Königlichen und Communal-Behörden die genaueste Befolgung der in demselben ertheilten Vorschrift zur Pflicht.

Gumbinnen, den 17ten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 304. Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2ten August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1865 S. 486. ff.) wird mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts:

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2ten August 1862 getroffenen Abrede zur Erleich-

Digitized by Google

terung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1sten Oktober d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizei-Behörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Deklaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1sten Oktober d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30sten Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. Berlin, den 19ten Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **305.** Der im dem Kirchdorfe Schwentainen, Kreises Oletzko, auf den 21sten September dieses Jahres angesetzte Kram-Markt wird des auf denselben Tag fallenden Neujahrsfestes der Juden wegen auf den 18ten September dieses Jahres verlegt. Gumbinnen, den 21sten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **306.** Dem Gendarm Sellmigkeit zu Laugßargen, Kreises Tilsit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **307.** Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publicum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transport Zweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzen-Zuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn."

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Josephine Schirmer, gegenwärtig in Altenbude, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 28. Gumbinnen, den 12ten Juli 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 308. Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7ten d. Mts. ausgegeben ist enthält unter № 6116 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16ten Mai 1865; unter № 6117 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze; unter № 6118 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg, und unter № 6119 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rhlr. Vom 31sten Mai 1865.

№ 309. Das 28ste Stück der Gesetz-Samlung, welches am 8ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6120 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29sten Juni 1865, und unter № 6121 das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31sten Mai 1865.

Die preußische Rechtspflege.

№ 310. Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Digitized by Google

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten.

Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politschen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichen Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgender Maaßen aus:

Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhn, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen.

Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann, und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun haben. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß.

Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht

Digitized by Google

erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 311. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt 4 Pf. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind vermieden werden.
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht ausgesetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ 312. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{33} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{57} " "
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,

Digitized by Google

Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{45} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . . . 1^{20} „ Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27sten Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

№ **313.** In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1sten Juli 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. v. Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19ten Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **T H L R** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**" „**hundert**" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „**100**" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird. Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controlle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controlle-Commision: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnike. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Mi-

Digitized by Google

nerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 314. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer Bau-Polizeiordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 26sten September 1856 Nachstehendes:

1) An Scheunen, welche sich innerhalb der bebauten oder zur Bebauung mit Wohngebäuden bestimmten Stadttheile noch verfinden, dürfen irgendwelche Reparaturen nicht vorgenommen werden, ohne daß vorher die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde ertheilt ist.
2) Contravenienten verfallen in eine Strafe von 5 — 10 Thalern, vorbehaltlich der nach §. 345 des Strafgesetzbuchs etwa zu verhängenden höheren Strafe bis zu 50 Thlr. Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt anzuordnen, daß solche ohne Erlaubniß hergestellte Reparaturen auf Kosten der Contravenienten wieder beseitigt werden.
3) Die städtischen Polizeibehörden sind befugt, die Erbauung von Wohnhäusern oder sonstigen Feuerstellen innerhalb der bebauten oder zur Erbauung mit Wohnhäusern bestimmten Stadtheile in dem Falle zu untersagen, wenn Scheunen so nahe liegen, daß dadurch eine besondere Feuersgefahr herbeigeführt werden würde.

Gumbinnen, den 30sten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 315. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1860 (Gesetzsammlung pro 1860 Seite 49) wodurch dem Kreise Stallupönen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen bis zur Goldapper Kreisgrenze nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen worden ist, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee auch auf der zweiten Meile in der Richtung von Milluhnen nach Kassuben vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der zwischen den Stations-Nummern 1,43 und 1,44 neuerrichteten Hebestelle Jodßen unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu währenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1ten August c. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 316. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist der Pietzuck-See im Kreise Sensburg von dem Gutsbezirke der Domaine Seehesten abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirk von Polschendorf vereinigt worden. Gumbinnen, den 28sten Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 317. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Gensdarm Mauritschat in Kussen, Kreises Pillkallen, 2) dem Gensdarm Weber in Gumbinnen. Gumbinnen, den 8ten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 318. Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publicum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transport-Zweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhilfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzen-Zuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn."

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19ten Juni 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

№ 319. Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Drähbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

№ 320. Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektor Herr Ludwig zu Cöln ist unterm 26sten Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 321. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten Dezember 1863 ertheilte Patent

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik

der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juni 1865.

1) Es sind ernannt: Der Post-Secretair Howeg in Stallupönen zum Ober-Post-Secretair, der Bureau-Diener Mittwoch in Insterburg zum Packmeister;
2) bestätigt: der Post-Secretair Jordan, unter Ernennung zum Postmeister, als Vorsteher des Post-Amtes in Eydtkuhnen;
3) versetzt: der Post-Conducteur Burgmann von Gumbinnen nach Insterburg, der Post-Conducteur Klumbies von Insterburg nach Tilsit;
4) gestorben: der Post-Expediteur Totzeck in Turoscheln.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Juni d. J.

bei den Kreisgerichten.

Versetzt: Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Damerau von Pillkallen als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht in Heydekrug,

Bureau-Assistent Wiesemann von Angerburg an das Kreisgericht in Sensburg mit der Funktion in Nikolaiken.

die Beförderung des Bureau-Assistenten Schwarz zu Norkitten als Sekretair beim Kreis-Gericht in Stallupönen ist auf dessen Antrag zurückgenommen.

Angestellt: Gerichts-Assessor Assmann als Kreisrichter beim Kreisgericht in Angerburg und Supernumerar Huebner als Bureau-Assistent beim Kreisgericht daselbst.

Personal-Veränderungen

im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1865.

Bei dem Oberbergamte:

Der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Charakter als Kanzleirath erhalten. Der Oberbergamts-Bureauassistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Sekretair und der frühere Bergamtskassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Bureauassistenten ernannt worden.

Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungsrath Biller ist gestorben.

Die Bergrefpectanten Florian und Peltner sind zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Der Hütten-Eleve Eduard Fitzner ist zum Hüttenmeister bei dem Königlichen Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden. —

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ostbahn.

1) Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Karl Westphal in Insterburg ist aus dem Staatsdienste geschieden.
2) Der Eisenbahn-Baumeister Adolph Jädicke, committirt nach Insterburg, ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und nach Berlin versetzt worden.
3) Der Eisenbahn-Baumeister Rudolph Kecker ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und nach Insterburg versetzt.

Personal-Chronik.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur 1sten Armee-Corps sind:

a) befördert: der Zahlmeister-Aspirant, Sergeant Lemke, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten, der Hauptmann a. D., Kasernen-Inspector v. Heydebreck in Thorn zum Garnison-Verwaltungs-Inspecter in Graudenz, und der Premier-Lieutenant a. D. v. Kleist zum Kasernen-Inspector in Königsberg;
b) versetzt: der Intendantur-Secretair Heinrich I. von der Intendantur 6ten Armee-Corps zu der des 1sten Armee-Corps, der Secretariats-Assistent Heinrich II. von Königsberg zur Marine Intendantur als Secretair, der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Direktor Moritz von Thorn nach Danzig und der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Werth von Cosel nach Thorn;
c) pensionirt: der Major a. D. Garnison-Verwaltungs-Director Gutzeit in Danzig, und der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector Lutz in Graudenz.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 29. Gumbinnen, den 19ten Juli 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 322. Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. Juli c. ausgegeben ist enthält unter № 6122 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungs-Bezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, an die Stadtgemeine Werne, unter № 6123 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20sten Juni 1865, und unter № 6124 die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19ten Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. Vom 4ten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 323. Nach §. 129 f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. o. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität“ anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualifikation demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen. Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizei-Behörden auszustellen.

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen müssen zu glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Attestе den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens des Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Commission — darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub. f. im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruktion maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs der Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. o. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Digitized by Google

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium des Weitern hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwil igen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11ten Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
gez. v. Roon.

Der Minister des Innern.
gez. Eulenburg.

An das Königliche General-Kommando des 1sten Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen zu Königsberg i./Pr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 324. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten sind die mittelst Vertrages vom 22sten April 1833 von dem Abschnitte № 2, Jagen № 16 der Trappönenschen Forst veräußerten 183 Morgen 173 □Ruthen pr. von dem Gutsbezirke der Königlichen Trappönenschen Forst abgetrennt und mit dem Kommunal-Bezirke der Dorfschaft Schillenöhlen, Kreises Pillkallen, in welchem sie zu den Kommunallasten nach dem Maßstabe der neu regulirten Grundsteuer heranzuziehen sind, vereinigt worden.

Gumbinnen, den 5ten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 325. Nachstehende, nach Anhörung der betheiligten Kirchenbeamten, der Kirchenvorsteher und Gemeinde-Aeltesten aufgestellte, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch Rescript vom 24sten Juni 1865 E. 9,806 bestätigte Stolgebühren-Taxe wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Gumbinnen, den 4ten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Kirchengemeinde zu Gehsen, Kreises Johannisburg.

Die Eingepfarrten werden nach ihrem Stande und Vermögen wie folgt klassificirt:

Es gehören:

Zur I. Klasse: Gespannhaltende Landwirthe, Krug- und Mühlenbesitzer, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, kleine Kaufleute und Händler, Wirthschafts-Inspektoren, Förster;

Zur II. Klasse: kleine Wirthe, Eigenkäthner, Handwerker, die ohne Gehilfen arbeiten, Schäfer, Kämmerer, Schäfer, Schreiber, Post-Expediteure und Unterbeamte, Hütten-Arbeiter;

Zur III. Klasse: Gärtner, Arbeiter und Losleute, Gesellen und Dienstboten.

Gutsbesitzer, höhere Beamte, Rentiers und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder zahlen mit Ausschluß der Leichengebühren den doppelten Gebührensatz der I. Klasse.

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rt. Sgr. ₰	von Klasse II. Rt. Sgr. ₰	von Klasse III. Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
I. Für ein Taufe in der Kirche:				
1) dem Pfarrer	1 — —	— 15 —	— 12 —	Außerdem das übliche Pathengeld. Für die Haustaufe wird das Doppelte berechnet.
2) dem Glöckner	— 2 6	— 2 —	— 1 —	
II. Von jedem Konfirmanden:				
1) dem Pfarrer und zwar:				
a) bei der Anmeldung . . .	— 10 —	— 5 —	— 2 6	
b) bei der Einsegnung . . .	— 25 — und eine Gans oder deren Markt-Preis.	1 — —	— 25 —	
2) dem Glöckner	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
III. Für das Aufgebot dem Pfarrer . .	1 — — und eine Gans oder deren Marktpreis.	1 — —	1 — —	

Digitized by Google

Es sind zu entrichten:	von Klasse I. Rt. Sgr. ₰	II. Rt. Sgr. ₰	III. Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
Für ein Aufgebots-Attest dem Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	
IV. Für eine Trauung in der Kirche:				
1) dem Pfarrer	1 15 —	1 10 —	1 5 —	Für eine Trauung im Privathause das Doppelte.
2) dem Rektor	— 10 —	— 10 —	— 8 —	Für jedes besonders bestellte Lied außerdem 10 Sgr.
3) dem Glöckner	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
4) dem Balgentreter	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
5) der Kirchenkasse	— 14 —	— 14 —	— 14 —	
V. Von jedem Kommunikanten:				
a) in der Kirche dem Pfarrer und der Kirchenkasse das . . .	übliche Beichtgeld nach seinem Ermessen und Vermögen, etwa:			
b) auf dem Krankenbette . . .				
1) dem Pfarrer	— 20 —	— 10 —	— 10 —	und die freie Fuhre.
2) dem Glöckner	— 5 —	— 2 6	— 2 —	wann er gebraucht wird.
VI. Für jedes Begräbniß:				
1) dem Pfarrer	— 20 —	— 16 —	— 12 —	
2) dem Societätslehrer	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
3) der Kirchenkasse an Erdgeld .	— 7 6	— 5 —	— 4 —	
4) dem Glöckner Grabanweisegeld .	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
VII. Für Begräbniß-Feierlichkeiten:				
1) dem Pfarrer:				
a) für den Mitgang auf den Kirchhof, im Falle keine Rede verlangt wird	— 15 —	— 10 —	— 5 —	
b) für eine Rede im Sterbehause oder am Grabe oder in der Kirche	2 — —	1 — —	1 — —	
2) dem Rektor:				
a) für ein Lied bei Abdankungen	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
b) für Orgelspiel bei der Leichenfeier	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
3) dem Balgentreter desgleichen .	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
4) dem Glöckner für jede kirchliche Leichenfeier	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
5) für das Läuten pro Puls (15 Minuten) mit allen Glocken:				
a) der Kirchenkasse	— 10 —	— 10 —	— 10 —	Beim Läuten mit 2 oder 1 Glocke wird ⅔ resp. ⅓ an die Kasse und den Glöckner gezahlt.
b) dem Glöckner für's Läuten .	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
VIII. Für jede begehrte Fürbitte und Danksagung	— 5 —	— 3 —	— 2 —	
IX. Für jedes Tauf-, Trauungs- oder Todtenzeugniß	— 12 —	— 10 —	— 6 —	

Anmerkung. Noch sind von jeder Trauung 10 Sgr. an die betreffende Schulkasse für den Societäts-Lehrer, und von jedem Konfirmanden an die Schulkasse für den Societätslehrer 7½ Sgr., an den Superintendenten 2½ Sgr. zu entrichten. Bei mehreren Attesten auf einem Bogen wird das Erste mit der vollen, jedes der Uebrigen mit der halben Gebühr salarirt.

Königsberg und Gumbinnen, den 19ten April 1865.

Königliches Konsistorium. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ **326.** In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{57} " "
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} " Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1^{20} " Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5ten Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

№ **327.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1sten Juli d. J. seinen Wohnsitz von Sorau nach Görlitz verlegt hat.

Breslau, den 3ten Juli 1865. Königliches Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

№ **328.** Den Waffenfabrik-Besitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheits-Vorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 30. Gumbinnen, den 26sten Juli 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 329. Das 30ste Stück der Gesetzsammlung welches am 19ten Juli c. ausgegeben ist, enthält unter № 6125 das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. Vom 24sten Juli 1865.

№ 330. Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4ten Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5ten Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage Ew. Königl. Majestät ein Etatgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „

ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 „
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . . . . 547,000 „

b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen- und zwar:
auf die Bergwerke . . . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Sayner Hütte . . . . . 230,000 „

c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . 76,410 „

Sind wie oben 1,303,410 „

Digitized by Google

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	„
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	„
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	„
Sind wie oben	511,788	„

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Sayner Hütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andrerseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thlr. erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staates eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und ebenso kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in dem Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebs-Ausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen, und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Veranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Veranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

Digitized by Google

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.
und im Extraordinarium um . . . . . 140,206 Thlr.
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . . . 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält, und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vergedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staatsverwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Sayner Hütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Oberbergämtern abgesetzt und wird durch Beschränkung dieser Ausgaben erspart werden.

Die bei den Staatsverwaltungs-Ausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation . . . . . 6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . . . . . 66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse . . . . . 300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . . . . . 6,558 „
und
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . . . . . 116,972 „
Sind wie vor . . . . 7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechthaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,^{85} pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammt-Ausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht 0,^{20} pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorherge-

Digitized by Google

sehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2, 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannte Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30sten Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist.

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr. größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700	„
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900	„
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4,508	„
„ „ „ „	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100	„
„ „ „ „	Kriegs-Ministeriums	1,955	„
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704	„
	Sind wie vor	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß

von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums	43,712	Thlr.
und des Kriegsministeriums	96,433	„
Sind	140,205	Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate	30,000	Thlr.
und		
zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate	25,000	Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen,

Digitized by Google

so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen		150 599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 „

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thlr. zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4ten Juli 1865. Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 331. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb 3 Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September d. J. der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12ten September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31sten Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

№ 332. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21sten December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maaßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebietes und des Deutschen Postvereins-Gebietes unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copir-Maschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Dem Correctur-Bogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen dem Correctur-Bogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852, mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14ten Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Digitized by Google

№ 333. Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größern Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden. Berlin, den 9ten Juli 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ 334. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{57} " "
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^0 Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} " Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1^{20} " Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^5 Uhr Abends Schnellzug

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5ten Juli 1865. General-Post-Amt. Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 335. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchdorfe Szittkehmen ist erledigt; qualificirte Bewerber haben sich bei uns innerhalb sechs Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden. Gumbinnen, den 14ten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 336. Dem Gendarm Schmidt zu Thumellen, Kreises Heidekrug, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 12ten Juli 1865.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

№ 337. Im Verlage der Enslinschen Buchhandlung zu Berlin (Friedrichstraße № 70) ist, eine von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im Auftrage des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin herausgegebene Schrift: „die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hilfe zur allgemeineren Verbreitung und Beachtung empfiehlt. —

Indem wir im höheren Auftrage die Polizeibehörden sowie das Publikum auf diese Schrift aufmerksam machen und die Anschaffung derselben empfehlen, bemerken wir gleichzeitig, daß bei einzelnen Exemplaren das Stück 6 Sgr., bei 24 Exemplaren das Stück zu 5 Sgr, bei 50 Exemplaren und darüber das Stück 4 Sgr. abgelassen wird und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt. Gumbinnen, den 10ten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Meldungen von Lehrern zur Aufnahme in die Königliche Central Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

№ 338. Am 2ten October d. J. wird in der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementar-Lehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreituug des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an uns vor dem 5ten August d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 339. Der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Ostrokollen, Kreises Lyck, ist in einigen Kalendern unrichtig auf den 31sten September c. angesetzt worden. Derselbe findet am 31sten October c. daselbst statt.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 340. Nach §. 14. der Geschäftsanweisung für die Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der Regierungen in den 6 östlichen Provinzen, vom 27sten April d. J., ist es gestattet, daß von den im hiesigen Grund- und Gebäudesteuer-Bureau niedergelegten Originalgemarkungskarten und deren Supplementen, Kopien, so wie aus den sonstigen, in dem mit dem Bureau verbundenen Archiv beruhenden Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungsakten ꝛc. Auszüge gefertigt und gegen eine verhältnißmäßig geringe Entschädigung, unter folgenden Bedingungen bezogen werden können.

1) Kartenauszüge beziehungsweise Kopien ganzer Gemarkungskarten, dürfen nur auf Grund der Originalgemarkungskarten, und der zugehörigen Supplementkarten im hiesigen Grundsteuer-Bureau unter Aufsicht des Bureauvorstehers gefertigt werden. Anträge auf Ausfertigung von Karten-Auszügen sind bei den Fortschreibungsbeamten des Kreises anzubringen, welcher die qu. Anträge an uns einreicht, worauf alsdann die verlangten Auszüge beziehungsweise Kopien hier gefertigt, und den Fortschreibungsbeamten behufs Aushändiguug an die Betheiligten in kürzester Frist zugestellt werden sollen. Derartige Auszüge, beziehungsweise Kopien dürfen nur öffentlichen Behörden und den betheiligten Grundeigenthümern, außerdem aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, durch welche sie zur Beibringung solcher Auszüge oder Kopien aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von uns besonders ertheilt worden ist. Diese Erlaubniß ist von den gedachten Personen, in jedem einzelnen Falle, zunächst zu erbitten, und wird von uns nur dann ertheilt werden, wenn im Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach den Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Die Kartenauszüge, deren Anfertigung zum Behuf der Fortschreibungs-Vermessungen von den Fortschreibungsbeamten beantragt wird, werden nach dem diesfälligen besonderen Gebührentarif vom 28sten Juni c. bezahlt; dahingegen können für die Anfertigung anderer Auszüge und Kopien der Karten, zu Privatzwecken, höchstens liquidirt werden:

Digitized by Google

a) wenn der Auszug beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, überhaupt . . . . . 15 Silbergroschen

b) bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem:

1) für jeden Flächenabschnitt über 10 Morgen noch 3 Pfenninge,

2) für jeden Morgen über 20 noch 2 Pfenninge.

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben, sollen die Gebührensätze nach dem gedachten Tarif vom 28sten Juni d. J. berechnet werden.

In den vorbezeichneten Gebühren sind die Auslagen für das erforderliche Zeichenpapier sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Papier verwendet werde, so wird hierfür der Betrag von 5 Silbergroschen für je $^1/_{144}$ □Ruthe liquidirt.

Wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Kopien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1½ Thaler für achtstündige Arbeitszeit in angemessener Weise zu vergüten.

Der von dem Bureauvorsteher festgesetzte Kostenbetrag kann Privatpersonen gegenüber bei Zufertigung des Auszugs beziehungsweise der Kopien und der Liquidation von uns durch Postvorschuß entnommen werden; auch behalten wir uns unter Umständen vor, bevor wir die Anfertigung des beantragten Auszugs anordnen, von dem Antragsteller die Deponirung eines entsprechenden Geldbetrages bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei der betreffenden Kreiskasse zu verlangen.

2) Anträge auf Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungs-Protokollen, so wie aus den Gebäudesteuerrollen und Veränderungs-Nachweisungen sind bei dem Fortschreibungsbeamten des betreffenden Kreises anzumelden, welcher alsdann die beantragten Auszüge ausfertigen und den betheiligten Grundeigenthümern und öffentlichen Behörden, im Uebrigen aber nur solchen Personen ertheilen wird, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde zur Beibringung eines solchen Auszuges ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von dem Landrath besonders ertheilt worden ist.

Sofern nicht ausdrücklich verlangt wird, daß der Auszug sämmtliche aus der Mutterrolle sich ergebenden Zu- und Abschreibungen mit nachweisen soll, wird in demselben lediglich der neueste, dem letzten Abschlusse der Mutterrolle entsprechende Bestand aufgenommen.

Für die Anfertigung der Auszüge, welche von den betheiligten Grundeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, ist der Fortschreibungs-Beamte Gebühren zu erheben befugt, welche, mit Einschluß der Kosten der Formulare, betragen:

a) für die Anfertigung eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle oder dem Flurbuche, wenn derselbe 10 Flächen-Abschnitte oder weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jeden über die bezeichnete Zahl hinaus gehenden Flächen-Abschnitt aber außerdem noch drei Pfennige;

b) für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich diese dargebotene Gelegenheit zur Erlangung billiger Karten-Copien zu benutzen.

Die Königlichen Polizei-Verwaltungen und Ortsvorstände werden bei der Wichtigkeit des Gegenstandes angewiesen, an den Schulzentagen, beziehungsweise in den Gemeinde-Versammlungen, die Grundeigenthümer auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 341. Vom 1sten August c. ab werden vom Bahnhofe in Tilsit abgelassen:

die Personenpost nach Memel um 8^{30} Vormittags
„ „ „ Kaukehmen 6^{30} Abends.
„ „ „ Heinrichswalde 6^{30} Abends.
„ II „ „ Ragnit 6^{15} Abends.

In allen übrigen Beziehungen und namentlich in der entgegengesetzten Richtung sind die vorbenannten Posten unverändert geblieben.

Gumbinnen, den 22sten Juli 1865.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

№ 342. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten April 1852 bringe ich hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß, daß die Binnen-Controle in Bezug auf Branntwein im Königreich Sachsen seit dem 1sten April d. J. aufgehoben worden ist.

Königsberg, den 20sten Juli 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1864.

№ 343. Den bei der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietat associirten Grundbesitzern wird in der nachfolgenden Uebersicht der Zustand der Sozietäts-Fonds für das Rechnungsjahr 1864 zur Kenntniß gebracht.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen des Ostpreußischen ländlichen Feuersozietäts-Fonds pro 1864.

Einnahme.	Soll zahlen pro 1864: 1. an ordentlichen Beiträgen. Rt. Sgr. ₰	2. an Fundations-Beiträgen. Rt. Sgr. ₰	Soll der Königsberger Verwaltung. Rt. Sgr. ₰	Soll der Gumbinner Verwaltung. Rt. Sgr. ₰	Summa der Einnahme. Rt. Sgr. ₰
I. Bestand aus dem Jahre 1863 . . . . . (bei Königsberg sind von dem pro 1863 verbliebenen Bestande 34,216 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. auf Hypotheken angelegt und in den Vermögens-Fond translozirt.)			9185 4 2	1323 16 —	10508 20 2
II. Reste			21 — —	254 29 —	275 29 —
III. Laufende Verwaltung.					
A. Königsberger:					
Kreis Allenstein	1461 21 9	90 14 —			
„ Braunsberg	2146 6 9	82 25 —			
„ Pr. Eylau	5115 14 3	355 12 —			
„ Fischhausen	6617 28 9	267 4 —			
„ Friedland	3755 8 3	127 23 —			
„ Gerdauen	4111 3 3	91 10 —			
„ Heiligenbeil	2427 20 9	76 10 —			
„ Heilsberg	7827 20 3	417 16 —			
„ Pr. Holland	787 20 6	16 13 —			
„ Königsberg	9102 6 9	263 13 —			
„ Labiau	8503 7 9	318 14 —			
„ Memel	6152 19 —	248 15 —			
„ Mohrungen	6880 — —	350 26 —			
„ Neidenburg	6565 18 —	521 21 —			
„ Ortelsburg	8886 20 3	564 8 —			
„ Osterode	7097 7 3	528 28 —			
„ Rastenburg	4274 1 3	136 9 —			
„ Rössel	6527 26 6	355 19 —			
„ Rosenberg	2037 16 9	113 — —			
„ Wehlau	6527 23 3	194 23 —			
Summa A.	106805 21 3	5121 3 —	111926 24 3	— — —	111926 24 3

Digitized by Google

Einnahme.	Soll zahlen pro 1864: 1. an ordentlichen Beiträgen. Rt.	Sgr.	₰	2. an Fundations-Beiträgen. Rt.	Sgr.	₰	Soll der Königsberger Verwaltung. Rt.	Sgr.	₰	Soll der Gumbinner Verwaltung. Rt.	Sgr.	₰	Summa der Einnahme. Rt.	Sgr.	₰
B. Gumbinner:															
Kreis Angerburg	7212	8	9	240	7	—									
" Darkehmen	5671	23	9	225	16	—									
" Goldap	7678	20	9	434	12	—									
" Gumbinnen	9999	24	9	431	16	—									
" Heydekrug	6518	28	9	242	27	—									
" Insterburg	10869	6	3	550	24	—									
" Johannisburg	6500	3	3	487	23	—									
" Lötzen	4740	6	9	279	—	—									
" Lyck	7097	11	3	537	9	—									
" Niederung	5749	16	3	346	8	—									
" Oletzko	7042	—	3	513	19	—									
" Pillkallen	11059	29	3	489	4	—									
" Ragnit	9958	7	6	455	—	—									
" Sensburg	5640	21	9	278	17	—									
" Stallupönen	8221	3	—	399	8	—									
" Tilsit	7002	2	6	441	2	—									
Summa B.	118954	4	9	6352	12	—	—	—	—	125306	16	9	125306	16	9
IV. Aktiv-Kapitalien							60000	—	—	—	—	—	60000	—	—
V. Wieder eingezogene Kapitalien							49115	—	—	—	—	—	49115	—	—
VI. Zinsen von Aktiv-Kapitalien							1566	26	8	7892	3	6	9459	—	2
VII. Außerordentliche Einnahme darunter für versilberte Werthpap.							1758	26	4	34902	14	—	36751	10	4
Summa der ganzen Einnahme							233573	21	5	169769	19	3	403343	10	8
Davon rückständig							1534	24	10	595	8	3	2130	3	1
Bleibt Ist-Einnahme							232038	26	7	169174	11	—	401213	7	7

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Soll der Königsberger Verwaltung. Rt.	Sgr.	₰	Soll der Gumbinner Verwaltung. Rt.	Sgr.	₰	Summa der Ausgabe. Rt.	Sgr.	₰
I. Reste früherer Jahre				23306	22	11	50574	8	7	73881	1	6
II. Zahlbare Brandschaden-Vergütungen.												
A. Königsberger Verwaltung:												
Kreis Allenstein	300	—	—									
" Braunsberg	—	—	—									
" Pr. Eylau	2391	20	—									
" Fischhausen	2950	—	—									
" Friedland	800	—	—									
" Gerdauen	134	12	3									
" Heiligenbeil	—	—	—									
" Heilsberg	4141	20	—									

Digitized by Google

Ausgabe.				Soll der Königsberger Verwaltung.			Soll der Gumbinner Verwaltung.			Summa der Ausgabe.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
" Pr. Holland	—	—	—									
" Königsberg	9060	—	—									
" Labiau	16281	14	—									
" Memel	6990	22	6									
" Mohrungen	5534	—	—									
" Neidenburg	9300	25	—									
" Ortelsburg	10515	29	—									
" Osterode	4187	23	3									
" Rastenburg	500	—	—									
" Rössel	6650	—	—									
" Rosenberg	740	—	—									
" Wehlau	2920	—	—									
Summa A.				83398	16	—	—	—	—	83398	16	—
B. Gumbinner Verwaltung:												
Kreis Angerburg	1470	—	—									
" Darkehmen	1444	7	2									
" Goldap	3173	10	—									
" Gumbinnen	6370	—	—									
" Heydekrug	10592	—	—									
" Insterburg	7045	—	—									
" Johannisburg	13155	10	—									
" Lötzen	5240	—	—									
" Lyck	8215	24	—									
" Niederung	12809	29	5									
" Oletzko	11309	—	—									
" Pillkallen	15571	—	—									
" Ragnit	12305	—	—									
" Sensburg	9598	20	—									
" Stallupönen	2262	—	—									
" Tilsit	19701	20	—									
Summa B.				—	—	—	140263	—	7	140263	—	7
III. Verwaltungs-Kosten				7301	17	4	7635	6	9	14936	24	1
IV. Extraordinaria				954	24	3	713	21	—	1668	15	3
V. Zur Anlegung neuer Kapitalien				59036	20	—	—	—	—	59036	20	—
VI. An umgesetzten Kapitalien				50500	—	—	—	—	—	50500	—	—
Summa				224498	10	6	199186	6	11	423684	17	5
Davon sind noch in Rest				20430	15	11	39321	6	6	59751	22	5
Bleibt Ist-Ausgabe				204067	24	7	159865	—	5	363932	25	—

Balance.	Königsberger Verwaltung.			Gumbinner Verwaltung.			Summa.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Die Einnahme beträgt	232038	26	7	169174	11	—	401213	7	7
Die Ausgabe beträgt	204067	24	7	159865	—	5	363932	25	—
Bleibt Bestand	27971	2	—	9309	10	7	37280	12	7

Vermögens-Balance.	Königsberger Verwaltung.			Gumbinner Verwaltung.			Summa.		
Dem obigen Bestande treten zu:	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) an Hypotheken Dokumenten, Staatspapieren und baar	320759	16	3	132135	26	9	452895	13	—
2) Rest Einnahmen pro 1864 und früher	1534	24	10	595	8	3	2130	3	1
Summa	350265	13	1	142040	15	7	492305	28	8
Davon ab:									
Die Ausgaben-Reste pro 1864 und früher	20430	15	11	39321	6	6	59751	22	5
Bleibt Aktiv-Vermögen	329834	27	2	102719	9	1	432554	6	3
welches nachgewiesen wird:									
1) in Hypotheken Dokumenten	234980	8	11	102719	9	1	337699	18	—
2) in Preußischen Rentenbriefen	82250	—	—	—	—	—	82250	—	—
3) in baarem Bestande	12604	18	3	—	—	—	12604	18	3
wie oben	329834	27	2	102719	9	1	432554	6	3

Königsberg im Juni 1865. Die Ostpreußische ländliche Feuer Sozietäts-Direktion.

Patent-Ertheilungen.

№ 344. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniak-Gas betriebene Kraft-Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 345. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 346. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair Ollesch ist vom 1sten September d. J. ab von Marggrabowa an das Landraths-Amt zu Gumbinnen und der Kreis-Sekretair Stahl von dem letzteren an das Landraths-Amt zu Marggrabowa versetzt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Borzymmen, Superintendentur-Verweser Johann Otto Herrmann Gawlick ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Marggrabowa in der Diöcese Oletzko verliehen worden.

An die Stelle des von hier versetzten Herrn Regierungs-Bau-Raths Kronenberg ist zum Vorsitzenden der hiesigen Eichungs-Kommission der Herr Ober Bau-Inspektor Schack hieselbst ernannt worden.

Der bisherige Bau-Inspektor Herr Schack zu Landsberg a./W. hat nach erfolgter Ernennung zum Ober-Bau-Inspektor die statt der Regierungs-Baurathe-Stelle eingerichtete Ober-Bau-Inspektor-Stelle bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium übernommen.

Bei der Trajekt-Anstalt in Tilsit ist der Hilfs-Matrose Johann Keddies vom 1sten Juni c. ab als Brücken-Matrose angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger № 30. und eine Extra-Beilage, enthaltend die Conzession und Statuten für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a./Rh.

Der unter der Firma: **„Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit"** in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verlooset sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verlooset werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für **jedes** der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.)
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527.

Der Minister des Innern:
(gez.) **Gr. Eulenburg.**

Digitized by Google

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 5000, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 2000, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt. Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten an porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen an porteur umgetauscht.

Digitized by Google

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter pro-ponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5% pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5% Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Ueberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 5%, für die nicht volleingezahlten 6% des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 30) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 21). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgelooset und mit einem Aufgelde von 10% des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelooseten Garantie-Scheine, welche zu portenen lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelooseten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht volleingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 74 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungiltig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Execution-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. Zu den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 36); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 36); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz.

Digitized by Google

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrages (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrathe die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder Generalversammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Ryhiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens $^2/_3$ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitgliedes nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

Digitized by Google

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat einmal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71), als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von dieser eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäftsbericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Digitized by Google

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Dokumente, welche die Höhe von fl 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit.

Die Direction.

N. *) N. **)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen), sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Minuterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist angelegenheit der betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, auch nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hiebei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab er folgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme noch Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 29 und 21 sich ergibt, verpflichtet den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (§ 77); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Nettogewinnes dem Dividenden Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres Rechnung resp. das betr. Dividenden Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, einzelne Ueberschüsse werden dem Dividenden Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm wenn er unter fl. 100,000 sinkt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gesetzmäßig hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen deponitalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen, nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

Digitized by Google

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die Generalversammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zu vörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen und Deutschen Versicherungs Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26. Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 29. April 1861 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Auflegung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
Der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Rißler.

№ 7652.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantieschein Lit. ..... Nr. ..... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

..... den ..... ten ..... 18....

..... *)

(Unterschrift) .....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. ..... kr." oder „Gut für Thlr. ..... Sgr."

Digitized by Google

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baar-Einzahlung von
und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über
am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalien sind die §§ 12—29, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol.

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalien sind die §§ 12 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Am 1 Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres 18 (Jahre).

Zins-Coupon Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. No.

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr 168

Druck von J. Schneider in Mannheim

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 31. Gumbinnen, den 2ten August 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 347. Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten Juli 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6126 das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8ten Juli 1865 unter № 6127. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 31sten Mai 1865, unter № 6128 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlr. Vom 31sten Mai 1865, unter № 6129 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern, unter № 6130 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 20sten Juni 1865, und unter № 6131 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

№ 348. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 28sten Juli c. ausgegeben ist, enthält unter № 6132 das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6ten Juli 1865, unter № 6133 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thlr. Vom 14ten Juni 1865, und unter № 6134 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17ten Juli 1865.

Extrakt aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate Mai und Juni 1865.

2. Mortalitäts- und Unglücksfälle.

№ 349. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung ist im Allgemeinen ein befriedigender gewesen.

In den südlichen Kreisen Masurens wie in den nördlichen Kreisen sind Erkrankungen an den Pocken vorgekommen, welche auch einzelne Opfer forderten, doch hat diese Krankheit keine größere Ausbreitung erlangt.

Die rauhe Witterung des Juni erzeugte häufig katarrhalische und rheumatische Affektionen, Hals- und Lungen-Entzündungen, auch waren gastrische Fieber keine seltene Erscheinung.

Die Sterblichkeit hat nicht das gewöhnlichste Maaß überschritten.

Der Gesundheitszustand unter den Haus- und Wirthschaftsthieren war ein guter.

Unter den Hunden wurde nur in wenigen Fällen Tollwuth wahrgenommen.

Durch besondere Unglücksfälle haben in den letzten beiden Monaten 50 Menschen das Leben verloren, davon sind 39 Personen worunter 15 Kinder — ertrunken, 4 Personen ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden, ein Brettschneider wurde vom herabfallenden Sägeblock erschlagen, eine Frau wurde vom Blitz erschlagen, ein Kind trank Schwefelsäure, die von den Eltern zur Schnellbleiche benutzt werden sollte und starb an den Folgen des Genusses; ein eilfjähriger Knabe wurde an einem Zaun erhängt gefunden, wobei, da Motive zum Selbstmorde nicht zu ermitteln waren, angenommen werden muß, daß ein unglücklicher Zufall den Tod des Kindes herbeigeführt hat. Zwei Knechte sind von wüthend gewordenen Stieren getödtet.

Digitized by Google

3. Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 126 Wohnhäuser und 204 Wirthschaftsgebäude total und 9 Wohnhäuser und 6 Wirthschaftsgebäude theilweise durch Feuer zerstört worden. In 2 Fällen ist das Feuer durch Blitz entzündet, in 2 Fällen durch Unvorsichtigkeit entstanden, in 2 anderen Fällen liegen Brandstiftungen durch Kinder vor.

Bei mehreren in der Stadt Ragnit vorgekommenen Bränden liegt die Vermuthung der Brandstiftung nahe und sind zur Ermittelung der Verbrecher, Geld-Prämien ausgesetzt. In der Rothebuder-Forst ist durch die Unvorsichtigkeit von Holzschlägern ein Brand entstanden, der sich über 2 — 3 Morgen Wald verbreitet hat. Durch Hagelschlag haben mehrere Feldmarken masurischer Kreise gelitten. In Folge der anhaltenden heftigen Nordwest-Winde sind die an das kurische Haff stoßenden niedrig gelegenen Theile des Kreises Heydekrug vom Haffwasser überstaut worden, wodurch die Getreidefelder und namentlich die Wiesen sehr gelitten haben.

5. Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in den letzten beiden Monaten 16 Personen geendet.

Davon haben sich 3 Personen den Hals durchschnitten, eine Person hat sich den freiwilligen Tod im Wasser gegeben, zwei Personen haben sich erschossen, eine Person vergiftet. Neun Personen haben sich erhängt, darunter 2 im Gefängniß, von denen eine der Brandstiftung verdächtig war. Wegen unnatürlicher Unzucht wurde ein Knecht zur Untersuchungs-Haft gebracht. Eine Frauens-Person wurde am Tage von einem bis jetzt unermittelten Mann überfallen und hat derselbe ihr 100 Thlr. geraubt.

Eine Mutter hat ihr 4 Wochen altes uneheliches Kind dadurch getödtet, daß sie demselben den Kopf an der Wand zerschmetterte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 350. Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante, u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebietes auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt 4 Pf. pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel, ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich bei etwaigen Versehen dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30sten Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ 351. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{57} " "
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} " Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1^{29} " Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{3} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Vorläufiger Gebühren-Tarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.

№ 352. Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebühren-Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

Digitized by Google

§. 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge an den Original-Gemarkungskarten (§§. 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 1 Sgr.
2) von 5 bis 10 Morgen „ . . . . . 2 Sgr.
3) von 10 „ 20 „ „ . . . . . 3 Sgr.
4) von 20 „ 30 „ „ . . . . . 4 Sgr.
5) von 30 „ 40 „ „ . . . . . 5 Sgr.
6) von 40 „ 50 „ „ . . . . . 6 Sgr.
7) u. s. w. für die größeren Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maaßstabe als 1: 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8 № 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maaßstab (№ 8 im § 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplement-Handrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatze des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplements-Karte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,
   A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)
      1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . 5 Sgr.
      2) „ „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . 7 „
      3) „ „ von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr 10 „
   B. wenn die Vermessung lediglich Behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 Sgr.

II. für je Hundert Ruthen der Behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien
   A. in dem Falle zu I. A. . . . . 30 Sgr.
   B. in dem Falle zu I. B. . . . . 10 „

b) Findet die Natural-Theilung eines Grundstückes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk zahl-

Digitized by Google

reiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a, beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich Behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder Behufs Erlangung sonstiger Kontrol-Mittel für die Richtigkeit der Messungs-Operationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a) Bedarf es Behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen, und darnach der Bezahlungssatz im § 2 zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhalts-Berechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Register-Arbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5. a) Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältnisse erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im § 2 zu a. I. A. und a. II. A., sowie im § 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstückes, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die Behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktions-Linien nicht zum Ansatz kommen. (Vergl. § 2 zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstückes, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a. II. A., beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß eine halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mit enthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2 und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅔ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde, selbständigen Guts-

Digitized by Google

oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28sten Juni 1865. Der Finanz-Minister.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 353. Das Kreisphysikat des Rosenberger Kreises, ist durch den Tod des Sanitäts-Raths Dr. Hünecke vakant. Wir fordern qualificirte Bewerber auf sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15ten September c. bei uns zu melden. Marienwerder, den 20sten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 354. Dem Ortsschulzen Wendel in Klein-Meschkuppchen, Kreises Pillkallen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Dem Gensdarm Gutzeit in Arys ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 356. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Gumbinnen, den 7ten Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 357. Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 358. Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent,

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten, Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Predigt-Amts-Candidaten Reinhold Ludwig Jacobi zu Labiau ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rectorats in Aweyden, Kreises Senteburg, vom 1sten August c. ab übertragen worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Eckert, gegenwärtig in Gurnen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Predigtamts-Candidaten Alfred Herford zu Kussen ist die interimistische Verwaltung des Präzentorats zu Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, übertragen worden.

Dem Fräulein Ida Minnth. gegenwärtig in Blandau, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emma von Kortzfleisch ist hierdurch die Befugniß beigelegt, Kindern bis zu deren vollendetem siebenten Lebensjahre vorbereitenden Privat-Unterricht in Stallupönen zu ertheilen.

Der bisherige Landbriefträger Brodowski aus Wiersbinnen ist für die diesjährige Weidezeit als 2ter Aufseher der Wiesen auf den trocken gelegten Terrains der zur Arys-Melioration gehörigen fiscalischen Seen in den Kreisen Lyck und Johannisburg angestellt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 32. Gumbinnen, den 9ten August 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **359**. Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 3ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6135 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktien-Gesellschaft; unter № 6136 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thlr. Vom 1sten Juli 1865 unter № 6137 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebaugesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14ten Juli 1865 und unter № 6138 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14ten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ **360**. Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staatsregierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet, für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl.—

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet.

Digitized by Google

Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth .	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
		in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen .	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . .	1 Sgr.	1 Sgr.
		in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

№ 361. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thlr. Preußisch incl. 2 Sgr.
b) für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18¼ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1864.

№ 362. Der Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1864 wird den betheiligten Assoziirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1864 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Juni 1865. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen pro 1864.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	₰
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1863	13062	13	11
II. Einnahme-Reste	31	14	8
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			
Allenburg 605 27 5			
Allenstein 800 — 6			
Barten 432 7 2			
Bartenstein 1667 20 —			
Bischofsburg 752 20 3			
Bischofstein 971 21 1			
Braunsberg 482 — 8			
Creutzburg 560 24 6			
Domnau 698 6 —			
Drengfurth 451 7 11			
Pr. Eylau 441 15 8			
Fischhausen 875 12 10			
Frauenburg 385 26 8			
Friedland 662 18 7			
Gerdauen 241 23 5			
Gilgenburg 602 28 4			
Guttstadt 1161 8 1			
Heiligenbeil 1056 10 2			
Heilsberg 1557 15 7			
Hohenstein 573 3 4			
Pr. Holland 1155 9 8			
Labiau 786 17 6			
Landsberg 452 11 4			
Liebemühl 718 28 8			
Liebstadt 295 18 7			
Mehlsack 915 28 —			
Mohrungen 1077 22 3			
Mühlhausen 873 — 8			
Neidenburg 1163 3 9			
Nordenburg 718 15 6			
Ortelsburg 563 18 11			
Osterode 764 — 1			
Passenheim 388 10 9			
Pillau 31 6 9			
Rastenburg 1240 9 2			
Rössel 924 26 —			
Saalfeldt 776 21 2			
Schippenbeil 904 22 7			
Seeburg 883 — 3			
Soldau 739 16 —			
Tapiau 317 — 4			
Wartenburg 1037 15 6			
Wehlau 1219 12 —			
Willenberg 1011 25 7			
Wormditt 1116 7 8			
Zinten 618 — 2	35674	17	—
IV. Außerordentliche Beiträge	17515	9	4
V. wieder eingezogene Kapitalien	18843	3	9
VI. Zinsen von belegten Kapitalien	418	—	5
VII. außerordentliche Einnahme	115	24	1
Summa der Einnahme	85660	23	2
davon rückständig	—	21	3
Bleibt Ist-Einnahme	85660	1	11

Digitized by Google

Einnahme.

	Soll. Rt.	Sgr.	₰
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahre 1863	1203	22	6
II. Einnahme-Reste	38	25	3
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			
Angerburg	923	18	8
Arys	90	17	8
Bialla	556	22	—
Darkehmen	563	12	6
Goldapp	1102	11	—
Gumbinnen	1991	25	6
Insterburg	3278	24	9
Johannisburg	82	11	8
Lötzen	230	7	1
Lyck	944	13	10
Marggrabowa	472	17	10
Nicolaiken	210	6	8
Pillkallen	243	17	6
Ragnit	1026	27	—
Rhein	195	8	9
Schirwindt	473	24	10
Sensburg	802	23	9
Stallupönen	125	22	2
Tilsit	2941	2	10
	16356	15	11
IV. Außerordentliche Beiträge	8101	22	10
V. Zinsen von Activ-Kapitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	19200	15	—
Summa der Einnahme	44961	11	6
Davon ab das Hypotheken-Dokument, welches unter Bestand aufgenommen ist mit 1200 Rt. ferner die in Rede stehenden Beiträge mit 34 Rt. 18 Sgr. 6 ₰	1234	18	6
Bleibt Ist-Einnahme	43726	23	—
Hiezu die Ist-Einnahme von A. Königsberg	85660	1	11
Hauptsumme der Ist-Einnahme	129386	24	11

Ausgabe.

	Soll. Rt.	Sgr.	₰
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	39793	3	7
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			
Bartenstein	400	—	—
Bischofsburg	498	3	—
Bischofstein	9200	7	—
Creutzburg	3702	—	—
Pr. Eylau	578	22	6
Fischhausen	722	24	—
Guttstadt	8380	—	—
Heilsberg	12548	26	—
Hohenstein	57	4	3
Pr. Holland	966	20	—
Labiau	5	6	—
Liebemühl	4632	24	3
Liebstadt	60	—	—
Neidenburg	543	15	8
Ortelsburg	1035	—	—
Osterode	920	—	—
Rastenburg	15749	8	6
Saalfeldt	1145	11	6
Wormditt	5	6	6
	61150	29	2
III. Verwaltungs-Kosten	2131	24	—
IV. außerordentliche Ausgaben	911	25	6
V. an umgesetzten Kapitalien	8000	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	111987	22	3
davon sind noch in Rest	17069	4	10
Bleibt Ist-Ausgabe	94918	17	5

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	₰
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	20085	23	7
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			
Arys 330 — —			
Bialla 250 — —			
Darkehmen 4 — —			
Gumbinnen 342 9 —			
Lyck 10 — —			
Ragnit 1035 17 6			
Rhein 513 — 6			
Sensburg 80 — —			
Tilsit 1087 2 —			
	3681	29	—
III. Vergütung für nicht versicherte Gegenstände	45	19	—
IV. Verwaltungs-Kosten	1647	14	9
V. Extraordinaria	15060	—	—
Summa Soll-Ausgabe	40520	26	4
davon ist Rest	4197	15	7
Bleibt Ist-Ausgabe	36323	10	9

Balance.	Rt.	Sgr.	₰
Die Soll-Einnahme beträgt:			
a) bei Königsberg	85660	23	2
b) bei Gumbinnen	44961	11	6
zusammen	130622	4	8
Die Soll-Ausgabe ist:			
a) bei Königsberg 111987 Rt 22 Sgr 3 ₰			
b) bei Gumbinnen 40520 Rt 26 Rt 4 ₰			
zusammen	152508	18	7
Minus	21886	13	11
Bei der Unzulänglichkeit des Fonds hat der Baarbestand des Reservefonds mit hier zur Verwendung gezogen werden müssen.	16190	12	5
Hiernach blieb ultimo 1864 ein Minus von	5696	1	6
Vermögens-Balance.			
Hypotheken-Dokumente	61300	—	—
rückständige Zinsen	165	—	—
Summa	61461	—	—
Davon ab das obige Minus	5696	1	6
Folglich blieb ultimo 1864, Vermögen	55768	28	6

Königsberg, den 26sten Juni 1865. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

№ 363. Das Wintersemester beginnt am 16ten Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demon-

Digitized by Google

strationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Experimental-Physik: Dr. Willner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschienenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

№ 364. **Universität Greifswald.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865/66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstarck, 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, derselbe, 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz, 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe, 7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde, 8) Schafzucht, derselbe, 9) Schweinezucht, derselbe, 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack, 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, 14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller, 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, 27) Analytische Chemie, derselbe, 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe, 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15ten Oktober. Der Direktor der Akademie. E. Baumstark.

Patent-Ertheilungen.

№ 365. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Juli 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 366. Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons in Aachen ist unter dem 25sten Juli 1865 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Philologie Eduard Thieme gegenwärtig in Willkassen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Paul Suhle, gegenwärtig in Steinort, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Personal-Chronik

des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Juli d. J.

A. Appellationsgericht.

Referendarius Bayer zum Gerichts-Assessor ernannt,

Referendarius Goullon vom Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte.

Die Ernennung des Sekretair Böhmer in Stallupönen zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Kreisgericht in Lyck ist auf dessen Antrag zurückgenommen und diese Stelle dem Sekretair v. Barchmin in Kaukehmen verliehen,

Versetzt: Sekretair ꝛc. Schäfer in Darkehmen als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht in Goldap,

Befördert: Büreau-Assistent Marchand von Tilsit zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Darkehmen,

Büreau-Assistent Berg beim Kreisgericht Kaukehmen zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem genannten Gericht,

Büreau-Assistent Jodiohns von Kaukehmen zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Pillkallen.

Angestellt: Civil-Supernumerar Julius Franz Rudzewski als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Kaukehmen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seckenburg,

Civil-Supernumerar Sommer als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit,

Civil-Supernumerar Becker als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Kaukehmen,

die Militairanwärter Schiweck, als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Kaukehmen, und

Söyka als Gerichtsdiener und Gefangenwärter beim Kreisgericht in Johannisburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von F. J. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 33. Gumbinnen, den 16ten August 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **367.** Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 8ten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises, im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 20ten Juni 1865, unter № 6140 das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1sten Juli 1865, und unter № 6141 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

№ **368.** Das 35ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 12ten August c. ausgegeben ist, enthält unter № 6142 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3ten März 1792. Vom 17ten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

№ **369.** Um mit dem 1sten Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1. Gleichzeitig mit der Publication gegenwärtigen Erlasses werden die Königl. General-Commando's (mit Ausnahme des Königl. General-Commando's des Garde-Corps*) namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben,
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

   Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Commando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise den städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.
2. Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungs-Bedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Vereinigen der Herbst-Control-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung miteinander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

   Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Commissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Commissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

*) Dem General-Commando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäfts-Vereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

Digitized by Google

3. Je nach dem Ergebnisse der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den unter 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Commission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Commando's und von diesen am 20sten November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirke vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungs-Verschiedenheit der Commissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a. und b. werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangsnachweisungen nachgetragen. In diese Zugangsnachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie unter 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den unter 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend unter 1, gedachten Listen a und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das unter 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14ten Mai 1864 und 18ten Januar d. J. (Militair-Wochenblatt № 4 vom 28sten Januar 1865 —) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Status der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem unter 3 bezeichneten Wege zum 20sten November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich

Digitized by Google

sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9. Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die unter 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner, nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invaliden oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichem Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2ten August 1865. Kriegs-Ministerium.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiment № .. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zuname.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

Digitized by Google

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob Unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich ℛ	Bemerkungen.
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N., Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments № .. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort, c) Datum, d) Ursache } des Todes.	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflegegelder ꝛc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich ℛ	Bemerkungen.
			A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Digitized by Google

Bekanntmachung, betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

№ 370. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlrn. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1sten August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlrn. (Feldwebeln), 8 Thlrn. (Sergeanten), 7 Thlrn. (Unteroffizieren) und 6 Thlrn. (Gemeinen) zu.

   Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthuen angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Battaillons-Commando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

   Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die eben genannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1sten August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

   Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1sten August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuem Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillions-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militair-Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetz Sammlung pro 1863 № 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

   Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

   a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)

Digitized by Google

b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden.

Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invaliden wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid garnicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3ten August 1865. Kriegs-Ministerium.

№ 371. Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staatsregierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Digitized by Google

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet, für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl.—

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7 1/2 Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8 1/2 Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth . — Preußisch-Dänisches Porto für je 2 1/2 Loth incl.	3/4 Sgr.	3/4 Sgr.
	— Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4 1/2 Sgr.
	in Summa	4 3/4 Sgr.	5 1/4 Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen . — Preußisch-Dänisches Porto für je 2 1/2 Loth incl. .	3/4 Sgr.	3/4 Sgr.
	— Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1 3/4 Sgr.	1 3/4 Sgr.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

№ 372. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thlr. Preußisch incl. 2 Sgr.
b) für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26sten Juli 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 373. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten Januar dieses Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mitwoch im Monate September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungs-Termin trifft auf den 6ten September c. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig, und mindestens 14 Tage vor dem Termine, der unterzeichneten Kommission einzureichen. Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung besitzt, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule II. Ordnung, befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgenannten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst geführt sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen freiwilligen Dienst verloren geht.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Tauf-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters, resp. Vormundes, zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) das Signalement.

Gumbinnen, den 2ten August 1865.

Die Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Digitized by Google

Die Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

№ 374. Die niedere Jagd wird in diesem Jahre mit dem 1sten September c. eröffnet.

Gumbinnen, den 11ten August 1865. Königliche Regierung.

Die Prüfung pro rectoratu in Angerburg betreffend.

№ 375. Der nächste Termin zur Prüfung pro rectoratu ist in Angerburg auf den 29sten und 30sten September c. festgesetzt.

Diejenigen Literaten, welche diese Prüfung abzulegen beabsichtigen, fordern wir auf, innerhalb 4 Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangs-Zeugniß im Original,
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie den sechswöchentlichen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Prüfungs-Zeugnisse und
7) ein Gesundheits-Attest einzureichen,

Wobei bemerkt wird, daß die Zeugnisse, wofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind.

Dagegen ist zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden.

Nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 25sten Januar 1864. № 22. 160 U. ist von jedem Examinanden eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. zu entrichten, die bis spätestens den 25sten September c. an unsere Hauptkasse portofrei eingesendet werden muß.

Gumbinnen, den 12ten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Lehrerinnen-Prüfung betreffend.

№ 376. Den nächsten Termin zur Lehrerinnen-Prüfung haben wir in Insterburg auf den 21sten September dieses Jahres, von 8 Uhr Morgens ab, und die folgenden Tage anberaumt.

Diejenigen Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche — auf Stempelpapier zu 5 Sgr, — bis spätestens den 15ten September uns einzureichen und denselben nachstehend genannte Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburts- und Taufschein,
2) den Confirmationsschein
3) das Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) den Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten und
6) ein Zeugniß, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Da nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 25sten Januar 1864. U. 22, 160. von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privat-Töchterschule zu unterziehen gedenken eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung bestimmt angegeben werden.

Die Gebühr selbst ist an unsere Hauptkasse portofrei einzusenden und der Postschein beziehungsweise die Quittung der Meldung beizufügen.

Gumbinnen, den 12ten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 377. Der Kreis Stallupönen besitzt in dem sogenannten Knochenhauerschen Fonds ein Kapital von 2000 Thlr., dessen Zinsen zur Unterstützung für hülfsbedürftige Krieger bestimmt sind. Da die Zinsen dieses Kapitals die bisher nur zur Unterstützung der Familien ausgerückter Landwehrmänner verwendet worden, bei weitem nicht verbraucht und zur Zeit bis auf Höhe von 1300 Thlr. angewachsen sind, so haben die Stände des Kreises Stallupönen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf dem Kreistage am 24sten Juni d. J. beschlossen einen Theil dieser aufgesammelten Zinsen oder nach Umständen den Totalbetrag derselben zur Verbesserung der Lage der noch im Kreise wohnhaften Veteranen aus der Zeit der Freiheitskriege zu verwenden.

Gumbinnen, den 9ten August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 378. Mit dem 15ten d. Mts. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I.	Eilzug III.	Personenzug V.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung.	Local-Personenzug IX.	Güterzug XI. mit Personen-Beförderung.	Local-Personenzug XV.
		U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Berlin	Abfahrt	Nachts 10 45	Vormitt. 9 10	Abends 9 —	— —	— —	— —	— —
Frankfurt	Abfahrt	Nachts 12 32	Vormitt. 11 5	Abends 11 38	Nachmitt. 3 53	— —	— —	Morgens 7 —
Landsberg	Ankunft	2 3	12 50	2 30	7 54	— —	— —	9 23
	Abfahrt	2 9	12 56	2 40	8 14	— —	— —	Vormitt.
Kreuz	Ankunft	3 16	2 18	4 32	11 13	— —	Morgens	— —
	Abfahrt	3 22	2 48	4 52	Abends	— —	7 55	— —
Bromberg	Ankunft	6 3	6 24	9 1	— —	— —	4 4	— —
							Nachmitt.	
	Abfahrt	6 17	6 39	9 25	— —	— —	Mittags 1 9	— —
Warlubien	Ankunft	7 34	8 21	11 24	— —	— —	4 57	— —
	Abfahrt	7 39	8 23	11 29	— —	— —	Nachmitt.	— —
Dirschau	Ankunft	8 43	9 48	1 5	Morgens	— —	— —	— —
	Abfahrt	8 53	10 4	1 35	6 22	— —	— —	— —
Elbing	Ankunft	9 53	11 25	3 8	9 15	Morgens	— —	— —
	Abfahrt	9 59	11 31	3 17	Vormitt.	6 36	— —	— —
Königsberg	Ankunft	12 20	2 40	7 8	Morgens	10 6	— —	— —
	Abfahrt	12 50	3 —	7 28	6 41	Vormitt.	— —	— —
Insterburg	Ankunft	2 39	5 26	10 16	12 10	— —	— —	— —
	Abfahrt	2 47	5 36	10 24	12 40	— —	— —	— —
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	7 17	12 23	5 19	— —	— —	— —
	Abfahrt	4 40	7 32	Nachts	Nachmitt.	— —	— —	— —
		Nachmitt.	Morgens					
St. Petersburg	Ankunft	gegen 6 — Abends	gegen 1 — Mittags	— —	— —	— —	— —	— —

№ 379. Vom 20sten d. M. ab werden auf der Ostbahn: a) Sämereien aller Art ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen ꝛc. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten zur ermäßigten Klasse A., dagegen b. Oelsaaten, als: Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc. zur ermäßigten Klasse B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Steine in Wagenladungen seit dem 1sten April d. J. eingeführten Spezial-Tarif befördert werden. Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4ten Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den direkten Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband-Güterverkehre mit den Stationen der Großen Russischen Bahn { via Eydtkuhnen / Wirballen } resp. der Warschau-Wiener- und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo).

Bromberg, den 6ten August 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		Courierzug II.		Eilzug III.		Personenzug VI.		Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung		Local-Personenzug X.		Güterzug XII. mit Personen-Beförderung.		Local-Personenzug XVI.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
St. Petersburg . .	Abfahrt	Mittags gegen 12	—	Abends gegen 5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eydtkuhnen . . .	Ankunft	Vormitt. 11	25	Abends 8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	Vormitt. 1	21	9	29	Morgens 3	34	Morgens 8	51	—	—	—	—	—	—
Insterburg . . .	Ankunft	2	33	11	5	5	32	12	38	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	2	41	11	13	5	42	1	8	—	—	—	—	—	—
Königsberg . . .	Ankunft	4	17	1	27	8	37	7	22	Abends		—	—	—	—
	Abfahrt	4	47	1	47	9	7	Abends		7	50	—	—	—	—
Elbing	Ankunft	6	59	4	46	1	7	Nachmitt.		11	9	—	—	—	—
	Abfahrt	7	4	4	52	1	16	3	53	Abends		—	—	—	—
Dirschau	Ankunft	8	—	6	8	2	57	6	42	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	8	10	6	18	3	27	Abends		—	—	—	—	—	—
Warlubien	Ankunft	9	20	7	38	5	20	Vormitt.		—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	9	22	7	46	5	28	11	25	—	—	—	—	—	—
Bromberg	Ankunft	10	32	9	24	7	45	2	56	—	—	Nachmitt.		—	—
	Abfahrt	10	44	9	42	8	5	Nachmitt.		—	—	12	59	—	—
Kreuz	Ankunft	1	9	1	9	12	44	Morgens		—	—	9	52	—	—
	Abfahrt	1	17	1	49	1	31	3	7	—	—	Abends		—	—
Landsberg	Ankunft	2	16	3	2	3	35	6	12	—	—	—	—	Abends	
	Abfahrt	2	22	3	8	3	45	6	27	—	—	—	—	6	38
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15	—	—	—	—	9	—
		Vormitt.		Nachmitt.		Morgens		Vormitt.						Abends	
Berlin	Abfahrt	5	30	6	35	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Morgens		Abends		Morgens									

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14ten d. Mts. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courierzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Lokal-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist, und daß der Eilzug IV., sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher, als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert.

a. auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse mit den Eilzügen in Ister, IIter und IIIter Wagenklasse, mit den Personen-Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Lokal-Personenzügen in IIter, IIIter und IVter Wagenklasse.

b. auf dem Nebencourse Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in Iter und IIter Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in IIter, III. und IVter Wagenklasse.

Digitized by Google

B. Neben-Cours Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.					Richtung: Otloczyn-Bromberg.				
Stationen.		Courierzug I.	Gemischter Zug IV.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung.	Stationen.		Courierzug II.	Gemischter Zug III.	Güterzug mit Personenbeförderung. VIII.
		U. M.	U. M.	U. M.			U. M.	U. M.	U. M.
Bromberg . .	Abfahrt	Morg. 6 25	Morg. 9 47	Abds. 9 5	Warschau . .	Abfahrt	Nchm. 2 —	Morg. 6 —	— —
Thorn . . .	Ankunft	7 33	11 29	11 10	Alexandrowo .	Ankunft	7 40	2 —	— —
	Abfahrt	7 38	11 49	Abds. — —			Abds.	Nchm.	
Otloczyn . .	Ankunft	7 58	12 16	— —			Abds.	Nchm.	
	Abfahrt	8 6	12 31	— —	Otloczyn . .	Ankunft	8 16	2 50	— —
		Morg.	Mtgs.	— —		Abfahrt	8 34	3 22	— —
					Thorn . . .	Ankunft	8 51	3 49	Morg.
Alexandrowo .	Ankunft	Morg. 8 12	Mtgs. 12 41	— —		Abfahrt	9 21	4 29	5 37
Warschau . .	Abfahrt	3 5	9 10	— —	Bromberg . .	Ankunft	10 24	6 14	7 48
		Nchm.	Abds.				Abds.	Abds.	Morg.

C. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.							Richtung: Danzig-Dirschau.					
Stationen.		Eilzug I.	Personenzug III.	Güterzug V. mit Personenbeförderung	Güterzug VII. mit Personenbeförderung.	Eilzug XIII.	Stationen.		Eilzug II.	Personenzug IV.	Güterzug VI. mit Personenbeförderung.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung.	Eilzug XIV.
		U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.			U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Dirschau .	Abfahrt	Morg. 8 58	Abds. 10 11	Nchm. 3 17	Morg. 6 23	Abds. 8 15	Danzig .	Abfahrt	Abds. 7 8	Morg. 4 57	Vorm. 11 42	Abds 8 19	Morg. 7 51
Danzig .	Ankunft	9 43	11 10	4 46	7 42	9 —	Dirschau .	Ankunft	7 55	5 58	1 15	9 43	8 38
		Morg.	Abds.	Nchm.	Morg.	Abds.			Abds.	Morg.	Nchm.	Abds.	Morg.

c. auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit dem Eilzügen in Iter, IIter und IIIter Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß.

Das Weitere ist aus den an den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 4ten August 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 34. Gumbinnen, den 23sten August 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 380. Das 36ste Stück der Gesetzsamlung, welches am 17ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6143 die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22sten August 1864; unter № 6144 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen unter № 6145 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thlr. Vom 20. Juni 1865; und unter № 6146 die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Status der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westpfahlen. Vom 30sten Juli 1865.

№ 381. Es sind in diesem Blatte schon einzelne in Ausführung begriffene oder vorbereitete Meliorationen, namentlich die Meliorationen des Insterthales und die Senkung der Arys-Gewässer besprochen. Mit diesen beiden Unternehmungen ist aber das Bestreben der Staats-Regierung, unsere vorzugsweise dem Ackerbau gewidmete Provinz in der Boden-Cultur zu fördern, keineswegs abgeschlossen, vielmehr sind noch viele andere gleichartige Meliorations-Projecte theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung begriffen.

Bereits in der Ausführung begriffen, ist die Entwässerung des großen und kleinen Wons-See's und des Riedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen, bei welcher es sich um die Trockenlegung der gedachten See'n und um die Gewinnung vorzüglicher Wiesen in einem Flächen-Inhalte von nahezu 2,000 Morgen, sowie um die Entsumpfung von 6,000 Morgen angrenzender Brücher handelt. Dieses für die dortige wiesenarme Gegend die segensreichsten Folgen versprechende Unternehmen wurde und wird von der Staats-Regierung durch Bewilligung der Kosten der Vorarbeiten und dadurch unterstützt, daß die Kosten der technischen und commissarischen Leitung auf die Staatskasse übernommen, ein Darlehn von 10,000 Thlrn. und verschiedene Vorschüsse bewilligt sind.

In dem Darkehmer Kreise ist in diesen Tagen der erste Spatenstich erfolgt, um ein gleichartiges, wenn auch kleineres Unternehmen, nämlich die Senkung des Rogahler und Gleisgarber See's zur Ausführung zu bringen. Die Staats-Regierung hat für dieses Project ein Darlehn von 4,000 Thalern und die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung bewilligt. Viel umfangreicher ist das Project zur Trockenlegung der Linkuhnen-Seckenburger Niederung; die schon im Jahre 1859 begonnenen Meliorations-Bauten, namentlich die Dampfschöpfwerke bei Petricken, sollen erweitert, das schädliche Hochwasser abgeleitet, die Wassergänge im Innern der Niederung sollen eingedeicht werden.

Zu diesen Ergänzungs-Bauten allein ist ein Staats-Darlehn von 100,000 Thlrn. bewilligt; täglich werden 500 bis 600 Arbeiter bei den Handarbeiten beschäftigt.

Das Delta zwischen Gilge und Ruß, den Ausflüssen des Memel-Stromes, unterliegt bisher den Ueberfluthungen des kurischen Haffes, welches nur zu oft die Wiesen jener fruchtbaren Niederung vor der Heuerndte die Aecker mit ihren Früchten überstaute und die Hoffnungen der Besitzer auf die Erndte vernichtete. Es wird beabsichtigt, im Anschlusse an die bestehenden Gilge- und Ruß-Dämme vorlängs des kurischen Haffes einen Damm von 7 Meilen Länge zu erbauen, Dampfschöpfwerke, wie in der Linkuhnen-Seckenburger Niederung, anzulegen und jenes aus 5 Quadrat-Meilen bestehende Delta vor den schädlichen Ueberfluthungen zu schützen. Das Unternehmen verursacht einen Kosten-Aufwand von etwa 600,000

Digitized by Google

Thaler, eine Summe, die geringe erscheint, wenn die Vortheile in Rechnung gestellt werden, welche für das große und fruchtbare Delta aus einer vollständigen Trockenlegung gewonnen werden können. Mögen die betheiligten Besitzer in Verbindung mit der Staatsregierung, welche auch diesem Unternehmen die kräftigste Unterstützung widmen wird, das große und segensreiche Werk bald zur Ausführung bringen; mögen sie sich erinnern, daß andere Völker, — wir erinnern hier nur an die Holländer — unter viel schwierigeren Verhältnissen dem Meere den Boden abgerungen haben, der dann zur höchsten Kultur emporblühte.

Neben den großen See'n in Masuren, Spirding- und Mauer-See, sind sehr umfangreiche Brücher belegen, welche eine Entwässerung dringend erfordern. Wir erwähnen hier nur des Bialla-Bruches bei der Stadt Bialla, des Pissawodda- und Kessel-Bruches bei Johannisburg. Diese Brücher und mehrere andere sind oder werden auf Staatskosten nivellirt, um Projekte zu ihrer völligen Trockenlegung auszuarbeiten. Ebenso wird beabsichtigt, eine Zahl kleinerer See'n, als den Szonstag-See im Kreise Lyck, den Widminner See im Kreise Pötzen und mehrere andere zu senken, dadurch Wiesen zu gewinnen und Brücher zu entsumpfen. — In den littauischen Kreisen schweben mehrere von der Staatsregierung unterstützte Projekte zur Regulirung von Flüssen und Bächen, namentlich des Tilsele-Baches im Kreise Ragnit, ein Meliorationsproject für die Plaschker Niederung und die Eindeichung des Delta zwischen Atmath- und Skirwieth-Strom bei Ruß; die Vorarbeiten zu diesen Projecten sind bereits oder werden gegenwärtig auf Staatskosten ausgeführt. Die aus der Staatskasse allein pro 1865 für die Vorbereitung und Ausführung von Meliorationen darlehnsweise oder definitiv bewilligten Summen betragen über 50,000 Thaler. Wir hoffen, bald weiter über die wirkliche Ausführung der erwähnten und über mehre andere Projecte berichten zu können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung das Verbot der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehrzeitung betreffend.

№ 382. Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 10ten August 1865.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

№ 383. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12ten August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Digitized by Google

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expreßen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden angenommen Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8ten August 1865. General-Post-Amt.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

№ 384. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund Ankunft . . 11^{37} „ „
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh,
„ Gothenburg „ „ 11^{12} „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1^{20} „ Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London 2c.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe 2c.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München 2c.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau 2c.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest 2c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

№ 385. Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staatsregierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet, für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.—

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth .	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . ¾ Sgr.	¾ Sgr.
		Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. . . . . 4 Sgr.	4½ Sgr.
		in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.

Digitized by Google

d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen .	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. .	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

№ 386. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thlr. Preußisch incl. 2 Sgr.
b) für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 387. Dem Polizeiexekutor Motzkus zu Lolidimmen, Kreises Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 14ten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 388. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 11ten August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 389. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1865 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie

Biblische Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung wird Prof. Dr. Sommer 4stündlich privatim vortragen. Die bürgerlichen Alterthümer der Israeliten wird Prof. Dr. Sommer zweimal wöchentlich erklären. Hebräische Grammatik wird Prof. Dr. Simson 2stündlich privatim lehren. Die Genesis wird Prof. Dr. Sommer 5stündlich privatim erklären. Den Jesaias Prof. Dr. Simson 5stündlich privatim. Die poetischen Stellen in den historischen Büchern des A. T. derselbe 2stündlich öffentlich. Die Bergpredigt wird Prof. Dr. Schulze 2stündlich öffentlich erklären. Die synoptischen Evangelien derselbe 5stündlich privatim. Das Evangelium Johannis Prof. Dr. Voigt 5stündlich privatim. Die Einleitung in das N. T. wird Prof. Dr. Schulze 5stündlich privatim vortragen. Den ersten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Erbkam 6stündlich privatim vortragen. Die Patristik derselbe 2stündlich öffentlich. Den zweiten Theil der Kirchengeschichte Prof. Dr. Voigt 5stündlich öffentlich. Die neuere Kirchengeschichte derselbe 2stündlich öffentlich. Die Symbolik wird Prof. Dr. Erbkam 4stündlich privatim vortragen. Den zweiten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Sieffert 5stündlich privatim vortragen. Einzelne Hauptpunkte der Dogmatik wird derselbe 2st. öffentlich besprechen. Geschichte der Predigt wird Prof. Dr. Cosack 2stündlich öffentlich vortragen. Homiletik und Katechetik derselbe 5stündlich privatim. Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich. Die neu-

Digitized by Google

testamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2ständlich unentgeltlich. Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2ständlich unentgeltlich. Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2ständlich unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in das Rechtsstudium Prof. Dr. Jakobson 2ständlich in anzuberaumenden Stunden publice. Institutionen des Römischen Civilrechts Prof. Dr. Sanio 6ständlich 10 — 11 Uhr privatim. Geschichte des Römischen Rechts derselbe 6ständlich 11 — 12 Uhr privatim. Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10ständlich privatim. Erbrecht derselbe 5ständlich privatim. Das Römische Obligationen-Recht spezieller Theil derselbe 2ständlich publice. Repetitorium des Römischen Rechts Dr. Salkowski 4ständlich gratis. Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter und seiner Reception in Deutschland Dr. Steffenhagen 2ständlich. Geschichte des des deutschen Reichs und Rechts Prof. Dr. Jakobson 6ständlich privatim. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Dr. v. Martitz 6ständlich 9 — 10 Uhr privatim. Evangelisches und katholisches Kirchenrecht Prof. Dr. Jakobson 6ständlich privatim. Gemeines deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6ständlich privatim. Handelsrecht derselbe 5ständlich privatim. Ausgewählte Kapitel des deutschen Privatrechts, insbesondere: Privatfürstenrecht Dr. v. Martitz 3ständlich privatim. Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband 1ständlich publice. Geschichte des deutschen Staatsrechts vom Jahre 1648 an Prof. Dr. John 2ständlich publice. Deutsches und preußisches Staatsrecht derselbe 5mal privatim. Deutsches und Preußisches Staatsrecht Dr. Salkowki 5ständlich privatim. Strafrecht Prof. Dr. John 6mal privatim. Deutsches und Preußisches Strafrecht Prof. Dr. Güterbock 6ständlich privatim. Repetitorium des gemeinen und preußischen Criminalrechts Dr. Salkowski 2ständlich gratis. Straf-Prozeß Dr. John 4mal privatim. Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 5ständlich privatim. Preußisches Hypothekenwesen derselbe publice. Die Uebungen im juristischen Seminar setzt fort Prof. Dr. Sanio publice. Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Jakobson publice. Uebungen der Civilrechtlichen Klasse der praktisch-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Schirmer 2ständlich publice. Praktisch-Kriminalistisches Seminar Prof. Dr. John publice.

3. Medicin.

Anatomische Charakteristik der Thierklassen Prof. Dr. Müller Montag und Donnerstag 8 — 9 Uhr öffentlich. Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (mit Ausschluß der Osteologie und Syndesmologie) derselbe 6mal 1 — 2 und Dienstag und Freitag 8 — 9 Uhr privatim. Osteologie und Syndesmologie derselbe Montag Mittwoch und Freitag 5 — 6 Uhr privatim. Die anatomischen Präparirübungen derselbe gemeinsam mit dem Prosector Prof. Dr. Goltz täglich 8 — 1 Uhr privatim. Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers Prof. Dr. Müller privatissime. Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr öffentlich. Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal wöchentlich 9 — 10 Uhr öffentlich. Physiologie der Sinnesorgane Prof. Dr. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend 10 — 11 Uhr öffentlich. Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich 11 — 12 Uhr privatim. Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime. Gefäßlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Goltz Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr öffentlich. Ueber die Geschwülste Prof. Dr. v. Recklinghausen 1mal wöchentlich öffentlich. Obduktionen im städtischen Krankenhause derselbe 9 — 10 Uhr öffentlich. Den allgemeinen Theil der pathologischen Anatomie und Physiologie (allgemeine Pathologie) derselbe Mont., Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 — 9 Uhr privatim. Den pathologisch-anatomischen Cursus derselbe wöchentlich 3mal 2ständlich privatissime. Ueber die Alterantia Prof. Dr. Cruse Mittwoch und Sonnabend 3 — 4 Uhr öffentlich. Arzeneimittellehre derselbe wöchentlich 4mal 3 — 4 Uhr privatim. Ausgewählte Abschnitte der speciellen Pathologie Prof. Dr. Hirsch 4ständlich öffentlich. Ophthalmologie Prof. Dr. Jakobson 3mal wöchentlich öffentlich. Lehre von den Augenoperationen und Operationsübungen derselbe wöchentlich 3mal privatissime. Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge Prof. Dr. Wagner wöchentlich 2mal 8 — 9 Uhr öffentlich. Die Chirurgie derselbe wöchentlich 4mal 5 — 6 Uhr privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe wöchentlich 6mal 9½ — 11 Uhr privatim. Ueber die Krankheiten des Verdauungssystems Prof. Dr. Leyden wöchentlich 1mal 1 — 2 Uhr öffentlich. Die spezielle Pathologie und Therapie derselbe wöchentlich 3mal 1 — 2 Uhr privatim. Die medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 11½ — 12½ Uhr privatim. Ueber gynaecologische Operationen Prof. Dr. Spiegelberg Mittwoch 4 — 5 Uhr öffentlich. Die theoretische Geburtshülfe derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4 — 5 Uhr privatim. Die geburtshülflich-gynaecologische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal wöchentlich 8 — 9¼ Uhr sowie

Digitized by Google

am Gebärbette privatim. Die Physiologie und Pathologie des Wochenbettes Dr. Hildebrandt wöchentlich 2mal 5—6 Uhr unentgeltlich. Ausgewählte Capitel der theoretischen und operativen Geburtshülfe derselbe wöchentlich 3mal 5—6 Uhr unentgeltlich. Die Kinderkrankheiten Dr. Bohn wöchentlich 4mal privatim. Gerichtliche Medicin Dr. Neumann wöchentlich 3mal gratis. Chirurgische Anatomie Prof Dr. Goltz Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr privatim. Uebungen in der Unterbindung von Arterien derselbe 1mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatissime. Die Pathologie und Terapie der psychischen Krankheiten mit Berücksichtigung der gerichtlichen Psychopathologie Dr. Kahlbaum wöchentlich 2mal Dienstag und Freitag 4—5 Uhr gratis. Klinische Demonstrationen an Geisteskranken derselbe gratis in näher zu verabredender Weise.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Ueberweg 4stündlich privatim. Reale formale und induktive Logik Dr. Friedrich 4stündlich privatim. Aestetik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündlich von 4—5 Uhr privatim. Psychologie derselbe 4stündlich von 5—6 Uhr öffentlich. Geschichte der neuesten deutschen Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 2stündlich öffentlich. Geschichte der Psychologie Dr. Friedrich 4stündlich gratis. Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündlich gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündlich öffentlich. Differential-Rechnung derselbe 4stündlich privatim. Analytische Mechanik Prof. Dr. Richelot 6stündlich privatim. Auserlesene Capitel der Analysis in Verbindung mit der Leitung des math. Seminars derselbe 2stündlich öffentlich. Geodäsie Prof. Dr. Luther 4stündlich privatim. Praktische Astronomie derselbe 2stündlich öffentlich. Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündlich privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann 4stündlich von 11—12 Uhr privatim. Erklärung wichtiger Kapitel aus der mathematischen Physik in Verbindung mit der Leitung des math.-phys. Seminars derselbe 1stündlich öffentlich. Experimental-Physik Prof. Dr. Moser 4stündlich privatim. Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündlich öffentlich. Qualitativer Theil der analytischen Chemie Prof. Dr. Werther 2stündlich öffentlich. Experimental-Chemie derselbe 5stündlich Montag bis Freitag von 2—3 Uhr privatim. Toxikologie derselbe 2stündlich privatim. Ausgewählte Capitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1stündlich öffentlich. Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündlich von 12—1 Uhr privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Werther an 5 Tagen Vormittag von 9—1 Uhr und Nachmittag von 3—7 Uhr privatissime. Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatim. Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4stündlich von 3—4 Uhr privatim. Repetitorium ausgewählter Capitel der Botanik derselbe öffentlich. Pharmakognosie derselbe 3stündlich Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr privatim. Ueber preußische Laubmoose mit einer Einleitung in die Bryologie und mikroskopischen Demonstrationen Dr. Sanio 1stündlich gratis. Ueber Gräser und Riedgräser, welche in Preußen wild wachsen und cultivirt werden derselbe 1stündlich gratis. Allgemeine Zoologie Prof. Dr. Zaddach 4stündlich privatim. Einleitung in die Entomologie derselbe 2stündlich öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Statistik der europäischen Großmächte, mit Ausschluß des preußischen Staates Prof. Dr. Schubert 4stündlich von 12—1 Uhr privat. Volkswirthschaft Dr. Neumann 4stündlich privat.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte Deutschlands seit 1250 Prof. Dr. Nitzsch 5stündlich von 10—11 Uhr privatim. Neuere Geschichte von 1492 bis 1789 Prof. Dr. Hopf 4stündlich Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim. Das Zeitalter Ludwig XIV. Prof. Dr. Schubert 2stündlich Sonnabend von 11—1 Uhr öffentlich. Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Großen derselbe 4stündlich von 11—12 Uhr privatim. Ueber Machiavelli und sein Buch vom Fürsten Prof. Dr. Hopf 2stündlich Dienstag von 4—6 Uhr öffentlich. Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündlich Mittwoch von 11—1 Uhr öffentlich. Historisch-kritische Uebungen Professor Dr. Nitsch 2stündlich Freitag von 5—7 Uhr privatissime. Methode des historischen Studiums derselbe 1stündlich Sonnabend von 10—11 Uhr öffentlich. Vergleichende Geographie des preußischen Staates Prof. Dr. Merlecker gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde. Römische Staatsalterthümer Prof. Dr. Friedländer 4stündlich von 9—10 Uhr privatim. Metrik Prof. Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich. Ausgewählte Satiren und Episteln des Horatius derselbe 2stündlich öffentlich. Juvenals Satiren Prof. Dr.

Digitized by Google

Friedländer 2ständlich Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10 Uhr privatim. Archäologische Uebungen derselbe 2ständlich öffentlich. Philolog. Seminar: Fortsetzung der Erklärung des Hesiod Prof. Dr. Lehrs 2ständlich öffentlich. Philolog. Seminar: Plauti Trinummus Prof. Dr. Friedländer 2ständlich öffentlich. b) Morgenländische Sprachen. Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich. Arabische Sprache derselbe 2ständlich öffentlich. c) Abendländische Sprachen. Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5ständlich von 11 — 12 Uhr privatim. Geschichte der altdeutschen Poesie derselbe 5ständlich von 10 — 11 Uhr privatim. Einleitung in die Geschichte der deutschen Sprache derselbe 2ständlich Montag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr öffentlich. Fortsetzung d. Erklärung d. Gedichte Walters von der Vogelweide derselbe 1ständlich öffentlich. Abriß der altfranzösischen Grammatik Prof. Dr. Herbst 2ständlich privatim. Französische Sprech- und Schreibübungen derselbe 2ständlich gratis. Erklärung ausgewählter Gedichte von Burns derselbe 2ständlich gratis.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der italienischen Malerei Prof. Dr. Hagen 4ständlich öffentlich. Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2ständlich öffentlich. Kunstmerkwürdigkeiten Preußens derselbe 2ständlich öffentlich. Littauische Grammatik Prediger Kurschat 3ständlich gratis. Lectüre des Donaleitis „das Jahr" derselbe 2ständlich gratis. Leitung des littauischen Seminar's derselbe 2ständlich gratis. Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4ständlich gratis. Das akademische Singinstitut leitet Musiklehrer Meißner 2ständlich gratis. Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird. Generalbaß lehrt derselbe 2ständlich. Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jakobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs u. Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann u. Dr. Richelot. 2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum u. Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflichgynäcologisches Klinicum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Spiegelberg. 3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller. 4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. v. Recklinghausen. 5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich 6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther. 7) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 4 Uhr. 8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther. 9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach. 10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary. 11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben. 12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Spiegelberg. 13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann. 14) Die Universität-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

№ 390. Waldau

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. P.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, Landwirthschaftliche Buchführung, Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr von der Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Instituts-Gärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche

Digitized by Google

Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie, Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie, Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1865.

Der Direktor, Königlicher Oekonomie-Rath (gez.) L. Wagener.

№ 391. Mit dem 15ten d. Mts. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. U.	M.	Eilzug III. U.	M.	Personenzug V. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Local-Personenzug IX. U.	M.	Güterzug XI. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Local-Personenzug XV. U.	M.
Berlin	Abfahrt	Nachts 10	45	Vormitt. 9	10	Abends 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	Abfahrt	Nachts 12	32	Vormitt. 11	5	Abends 11	38	Nachmitt. 3	53	—	—	—	—	Morgens 7	—
Landsberg	Ankunft	2	3	12	50	2	30	7	54	—	—	—	—	9	23
	Abfahrt	2	9	12	56	2	40	8	14	—	—	—	—	Vormitt.	
Kreuz	Ankunft	3	16	2	18	4	32	11	13	—	—	Morgens		—	—
	Abfahrt	3	22	2	48	4	52	Abends		—	—	7	55	—	—
Bromberg	Ankunft	6	3	6	24	9	1	—	—	—	—	4	4	—	—
												Nachmitt.			
	Abfahrt	6	17	6	39	9	25	—	—	—	—	Mittags 1	9	—	—
Warlubien . . .	Ankunft	7	34	8	21	11	24	—	—	—	—	4	57	—	—
	Abfahrt	7	39	8	23	11	29	—	—	—	—	Nachmitt.		—	—
Dirschau	Ankunft	8	43	9	48	1	5	Morgens		—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	8	53	10	4	1	35	6	22	—	—	—	—	—	—
Elbing	Ankunft	9	53	11	25	3	8	9	15	Morgens		—	—	—	—
	Abfahrt	9	59	11	31	3	17	Vormitt.		6	36	—	—	—	—
Königsberg . . .	Ankunft	12	20	2	40	7	8	Morgens		10	6	—	—	—	—
	Abfahrt	12	50	3	—	7	28	6	41	Vormitt.		—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	39	5	26	10	16	12	10	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	2	47	5	36	10	24	12	40	—	—	—	—	—	—
Eydtkuhnen . . .	Ankunft	4	10	7	17	12	23	5	19	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	4	40	7	32	Nachts		Nachmitt.		—	—	—	—	—	—
		Nachmitt.		Morgens											
St. Petersburg . .	Ankunft	gegen 6	—	gegen 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Abends		Mittags											

Digitized by Google

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		Courierzug II.		Eilzug III.		Personenzug VI.		Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung		Local Personenzug X.		Güterzug XII. mit Personen-Beförderung.		Local-Personenzug XVI.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
St. Petersburg	Abfahrt	Mittags gegen 12	—	Abends gegen 5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eydtkuhnen	Ankunft	Vormitt. 11	25	Abends 8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	Vormitt. 1	21	9	29	Morgens 3	34	Morgens 8	51	—	—	—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	33	11	5	5	32	12	38	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	2	41	11	13	5	42	1	8	—	—	—	—	—	—
Königsberg	Ankunft	4	17	1	27	8	37	7	22	Abends		—	—	—	—
	Abfahrt	4	47	1	47	9	7	Abends		7	50	—	—	—	—
Elbing	Ankunft	6	59	4	46	1	7	Nachmitt.		11	9	—	—	—	—
	Abfahrt	7	4	4	52	1	16	3	53	Abends		—	—	—	—
Dirschau	Ankunft	8	—	6	8	2	57	6	42	—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	8	10	6	18	3	27	Abends		—	—	—	—	—	—
Warlubien	Ankunft	9	20	7	38	5	20	Vormitt.		—	—	—	—	—	—
	Abfahrt	9	22	7	46	5	28	11	25	—	—	—	—	—	—
Bromberg	Ankunft	10	32	9	24	7	45	2	56	—	—	Nachmitt.		—	—
	Abfahrt	10	44	9	42	8	5	Nachmitt.		—	—	12	59	—	—
Kreuz	Ankunft	1	9	1	9	12	44	Morgens		—	—	9	52	—	—
	Abfahrt	1	17	1	49	1	31	3	7	—	—	Abends		—	—
Landsberg	Ankunft	2	16	3	2	3	35	6	12	—	—	—	—	Abends	
	Abfahrt	2	22	3	8	3	45	6	27	—	—	—	—	6	38
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15	—	—	—	—	9	—
		Vormitt.		Nachmitt.		Morgens		Vormitt.						Abends	
Berlin	Abfahrt	5	30	6	35	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Morgens		Abends		Morgens									

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14ten d. Mts. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courierzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Lokal-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist, und daß der Eilzug IV., sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher, als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert.

a. auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse mit den Eilzügen in Ister, IIter und IIIter Wagenklasse, mit den Personen-Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Lokal-Personenzügen in IIter, IIIter und IVter Wagenklasse.

b. auf dem Nebencourse Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in Iter und IIter Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in IIter, III. und IVter Wagenklasse.

Digitized by Google

B. Neben-Cours Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.		Courierzug I.	Gemischter Zug IV.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung.
Stationen.		U. M.	U. M.	U. M.
Bromberg . .	Abfahrt	Morg. 6 25	Morg. 9 47	Abds. 9 5
Thorn . . .	Ankunft	7 33	11 29	11 10
	Abfahrt	7 38	11 49	Abds.
Otloczyn . .	Ankunft	7 58	12 16	— —
	Abfahrt	8 6	12 31	— —
		Morg.	Mtgs.	— —
Alexandrowo .	Ankunft	Morg. 8 12	Mtgs. 12 41	— —
Warschau . .	Abfahrt	3 5	9 10	— —
		Nchm.	Abds.	

Richtung: Otloczyn-Bromberg.		Courierzug II.	Gemischter Zug III.	Güterzug mit Personen-Beförderung. VIII.
Stationen.		U. M.	U. M.	U. M.
Warschau . .	Abfahrt	Nchm. 2 —	Morg. 6 —	— —
Alexandrowo .	Ankunft	7 40	2 —	— —
		Abds.	Nchm.	
Otloczyn . .	Ankunft	Abds. 8 16	Nchm. 2 50	— —
	Abfahrt	8 34	3 22	— —
Thorn . . .	Ankunft	8 51	3 49	Morg.
	Abfahrt	9 21	4 29	5 37
Bromberg . .	Ankunft	10 24	6 14	7 48
		Abds.	Abds.	Morg.

C. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.		Eilzug I.	Personenzug III.	Güterzug V. mit Personen-Beförderung	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung.	Eilzug XIII.
Stationen.		U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M
Dirschau .	Abfahrt	Morg. 8 58	Abds. 10 11	Nchm. 3 17	Morg. 6 23	Abds 8 15
Danzig .	Ankunft	9 43	11 10	4 46	7 42	9 —
		Morg.	Abds.	Nchm.	Morg.	Abds.

Richtung: Danzig-Dirschau.		Eilzug II.	Personenzug IV.	Güterzug VI. mit Personen-Beförderung.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung.	Eilzug XIV.
Stationen.		U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M
Danzig .	Abfahrt	Abds. 7 8	Morg. 4 57	Vorm. 11 42	Abds. 8 19	Morg. 7 51
Dirschau .	Ankunft	7 55	5 58	1 15	9 43	8 38
		Abds.	Morg.	Nchm.	Abds.	Morg.

c. auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit dem Eilzügen in Iter, IIter und IIIter Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.
Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen. Bromberg, den 4ten August 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 392. Cours-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

1) Vom 24sten Juni c. ab ist die Reitpost Tilsit-Tauroggen aufgehoben worden. In Folge dessen coursirt die Tilsit-Tauroggener Botenpost fünfmal in der Woche und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend und die Laugßargen-Tilsiter Botenpost nur einmal in der Woche am Mittwoch. Die Abgangszeiten aus Tilsit und Tauroggen resp. Laugßargen, sowie die Beförderungsfristen sind unverändert geblieben. 2) Vom 1sten August c. ab ist die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Czychen und Kowahlen aufgehoben worden, dagegen hat die Kariolpost, welche zwischen diesen Orten 4mal wöchentlich

Digitized by Google

coursirte, unter Beibehaltung der bisherigen Courszeiten einen täglichen Gang erhalten. 3) Bei der Kariolpost zwischen Insterburg und Neunischken ist nach erfolgter Beendigung des Chausseebaues zwischen diesen Orten die Beförderungsfrist auf 1 Stunde 20 Minuten herabgesetzt worden.

Vom 15ten August c. ab werden in Folge der Einführung eines neuen Fahrplans für die Eisenbahn-Routen Berlin-Eydtkuhnen und Tilsit-Insterburg die nachbenannten Posten wie folgt coursiren:

1) die Gr.-Bubainen-Norkittener Personenposten aus Gr.-Bubainen 3^{45} früh und 8^{40} Abends, aus Norkitten 6^{40} früh und 11^{55} Abends;
2) die I., II. und III. Insterburg-Lycker Personenpost aus Insterburg Bahnhof 6^{15} früh, 3^{5} Nachm., 11 Abends, aus Darkehmen 9^{45} Vorm., 6^{35} Nachm., 2^{30} früh, aus Goldap 12^{40} Mitt., 9^{15} Abends, 5^{10} früh, aus Margarabowa 4^{25} Nachm., 1^{5} früh, 9 Vm., in Lyck 7^{35} Ab., 4^{15} fr., 12^{10} Mittags, aus Lyck 12^{45} fr., 8^{50} Vorm., 3^{30} Nachm., aus Margarabowa 4^{5} fr., 12^{15} Nachm., 6^{35} Nachm., aus Goldap 7^{35} Vorm., 4^{5} Nachm., 10^{45} Ab., aus Darkehmen 10^{35} Vorm., 6^{45} Nachm., 1^{35} fr., in Insterburg Bhf. 1^{30} Nachm., 10 Ab., 4^{40} fr. Aus Insterburg Stadt gehen die Posten 20 Minuten früher ab, resp. treffen daselbst 20 Minuten später ein.
3) die Angerburg-Insterburger Personenpost aus Angerburg 3^{10} Nachm., aus Nordenburg 5^{25} Nachm., aus Jodlauken 7^{45} Ab., in Insterburg Bhf. 9^{50} Ab.; aus Insterburg Bhf. 6^{15} fr., aus Jodlauken 8^{20} Vorm., aus Nordenburg 11^{5} Vorm., in Angerburg 1^{5} Nachm.;
4) die Insterburg-Tilsiter Personenpost aus Insterburg Bhf., 11^{25} Ab., aus Skaisgirren 3^{10} früh, aus Kellminen 4^{25} fr., in Tilsit 6^{15} früh, aus Tilsit 10 Ab., aus Kellminen 12^{5} früh, aus Skaisgirren 1^{5} früh, in Insterburg Bhf. 4^{40} früh;
5) die Sobehnen-Trempener Personenpost aus Sobehnen 8^{20} Vm., aus Trempen 6^{15} Abds.,
6) die Darkehmen-Szabiener Kariolpost aus Darkehmen 10^{15} Vm, aus Szabienen 4 Nchm.,
7) die Gawaiten-Kleschowener Kariolpost aus Gawaiten 6 Nchm., aus Kleschowen 11^{16} Vm.,
8) die Goldap-Szittkehmener Personenpost aus Goldap 1 Nchm., aus Szittkehmen 5 früh,
9) die Goldap-Grabowener Kariolpost aus Goldap 1 Nchm., aus Grabowen 10^{30} Vm.,
10) die Kowahlen-Mirunsköner Personenpost aus Kowahlen 2^{55} Nchm., aus Mirunsken 12 Mittags,
11) die Czychen-Kowahlener Kariolpost aus Czychen 5^{15} Nchm., aus Kowahlen 7^{20} Vm,
12) die Skaisgirren-Wehlauer Personenpost aus Skaisgirren 1^{15} fr., aus Wehlau 10^{30} Ab.
13) die Heinrichswalde-Kellminener Personenpost aus Heinrichswalde 9^{15} Ab., aus Kellminen 4^{45} früh,
14) die Heinrichswalde-Schakuhnener Kariolpost aus Heinrichswalde 7^{10} Vm., aus Neukirch 8^{25} Vm., in Schakuhnen 11^{30} Vm., aus Schakuhnen 2^{30} Nchm., aus Neukirch 5^{45} Nchm., in Heinrichswalde 6^{30} Abds.,
15) die Neukirch-Seckenburger Kariolpost aus Neukirch 8^{25} Vm., aus Seckenburg 2 Nchm.,
16) die Angerburg-Nordenburger Personenpost aus Angerburg 7 früh, aus Nordenburg 3^{25} früh,
17) die Nordenburg-Wehlauer Personenposten, mit denen die Posten ad 3 und 16 in Nordenburg im Zusammenhange stehen: aus Nordenburg 9^{15} Vm., 5^{55} Nchm., in Gerdauen 11 Vm., 7^{40} Ab., in Wehlau Bhf., 2^{30} Nchm., 11^{5} Ab., aus Wehlau Bhf 5^{22} fr., 10 Ab., aus Gerdauen 8^{55} Vm., 1^{25} fr., in Nordenburg 10^{35} Vm., 3^{10} fr.;
18) die Angerburg-Goldaper Personenpost aus Angerburg 3^{30} Nchm., aus Goldap 6 früh,
19) die Angerburg-Lycker Personenpost aus Angerburg 6^{20} fr., in Kruglanken 9 Vm., in Lyck 4^{15} Nchm., aus Lyck 4^{45} früh, in Kruglangken 11^{55} Vm., in Angerburg 2^{10} Nachm.,
20) die Lötzen-Margarabowaer Personenpost aus Lötzen 7^{40} Vm., in Kruglanken 9^{50} Vm., in Margarabowa 4^{15} Nchm., aus Margarabowa 4^{45} fr., in Kruglangken 10^{55} Vm. in Lötzen 1^{10} Nchm.,
21) die Lötzen-Stürlacker Personenpost aus Lötzen 4^{30} Nchm., aus Stürlack 11^{35} Vm.,
22) die Rastenburg-Stürlacker Personenpost aus Rastenburg 2^{30} fr., aus Stürlack 6^{8} Abds.,
23) die Rhein-Stürlacker Personenpost aus Rhein 5 Nchm., aus Stürlack 4^{35} früh;
24) die Lötzen-Rheiner Personenpost aus Lötzen 5^{35} Nchm., aus Rhein 3^{30} früh;
25) die Gumbinnen-Lötzener Personenpost aus Gumbinnen 6^{45} früh, in Darkehmen 9^{50} Vm., in Angerburg 1^{55} Nchm., in Lötzen 5^{35} Nachm, aus Lötzen 11 Vm., in Angerburg 2^{5} Nchm., in Darkehmen 6^{20} Nchm, in Gumbinnen 10^{5} Abds,
26) die Angerburg-Rastenburger Personenpost aus Angerburg 2^{30} Nchm., aus Drengfurt 4^{30} Nachm., in Rastenburg 7^{15} Nchm., aus Rastenburg 9^{30} Vm., aus Drengfurt 12^{30} Nchm., in Angerburg 2^{15} Nchm.,
27) die Drengfurt-Nordenburger Personenpost aus Drengfurt 2^{45} Nchm., aus Nordenburg 11^{15} Vormittags.,

Digitized by Google

28) die Angerburg-Rosengartener Kariolpost aus Angerburg 6³⁰ Vm., aus Rosengarten 11³⁰ Vm.,
29) die Goldap-Gumbinnener Personenpost aus Goldap 8¹⁵ Vm., aus Gumbinnen 3 Nchm.,
30) die Johannisburg-Lycker Personenpost aus Johannisburg 7 Vm., aus Lyck 6 fr.,
31) die Johannisburg-Lötzener Personenpost aus Johannisburg 8⁴⁵ Vm., aus Lötzen 1³⁰ Nachm.,
32) die Johannisburg-Rastenburger Personenpost aus Johannisburg 5¹⁵ Nchm., aus Nikolaiken 10¹⁵ Abds., aus Rhein 1¹⁰ früh, in Rastenburg 4 früh, aus Rastenburg 9⁴⁰ Vm., aus Rhein 12⁴⁵ Nchm., aus Nikolaiken 3 Nachm., in Johannisburg 7¹⁵ Abends,
33) die Dlottowen-Johannisburger Personenpost an den bisherigen Tagen aus Dlottowen 2 Nchm., aus Johannisburg 6 früh,
34) die Johannisburg-Langheimer Personenpost aus Johannisburg 9⁴⁵ Vm, aus Wigrinnen 12¹⁵ Nchm., aus Sensburg 5²⁰ Nchm., in Langheim 9¹⁵ Abends, aus Langheim 11¹⁵ Abds., aus Sensburg 4²⁰ fr., aus Wigrinnen 9¹ Vm., in Johannisburg 12¹ Nachm.,
35) die Ortelsburg-Wigrinnener Personenpost aus Ortelsburg 2³⁰ fr., aus Wigrinnen 1¹ Nchm.,
36) die Langheim-Sensburger Personenpost aus Langheim 7 Vm., aus Sensburg 10³⁰ Vm.,
37) die Rhein-Sensburger Personenpost aus Rhein 7 Vm., aus Sensburg 5³⁰ Nchm.,
38) die Sensburg-Sorquittener Kariolpost aus Sensburg 12 Mitt., aus Sorquitten 2⁴⁵ Nchm.
39) die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost aus Bischofsburg 3⁴⁰ fr., aus Sorquitten 7¹⁵ Abds.,
40) die Eichmedien-Rastenburger Kariolpost von Eichmedien 6¹⁵ Abds., aus Rastenburg 10 Vm.,
41) die Memel-Insterburger Estafettenpost ist aufgehoben und dafür eine Estafettenpost von Memel nach Tilsit eingerichtet, mit folgendem Gange: aus Memel 12²⁵ Nchm., aus Heydekrug 4³ Nchm., in Tilsit Bhf. 7²⁷ Nchm.,
42) die Memel-Tilsiter Schnellpost aus Memel 2³³ früh, aus Heydekrug 7³³ Vm., in Tilsit Bhf. 12²³ Nchm., aus Tilsit Bhf. 4²¹ Nchm., aus Heydekrug 9⁴¹ Abds., in Memel 2¹⁴ früh,
43) die Memel-Tilsiter Personenpost aus Memel 8⁴⁵ Vm., aus Heydekrug 1¹⁵ Nchm., in Tilsit Bhf. 7¹⁰ Abds., aus Tilsit Bhf. 1¹⁵ früh, aus Heydekrug 7¹⁵ Vm., in Memel 12²⁰ Nchm.
44) die Coatjuthen-Szameitkehmener Kariolpost aus Coadjuthen 1²⁰ Nchm., aus Szameitkehmen 5³⁰ früh,
45) die Plaschken-Szameitkehmer Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen aus Plaschken 1⁴⁵ Nchm., aus Szameitkehmen 5³⁰ früh,
46) die Heydekrug-Russer Personenpost aus Heydekrug 8 Vm., aus Ruß 8 Abds.,
47) die Heydekrug-Ruser Botenpost aus Heydekrug 4¹⁵ Nchm., aus Ruß 11¹⁵ Vm.,
48) die Ruß-Schakuhnener Botenpost aus Ruß 9⁴⁵ Vm., aus Schakuhnen 4 fr.,
49) die Kallninglen-Schakuhnener Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen aus Schakuhnen 1⁴⁵ Nchm., aus Kallningken 8 Vm.,
50) die Heydekrug-Kollethischkener Botenpost aus Heydekrug 8 Vm., aus Kollethischken 4¹⁵ früh,
51) die Kinten-Prökuler Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen aus Prökuls 11³⁰ Vm., aus Kinten die Botenpost 5³⁰ fr., die Kariolpost 7 früh,
52) die gegen Aufhebung der Gumbinnen-Ragniter und der ersten Ragnit-Tilsiter Personenpost eingerichtete Gumbinnen-Tilsiter Personenpost: aus Gumbinnen 7³⁰ Vm., aus Lengwethen 11⁴³ Vm., aus Ragnit 1²⁰ Nchm., in Tilsit 2³³ Nchm., aus Tilsit 2 Nchm., aus Ragnit 3³⁰ Nchm., aus Lengwethen 5 Nchm., in Gumbinnen 9 Abds.,
53) die Ragnit-Tilsiter Personenpost aus Ragnit 5¹³ Nchm., in Tilsit Bhf. 7¹⁵ Abds., aus Tilsit Bhf. 2¹⁵ fr. in Ragnit 3⁴⁵ fr.,
54) die Juckstein-Ragniter Botenpost aus Juckstein 2 Nchm., aus Ragnit 4¹⁵ fr.,
55) die Heinrichswalde-Tilsiter Personenpost aus Heinrichswalde 6¹³ fr., in Tilsit 8⁴⁵ Vm., aus Tilsit 4⁴⁰ Nchm., in Heinrichswalde 7 Abds.,
56) die Kaukehmen-Tilsiter Personenpost aus Kaukehmen 7 Vm., in Tilsit 10⁴⁰ Vm., aus Tilsit 4³⁰ Nchm., in Kaukehmen 8³⁰ Abds.,
57) die Kaukehmen-Lappienener Botenpost aus Kaukehmen 10²⁰ Abds., aus Lapienen 7 Abds.,
58) die I. und II. Pillkallen-Szillener Personenposten aus Pillkallen 7³⁰ Vm., 3 Nchm., aus Rautenberg 9¹⁰ Vm. 5¹⁰ Nchm., aus Lengwethen 11⁴⁰ Vm., 7¹⁰ Abds., in Szillen 12⁴⁰ Nchm., 8¹⁰ Abds., aus Szillen 1³⁰ fr, 4²⁰ Nchm., aus Lengwethen 2⁴⁵ fr., 5⁴⁵ Nchm., aus Rautenberg 4³⁵ fr., 7³⁵ Nchm., in Pillkallen 6⁴⁰ fr, 9⁴⁰ Abds.,
59) die Lasdehnen-Rautenberger Personenpost aus Lasdehnen 2¹⁵ Nchm. aus Rautenberg 5 fr.,
60) die Budwethen-Lengwethener Kariolpost aus Budwethen 5³⁰ Nchm., aus Lengwethen 3¹¹ fr.,
61) die Johannisburg-Kussener Kariolpost aus Johannisberg 8⁰⁰ Vm., 8⁴⁰ Abds., aus Kussen 7¹⁵ Vm., 7⁴⁴ Abds.,
62) die Gumbinnen-Nemmersdorfer Kariolpost aus Gumbinnen 7 Vm., aus Nemmersdorf 3 Nm.,
63) die Gumbinnen-Walterkehmener Kariolpost aus Gumbinnen 7¹⁵ Vm., aus Walterkehmen 1³⁰ Nchm.,

Digitized by Google

64) die Tollmingkehmen-Walterkehmener Kariolpost aus Tollmingkehmen 7¹⁵ Vm., aus Walterkehmen 10¹⁵ Vm.,
65) der Trakehnen Bhf.-Mehlkehmener Personenpost aus Trakehnen Bhf. 7¹⁵ Vm., aus Mehlkehmen 5¹⁵ Nchm.,
66) die Bhf. Trakehnen Dorf Trakehnener Botenpost aus Bhf. Trakehnen 3³⁰ Nchm., aus Dorf Trakehnen 12 Mitt.,
67) die Stallupönen-Schirwindter I. und II. Personenpost aus Stallupönen 1¹⁰ früh, 8 Vm., aus Pillkallen 3¹⁰ früh, 10 Vm., in Schirwindt 5¹⁵ fr., 12¹⁵ Nchm, aus Schirwindt 4¹⁵ Nchm., 10³⁰ Abds., aus Pillkallen 6⁴⁵ Nchm., 1früh, in Stallupönen 8³⁰ Abds., 2¹⁵ früh,
68) die Schillehnen-Willuhnener Kariolpost aus Schillehnen 2³⁰ Nchm., aus Willuhnen 5 früh,
69) die Stallupönen-Szittkehmener Personenpost aus Stallupönen 4⁴⁰ Nchm., aus Pillupönen 6¹⁵ Nchm., in Szittkehmen 8¹⁵ Abds., aus Szittkehmen 5 früh, aus Pillupönen 7³⁰ Vm., in Stallupönen 9 Vm.,
70) die Mehlkehmen-Pillupönener Personenpost aus Mehlkehmen 5¹⁵ früh, aus Pillupönen 6¹⁵ Nchm.
71) die Kattenau-Stallupöner Kariolpost aus Kattenau 1¹⁵ Nchm., aus Stallupönen 8¹⁵ Vorm.,
72) die Sodargen-Stallupönener Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen aus Stallupönen 8¹⁵ Vm., aus Sodargen die Kariolpost 1¹⁵ Nchm. die Botenpost 12 Mitt.,
73) die Privat-Journalieren
a) zwischen Pillkallen und Stallupönen aus Pillkallen 11 Vorm., aus Stallupönen 4¹⁵ Nachm.
b) zwischen Ragnit und Tilsit
aus Ragnit 6³⁰ früh, 11 Vorm., 2 Nchm., 6 Abds, aus Tilsit 8³⁰ Vorm., 1 Nchm., 5 Nachm., 8 Abds.

Gumbinnen, den 16ten August 1865.

Der Ober-Post-Director.

№ 393. Nachstehender unter dem 20sten Juni d. J. Allerhöchst vollzogener

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Gilge bei Jedwilleiten, im Kreise Niederung, Regierungsbezirk Gumbinnen, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Bei gewöhnlichem Wasserstande bis zum Markpfahl I.		Bei einem Wasserstande zwischen Markpfahl I. u. II.		zwischen Markpfahl II. u. III.		über Markpfahl III.	
	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:								
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3	—	4	—	6	—	9
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . entrichtet, wenn nicht die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	1	6	2	—	3	—	4	6
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. entrichtet wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. gezahlt wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.								
II. Von Thieren:								
a) für ein Pferd, einen Maulesel, ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—	1	6	2	—	3	—
b) für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege, ein Schwein, oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3	—	4	—	6	—	9
c) für Federvieh, welchs getrieben wird, für je 10 Stücke .	—	2	—	3	—	4	—	6

Digitized by Google

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Bei gewöhnlichem Wasserstande bis zum Markpfahl I.		Bei einem Wasserstande zwischen Markpfahl I. u. II.		zwischen Markpfahl II. u. III.		über Markpfahl III.	
	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.								
III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.:								
a) für ein beladenes	1	—	1	6	2	—	3	—
b) für ein unbeladenes	—	6	—	9	1	—	1	6
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	3	—	4	—	6	—	9
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.								

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten und Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegs-Lieferungs Fuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, auch ohne solche Legitimation;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten, Postboten in Dienstkleidung und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
7) Die Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Bei-Pferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde ausgestellten Zeugnisses.

Berlin, den 20sten Juni 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez: v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fähranstalt bei Jedwilleiten und die Abgaben-Erhebung nach dem vorstehenden Tarif vom 1sten September d. J. ab, in Wirksamkeit treten werden.

Königsberg, den 16ten August 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 35. Gumbinnen, den 30sten August 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **394** Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 23sten August c. ausgegeben ist, enthält unter № 6147 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22sten Mai 1865; unter № 6148 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30sten Mai 1865; und unter № 6149 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29sten Juli 1865.

№ **395.** Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 25sten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6150 das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4ten August 1865, unter № 6151 das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thlr. in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18ten Juli 1865, unter № 6152 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18ten Juli 1865, unter № 6153 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12ten August 1865, unter № 6154 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 13ten August 1865, und unter № 6155 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ **396.** In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versandet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letzere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint. Zur Vermeidnng von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28sten Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

Digitized by Google

№ 397. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12ten August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepiße ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expreßen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden angenommen Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8ten August 1865. General-Post-Amt.

№ 398. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. Preußisch incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thlr. Preußisch incl. 2 Sgr.
b) für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Digitized by Google

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thlr. Preußisch gleich 18½ Thlr. Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26sten Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 399. Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonte nationale, Empereur des Français,

A tous présénts et á venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d' Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2. acût 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des ocuvres d'esprit et d'art, et nontamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28. mars 1852;

Notre conseil dé Etat entendu,

Avons décrété et décrétons re que suit:

Article 1. Immédiàtement apres la mise en vigueur de la Convention du 2. acût 1862, il sera procédé, par le soins de notre ministre secrétaire d' Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires — éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressins d' ouvrages prussiens non tombés dans le domaine publie, lesquelles ont été publiées ou étrient en cours de publication en France le 2. acût 1862.

Art. 2. Dans un délai detrois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossiblité matérielle, il sera opposé gratintement, par les délegués de notre ministre secrétaire d' Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant.

Quant aux édicurs un compte leur sera ouvert au ministére de l'intérieur pour chaque courage de propriète prussinne reproduit par eux avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions aura lieu sur la demande desdits éditeurs au fur et à mesure de leurs besoins, jus qu' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1. du présent réglement.

Art. 3. Aprés l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisié si elle n'est pas revêtue du timbre.

№ 399. Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14.

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt.

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2ten August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unseren Staats-Secretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2ten August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichformigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf Ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem General-Verzeichniß, des Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn

Digitized by Google

En ce qui regarde lesdétaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des jacines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, on à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une declaration du nombre des exemplairés tirés pour chaque volumne ou livraison, soit en uni, soit au plussieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'op, position du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à parâtre ne pourra dépasser le chiffre du tirage des voulumes ou livraisons déja parus.

Art. 6. Les dichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existent en magasin chez les éditeurs, ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventariés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront productes ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront etre mises en rente qui après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les voulumes ne donneront lieu à aucune

solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 u 143 des Strafgesetzbuches enthalten sind.

Artikel V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2ten August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren.

Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Bande oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Falle dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduktion Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während 4 Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Artikel VII. Die Kupferstiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhängenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hilfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen werden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Special-Stempel versehen worden sind.

Digitized by Google

indemnité au profit du propriétaire del' edition orginale.

Art. 8. L' importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et editeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l' entrée qu' au transit direct ou par entrepôt, suvir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis; Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraries et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lilla Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longury, Givèt, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d' Ajaccio et d' Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864.

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de, Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront, aussi être expédiés sur le ministrée de l'interieur (divison de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d' accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secretaires d' Etat aux departements des affaires étrangères, des finances et le l'interieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'excution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865.

Napoléon.

Par l' Empereur:

Le ministre de l'intérieur
La Valette.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Artikel VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständnisse mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den direkten Transit oder für die Lagerung nämlich:

1) Die Bücher in Französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis; durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont — de — la Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Behobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7ten November 1863 und 7ten September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder anderen Sprache als die französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu Sarreguemines Verrieres — de Joux, Perpignan (über le Perthus.) le Perthus, Caen, Rouen, und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Artikel X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2ten August 1862 angenommen haben.

Artikel XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Inneren sind ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Pallast der Tuilerien am 30sten Juni 1865. **Napoléon.**

Im Namen des Kaisers:

Der Minister des Innern. **La Valette.**

Digitized by Google

Vorstehende kaiserlich-französische Verordnung wird im Auftrage des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch veröffentlicht.

Gumbinnen, den 23sten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 400. Bei den Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich ist der Bedarf an Zöglingen, welcher durch Ueberweisung der im Herbste d. J. aus beiden Anstalten ausscheidenden Zöglinge an die respective Truppentheile und durch sonstigen Abgang erwächst, zur Zeit noch nicht vollständig gedeckt. Mit Rücksicht hierauf ersucht das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Commando ergebenst, bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen gefälligst zu beantragen, daß Seitens der Landräthe ꝛc. durch die Kreisblätter ꝛc. auf eine vermehrte Anmeldung zum Eintritte in die Unteroffizier-Schulen hingewirkt werde.

Auch wird ebenmäßig ersucht, gleichzeitig den stellvertretenden Commando's der unterhabenden Landwehr-Bataillone gefälligst aufgeben zu wollen, in ihren Bezirken auf den freiwilligen Eintritt in die resp. Unteroffizier-Schulen in geeigneter Weise nach Möglichkeit einzuwirken.

Berlin, den 18ten Juli 1865. Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: gez. v. Gliszinski.

An das Königl. General-Commando des I. Armee-Corps
zu Königsberg.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel 3 Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch; dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Complettirung seiner

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9ten Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Digitized by Google

gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Recrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commando's der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden. vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben. Berlin, den 18ten April 1861.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 18ten Juli c., sowie die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 14ten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 401. Die Arbeiten behufs Kanalisirung des Taggrabens, sowie diejenigen zur Herstellung der Kanalstrecke Minge-Drawöhne sind so weit vorgeschritten, daß diese beiden Wasserstraßen vom 15ten Oktober c. ab (vielleicht auch schon vom 1sten Oktober ab) dem öffentlichen Verkehre werden übergeben werden können, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Gumbinnen, den 22sten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 402. Es wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Eichungsamt in Lötzen aufgehoben ist.

Gumbinnen, den 21sten August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betrifft die Anmeldung der von den Associirten der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie eines Theiles des landräthlichen Rosenberger Kreises des Regierungs-Bezirks Marienwerder genommenen Versicherungen der Militair-Vorräthe und Inventarienstücke bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften.

№ 402. Das Reglement für die Ostpreußische ländliche Feuer-Societät vom 18ten November 1860 verordnet in §. 10.:

Digitized by Google

„Jeder Theilnehmer der Societät ist verpflichtet, eine beabsichtigte Feuerversicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe der Societäts-Direction anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirks-Commissarius diese Mobilien-Versicherungs-Summe zu ermäßigen, wobei der Versicherte sich mit Vorbehalt des Recurses an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern, oder des Ausscheidens aus der Societät beruhigen muß."

Diese Vorschrift ist bisher von dem größten Theile der Associirten nicht befolgt, und da außerdem die von uns angeordneten Revisionen der Gebäude-Versicherungen, wobei auch die abgeschlossenen Mobiliar-Versicherungen einer Prüfung unterworfen sind, ergeben haben, daß viele Mobiliar-Versicherungen bedeutend über den wahren Werth, ja in einzelnen Fällen sogar mit dem doppelten und dreifachen Werthe von den Agenten der Privatgesellschaften zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen worden sind, das Motiv zu diesen hohen über den wahren Werth der Gegenstände weit hinausgehenden Versicherungen aber offenbar in den beabsichtigten, und seit einigen Jahren in gefahrdrohender Weise ausgeführten Speculationsbränden zu suchen ist, so ist es im Interesse der Societät geboten, solche Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, diesem Unwesen zu steuern.

Indem wir die sämmtlichen, bei der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät versicherten Gebäudebesitzer auf die eben gedachte Vorschrift im §. 10 des Reglements verweisen, bestimmen wir, daß jede abgeschlossene Mobiliar-Versicherung unter Einreichung der Police und eines speciellen Verzeichnisses der versicherten Gegenstände binnen 14 Tagen dem betreffenden Bezirks-Commissarius zur weiteren Mittheilung an uns eingereicht werden muß, welche Anzeige für die Folge bei jeder Erneuerung der Versicherung zu wiederholen ist, und fügen gleichzeitig die Warnung hinzu, daß diejenigen Associirten, welche diese Anzeige unterlassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie gemäß §. 11. des gedachten Reglements mit ihrer Gebäude-Versicherung aus dem Verbande der ländlichen Feuer-Societät in Folge dieser unterlassenen Anzeige ausgeschlossen werden.

Die Herren Bezirks-Commissarien der ländlichen Feuer-Societät weisen wir hierdurch gleichzeitig an, die ihnen zugegangenen Policen und Specificationen über Mobiliar-Versicherungen uns in 14 Tagen zur Prüfung einzureichen, und sich dabei über die Höhe derselben, insoweit ihnen die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Associirten bekannt sind, gutachtlich zu äußern.

Im Falle keine Policen eingereicht werden, hat uns der betreffende Bezirks-Commissarius im obigen Termine eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Königsberg, den 18ten August 1865. Die Ostpreußische ländliche Feuer-Societäts-Direction.

Patent-Ertheilungen.

№ 404. Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21sten August d. J. zwei Patente

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Leuke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 36. Gumbinnen, den 6ten September 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 405. Das 39. Stück der Gesetzsammlung, welches am 30. v. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6156 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau; unter № 6157 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thlr. Vom 13ten Juli 1865; unter № 6158 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neuforger Chaussee an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz; unter № 6159 den Allerh. Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Meklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien; und unter № 6160 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 406. Laut eines von dem K. K. Finanz-Ministerium an sämmtliche Centralstellen gerichteten Erlasses vom 15ten v. Monats № 1782/F. M. befinden sich von den seit dem Jahre 1858 bereits oftmals zur Einziehung Kund gemachten, auf Conventions-Münze lautenden Banknoten, sowie von den gleichfalls einberufenen Banknoten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck) noch sehr bedeutende Beträge im Umlauf.

Nach den neuen Statuten der Bank (§. 19.) ist dieselbe 6 Jahre nach Ablauf der von der Bank-Direction festgesetzten und kundgemachten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln. —

Diese Verbindlichkeit der Bank wird hinsichtlich der noch im Umlaufe befindlichen Conventionsmünze-Banknoten schon am 1sten Januar 1867 hinsichtlich der Noten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck und dem Datum vom 1sten Januar 1858) am 1sten Oktober 1871 erlöschen. Wegen des Umtausches der Conventionsmünze-Banknoten hat man sich schon jetzt schriftlich an die Bank-Direktion in Wien zu wenden, während die einberufenen Noten à 10 Fl. Oesterreichischer Währung zwar noch bis Ende September d. J. von allen Bank-Kassen angenommen werden, vom 1sten Oktober 1865 angefangen aber, wegen des Umtausches dieser letztern Banknoten sich ebenfalls schriftlich an die Bank-Direkton in Wien zu wenden ist. —

Da durch Versäumung der oben bemerkten beiden Fristen für die allfälligen Besitzer von Banknoten der gedachten zwei Kathegorien event. bedeutende Verluste entstehen könnten, so wird das Kaiserliche Konsulat in Königsberg von dem Vorstehenden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, das rechtzeitige Bekanntwerden dieser Umstände in dortiger Provinz thunlichst in entsprechender Weise veranlassen zu wollen. Berlin, den 4ten Juni 1865. Der Kaiserliche Gesandte. gez. Karolyi.

№ 407. Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staatsregierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,

Digitized by Google

b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet, für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl.—

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7 1/2 Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	8 1/2 Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth . — Preußisch-Dänisches Porto für je 2 1/2 Loth incl.	3/4 Sgr.	3/4 Sgr.
	— Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4 1/2 Sgr.
	in Summa	4 3/4 Sgr.	5 1/4 Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen . — Preußisch-Dänisches Porto für je 2 1/2 Loth incl. .	3/4 Sgr.	3/4 Sgr.
	— Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl. . .	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1 3/4 Sgr.	1 3/4 Sgr.

Berlin, den 26sten Juli 1865. Generał-Post-Amt.

Digitized by Google

№ 408. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12. resp. 14. gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Canzleirath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21sten August 1865.

Der geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 409. Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2ten August 1862 können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herum zu führen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungs-Reisenden mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungs-Reisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungs-Reisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II.

Die französischen Handlungs-Reisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als diejenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certificats nach dem Muster I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfecten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art. 18 des Zollvereins-Vertrages vom 11ten Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2ten September 1834 mit der Ausfertigung der in diesem gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren.

Berlin, den 22sten Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 23sten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. { wohnhaft / ansässig } ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern entrichtet hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat. Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen

französischen Behörden bescheinigt, daß das eben gedachte Handelshaus (die eben gedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat. Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N., (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.,) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem oben gedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . Monaten, also bis zum . . . . . .

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Empire Français.

№ I.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent. . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifieque le Sieur № . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le N . . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pandant l'année courante, la profession de

en son propre nom . . . . . ou . . . . . sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivre au dit Sieur N . . . . . ,

pour obtenir la patente necessaire dans les Etats du Zollverein.

Fait á le 18

Signalement et Signature du patenté

Le Receveur

(L. S.)

Empire Français.

№ II.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent. . . . . .

Le . . . . . (préfet du departement de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant a . . . . . lequel lui a etc delivre par l'autorité competente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . . yest patenté comme exercant la profession de . . . . . .

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser á se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu' á la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons

Digitized by Google

et mullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maisons de commerce qu'il représente.

Fait a le 18 . . . .

Signalement et signature du patente.

Le Préfet.

(L. S.)

№ 410. Die im St. 35 S. 306 № 401 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 22sten August c. wegen Benutzung des Minge-Drawöhne-Kanals modificiren wir dahin, daß eingetretener Umstände wegen auf den zum 15ten September resp. 1sten Oktober c. in Aussicht gestellten Eröffnungs-Termin nicht mit Bestimmtheit gerechnet werden kann und das Nähere darüber später noch bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 4ten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 411. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Gendarm Schmidt in Thurellen, Kreises Heydekrug, 2) dem Ortsschulzen Tagutzer in Ogonken, Kreises Angerburg.

№ 412. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 26sten August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 413. Für das Winter-Semester 1865/66 findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 12ten bis 20sten October c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Luther, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1sten September 1865. Königlicher akademischer Senat.

№ 414. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865 — 66. Beginn am 16ten Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik: (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1 Landwirthschaftliche Betriebslehre: Direktor Settegast. 2 Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3 Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4 Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5 Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz. 6 Wiesenbau: Derselbe. 7 Specieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 8 Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9 Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10 Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz, und Dr. Blomeyer. 11 Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Blomeyer. 12 Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 13 Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14 Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15 Pferdezucht: Dr. Damman. 16 Schweinezucht: Derselbe. 17 Hufbeschlagkunde: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1 Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2 Physik und Metorologie: Derselbe. 3 Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4 Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5 Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6 Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 7 Anatomie der Hausthiere:

Digitized by Google

Dr. Dammann. 8 Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere:) Dr. Hartmann. 9 Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Derselbe. 10 Mineralogie: Derselbe. VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Patent-Ertheilungen.

№ 415. Dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent,

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 416. Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf einen Gaserzeugungsofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 417. Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25sten August d. J. ein Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 418. Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent auf

eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

ist aufgehoben worden.

№ 419. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

№ 420. Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29sten Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Jäger ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Meiser ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Kreise Darkehmen ist für den 2. Bezirk des Kirchspiels Trempen (einschließlich Carpowen) der Gutsbesitzer v. Rohde auf Sonnenberg zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Die erledigte Stelle des Ober-Zoll-Inspektors zu Schmaleningken ist dem bisherigen Steuer-Inspektor Bräsecke in Berlin, vom 1sten September c. ab, verliehen worden.

Dem Fräulein Alexandrine Juliane Agathe Ludwich, gegenwärtig in Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 37. Gumbinnen, den 13ten September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 421. Die am 1sten Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29sten August 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

№ 422. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855. A. 1857. und 1859. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15ten September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagen und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20sten September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1sten September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

№ 423. Vom 10ten September d J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thlr. Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thlr. Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu mögligst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduktion der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden. Berlin, den 4ten September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 424. Da nach zuverlässiger Nachricht die Rinderpest wieder in der Russischen Stadt Kowno und Umgegend (circa 12 bis 13 Meilen von der Landesgrenze entfernt) zum Ausbruche gekommen ist und in bedrohlicher Ausdehnung herrscht, so wird hierdurch angeordnet, daß für die landräthlichen Grenz-Kreise Heydekrug, Tilsit und Ragnit die Bestimmungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27sten März 1836 sofort in Kraft zu treten haben und zur Anwendung zu bringen sind.

Digitized by Google

Indem wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche den bezeichneten nachfolgend abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen zuwider handeln sollten, sich der Bestrafung nach §. 307 des Strafgesetzbuchs (bis zu 2 Jahren Gefängniß) aussetzen, fordern wir alle Grenzbehörden, Staats- und Gemeinde-Beamte, sowie das Publikum selbst zur strengsten Befolgung der qu. Verordnung hierdurch auf, damit es gelinge die drohende Gefahr der Einschleppung der Rinderpest nach Preußen abzuwenden.

Gumbinnen, den 8ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27sten März 1836 (Gesetzsamlung 1836 Seite 173.)

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

1) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- oder Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, von Rindvieh selbst herrührenden Emballagen passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Berlin, den 27sten März 1836.

№ 425. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind: 1) dem Gensdarm Rackow in Stallupönen 2) dem Gensdarm Guttzeit in Arys, Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 27sten August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 426. Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1sten September 1865 ein Patent

auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem invaliden Sergeant Friedrich August Auktun ist die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Insterburg — Skaisgirrer-Chaussee in Pagelienen vorläufig auf Probe übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 38. Gumbinnen, den 20ten September 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 427. Das 40. Stück der Gesetzsammlung, welches am 13. d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6161 das Gesetz, betrf. eine Aenderung des Gesetzes vom 14. Sept. 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7ten August 1865; unter № 6162 das Gesetz, betrf. die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i./Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10ten August 1865; unter № 6163 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen; unter № 6164 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von 3 Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter № 6165 das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14ten August 1865; und unter № 6166 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 428. Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1,114. 1,127. 1,178. 1,246. 1,267. 1,310. 1,337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell.

№ 429. Bei der Telegraphen-Station zu Insterburg wird am 15ten d. Mts. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt werden. Berlin, den 12ten September 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 430. Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues eröffnet werden. Die Kaiserlich französische Regierung hat die Vorarbeiten dazu bereits in umfassender Weise in Angriff genommen und an die Staats-Regierung das Ersuchen gerichtet, zu vermitteln, daß auch die preußische Kunst und Gewerbethätigkeit sich an dem Unternehmen betheilige.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in Gnaden geruhet hat, die Leitung der darauf bezüglichen Anordnungen zu übernehmen, ist eine Kommission in Berlin mit der Aufgabe betraut worden, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Interessen der Aussteller zu vertreten.

Die Bedingungen für die Zulassung zu dieser Ausstellung sind durch den Staats-Anzeiger vom 3ten d. Mts. veröffentlicht worden.

Wir machen die Künstler und Gewerbetreibenden unseres Bezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß denjenigen unter ihnen, welche die Ausstellung zu beschicken beabsichtigen, Exemplare des bezüglichen Anmeldungs-Formulars, der erwähnten Bekanntmachung und des französischen Reglements für die Ausstellung nebst Uebersetzung auf ihren Antrag von uns werden behändigt werden.

Gumbinnen, den 10ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 431. Auf Grund des Alinea 4 im §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist genehmigt worden, daß die f. g. Springer Krughufe von dem Communal-Verbande Springen, Kreises Gumbinnen, getrennt und dem Verbande Groß-Baitschen, desselben Kreises, einverleibt werde.

Gumbinnen, den 8ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 432. Auf Grund des Alinea 4 im §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist genehmigt worden, daß bei dem Gutsbesitzer v. Glasenapp in Dubeningken, Kreises Goldap, gehörigen 323 Morgen aus dem Gutsbezirke Ragainen ausscheiden und der Dorfschaft Loyen incommunalisirt werden.

Gumbinnen, den 8ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 433. Durch die von uns bestätigte Wahl des Kantors Rogée zum Rector der Stadtschule zu Johannisburg ist das Kantorat in Johannisburg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Kenntniß der polnischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 8ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 434. Der Königl. Polizei-Beamte C. Döhl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt:

„Das Transport-Wesen des preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816 nebst ihren Ergönzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande"

nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben.

Nachdem dieses Werk Seitens des Herrn Ministers des Innern einer Prüfung unterworfen ist, machen wir auf dasselbe im Auftrage des Ersteren hierdurch aufmerksam.

Gumbinnen, den 13ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 435. Dem Fabrik-Director Karl Schweichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9ten September 1865 ein Patent

auf eine Wollspinn-Maschine, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 436. Der Firma Spitz und Levy in Köln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 437. Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13ten September d. J. ein Patent

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 438. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Hoch ebendaselbst ist unter dem 13ten September 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kaloriſche Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 439. Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Dem Kantor-Adjunkt Lipka aus Nikolaiken ist die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Kantors Totzeck zur Erledigung gekommenen Kirchschul-Lehrerstelle zu Turoscheln, Kreises Johannisburg, übertragen worden.

b) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.

Es sind 1) angestellt: a) der Post-Expedient Voye bei dem Post-Amte in Gumbinnen, b) der Postexpedienten-Anwärter Bischoff, unter gleichzeitiger Bestätigung als Post-Expedient, bei der Postexpedition I. Klasse in Marggrabowa, c) der frühere Polizei-Kommissarius Haubold als Post-Expediteur in Puschdorf, d) der Apotheker Dobrigkeit als Post-Expediteur in Borßimmen, e) der frühere Packetträger Thielert in Insterburg als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Lyck, f) der frühere Packetträger und anstellungsberechtigte Postillon Dath in Norkitten als Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe bei der Post-Expedition I. Klasse in Goldap, g) der frühere Privatbriefträger Fiedler als Briefträger bei der Post-Expedition I. Klasse in Pillkallen,

2) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Stephani in Borßymmen.

c) der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) In die Stelle des von Eydtkuhnen nach Königsberg versetzten Stations-Kassen-Rendanten Fischer ist der Stations Einnehmer Froböse aus Frankfurt und 2) in die Stelle des von Insterburg nach Landsberg versetzten Güter-Expeditions-Vorstehers Eckert der Güter-Expedient Keller aus Landsberg getreten.

d) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreisrichter Rempe von Pillkallen an die Kreisgerichts-Deputation Unna des Kreisgerichts zu Hamm versetzt;

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Stolzenberg in Heydekrug bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath verliehen;

Kreisgerichts-Secretair Graffenberger zu Marggrabowa in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gumbinnen versetzt;

Kreisgerichts-Secretair Meiser in Gumbinnen auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

Kreisgerichts-Rath Kaphahn in Insterburg und Bureau-Assistent Hecht in Sensburg gestorben;

der vom Magistrat in Tilsit concessionirte Auctions-Commissarius Schneider ist widerruflich zum gerichtlichen Auctions-Commissarius bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 39. Gumbinnen, den 27ten September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Verlosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857 u. 1859.

№ 440. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855. A. 1857 u. 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinsconpons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857. und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13ten März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13ten März d. J. ausgelooften und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14ten September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 441. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 11ten September 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 442. Durch Versetzung des Kreis-Thierarztes Theodor Werner in gleicher Eigenschaft nach Labiau ist die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen vacant geworden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 14ten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 443. Anschließend an unsere Amtsblatt-Verfügung vom 8ten d. Mts. (Amtsblatt Seite 314) wird hierdurch angeordnet, daß wegen der in Russisch Kowno und Umgegend herrschenden Rinder-Pest die Bestimmungen des § 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 auch für die landräthlichen Grenz-Kreise Pillkallen und Stallupönen sofort in Kraft zu treten haben und zur Anwendung zu bringen sind.

Gumbinnen, den 18ten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug, aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate Juli und August 1865.

1. Mortalität und Unglücksfälle.

№ 444. Der Gesundheits-Zustand der Menschen war trotz der ungewöhnlichen Hitze im Monate Juli im Ganzen nicht ungünstig und die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Maaß nicht. Diarrhöe und Brechdurchfall kamen häufig vor. Dagegen wurden Krankheitsformen mit epidemischem Charakter nicht beobachtet. Unter den rheumatischen Affectionen erregten einige Fälle von Genick-Rheumatismus die Aufmerksamkeit. — Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere war befriedigend. — Einzelne Fälle von Milzbrand und Rotz, auch von Räude unter den Pferden, wurden zwar beobachtet, jedoch unterdrückt, ohne daß ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit stattfand.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der abgelaufenen Berichts-Periode 82 Personen das Leben verloren. Davon sind 65 Personen darunter 26 Kinder ertrunken. Drei Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Ein Bahnarbeiter gerieth zwischen die Prellscheiben zweier Waggons und fand sofort seinen Tod. Ein Landbriefträger starb in Folge der ungewöhnlichen Hitze auf offener Straße. Zwei Kinder kamen im Feuer um. Ein Mann und eine Frau wurden übergefahren und starben in Folge der Verletzungen, welche sie dabei erhielten; ebenso endete ein Kind. Ein Knabe wurde in einer Sandgrube verschüttet und ein Kind in der Wiege von der älteren Schwester erdrückt. Ein Müllergeselle gerieth in das Getriebe des Räderwerks der Mühle und wurde dabei zermalmt; ein Knecht wurde von einem gefällten Baume erschlagen. Ein Mann fiel beim Löschen eines Brandes vom Dache und starb in Folge des Falles; einer wurde durch einen Blitzstrahl getödtet. Zwei Arbeiter sind beim Graben des Brunnens am Kreisgerichts-Gefängnisse in Lötzen in dem unzulänglich befestigten Schachte verschüttet worden und konnten trotz der schleunig angewendeten Mühe nur als Leichen hervorgezogen werden.

2. Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 147 Wohngebäude, 81 Scheunen und 113 Ställe, eine Wassermühle, zwei Oelmühlen und eine Schule durch Feuer zerstört, darunter 15 Gebäude durch Blitz entzündet. — In mehreren Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

In der Skallischer Forst entstand Ende Juli ein Waldbrand und dauerte mehrere Tage.

3. Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in den letzten Monaten 13 Personen geendet. Davon haben sich zehn Männer erhängt, einer erfäuft. Ein junger Mensch hat sich erschossen. Ein Mann, der an einem unheilbaren Gesichtsübel litt, hat sich mit Schwefelsäure vergiftet.

№ 445. Auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24sten Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) wird hierdurch als Maßstab der Muthungs-Situationsrisse (§. 18 und §. 215 a. a. O.) für den District des unterzeichneten Oberbergamtes das Verhältniß $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe, oder Funfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem bergbautreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 20ſt en September 1865.

Königliches Oberbergamt.

№ 446. Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Lyck ist dem Gymnasial-Lehrer Dr. Ebinger aus Znowraclaw verliehen worden.

Königsberg, den 13ten September 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 40. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **447.** Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26sten September 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6167 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde; unter № 6168 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze; unter № 6169 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thlr. Vom 14ten August 1865; unter № 6170 die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anderseits unter dem 16ten März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15ten August 1865; unter № 6171 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23sten August 1865; unter № 6172 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26sten August 1865; unter № 6173 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30sten August 1865; und unter № 6174 die Bekanntmachung; betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2ten September 1865.

№ **448.** Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29sten September 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6175 den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3ten März 1865; unter № 6176 den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3ten März 1865; unter № 6177 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1sten Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865, S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23sten September 1865; und unter № 6178 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ **449.** Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 sind wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen

Digitized by Google

werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Vorstehendes wird auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 20sten September 1865. Königliche Regierung.

Die Druckschrift „Jagdpolizei-Gesetz nebst Erläuterungen" von Oppermann betreffend.

№ 450. Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist eine Druckschrift, betitelt:

„Das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen, herausgegeben vom Geheimen Ober-Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten Oppermann, 79 Seiten enthaltend," —

erschienen. Wir machen auf dieses Werkchen empfehlend aufmerksam.

Gumbinnen, den 21sten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 451. Der Apotheker Kaul hat nach erhaltener Concession im Kirchdorfe Szillen, Kreises Ragnit, ein Apothekengeschäft eröffnet. Gumbinnen, den 21sten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 452. Dem Gendarm Maczkewitz zu Thuroscheln im Kreise Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24sten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 453. Das dem Maschinen Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3ten November 1862 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Tienemann in Marggrabowa den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Dem seitherigen Straf-Anstalts-Prediger in Insterburg, Gustav Eduard Arndt, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bialla in der Diöcese Johannisburg verliehen worden.

Der Invalide Sergeant Wilhelm Julius Keßler hat als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Marggrabowa bis Lyck den sechsmonatlichen Probedienst angetreten.

Dem invaliden Gefreiten Stankuweit ist die erledigte Kreiskassen-Diener-Stelle zu Pillkallen auf Kündigung verliehen worden.

Dem invaliden Gefreiten Friedrich Franz Zimmer ist die erledigte Kreiskassendiener-Stelle zu Lötzen auf Kündigung verliehen worden.

Für die östliche Hälfte des (ländlichen) Kirchspiels Lyck ist der Lehrer Czwalina in Groß-Mrossen zum Schiedsmann gewählt, auch ist die Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Grämer ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der vormals Rector Marcus'schen Privat-Töchterschule hierselbst ertheilt.

Dem Fräulein Johanna Märker, gegenwärtig in Stankischken, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Dittmar gegenwärtig in Rhein, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 40. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1865.

№ 454. Bekanntmachung

der Normalpreise, Normal-Marktorte und Preisbezirke für die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Auf Grund des Gesetzes vom 19ten März 1860 (G.-S. S. 98) hat eine Revision der in der außerordentlichen Beilage zu unserem Amtsblatte unter dem 28sten Februar 1851 veröffentlichten Normalpreise stattgefunden und nachdem sämmtliche Distrikts-Kommissionen vernommen sind, dieselben sich auch über die Preise aller Abgaben und Dienste geeinigt haben, machen wir unter Aufhebung der Normalpreise vom 28sten Februar 1851 und unter Bestätigung der gegenwärtigen Beschlüsse der Distrikts-Kommissionen Folgendes bekannt.

1) Die nach der Bekanntmachung vom 28sten Februar 1851 geordneten 5 Preisdistrikte bleiben unverändert, ebenso die ebendaselbst für die einzelnen Kreise bestimmten Normalmarktorte.
2) Die Aussonderung von Preisbezirken in den Distrikten ist nicht erfolgt, nur für den Kreis Heydekrug ist die Festsetzung bestehen geblieben, daß die Körnerpreise in diesem Kreise 2 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel jeder Getreidegattung mehr als die Preise des Normalmarktortes (Stadt Tilsit) betragen sollen, wodurch im Sinne des §. 25 des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 ein Normalpreis-Verhältniß festgestellt ist.
3) Als Körner-Abgaben, die einen allgemeinen Marktpreis haben, sind bezeichnet: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, weiße und graue Erbsen. Nur in einigen Normalmarktorten sind die Martini-Preise der weißen und großen Erbsen nicht regelmäßig notirt, für diese Marktorte sind daher auch bezüglich der Erbsen Normalpreise beschlossen worden.
4) Die Feststellung der Normalpreise für die nicht in Körnern bestehenden festen Naturalabgaben ist auf Grund des §. 30 des Ablösungsgesetzes unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten ist.
5) Bei den Maaß- und Gewichts-Angaben sind überall die in der Maaß- und Gewichtsordnung für die Preußischen Staaten und in der dazu gehörigen Anweisung vom 16ten Mai 1816 bestimmten Maaße und Gewichte zum Grunde gelegt, insbesondere ist überall das vor dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 allgemeine giltige Pfund und das aus 110 dieser Pfund bestehende Centner gemeint.
6) Abgaben und Dienste, für welche nachstehend keine Normalpreise regulirt sind, kommen im hiesigen Bezirke nicht vor, oder es ist, wie bei den Holzabgaben mit höherer Genehmigung nach §. 72 des Ablösungsgesetzes von der Regulirung Abstand genommen.
7) Die revidirten Normalpreise ergiebt folgendes Tableau.

Normal-Preis-Tableau.

I. In dem aus den landräthlichen Kreisen Johannisburg, Lyck und Oletzko gebildeten Distrikt, welcher die Normalmarktorte Johannisburg, Lyck und Marggrabowa enthält.

	Rtl.	Sgr.	₰
A. Dienste.			
a) Pflügen pro Morgen und Furche	—	20	—
b) Eggen pro Morgen und Furche	—	5	—
c) Düngerfahren, Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen, incl. Fahrer			
zweispännig pro Tag	—	20	—
dreispännig pro Tag	—	27	6
vierspännig pro Tag	1	5	—
d) Holzfuhren incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen des Holzes			
bis zu ¼ Meile Entfernung pro Klafter	—	15	
bis zu ½ Meile Entfernung pro Klafter	—	17	6
bis zu 1 Meile Entfernung pro Klafter	—	25	—
bis zu 1½ Meile Entfernung pro Klafter	1	—	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
bis zu 2 Meilen Entfernung pro Klafter	1	10	—
bis zu 2½ Meilen Entfernung pro Klafter	1	20	—
bis zu 3 Meilen Entfernung pro Klafter	2	—	—
bis zu 3½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	10	—
bis zu 4 Meilen Entfernung pro Klafter	2	20	—
bis zu 4½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	25	—
bis zu 5 Meilen Entfernung pro Klafter	3	—	—
e) ein Mannshandtag			
1) im Sommer	—	7	—
2) im Winter	—	5	—
f) ein Frauenhandtag			
1) im Sommer	—	5	—
2) im Winter	—	3	—

B. Abgaben.

1) Erbsen in den Kreisen Johannisburg und Oletzko			
a) graue Erbsen pro Scheffel	1	19	—
b) weiße Erbsen pro Scheffel	1	16	—
2) Hafergrütze pro Stof	—	1	6
3) Gerstengrütze pro Scheffel	1	5	—
4) Buchweizengrütze pro Stof	—	1	4
5) Wrucken pro Scheffel	—	8	—
6) Kumst pro Schock	—	15	—
7) rothe und gelbe Rüben oder Pastinak pro Scheffel	—	8	—
8) Zwiebeln pro Scheffel	1	13	—
9) Kartoffeln pro Scheffel	—	13	—
10) Flachs, geschwungener pro Pfd.	—	2	8
11) Brod pro Pfund	—	—	6
12) Gänse pro Stück	—	15	—
13) Hühner oder Hähne pro Stück	—	4	—
14) Keichel pro Stück	—	2	—
15) Eier pro Stück	—	—	3
16) Fleischwurst pro Pfund	—	3	—
17) geräucherter Schinken pro Pf.	—	4	—
18) roher Schweinebraten pro Pfd.	—	2	—
19) Gänserümpfe pro Stück	—	7	6
20) Rippspeer pro Pfund	—	1	3
21) Butter pro Pfund	—	6	—
22) geräucherter Speck pro Pfund	—	6	—
23) ungeräucherter Speck pro Pfd.	—	4	—
24) Wolle pro Pfund	—	8	—
25) Honig pro Stof	—	12	—

II. In dem aus den landräthlichen Kreisen Angerburg, Lötzen und Sensburg gebildeten Distrikt, welcher die Normalmarktorte Angerburg, Lötzen und Sensburg enthält.

A. Dienste.

	Rt.	Sgr.	₰
a) Pflügen incl. Lenker			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 2 Ochsen pro Tag	—	20	—
b) Eggen incl. Lenker			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 4 Pferden pro Tag	1	10	—
c) Düngerfahren, sowie Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen incl. Fahrer ohne Unterschied der Jahreszeit			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
d) Holzfuhren incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen des Holzes			
bis zu ¼ Meile Entfernung pro Klafter	—	15	—
bis zu ½ Meile Entfernung pro Klafter	—	17	6
bis zu 1 Meile Entfernung pro Klafter	—	25	—
bis zu 1½ Meile Entfernung pro Klafter	1	—	—
bis zu 2 Meilen Entfernung pro Klafter	1	10	—
bis zu 2½ Meilen Entfernung pro Klafter	1	20	—
bis zu 3 Meilen Entfernung pro Klafter	2	—	—
bis zu 3½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	10	—
bis zu 4 Meilen Entfernung pro Klafter	2	20	—
bis zu 4½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	25	—
bis zu 5 Meilen Entfernung pro Klafter	3	—	—
Bei Anfuhr von Torf sind die halben Sätze der vorstehend ausgeworfenen Holzanfuhrkosten anzunehmen, da 2 Klafter Torf gleich 1 Klafter Holz ist und zu 1 Klafter Holz zwei zweispännige Fuhren erforderlich sind.			
e) Anfahren von Bauholz und anderen Materialien incl. des Lenkers zweispännig bis zu 1 und unter 1½ Meilen pro Tag	—	15	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
zweispännig über 1½ bis zu 2 Meilen Entfernung	—	20	—
zweispännig über 2 bis zu 3 Meilen Entfernung	—	25	—
zweispännig über 3 bis zu 4 Meilen Entfernung	1	—	—
Bei einem dreispännigen Fuhrwerk werden diese Normal-Preise um 50 und bei einem vierspännigen Fuhrwerk um 75% erhöht.			
f) ein Mannshandtag im Sommer	—	7	—
im Winter	—	5	—
g) ein Frauenhandtag im Sommer	—	5	—
im Winter	—	3	—
B. Abgaben.			
1) graue Erbsen in den Kreisen Sensburg und Lötzen pro Scheffel	1	27	—
2) Hafer- und Gerstengrütze pro Stof	—	2	—
3) eine Roggengarbe à 25 Pfund	—	4	—
4) eine Gerstengarbe à 22 Pfund	—	3	6
5) eine Hafergarbe à 22 Pfund	—	2	6
6) ein Centner Heu	—	15	—
7) ein Schock Stroh	4	—	—
8) ein Scheffel Wrucken	—	10	—
9) ein Schock Kumst	—	15	—
10) ein Scheffel Kartoffeln	—	12	—
11) ein Pfund geschwungener Flachs	—	3	6
12) ein Pfund gehechelter Flachs	—	6	—
13) ein Pfund Brod	—	—	6
14) eine Gans	—	20	—
15) ein Huhn oder Hahn	—	4	—
16) ein Reichel	—	2	—
17) ein Ei	—	—	2½
18) ein Pfund Wurst	—	3	6
19) ein Pfund geräucherter Schinken	—	4	—
20) ein Pfund roher Schweinebraten	—	2	6
21) ein Gänserumpf	—	12	—
22) ein Pfund Rippspeer	—	2	—
23) ein Pfund Butter	—	6	—
24) ein Pfund geräucherter Speck	—	5	—
25) ein Pfund ungeräucherter Speck	—	4	—
26) ein Pfund Schmalz	—	5	—
27) ein Pfund Wachs	—	12	—
28) ein Pfund Wolle	—	10	—
29) ein Stof Honig	—	15	—

III. In dem aus den landräthlichen Kreisen Darkehmen, Goldap, Gumbinnen und Insterburg gebildeten Distrikt, in welchem die Kreisstädte die Normalmarktorte sind.

	Rt.	Sgr.	₰
A. Dienste.			
a) Pflügen incl. Lenker			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 2 Ochsen pro Tag	—	20	—
b) Eggen incl. Lenker			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 4 Pferden pro Tag	1	10	—
c) Düngerfahren, Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen incl. Fahrer:			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
d) Holzfuhren incl. des Auf- und Abladens, sowie des Aufsetzens des Holzes			
bis zu ¼ Meile Entfernung pro Klafter	—	15	—
bis zu ½ Meile Entfernung pro Klafter	—	17	6
bis zu 1 Meile Entfernung pro Klafter	—	25	—
bis zu 1½ Meile Entfernung pro Klafter	1	—	—
bis zu 2 Meilen Entfernung pro Klafter	1	10	—
bis zu 2½ Meilen Entfernung pro Klafter	1	20	—
bis zu 3 Meilen Entfernung pro Klafter	2	—	—
bis zu 3½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	10	—
bis zu 4 Meilen Entfernung pro Klafter	2	20	—
bis zu 4½ Meilen Entfernung pro Klafter	2	25	—
bis zu 5 Meilen Entfernung pro Klafter	3	—	—
Bei Anfuhr von Torf sind die halben Sätze der vorstehend ausgeworfenen Holzanfuhrkosten anzunehmen, da 2 Klafter Torf gleich 1 Klafter Holz ist und zu einem Klafter Holz zwei zweispännige Fuhren erforderlich sind.			
e) Anfahren von Bauholz incl. Lenker zweispännig bis zu einer und unter 1½ Meilen Entfernung pro Tag	—	15	—
zweispännnig über 1½ bis zu 2 Meilen pro Tag	—	20	—
zweispännig über 2 bis zu 3 Meilen pro Tag	—	25	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
zweispännig über 3 bis zu 4 Meilen pro Tag	1	—	—
f) Anfahren anderer Baumaterialien incl. Lenker			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
g) ein Mannshandtag im Sommer	—	8	—
im Winter	—	6	—
h) ein Frauenhandtag im Sommer	—	5	—
im Winter	—	4	—
ad g und h bei den landwirthschaftlichen Arbeiten,			
i) Fischen pro Mann und Tag	—	8	—
k) Holzschlagen pro Klafter weiches Holz	—	10	—
pro Klafter hartes Holz	—	12	—
l) Torfstechen incl. Trockenmachen pro Tausend	—	15	—
m) Botendienste bis zu 2 Meilen Entfernung pro Tag und Mann	—	6	—
B. Abgaben.			
1) graue Erbsen in dem Kreise Gumbinnen pro Scheffel	1	23	10
2) Bohnen gleich den weißen Erbsen	—	15	—
3) Kartoffeln pro Scheffel	—	15	—
4) Flachs geschwungener pro Pfund	—	2	6
gehechelter pro Pfund	—	3	6
5) Brod pro Pfund	—	—	6
6) Gänse pro Stück	—	20	—
7) Hühner pro Stück	—	4	—
8) Keichel pro Stück	—	2	—
9) Eier pro Stück	—	—	3
10) Fleischwurst pro Pfund	—	4	—
11) geräucherter Schinken pro Pfund	—	4	—
12) ungeräucherter Schinken pro Pfund	—	2	6
13) roher Schweinebraten pro Pfund	—	2	6
14) Rippspeer pro Pfund	—	2	—
15) Butter pro Pfund	—	6	—
16) geräucherter Speck pro Pfund	—	6	—
17) ungeräucherter Speck pro Pfund	—	4	—
18) Schmalz pro Pfund	—	6	—
19) Wachs pro Pfund	—	12	—
20) Wolle pro Pfund	—	10	—
21) Honig pro Stof	—	15	—
22) Halbbier pro Tonne	—	10	—
23) Bier pro Tonne	3	20	—
24) Schankbranntwein pro Ohm	10	—	—
25) Stinte pro Tonne oder 2 Scheffel	2	—	—
26) Mengfelfische pro Tonne oder 2 Scheffel	2	—	—
27) Hechte pro Tonne oder 2 Scheffel	12	—	—
28) Barsch pro Tonne oder 2 Scheffel	6	—	—
29) Bressem pro Tonne oder 2 Scheffel	10	—	—
Die bei № 25, 26, 27, 28 u. 29 festgesetzten Normalpreise sind nur für den Winter berechnet und für den Sommer um ⅓ (Eindrittel) zu erniedrigen.			
30) Maränen im Kreise Goldap pro Schock	—	20	—
31) Handtücher, grobe pro Elle	—	2	—
32) Handtücher, feine pro Elle	—	3	—
33) Leinwand, grobe pro Elle	—	2	6
34) Leinwand, feine pro Elle	—	3	6

IV. Indem aus den Kreisen Tilsit, Heydekrug und Niederung gebildeten Distrikt mit dem Normalmarktorte Tilsit.

	Rt.	Sgr.	₰
A. Dienste.			
a) Holzfahren incl. Auf- und Abladens sowie des Aufsetzens des Holzes, desgleichen Anfuhr von Stubben			
bis zu ¼ Meile Entfernung pro Klafter	—	17	6
bis zu ⅛ Meile Entfernung pro Klafter	—	20	—
bis zu 1 Meile Entfernung pro Klafter	1	—	—
bis zu 1⅛ Meile Entfernung pro Klafter	1	5	—
bis zu 2 Meilen Entfernung pro Klafter	1	12	6
bis zu 2⅛ Meilen Entfernung pro Klafter	1	22	6
bis zu 3 Meilen Entfernung pro Klafter	2	2	6
bis zu 4 Meilen Entfernung pro Klafter	2	20	—
bis zu 5 Meilen Entfernung pro Klafter	3	—	—
Bei der Anfuhr ist 1 Klafter Torf oder ein Haufen Strauch gleich ⅔ Klafter Holz zu rechnen.			
b) Handdienste			
1) in den Kirchspielen Ruß und Kinten			
a) während der Roggen-, Heu- u. Kartoffel Erndte			
ein Mannshandtag	—	16	—
ein Frauenhandtag	—	11	—

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
b) in der übrigen Zeit des Sommers			
ein Mannshandtag	—	12	—
ein Frauenhandtag	—	8	—
c) im Winter			
ein Mannshandtag	—	9	—
ein Frauenhandtag	—	6	—
2) in dem ganzen übrigen Distrikte			
a) während der Roggen- und Heu-Erndte			
ein Mannshandtag	—	15	—
ein Frauenhandtag	—	8	—
b) in der übrigen Zeit des Sommers			
ein Mannshandtag	—	10	—
ein Frauenhandtag	—	6	—
c) im Winter			
ein Mannshandtag	—	8	—
ein Frauenhandtag	—	4	—
B. Abgaben.			
1) Bohnen pro Scheffel in den Kreisen Tilsit und Niederung . . .	1	20	—
im Kreise Heydekrug	1	22	6
2) Flachs pro Pfund in den Kreisen Tilsit und Niederung	—	2	6
im Kreise Heydekrug	—	3	—
Knocken Flachs nach dem Pfundpreise	—	—	—
3) Zehrten (Fischgattung) pro Stück	—	—	10

V. In dem aus den Kreisen Pillkallen, Stallupönen und Ragnit gebildeten Distrikt, in welchem die Kreisstädte Normalmarktorte sind.

	Rt.	Sgr.	₰
A. Dienste.			
a) Pflügen pro Furche und Morgen	—	13	6
b) Eggen pro Morgen	—	7	6
c) Düngerfahren und Einfahren des Getreides incl. Fahrer pro Tag mit 2 Pferden	1	—	—
pro Tag mit 4 Pferden	1	20	—
d) Anfahren des Brennholzes und der Stubben incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen			
bis zu ½ Meile Entfernung pro Klafter	—	17	6
bis zu 1 Meile Entfernung pro Klafter	—	25	—
bis zu 1½ Meile Entfernung pro Klafter	1	10	—
bis zu 2 Meilen Entfernung pro Klafter	1	15	—
bis zu 3 Meilen Entfernung pro Klafter	2	—	—
bis zu 4 Meilen Entfernung pro Klafter	2	20	—
bis zu 5 Meilen Entfernung pro Klafter	3	—	—
bis zu 6 Meilen Entfernung pro Klafter	4	—	—
Ein Klafter Torf steht in Betreff der Anfuhrkosten gleich ⅔ Klafter Holz.			
e) ein Mannshandtag im Sommer .	—	8	—
im Winter .	—	6	—
f) ein Frauenhandtag im Sommer .	—	5	—
im Winter .	—	4	—
B. Abgaben.			
1) Malz pro Scheffel	1	13	—
2) Flachs geschwungener pro Pfund .	—	2	6
gehechelter pro Pfund .	—	3	6
Knocken Flachs nach dem Pfundpreise.			
3) Brod pro Pfund	—	—	6
4) Hühner pro Stück	—	5	—
5) Keichel pro Stück	—	2	—
6) Eier pro Stück	—	—	3
7) Bier pro Tonne	3	15	—

Gumbinnen, den 15ten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 41. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1865.

№ 455.

Betriebs-Reglement

für die

Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Lokal-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen, als besonderes Reglement.

A.

Vereins-Reglement

für

die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren

auf

den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15ten April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§. 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Digitized by Google

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

§. 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche die 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Aushändigung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Wei-

Digitized by Google

terfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

Anweisung der Plätze.

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

§. 14. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen.

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrtszeit.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufent-

Digitized by Google

halt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§. 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

§. 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Digitized by Google

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§. 24. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.

§. 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§. 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Locale der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditions-Stunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§. 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thlr. für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

Digitized by Google

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungs-Station zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangs-Station im Gepäckschein eingeschreiben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28.) auf der Bestimmungs-Station abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26. 27.), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29. bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§. 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28.) richtet sich *nach* folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30.), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Gepäckträger.

§. 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Digitized by Google

Zurückgelassene Gegenstände.

§. 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungs-Bedingungen.

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§. 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischen-Stationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet werden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

Auslieferung.

§. 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

§. 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegen stehen (siehe §. 38.).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§. 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigung-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Digitized by Google

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37.) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

Lieferungszeit.

§. 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements §. 25. zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $^1/_2$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

§. 40. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

Beförderung von Hunden.

§. 41. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40. und 43.

Beförderung von Pferden.

§. 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehn. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen, ob kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§. 43. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist, wenn auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42. und 43.) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41. befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40. Zusatz 1.) werden in der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins. Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Abschn. B. §. 5.) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§. 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güter-Verkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertrags-Bedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40.) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer, von der Eisenbahn zu vertretenden, Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	"	einen Mastochsen,
50	"	ein Haupt Rindvieh,
25	"	ein Kalb,
20	"	"	ein Mastschwein,
8	"	"	ein mageres Schwein,

Digitized by Google

2 Thlr. für ein Ferkel,
4 „ „ ein Schaf oder eine Ziege,
2 „ „ einen Hund,
10 „ „ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{10}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23.). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§. 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen verspäteter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25.).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $^1/_4$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B.

Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr

auf

den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.).

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und, für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Geld-

Digitized by Google

der, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25. vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11.):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphta, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.
6. Phosphor muss mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten

Digitized by Google

Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände, werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 20 Thlr. pro Stück und haftet ausserdem für den entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§. 4. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Fahrbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgte Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station abgeschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II. 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen.

1) Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme der Frachtbriefe, welche den den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut bei der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert werden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der unternehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Mass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der für den zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte zu Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Stationen bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (vergl. §§. 16. und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu dem im Tarife angesetzten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Stand zu setzen, die deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Versehen nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Wird auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Begleitpapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, verschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn dieselbige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebiets übergebenen Güter ohne von dem Versender ertheilte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zuständige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche als Unrichtigkeiten, Fehlern und Verstümmelungen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Fracht-Tarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparatur-Kosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisions-Schuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichts-Ermittelung übernommen werden, nach Maaßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normal-Sätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimal-Beträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventional-Strafe erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Guts zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Digitized by Google

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14. a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt, ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf eine Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Haupteours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Digitized by Google

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. № 4.) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Digitized by Google

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Ausbang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 № 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

Digitized by Google

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse Bahnhof „restant" länger als die durch die besondern Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einem anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- u. Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33. und Zusatzes.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16. die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme

Digitized by Google

und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlich natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Taritklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung

Digitized by Google

mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 pCt, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 pCt des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 pCt. nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.
2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.
3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.
4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.
5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit

Digitized by Google

(§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19.) gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3)

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der declarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen . . . . . 1 Pf.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . . ½ „
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . . . . . ½ „
beträgt, angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfenninge sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

Abänderungen dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3ten September 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 nebst allen späteren Zusätzen und Erläuterungen wird mit dem 1sten Oktober c. auf der Ostbahn aufgehoben. In Stelle desselben tritt mit dem gedachten Tage das vorstehend abgedruckte Betriebs-Reglement vom 3ten September c. — von welchem auf allen unseren Stationen Exemplare käuflich zu haben sind — in Kraft.

Gleichzeitig mit Einführung des neuen Betriebs-Reglements treten die Bestimmungen III. № 4, IV. № 3 und V. № 7 des zeitigen Ostbahn-Tarifs wegen Berechnung der Zuschläge für Werths- und Interesse-Deklaration bei Beförderung von Gepäck, Equipagen und Vieh außer Kraft. Die Berechnung dieser Zuschläge erfolgt von da ab nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 21sten September 1865. Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Frachtbrief-Formular **A.**

Frachtgut.

. . . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutsher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Perpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$\frac{1}{10}$ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung. wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

349

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Pf.	Fl. Kr.
.. .. .	Nachnahme	.	. . .	. .
.. .. .	Provision	.	. . .	. .
.. .. .	Fracht bis	.	. . .	. .
.. . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	Fracht bis	.	. . .	. .
.. .. .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	Fracht bis	.	. . .	. .
.. .. .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	Fracht bis	.	. . .	. .
.. .. .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	Fracht bis	.	. . .	. .
.. .. .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . .	.	. . .	. .
.. .. .	. . . . . Zusammen .	.	. . .	. .

Stempel der Empfangs-Station:

№ des Wagens _____

№ der Frachtkarte _____

Pos. _____

Herrn _____

in _____

Station _____ der _____ Eisenbahn

über _____

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 d. Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Stempel der Verwaltung.

Frachtbrief-Formular **B.**

Eilgut.

. . . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr. $^1/_{10}$ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift:

351

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Pf.	Fl. Kr.
. . . . .	Nachnahme	.	. . .	. .
. . . . .	Provision	.	. . .	. .
. . . . .	Fracht bis	.	. . .	. .
. . . . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	Fracht bis	.	. . .	. .
. . . . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	Fracht bis	.	. . .	. .
. . . . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	Fracht bis	.	. . .	. .
. . . . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	Fracht bis	.	. . .	. .
. . . . .	Frachtzuschlag	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	. . . . .	.	. . .	. .
. . . . .	Zusammen	.	. . .	. .

Stempel der Empfange-Station:

№ des Wagens _____

№ der Frachtkarte _____

Pos. _____

Herrn _____

in _____

Station _____ der _____ Eisenbahn

über _____

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 d. Vereins-Regl) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Digitized by Google

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Forst-Inspektor Hildebrandt ist vom 1sten Oktober d. J. ab von Johannisburg als technisches Mitglied des Regierungs-Collegiums nach Gumbinnen unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Forstinspektions-Geschäfte für die Forstinspektion Gumbinnen, Tilsit, die Oberförsterei Trapönen, Jura, Dinken und Ibenhorst umfassend, versetzt worden.

Der Particulier Osterroth ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Insterburg zum Stadtrath erwählt, und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

b) der Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt a) der Postexpeditionsgehülfe Engelke als Postexpediteur in Grünheide, b) der invalide Sergeant Tornau als Briefträger bei dem Postamte in Insterburg, 2) ernannt: der Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe Franz in Insterburg zum Briefträger, 3) versetzt a) der Postexpediteur Kögler von Drygallen nach Pillupönen, b) der Postexpediteur v. Morstein v. Arys nach Drygallen, c) der Postexpediteur Bagdahn von Szittkehmen nach Arys, d) der Postexpediteur Brack von Pillupönen nach Szittkehmen, e) der Postconducteur Tochtermann von Tilsit nach Königsberg i. Pr. 4) übertragen ist: a) dem Bureaudiener Bormann in Tilsit eine Briefträger-Stelle bei dem Post-Amte daselbst, b) dem Briefträger und Wagenmeister-Gehülfen Wittke in Tilsit eine Bureaudiener-Stelle bei dem Post-Amte daselbst, 5) gestorben: der Postexpediteur Kossack in Kruglanken.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Die Gerichts-Assessoren Zimmermann und Buchsteiner aus dem Bezirke des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt, Referendarius Fischer zum Gerichts-Assessor ernannt.

B. Kreis-Gerichte.

Kreisrichter Morgenroth in Heydekrug zum Rechts-Anwalt beim Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt.

Angestellt: Gerichts-Assessor Schnur als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen, Gerichts-Assessor Grabowski als Kreisrichter beim Kreisgericht in Heydekrug und Civil-Supernumerarius Gäbel als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Pillkallen.

Befördert: Bureau-Assistent Schack in Insterburg als Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Marggrabowa.

Versetzt: Bureau-Assistent Riechert von Pillkallen an das Kreisgericht zu Insterburg.

Pensionirt: Bote Walter zu Insterburg unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 41. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 456. Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2ten October c. ausgegeben ist, enthält unter № 6179 die Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30sten August 1865 und unter 6180 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Convertirung der von der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

№ 457. Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 4ten October 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6181 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10ten August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13ten September 1865; unter № 6182 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5ten September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18ten September 1865; und unter № 6183 die Bekanntmachung der unterm 11ten September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

№ 458. Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6ten Oktober 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6184 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf 3. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7ten August 1865; unter № 6185 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 15ten August 1865; unter № 6186 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen 2. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungs-Bezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1sten September 1865; und unter № 6187 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4ten August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

№ 459. Das preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: Das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15ten September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedens-Verhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besonderen Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs auf's Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuer-

Digitized by Google

wesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitions-Recht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Land-Marschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unseres Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wieder zu gewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretnug erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landes-Verfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15ten September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Se. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt.

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30sten Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14ten August d. J. zu Gastein verabredete und am 20sten desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wolle.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Bismark-Schönhausen ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nach dem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Digitized by Google

Wir beauftragen Unserem Staatsminister Grafen von Arnimboytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen. So geschehen Berlin, den 13ten September 1865.

Wilhelm Rex.

von Bismark."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25sten September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg. An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher, es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eignen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landes-Sitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehr Lauenburgs Wehr. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen indasselbe Jahr fällt, wo 4 Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein:"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26sten September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismark und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismark Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr," leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte

Digitized by Google

seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismark Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas lautete wie folgt:

> Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes, „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

> „Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27sten September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Die Uebereinkunft von Gastein.

№ 460. Durch den Wiener Frieden vom 30sten Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Digitized by Google

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22sten Februar d. J. bestimmter dargelegt; sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen ge-

Digitized by Google

meinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthigerscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinischen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischen Kommando stehen; die zur Besetzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weitervorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorne herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 461. Durch die Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 (Gumbinner Amtsblatt pro 1863 Seite 41) erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen

Digitized by Google

hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13ten d. Mts. auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft. Berlin, den 26sten September 1865.

Der Finanz-Minister.

№ 462. Die nach unserer letzten Bekanntmachung anberaumten Märkte zum Ankauf von Remonten in Pröculs und Tilsit, können nun zwei Tage früher abgehalten werden, wovon wir die Verkäufer mit dem Hinzufügen in Kenntniß setzen, daß nunmehr der Markt in Pröculs am 16ten Oktober und der in Tilsit am 18ten Oktober stattfinden wird. Berlin, den 2ten Oktober 1865.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 463. Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt.

№ 464. Zu Eydtkuhnen wird am 1sten Oktober c. eine Telegraphen-Station mit vollem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 27sten September 1865.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 465. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864 (Gesetzsammlung pro 1864 S. 322) wodurch dem Kreise Ragnit das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Lengwethen nach Szillen nach dem für die Staats-Chaussee jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hierdurch nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der bei der Station 1,74 erbauten Hebestelle Ruddecken unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1sten Oktober c. ab eintreten wird. Gumbinnen, den 30sten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 466. Da nach zuverlässiger Nachricht die Rinderpest gegenwärtig auch in 13 Ortschaften des Gouvernements Augustowo und Plock in Polen herrscht, so wird anschließend an unsere Amtsblatt-Verfügung vom 8ten und 18ten September c. (Seiten 314 und 320 des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch angeordnet, daß die Bestimmungen des § 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836. auch für die landräthlichen Grenzkreise Johannisburg und Lyck sofort in Kraft zu treten haben und in Anwendung zu bringen sind. —

Es gelten diese Bestimmungen welche hinter der Amtsblatt-Verfügung vom 8ten d. Mts. abgedruckt sind — sonach gegenwärtig für die Grenzkreise Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Johannisburg und Lyck. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 467. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 468. Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Thalern aus der Staats-Kasse verbunden ist, wird zum 1sten Januar 1866 vakant. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 1sten November d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 22sten September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 469. Dem Gendarm Schulze I. zu Goldap ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt werden. Gumbinnen, den 28sten September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 470. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn

Digitized by Google

Justiz-Ministers, die zehn gegenwärtig zum engeren Bezirk des Kreisgerichts Insterburg gehörigen Ortschaften, nämlich: Schukischken, Taplacken, Paschmackern, Berßienen, Klein Buschkehmen, Rudlauken, Kirschland, Schmakerlauken, Wirbeln und Albrechtshöfen zu dem Bezirk der Gerichts-Kommission zu Norkitten zugelegt worden sind.

Die Jurisdiktions-Veränderung tritt vom 1sten Dezember d. J. ein.

Insterburg, den 2ten Oktober 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 42. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 471. Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6188 das Gesetz, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11ten September 1865; unter № 6189 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße; unter № 6190 das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1sten September 1865; und unter № 6191 das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1sten September 1865.

№ 472. Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 12ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6192 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 30sten August 1865; unter № 6193 das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg. Vom 1sten September 1865; unter № 6194 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thlr. Vom 2ten September 1865; unter № 6195 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23sten September 1865; und unter № 6196 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23sten September 1865.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

№ 473. An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18ten Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22sten Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich, die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

Digitized by Google

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —
erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun geradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Aageordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —
das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —
das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; —
die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —
das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 474. Vom 1sten Oktober d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze im Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1sten Oktober 1865.

General-Post-Amt.

№ 475. Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachung die Kronprinz-Stiftung betreffend.

№ 476. In Verfolg der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 18ten Januar d. J. in № 4. des Militair-Wochenblattes vom 28sten Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Invaliden aus dem Kriege gegen Dänemark fernerhin nachbezeichnetes Anstellungs-Anerbieten gemacht worden ist.

Laufende №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellnng oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
120	Herr L. Steinfurt, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Königsberg i. P.	1 Portierstelle.	Je nach Leistung 12—18 Thaler monatlich.	
		1 Nachtwächterstelle.	9 Thlr. monatlich.	

Berlin, den 4. September 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.

№ 477. Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8ten Oktober c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund statt. Berlin, den 5ten Oktober 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 478. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 14ten vorig. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Bank-Komtoir in Königsberg ressortirende Bank-Kommandite in Insterburg am 16ten Oktober d. J. eröffnet werden wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) Diskontirung von Wechseln auf Insterburg und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden.

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-Communal-Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren.

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite.

4) Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Königsberg bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das gedachte Bank-Komtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite in Insterburg ist den Bank-Buchhalterei-Assistenten Hölzenbein und Kauenhowen gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 6ten Oktober 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

№ 479. Zu Stallupönen wird am 10ten Oktober c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 6ten Oktober 1865.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 480. Das Original des dem Fleischermeister F. Lemke aus Angerburg unterm 15. Januar c. ertheilten Gewerbescheins № 537 ist verloren gegangen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für den ꝛc. Lemke ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist und das Original des Letztern keine Giltigkeit hat.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern-, Domainen- und Forsten.

№ 481. Das Rectorat bei der Stadtschule in Nicolaiken, Kreises Sensburg, ist durch die Berufung des Rectors Hensel, in das Pfarramt nach Gehsen zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigtamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen,

Digitized by Google

werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß der polnischen Sprache zur Verwaltung der Stelle erforderlich ist.

Gumbinnen, den 12ten October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 482. Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Küpp aus dem Kreise Oletzko nach dem Kreise Goldap, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 7ten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 483. Auf der Tilsit-Insterburger Eisenbahn tritt mit dem 15ten Oktober d. J. das Betriebsreglement für die preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen d. d. Berlin, den 3ten September 1865 in Kraft unter Aufhebung des Betriebsreglements d. d. Tilsit den 1sten Oktober 1864. Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft.

von Simpson-Georgenburg.

Patent-Ertheilungen.

№ 484. Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6ten October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Nachstehenden Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts ist nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebamme ertheilt: 1) im Kreise Darkehmen, der Frau Henriette Paritz für die Stadt Darkehmen; 2) im Kreise Gumbinnen, den Frauen Christine Flamming für Rohrfeld, Louise Leik für die Stadt Gumbinnen, Minna Lemke für Norutschatschen und Louise Preßmann für Mingstimmen; 3) im Kreise Heydekrug, der Frau Dorothea Hinz für Pokallna; 4) im Kreise Insterburg, der Frau Amalie Becker für Norkitten; 5) im Kreise Johannisburg, der Frau Wilhelmine Schweiger für Kumilsko; 6) im Kreise Lötzen, den Frauen Karoline Will für die Stadt Lötzen und Louise Lackner für Rydzöwen; 7) im Kreise Niederung, den Frauen Malwine Seidenberg für Skaisgirren und Katharina Rose für Liedemeiten; 8) im Kreise Oletzko, der Frau Friedricke Klein für Woynassen; 9) im Kreise Ragnit, der Frau Caroline Pflug für Giewerlauken; 10) im Kreise Sensburg, der Frau Auguste Gradtke für die Stadt Sensburg; 11) im Kreise Tilsit, der Frau Emilie Rohr für Raukothienen.

b. der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In die Stelle des von Trakehnen nach Zantoch versetzten Stations-Aufseher Schöngart ist der Stations-Vorsteher Kalinski getreten.

Der Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspector Kecker ist von Insterburg nach Bromberg versetzt worden.

c. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: Der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Director; der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütten-Inspector Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Direktoren; der Hütten-Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hütten-Amt zu Friedrichshütte; der Berg-Referendarius Drescher zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Zabrze, und der Berg-Referendarius Menzel zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Versetzt: Der Ober-Hütten-Inspector Paul von Königshütte nach Malapane als Direktor des dortigen Hüttenamtes, und der Hütten-Factor Bannert von Malapane nach Königshütte.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 43. Gumbinnen, den 25ten Oktober 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 485. Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 16ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6197 das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13ten September 1865; unter № 6198 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel; unter № 6199 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865, betreffend die Verleihnng der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover; und unter № 6200 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Die Jubelfeier in Westfalen.

№ 486. So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahres.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Kölnt Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät. den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18ten Oktober endlich dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westphalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten, und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Digitized by Google

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18ten durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Oberpräsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westphalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeitabschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten.

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an Deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich wären und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!“

Digitized by Google

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtag-Marschall, wirklichen Geheimen-Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Sr. Majestät den König ausgebracht:

Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfüllten Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbethätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unsern Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden.

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

Seine Majestät, unter allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 487. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1sten September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9ten Oktober 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

№ 488. Nach dem Vertrage vom 16ten Mai 1865 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Ges. S. 641) Art. 11 unter № II. §§. 2 und 5 sollen: 1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelun-

Digitized by Google

gen freigelassen, 2) die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr. sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichts erhoben werden. Diese Verabredungen kommen vom 1sten Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden. Berlin, den 10ten Oktober 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Das Verbot der neuen Frankfurter Zeitung betreffend.

№ 489. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 10ten October 1865.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

№ 490. Vom 1sten Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27sten September 1865. General-Post-Amt.

Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 491. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens abgefertigt.

Berlin, den 13ten Oktober 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung, die Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen betreffend.

№ 492. Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstige Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

Berlin, den 19ten Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 493. Auf Anordnung Ihrer Excellenzen des Herrn Finanz- und des Herrn Kriegs-Ministers machen wir Folgendes bekannt:

Digitized by Google

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14ten November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1sten April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50. bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann. Gumbinnen, den 12. Oktober 1865. Königliche Regierung.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 494. Da nach dem Berichte unseres Departements-Arts die Rinderpest in Russisch Kowno und Umgegend in so bedrohlicher Ausdehnung herrscht, daß die Gefahr der Einschleppung nach Preußen nahe liegt, so wird anschließend an unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 8ten und 18ten September c. (Seiten 314. und 320. unseres diesjährigen Amtsblatts) angeordnet, daß fortan für die landräthlichen Grenzkreise Stallupönen, Pillkallen, Ragnit und Tilsit die Bestimmungen des **§. 3.** der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in Kraft zu treten haben und zur Anwendung zu bringen sind. —

Dieser §. 3. lautet im Auszuge wie folgt: Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inszirten Orten herstammen auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inszirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inszirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. — Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuförderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Gumbinnen, den 23sten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Interimistisches Kanal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal.

№ 495. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal folgendes interimistische Kanal-Polizei-Reglement hiedurch erlassen.

§. 1. Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen. Schiffsgefäße, welche auf dem Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht über 12 Fuß hoch beladen sein und nicht tiefer als 4 Fuß gehen. — Bei Holzflößen darf die Breite das Maaß von 30 Fuß nicht überschreiten, wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen, es können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 4 Fuß nicht überschreitet. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen. Dampfschiffe werden vom Verkehre auf dem Kanale selbst vorläufig ausgeschlossen. — Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2. Bemannung und Ausrüstung. Jedes Fahrzeug über 15 Last Tragfähigkeit muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichtsbehörde abzulegen hat, geleitet werden. Auch muß jedes Fahrzeug und Floß mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden. Die Fahrzeuge und Flöße müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 3. Verhalten während der Fahrt. Das Vorbeifahren der Fahrzeuge und Flöße neben einander geschieht stets rechts und muß, da nur ein Treidelsteg vorhanden ist, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Minge nach Drawöhne u. s. w. wird abwärts gerechnet) die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal in der Breite frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 4. Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden. Während der Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe und Flöße anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flösse ist nicht gestattet.

§. 5. Es ist den Schiffen unbenommen auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, rings umher leuchtende vorne d. h. in der Richtung der Fahrt rothe, hinten weiße Laterne an einer Stange, mindestens 8 Fuß über dem Wasser angebracht, führen und die Masten niederlegen, da in der Nacht die Klappbrücken nicht geöffnet werden dürfen. Auch Holzflöße können während des Nachts den Kanal befahren, jedoch müssen auch sie die Masten, welche höher sind als 12 Fuß niederlegen und an den beiden Enden des Floßes je eine Laterne aufstecken, welche nach vorne eine rothe und nach hinten eine weiße Scheibe führt.

§. 6. Verhalten beim Laden, Löschen und Landen. Zum Laden, Löschen und Landen werden besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt werden, und es steht Niemanden frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen. Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorne festzulegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 7. Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm in der Minge gestattet, dazu eigene s. g. Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen. Im Kanale selbst darf eine solche Befestigung unter keinen Umständen stattfinden.

§. 8. Muß ein Schiff oder Floß des Nachts am Ufer im Kanal oder in der Minge resp. Drawöhne liegen bleiben, so muß dasselbe mit einer brennenden Laterne an einer Stange die Nacht hindurch versehen sein.

§. 9. Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Cresceuz und für das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, oder sonst in dringenden Fällen, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten dasselbe gestattet und die Anlagestelle bezeichnet ist.

Digitized by Google

§. 10. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet, bevor er die Schleuse oder einen Schwimmbaum passirt, sich bei dem Schleusenwärter, und wo sich eine Hebestelle befindet, bei dem Kanal-Gelderheber behufs seiner Abfertigung zu melden. — Diese Beamten tragen unter laufender № ein: 1. Tag und Stunde der Ankunft; 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Flosses; 3. Namen des Rheders; 4. Namen des Schiffers; 5. Art der Ladung; 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

§. 11. Die Zahl der Schiffe und Floßhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte. Das Durchschleusen erfolgt der Reihe nach, und zwar nach der Zeit der Ankunft.

§. 12. Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt und berechtigt sind, so wie den mit Militair-Effecten beladenen Schiffen, steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde das betreffende Wort in der Flagge und haben sich durch einen Verschleusepaß zu legitimiren.

§. 13. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleuse und die Hebestellen wird von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnen-Untergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnen-Untergang die Fahrt gefördert werden. Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder Hebestellen vorkommen können, ziehen niemals Ansprüche auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 14. Die Besatzung der Schiffe und Flöße ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusenkammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken. Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten. — Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, sowie aller mit Eisen beschlagenen Stangen ꝛc. ist in Schleusen, sowie an Brücken, Bohlenwerken ꝛc. verboten. — Kein Fahrzeug oder Floß darf in einer Schleuse oder an den Hebestellen sich länger aufhalten, als zu seiner Beförderung und Abfertigung erforderlich ist.

§. 15. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet, die Klappbrücken, welche er mit seinem Schiffe ꝛc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie offen gefunden haben sollte. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Klappbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichts-Behörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget; daß er die Handhabung der Klappbrücken genau kenne.

§. 16. Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelstege ꝛc. Der Kanal darf durch Einwerfung von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an besonders dazu angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 17. Das unbefugte Betreten der Kanalufer, der Böschungen und der Deiche ist straffällig. Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelstege darf nicht beackert und ntcht beweidet, auch selbst wenn es Privateigenthum ist nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelstege, jederzeit ganz frei zu halten. Die Benutzung der Treidelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 18. Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelstege betreten widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr. für jedes Schaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schadenersatze zu entrichten ist.

§. 19. Ausführung der Polizei-Ordnung. Die Kanalaufsichtsbeamten, Kanalgelderheber und sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten. Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten. — Die Polizeibeamten sind verpflichtet, den Kanalaufsichtsbeamten und Kanalgelderhebern auf Erfordern sofort zu assistiren.

§. 20. Strafbestimmungen. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Kontravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29 oder nach allg. Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

„Vorstehendes Kanal-Polizei-Reglement wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Minge-Drawöhne-Kanal von dem Ruß-Strome durch den Taggraben bis zum Curischen

Digitized by Google

Haff vom 15ten d. Mts. an vorläufig für unbeladene Kähne und Holzflöße der Schiffahrt freigegeben worden ist und die Zulassung beladener Kähne, für die durchgehende Schiffahrt vorbehalten bleibt. Der Kanal qu. kann jedoch auch für beladene Kähne, welche dem inneren Verkehr auf der Strecke von der Drawöhne nach dem Minge- und Rußstrom dienen können, wie etwa zu Heuabfuhren und zur Anfuhr von Baumaterialien schon gegenwärtig benutzt worden. Gumbinnen, den 17ten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schluß der Rebhühner-Jagd betreffend.

№ 496. Die Jagd auf Rebhühner wird innerhalb unseres Verwaltungsbezirks im laufenden Jahre bereits mit dem letzten Tage des Mts. Oktober geschlossen.

Gumbinnen, den 16ten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 497. Durch die Berufung des Kantors Wach als ersten Lehrer an der Stadtschule zu Tilsit ist das Kantorat zu Stallupönen vom 1sten November c. ab zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie und Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Kenntniß der litthauischen Sprache und des Orgelspiels sind nothwendiges Erforderniß.

Gumbinnen, den 16ten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 498. Das Rektorat zu Drygallen, Kreises Johannisburg, ist durch die Berufung des Rectors Prophet als 2. Prediger nach Kallinowen zur Erledigung gekommen. Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der polnischen Sprache zur Verwaltung der Stelle durchaus erforderlich ist.

Gumbinnen, den 12ten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 499. Das Präzentorat zu Budwethen, Kreises Ragnit, ist durch die Berufung des Präzentor Küsel als Hilfsgeistlichen nach Tilsit zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und des Predigt-Amtes, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugniße binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der litthauischen Sprache zur Verwaltung der Stelle durchaus erforderlich ist. Gumbinnen, den 12ten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Budwethen Adolf Eduard Küsel ist die Hilfsprediger- und Präzentorstelle an der evangelisch-litthauischen Kirche zu Tilsit in der Diözese Tilsit verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Drigallen, Heinrich Ferdinand Prophet, ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Kalinowen in der Diözese Lyck verliehen worden.

Der bisherige Physikus des Kreises Fischhausen, Dr. Carl Berthold Heinrich, ist in die Physikats-Stelle des Kreises Gumbinnen versetzt, auch ist demselben die Direktorstelle an der hiesigen Hebammen-Lehranstalt übertragen werden.

Der Barbier Louis Preuß ist für die Stadt Lötzen und deren nächsten Umgegend als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe konzessionirt worden.

Die Stellung des Domainen-Polizei-Verwalters und Polizei-Anwalts Seemann zu Kraupischken, Kreises Ragnit, welcher mit Ende des Monats September c. freiwillig ausgeschieden, ist vom 1sten October d. J. ab dem invaliden Feldwebel Rudolph Brinkmann übertragen worden.

Im Bereiche der Königlichen Intendentur 1sten Armee-Corps sind a) befördert: der vormalige Proviantamts-Assistent Tettenborn zum Intendentur-Sekretariats-Assistenten und b) versetzt: der Depot-Magazin-Verwalter Oergel von Wehlau nach Friedland und der Proviantamts-Assistent Trachmann aus Insterburg nach Wehlau.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 44. Gumbinnen, den 1sten November 1865.

Die Louisen-Stiftung.

№ 500. König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3ten August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Louisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten: „Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Louisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz: — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Louisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Se. Majestät am 30sten Oktober c., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Louisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3ten August 1814 die unveränderte Grundlage besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten, silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des

Digitized by Google

bisherigen Louisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Louisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königen Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Ueber Geld-Vergütung statt der Gestellung der Fuhren zu den Schul-Revisionen.

№ 501. „Zu den Schul-Visitationen sind die Fuhren von den Schul-Gemeinden zu stellen."

So bestimmt das Gesetz (Ostpreußisches Provinzial-Recht Zusatz 216 §. 6), und demgemäß wird denn auch bis auf diesen Tag fast überall in diesem Bezirke noch dem Kirchspiels-, sowie dem Kreis-Schul-Inspector zur Abhaltung von Schul-Revisionen das Fuhrwerk gestellt.

Es wird aber wohl kaum eine ländliche Schulgemeinde geben, bei welcher nicht widerwärtige Erfahrungen darüber gemacht sind, daß mit solcher Fuhr-Gestellung mancherlei Weiterungen und viele Unannehmlichkeiten für die verpflichteten Eingesessenen, wie für die Schul-Inspectoren verbunden sind, und kaum einen Wirthen, der nicht darüber klagte, daß ihm aus solcher Schulfuhre manche Störungen und Nachtheile in der Wirthschaft entstanden sind. Der Schul-Inspector soll zeitig einen Schul-Revisions-Plan aufstellen und solchen der Kreisbehörde Behufs Anordnung der Fuhrgestellung vorlegen.

Der Plan steht fest; der Schul-Inspector muß, soll die Fuhre nicht vergebens gestellt sein, ohne Rücksicht auf Weg und Wetter die Schul-Revisions-Fahrt antreten, es mag ihm selbst wegen Krankheit oder wegen anderer Geschäfte die Verlegung des Revisions-Termins wünschenswerth, oder es mag der Schullehrer krank oder sonst behindert sein.

Die Reise zur Fuhren-Gestellung trifft den Wirthen, während er sein Fuhrwerk zu anderen unaufschieblichen Geschäften und Arbeiten gebraucht, oder die Bestellung kommt ihm erst kurz vor dem Revisions-Termin zu; oder, was nicht selten zutrifft, die Bestellung erfolgt gar nicht; der Nachbar ist nicht zu bewegen, statt des zunächst Verpflichteten dieses mal anzuspannen; — die Fuhre bleibt aus, die Schul-Revision unterbleibt, der ganze Reiseplan muß verworfen, die ganze Operation der Fuhren-Bestellung von Neuem unternommen werden; — oder der Schul-Inspector miethet auf Kosten der säumigen Schulgemeinde eine Fuhre; — wer, fragt sich's dann, war diesmal der Verpflichtete? wen trifft die Schuld der Unterlassung? Einer schiebt es auf den Andern; wer vergütet dem Anspänner die Versäumniß in seiner Wirthschaft? — Deshalb Aerger, Hader und Zwietracht um einer Fuhre willen und dazu noch die Executions-Maaßregel der Behörde. — Konnte nicht dies Alles vermieden werden? Nichts einfacher, sollte man meinen: der geringe Kostenbetrag, der auf jede Schulgemeinde im ganzen Jahre in der Regel nicht über sechs bis acht mal treffenden Fuhren wird auf alle Eingesessenen der Schulgemeinde jährlich wie jedes andere Schulbedürfniß vertheilt, und der einzelne Verpflichtete ist durch Zahlung von einigen Silbergroschen vielleicht nur Pfennigen der fatalen Fuhrgestellung überhoben. —

Und dennoch sind, ungeachtet wiederholter Aufforderungen Seitens der Behörden, die Schulgemeinden dieses Bezirks — nur in einem Kreise insgesammt, in drei anderen nur geringen Theils und in den übrigen zwölf Kreisen gar nicht zu bewegen gewesen, statt der lästigen Natural-Fuhren-Gestellung eine baare Reise-Vergütung zu übernehmen. —

Aber die Sache hat noch eine andere, unmittelbar das Schul-Interesse berührende Seite: der Schul-Revisor soll sich von dem ganzen Zustande der Schule, über Art und Erfolg des Unterrichts, über die Haltung des Lehrers, wie über die äußeren Verhältnisse der Schule überzeugen und die Ausführung seiner Anordnungen controliren; der Tag der Revision wird dem Lehrer lange vorher angekündigt oder doch

Digitized by Google

bekannt; ist nun wohl anzunehmen, daß die Schule, wie der Schul-Inspector sie findet, ganz dieselbe ist, wie sie vor und nach der Revision zu sein pflegt? — wir brauchen nicht an pflichtvergessene Lehrer zu denken, welche die Schulkinder sich selbst überlassen und während der Schulzeit anderen Geschäften nachgehen, welche sich nicht auf die Stunde vorbereiten, unordentlich und unsauber gekleidet in die Schule erscheinen, die Schulstube nicht heizen und nicht reinlich halten; — aber auch die anderen Lehrer, — werden nicht manche von ihnen, um doch die Schule dem Herrn Inspector bei der Revision im günstigen Lichte zu zeigen und so, wenn auch unabsichtlich, ihn zu täuschen, dies und jenes vorkehren oder unterlassen, was sonst nicht zu sein pflegt? — Gewiß, nur die unvermuthete Revision kann ihren Zweck erfüllen. Dazu ist aber nothwendig, daß der Revisor, um zur Schule zu gelangen, nicht abhängig sei von der Gestellung der Fuhre zur Revision. Ohne Zweifel wird dies auch von den Schul-Gemeinden anerkannt; und dennoch thnen sie nicht das, was sicher dazu führt, die Schul-Revisionen fruchtbar zu machen und das Schul-Interesse zu fördern. — Schon die Schul-Ordnung vom 11ten December 1845 §. 35 setzt voraus, daß statt der Natural-Fuhren eine Reisekosten-Vergütung dem Schul-Inspector gewährt wird; seitdem sind 20 Jahre vergangen, und der alte Uebelstand besteht noch! Möchte diese Darstellung doch dahin führen, daß die Schulgemeinden endlich sich entschließen, die Fuhrengestellung abzuschaffen und über Gewährung einer billigen Reise-Vergütung mit ihren Herren Schul-Inspektoren sich zu vereinbaren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 502. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 503. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens abgefertigt.

Berlin, den 20sten Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 504. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1864, wodurch dem Kreise Gumbinnen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hiedurch nachdem der Bau der qu. Chaussee auf der Strecke von Gumbinnen nach Walterkehmen vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der in den Grenzen von Kulligkehmen errichteten Hebestelle für 1 und ½ Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1sten November c. ab eintreten wird. Gumbinnen, den 26sten Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 505. Durch die Berufung des Kantor-Adjuncten Lipka in das Präcentorat zu Turoscheln ist die Cantorstelle zu Nicolaiken zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Kenntniß der polnischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 23sten October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 506. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz ist durch Ernennung des Dr. Rogge in Osche zum Kreisphysikus des Rosenberger Kreises vakant geworden. Es wird beabsichtigt als Wohnsitz des Kreis-Wundarztes auch fernerhin Osche zu belassen. Qualificirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Marienwerder, den 20sten Oktober 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

№ 507. Das dem Techniker August Schön in Ruhrort unter dem 21sten Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

№ 508. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24sten Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine Radical-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Nicolaiken, Heinrich Rudolf Victor Hensel, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Gehsen in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Bei der am 28sten, 29sten und 30sten September c. in Angerburg stattgehabten Prüfung haben:

1) der Kandidat der Theologie Herrmann Hecht aus Willuhnen, Kreises Pillkallen,
2) der Kandidat der Theologie Adolph Moritz Otterski zu Groß Parleese, Kreises Rössel,
3) der Kandidat der Theologie Friedrich Eckert zu Gurnen, Kreises Goldap und
4) der Literat Alexander Müller in Angerburg, das Examen pro rectoratu bestanden.

Der bisherige Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Lieutenant Koch ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Kullik vom 1sten November 1865 ab verliehen worden.

Der bisherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter August von Güricke hierselbst ist vom 1sten Oktober d. J. ab definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt worden.

In der Stadt Tilsit ist der Kaufmann Julius Seidler zum Schiedsmann für den 2ten Burg- und 1sten Gartenbezirk gewählt und die Wahl bestätigt worden.

b. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Der Königliche Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1sten Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte o/Schl. nehmen wird.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 45. Gumbinnen, den 8ten November 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 509. Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31sten Oktober 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6201 die Urkunde betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3ten August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30sten Oktober 1865, und unter № 6202 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten September 1865, betreffend den zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung am 1sten September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha Vom 8ten Oktober 1865.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

№ 510. „Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit." Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1sten des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Digitized by Google

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrik-Herren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{12}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr. 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1sten Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letztern auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1 Sgr.	wöchentlich,
20	"	2 "	"
6	"	2½ "	"
9	"	3 "	"
3	"	4 "	"

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Spaarpfenningen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr., durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr., Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr., und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{12}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50% ja bis 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spaartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinaus geht, der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt,

Digitized by Google

so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierein scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔% und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfenninge nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 511. Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Ortseinwohnern und Soldaten bestanden hat.

Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Münster, den 18ten Oktober 1865. gez. **Wilhelm.** An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 30. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 512. Die Königliche Salzfaktorei zu Lasdehnen wird, vom 15ten k. Mts. ab, nach dem bei Lasdehnen gelegenen Vorwerke des Faktorei-Verwalters, Gutsbesitzers Leiner, (Johannishof) verlegt werden, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Königsberg, den 28sten Oktober 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 513. Zu Sensburg wird am 1sten November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 24sten Oktober 1865.

Königliche Telegraphen-Direktion.

№ 514. Durch die Pensionirung des Präzentors Schuschies kommt das Präzentorat zu Plaschken, Kreises Tilsit zur Erledigung.

Kandidaten der Theologie und Elementar-Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Vollständige Kenntniß der littauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen. Gumbinnen, den 3ten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 515. Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a. der Königlichen Regierung.

Der Oekonomie-Kommissarius Niensch in Lyck ist nach Insterburg versetzt und es ist ihm die Bearbei-

Digitized by Google

tung der Auseinandersetzungssachen in den Kreisen Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Goldap, Darkehmen, Pillkallen, Ragnit, Tilsit, Niederung, und Heydekrug übertragen. Die Auseinandersetzungssachen in den Kreisen Oletzko, Lyck, Johannisburg, Angerburg, Lötzen und Sensburg sind dagegen dem Oekonomie-Commissarius von Liebermann in Rhein überwiesen.

Auf Grund der vorgelegten Zeugnisse wird dem Studiosus philolog. Richert, gegenwärtig in Classenthal, Kreises Marggrabowa, die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

b) der Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt: a) der frühere Lehrer Degenhardt als Postexpediteur in Gonsken, b) der Particulier Hitz als Postexpediteur in Mallwischken, c) der Postexpeditionsgehülfe Gronwald aus Nikolaiken als Postexpediteur in Turoscheln, d) der invalide Jäger, Postbegleiter Jortzik aus Gumbinnen als Postkondukteur bei dem Postamte in Tilsit, e) der invalide Sergeant Vogler als Bureaudiener bei dem Postamte in Insterburg, 2) übertragen ist: dem Bureaudiener Gewke in Insterburg eine Post-Condukteur-Stelle bei dem Postamte daselbst, 3) versetzt: a) der Wagenmeister Brocks in Tilsit als Bureaudiener zu dem Hof-Post-Amte in Königsberg i./P. b) der Postkondukteur Schmidt in Langgargen als Wagenmeister zu dem Postamte in Tilsit, 4) freiwillig ausgeschieden: a) der Postexpediteur Degenhardt sen. in Gonsken, b) der Postexpediteur Völsch in Jodlauken, c) der Postexpediteur Lippke in Mallwischken, 5) pensionirt: der Postkondukteur Karow in Insterburg.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreisgerichts-Director Weissenborn von Johannisburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Zielenzig versetzt;
Bureau-Assistent Rieß beim Kreisgericht in Tilsit zum Secretair bei demselben befördert;
Dolmetscher und Bureau-Diätar Tiefensee als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Sensburg,
Civil-Supernumerarius Zimmermann als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit und
Militair-Anwärter Friedrich als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Insterburg angestellt;
Secretair Weise beim Kreisgericht in Tilsit, mit Pension in Ruhestand versetzt;
Gefangenwärter Salomon in Goldap gestorben.
Die zum engern Bezirke des Kreisgerichts in Insterburg gehörigen Ortschaften Schukischken, Paplacken, Paschmackern, Berßienen, Klein Pruskehmen, Rudlauken, Kirschland, Schmackerlauken, Wirbeln und Albrechtshöfen, sind dem Bezirk der Kreisgerichts-Kommission in Norkitten zugelegt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 46. Gumbinnen, den 15ten November 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 516. Das 50ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 11ten November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6203 das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7ten Oktober 1865; unter № 6204 den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4ten September 1865; unter № 6205 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen; unter № 6206 das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3ten Oktober 1865; und unter № 6207 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20sten April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Die Kreis-Chausseen im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

№ 517. Der Verkehr, diese Bedingung alles gesellschaftlichen und staatlichen Lebens wird durch die Herstellung guter Wege erleichtert und gehoben.

Neben den Eisenbahnen tragen unzweifelhaft die Chausseen am meisten zur Förderung des Handelsverkehrs und der gesammten gewerblichen Thätigkeit bei.

Für den chausseemäßigen Ausbau der Haupt-Verkehrsstraßen auch in unserm Regierungsbezirke hat der Staat allein die Kosten hergegeben. Den einzelnen Kreisen mußte es überlassen bleiben, im Anschlusse an die Eisenbahnen und Staats-Chausseen die zur Hebung des Verkehrs im Innern des Kreises und nach außen hin nothwendigen Straßen aus eigenen Mitteln durch Anlage von Kreis-Chausseen zu verbessern.

Die meisten Kreise unseres Bezirks haben die Vortheile guter Wege und namentlich der Chausseen immer mehr einsehen gelernt und in den letzten 10 Jahren zum Bau derselben nicht unerhebliche Summen aufgebracht.

Die Staats-Regierung hat es ihrerseits nicht fehlen lassen, den Kreisen durch Gewährung von Prämien (durchschnittlich 10,000 Thlr. für die Meile) den Ausbau der Kreis-Chausseen zu erleichtern. Und zwar sind dem hiesigen Regierungs-Bezirke an Chausseen-Neubau-Prämien seit dem 1sten Januar 1855 bis zum 1sten Oktober 1865 von der Königlichen Staats-Regierung überwiesen worden:

im Jahre	1855	4,200 Thlr.
im Jahre	1856/7	12,000 Thlr.
im Jahre	1858	23,000 Thlr.
im Jahre	1859	17,920 Thlr.
im Jahre	1862	3,710 Thlr.
im Jahre	1863	18,500 Thlr.
im Jahre	1864	95,389 Thlr.
im Jahre	1865	118,185 Thlr.
im Ganzen also		292,904 Thlr.

Es geht hieraus hervor, daß namentlich in den 3 letzten Jahren recht erhebliche und alljährlich sich steigernde Beträge aus Staatsfonds den einzelnen Kreisen des Bezirks als Unterstützung für den Ausbau von Kreis-Chausseen gewährt sind.

Außerdem ist aber auch aus dem, auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtages der Provinz

Digitized by Google

Preußen vom 8ten Oktober 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Juni 1854 zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Netzes über die ganze Provinz aus einem jährlich von derselben aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Thlr. gebildeten Provinzial-Prämien-Fonds, (welchem nach dem Regulative vom 1sten Juli 1854 durch Erhebung einer monatlichen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältnißmäßige Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vermehrt wird) zum Ausbau von Kreis-Chausseen im diesseitigen Regierungs-Bezirk bis zum 1sten Oktober 1865 im Ganzen die Summe von 404,435 Thlr. verwendet worden.

Die nachfolgende Uebersicht ergiebt, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise des Bezirks an den vorstehend angegebenen Beträgen der aus Staats- und Provinzial-Fonds gewährten Chausseen-Neubau-Prämien Theil genommen haben:

Laufende №	Bezeichnung der Kreise.	Haben bis zum 1sten October 1865 ausgezahlt erhalten: a. an Staats-Prämien Rt.	b. an Provinzial-Prämien Rt.	also überhaupt an Chaussee-Neubau-Prämien Rt.
1	Insterburg	57585	104120	161705
2	Ragnit	42030	71000	113030
3	Stallupönen	46330	55310	101640
4	Oletzko	30000	51000	81000
5	Johannisburg	52639	42839	95478
6	Pillkallen	23000	28600	51600
7	Gumbinnen	10000	20000	30000
8	Tilsit	11320	19566	30886
9	Lötzen	20000	12000	32000
	Summe wie oben:	292904	404435	697339

Da die Staats-Prämien bestimmungsmäßig erst dann zur Auszahlung kommen, wenn die einzelnen Strecken der Kreis-Chausseen, oder wenigstens eine Meile derselben, so weit ausgebaut sind, daß sie mit Hülfe der Prämien vollendet werden können, so geht aus der vorstehenden Nachweisung gleichzeitig hervor, daß (da wie schon erwähnt, der Betrag dieser Staats-Prämien für die Meile sich auf durchschnittlich 10,000 Thlr. beläuft) seit dem Jahre 1854 bis jetzt in unserem Regierungs-Bezirke c. 30 Meilen Kreis-Chausseen vollständig ausgebaut resp. ihrer Vollendung nahe sind.

Erfahrungsmäßig betragen die gesammten Baukosten einer Meile Chaussee im diesseitigen Regierungsbezirk durchschnittlich 40,000 bis 50,000 Thlr. Rechnet man hiervon die Staats-Prämien mit 10,000 Thlr. und die Provinzial-Prämien (welche nach dem oben erwähnten Regulative bis zum dritten Theile der Baukosten betragen kann und in dieser Höhe bisher auch im Allgemeinen gewährt worden ist) mit c. 15,000 Thlr. ab, so sind von den Kreisen selbst an Baukosten für eine Meile Chaussee nur noch aufzubringen gewesen 15,000 bis 25000 Thlr. Wahrlich ein nur geringer Betrag gegenüber den Vortheilen, welche fast allen Klassen der Kreis-Eingesessenen aus der Anlage der Chausseen erwachsen.

Wollten daher doch auch diejenigen Kreise unseres Regierungs-Bezirks, welche für den Ausbau von Kreis-Chausseen noch gar nichts gethan haben, sich endlich davon überzeugen, daß die auf die Anlage von Chausseen verwendeten Kapitalien sich in der Regel schon in kurzer Zeit allein durch die Erhöhung des Bodenwerthes ersetzen.

In einer der nächsten Nummern dieses Blattes wird eine übersichtliche Zusammenstellung der während der 3 letzten Jahre in den einzelnen Kreisen des diesseitigen Regierungs-Bezirks fertig ausgebauten und im Ausbau begriffenen, resp. von den Kreisständen beschlossenen Kreis-Chausseen veröffentlicht werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 518. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf weiteres wöchent-

Digitized by Google

lich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens abgefertigt.

Berlin, den 2ten November 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 519. Auf Grund der uns vorliegenden amtlichen Nachrichten, nach welchen die Rinderpest in den Polnischen Grenzkreisen gegenüber dem Kreise Johannisburg noch immer in bedrohlicher Ausdehnung herrscht, sehen wir uns veranlaßt, anschließend an unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4ten Oktober c. (diesjähr. Amtsblatt, Seite 360) hiermit zu bestimmen, daß fortan für den landräthl. Grenzkreis Johannisburg die Bestimmungen des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in Kraft zu treten haben und zur Anwendung zu bringen sind.

Es gelten diese Bestimmungen — welche hinter unserer Amtsblatt-Verfügung vom 23sten Oktober c. (Seite 370) wörtlich abgedruckt sind — sonach gegenwärtig für die landräthlichen Grenzkreise Stallupönen, Pillkallen, Ragnit, Tilsit und Johannisburg. Gumbinnen, den 10ten November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruktion betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und frischen Haff gefundenen Sachen.

№ 520. §. 1. Den Ortspolizeibehörden des Ostseestrandes und der Ufer des kurischen und frischen Haffs liegt von Amtswegen ob, darauf zu sehen, daß die im Wasser oder an den Ufern sich vorfindenden Gegenstände sicher aufbewahrt und nicht unterschlagen, sondern dem Eigenthümer zurückgegeben oder an die competente Gerichtsbehörde abgeliefert werden. Die Ortspolizeibehörden sollen ferner wie bisher vor Einleitung des gerichtlichen Ediktalverfahrens den Eigenthümer der verlorenen Gegenstände zu ermitteln bemüht sein und sofern derselbe bekannt wird, die Rückgabe der gefundenen Sachen an ihn vermitteln.

Zu diesem Behuf sind sie verbunden:

1) die ihnen angezeigten oder von den Findern angebotenen Gegenstände vorläufig in ihre Gewahrsam nehmen, oder für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen;
2) die Finder über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände des Fundes, sowie über den beanspruchten Finderlohn zu Protokoll zu vernehmen;
3) dafür zu sorgen, daß der Fund bekannt wird, damit der Eigenthümer sich meldet, sowie die Rückgabe der Sache an den unzweifelhaft legitimirten Eigenthümer zu bewirken.

Entstehen in diesem polizeilichen Vorverfahren Streitigkeiten über die Legitimation des Eigenthümers, oder über die Höhe des Finderlohns und der Aufbewahrungskosten, so muß die Polizeibehörde sich jeder Verfügung enthalten und die Sachen nebst den aufgenommenen Verhandlungen der Gerichtsbehörde abliefern.

§. 2. Das polizeiliche Vorverfahren in Fundsachen (§. 1.) bleibt ausgeschlossen:

1) wenn die Finder es vorziehen, die gefundenen Sachen unmittelbar an die Gerichtsbehörde abzuliefern, wozu jedoch die Polizeibehörden keinen Anlaß geben sollen;
2) wenn die Gerichtsbehörde von Amtswegen einschreitet und sich die Disposition über die gefundenen Sachen vorbehält;
3) wenn die Polizeibehörde aus besonderen Gründen, z. B. weil die Aufbewahrung der Sachen mit ungewöhnlichen Kosten oder Gefahr des Verderbs verbunden ist, weil die Finder von vorneherein einen übermäßigen Finderlohn beanspruchen, weil die Sachen einen erheblichen Werth haben und so weiter, die sofortige Ablieferung der Sachen an die Gerichtsbehörde für erforderlich hält. Jedoch bleibt in diesen Fällen die Polizeibehörde zu der im §. 4. vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob und in welcher Art der Fund innerhalb ihres Bezirks in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist. Wo die Einrichtung der Kreisblätter eine kostenfreie Bekanntmachung gestattet, sind dieselben vorzugsweise hierzu zu benutzen. Jede kostenpflichtige Bekanntmachung bleibt ausgeschlossen.

§. 4. Wenn binnen 8 Tagen nach der ersten Anzeige des Fundes bei der Ortspolizeibehörde der Eigenthümer der gefundenen Sachen sich nicht gemeldet hat, so übersendet die Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß derselben mit möglichst genauer Beschreibung unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes an die nachstehend benannten Central-Anmelde-Stellen:

a) wenn der Fund im Gebiete des kurischen Haffes oder im Gebiete des Ostseestrandes von der nördlichen Landesgrenze bis an die Grenze des Polizeibezirks Pobethen bei Kranz gemacht ist. — an die Königliche Hafen-Polizei-Kommission in Memel;

Digitized by Google

b) wenn der Fund im Gebiete des frischen Haffes, oder im Gebiete des Ostseestrandes von Kranz incl. bis an die Grenze des Königlichen ländlichen Polizeiamtsbezirks Danzig (zugleich Grenze der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig) bei Polskie gemacht ist, —
an die Königliche Hafen-Polizei-Kommission in Pillau;

c) wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Polskie bis an die Grenze des Polizeibezirks Oslanin gemacht worden ist, —
an den Königlichen Lootsen-Kommandeur in Neufahrwasser;

d) wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Oslanin an, im Gebiete des Putziger Wiecks und der Halbinsel Hela bis zur Pommerschen Grenze gemacht ist, —
an die Königliche Strand-Inspektion in Putzig.

Zu den betreffenden Haff- und Seegebieten gehören auch die Mündungen, der daselbst ausfließenden schiffbaren Ströme.

Für die auf hoher See gefundenen Gegenstände ist der Ort, an welchem sie zuerst an den Strand gebracht werden, entscheidend.

§. 5. Wenn aus der Beschaffenheit des Fundes oder aus anderen Umständen erhellt, daß der vermuthliche Eigenthümer der gefundenen Sachen bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb 8 Tagen ausgemittelt werden kann, so hat die letztere die im §. 4. angeordnete Anzeige sofort oder nach ihrem Ermessen noch vor Ablauf der 8 Tage zu erstatten.

§. 6. Bei den im §. 4. bezeichneten Central-Anmeldestellen wird ein Register gehalten, in welches die gefundenen Gegenstände unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes, sowie mit Bezeichnung der Orts-Polizeibehörde, wo der Fund zur Anzeige gebracht resp. abgeliefert ist, eingetragen werden.

Das Register ist im Geschäftslokal zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 7. Das Register hat den Zweck, den Verlierern darüber Auskunft zu geben, daß Sachen von der Art, wie sie verloren haben, gefunden sind, und an welche Ortspolizeibehörde sie sich zu wenden haben, um die Rückgabe derselben zu erlangen.

Die Central-Anmelde-Stellen sind verpflichtet, die Eintragung sofort nach Eingang der Benachrichtigung (§. 4.) zu bewirken und das Register in den Dienststunden offen zu legen.

Dagegen sind sie weder verbunden, dem Publikum oder einzelnen Verlierern schriftlich Auskunft zu geben, noch haben sie den Ortspolizeibehörden über die Aushändigung der Sachen Anweisung zu ertheilen.

Auswärtige Verlierer müssen sich daher behufs Einsicht in das Register an einen Agenten in dem betreffenden Hafenorte wenden.

§. 8. Unmittelbar nach bewirkter Eintragung vermerkt die Central-Anmelde-Stelle die Nummer des Registers auf dem Benachrichtigungs-Schreiben und sendet dasselbe brevi manu der Orts-Polizei-Behörde zurück.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde verfährt bei der Aushändigung der gefundenen Sachen an den etwa sich meldenden Eigenthümer lediglich auf eigene Verantwortung, ohne Rücksicht auf die geschehene Anmeldung (§. 4. und ohne eine Anweisung der Central-Anmelde-Stelle abzuwarten.

Meldet sich binnen 6 Wochen nach der ersten Auffindung Niemand zur Empfangnahme, so sendet die Ortspolizeibehörde das über den Fund aufgenommene Protokoll (§. 1. № 2.) der Gerichtsbehörde ein und stellt derselben die gefundenen Gegenstände zur Disposition. Diese Frist darf nur alsdann verlängert werden, wenn Umstände vorliegen, welche muthmaßen lassen, daß der wahre Eigenthümer noch im polizeilichen Vorverfahren ermittelt werden kann.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das zurückgekommene Benachrichtigungsschreiben (§. 8.) aufzubewahren und dasselbe sogleich nach der Aushändigung der Sachen an den Eigenthümer oder nachdem dieselben dem Gericht zur Disposition gestellt sind, mit dem Erledigungsvermerk versehen der Central-Anmelde-Stelle zuzusenden.

Der Erledigungs-Vermerk muß den Namen und Wohnort des Empfängers resp. die Bezeichnung der Gerichtsbehörde enthalten.

Die Central-Anmelde-Stellen sind befugt und verpflichtet, 8 Wochen nach der Eintragung in das Register (§. 7.) die Ortspolizeibehörden an die Einreichung der Erledigungsvermerke zu erinnern und bei etwaiger Säumniß der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 11. Die Central-Anmelde-Stelle hat sofort nach Eingang des Erledigungs-Vermerks denselben in das Register zu übertragen.

§. 12. Am Schluß einer jeden Woche ist ein Auszug aus dem Register öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Der Auszug muß die in der abgelaufenen Woche eingetragenen Gegenstände, Zeit und Ort des Fundes, sowie die Polizeibehörde enthalten, bei welcher die Sachen aufbewahrt werden.

Die Bekanntmachung geschieht:

a) von der Königlichen Hafen-Polizei-Kommission in Memel durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg, und sofern der Fund im Gebiete des Kurischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen;

b) von der Königlichen Hafen-Polizei-Kommission zu Pillau durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg, und sofern der Fund im Gebiete des frischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig;

c) von dem Königlichen Lootsen-Kommandeur zu Neufahrwasser und der Königlichen Strand-Inspektion zu Putzig durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Die Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt kostenfrei.

§. 13. Auf diejenigen Gegenstände, welche an Badeorten während der Badezeit gefunden werden, und muthmaßlich von Badegästen verloren sind, findet diese Instruktion keine Anwendung, vielmehr bleibt es in Ansehung derselben bei den jeden Orts üblichen Einrichtungen.

Desgleichen bleiben die besonderen Funktionen und Bezirke der Strand-Inspektionen und Strand-Aufseher und die bestehenden Vorschriften über das bei Strandungen zu beobachtende Verfahren unverändert. Wo die Bearbeitung der Seefundsachen den Strandinspektionen obliegt, haben dieselben jedoch die in dieser Instruktion für die Ortspolizeibehörden ertheilten Vorschriften zu beachten. Die bei Strandungen geborgenen Gegenstände sind von derjenigen Polizeibehörde oder Strand-Inspektion, welche dieselben unter ihrer Obhut genommen hat, nach Vorschrift des §. 4. zur Eintragung in das Fundregister und zwar ohne jeden Verzug anzumelden, wenn die Eigenthümer oder der Schiffer unbekannt oder nicht sogleich zur Stelle sind.

Königsberg, den 17ten Oktober 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath gez. Eichmann.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 2ten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 521. 1) Die Ragnit-Tilsiter Personenpost wird nicht mehr bis Tilsit Bahnhof befördert, sondern entspringt, resp. endigt in Tilsit Stadt. Zwischen Ragnit und Tilsit Stadt ist der bisherige Gang beibehalten.

2) Die Kaukehmen-Tilsiter Personenpost coursirt gegenwärtig: aus Kaukehmen 7 früh, durch Tilsit Bahnhof $10^{40}/_{45}$ Vorm., in Tilsit Stadt 10^{55} Vorm., aus Tilsit Stadt 5^{10} Nchm., durch Tilsit Bahnhof $5^{20}/_{25}$ Nchm., in Kaukehmen 9 Abends.

3) Die Heinrichswalde-Tilsiter Personenpost hat folgenden Gang erhalten: aus Heinrichswalde 6 fr., durch Tilsit Bahnhof $7^{50}/_{55}$ früh, in Tilsit Stadt 8 Vorm., aus Tilsit Stadt 5 Nachmittags, durch Tilsit Bahnhof $5^{10}/_{15}$ Nchm., in Heinrichswalde 7 Abends.

4) Die Schmalleningken-Tilsiter Kariolpost wird, unter Beibehaltung des bisherigen Ganges zwischen Schmalleningken und Tilsit Stadt, nicht mehr bis zum Bahnhofe in Tilsit befördert.

5) Vom 10ten Oktober c. ab ist die Heinrichswalde Kellminener Personenpost aufgehoben und dafür eine zweite tägliche Personenpost zwischen Heinrichswalde und Tilsit mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Heinrichswalde 4^{45} Nchm., durch Tilsit Bahnhof $6^{35}/_{40}$ Nachm., in Tilsit Stadt 6^{50} Abds. aus Tilsit Stadt 2^{20} früh, durch Tilsit Bahnhof $2^{30}/_{35}$ früh, in Heinrichswalde 4^{25} früh.

6) Die Entfernung zwischen Angerburg und Engelstein ist auf $1^1/_4$ Meilen festgesetzt worden.

7) Die Johannisburg-Kolnoer Personenpost wird vom 1sten November c. ab aus Johannisburg am Montag, Mittwoch und Sonnabend 10 Uhr Abends abgelassen und trifft danach am Dienstag, Donnerstag und Sonntag 2^{10} früh, in Kollno ein zum Anschluß an die von Kolno an diesen Tagen 8 Uhr Vormittags abgehende Personenpost nach Lomza.

8) In Folge dieser Aenderung wird vom 1sten November c. ab die Dlottowen-Johannisburger Personenpost coursiren: aus Dlottowen Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag 7^{30} früh und aus Johannisburg an denselben Tagen 1 Nachmittags. In der Zeit vom 1sten November bis ult. April werden abgelassen:

9) die Memel-Tilsiter Estafettenpost aus Memel 11^{55} Vorm.,

Digitized by Google

10) die Memel-Tilsiter Schnellpost aus Memel 2^{10} früh,
11) die Memel-Tilsiter Personenpost aus Memel 7^{55} früh,
12) die Insterburg-Lycker Personenposten aus Lyck die erste Post 12^{15} früh, die zweite 8^{30} Vorm., die dritte 3 Nchm.,
13) die Sodehnen-Trempener Personenpost aus Trempen 5^{45} Nchm.,
14) die Gumbinnen-Lötzener Personenpost aus Lötzen 10^{30} Vorm.,
15) die Gumbinnen-Tilsiter Personenpost aus Tilsit 1^{30} Nchm.,
16) die zweite Pillkallen-Szillener Personenpost aus Pillkallen 2^{30} Nchm.,
17) die Lasdehnen-Rautenberger Personenpost aus Lasdehnen 1^{15} Nchm.,
18) die Schirwindt-Stallupönener Personenposten aus Schirwindt erste Post 3^{45} Nchm., zweite Post 10 Abends,
19) die Mehlkehmen-Bahnhof Trakehnener Personenpost aus Mehlkehmen 4^{45} Nchm.,
20) die Kowahlen-Mirunskener Personenpost aus Mirunsken 11^{30} Vorm.,
21) die Goldap-Gumbinnener Personenpost aus Goldap 7^{45} früh, aus Gumbinnen 2 Nchm.,
22) die Angerburg-Goldaper Personenpost aus Angerburg 3 Nchm.,
23) die Johannisburg-Rastenburger Personenpost aus Johannisburg 4^{45} Nchm.,
24) die Darkehmen-Szabienener Kariolpost aus Szabienen 3^{30} Nchm.,
25) die Angerburg-Rosengartener Kariolpost aus Rosengarten 11 Vorm.,
26) die Coadjuthen-Szameitkehmener Kariolpost aus Coadjuthen 12^{45} Nchm.,
27) die Budwethen-Lengwethener Kariolpost aus Budwethen 5 Nchm.,
28) die Schillehnen-Willuhnener Kariolpost aus Schillehnen 1^{30} Nchm.,
29) die Kinten-Prökulser Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen aus Prökuls 10^{45} Vorm.,
30) die Heydekrug-Ruſſer Botenpost aus Heydekrug 3^{45} Nchm., aus Ruß 10^{30} Vorm.,
31) die Heydekrug-Kolletzischkener Botenpost aus Kolletzischken 3^{30} früh,
32) die Plaschken-Szameitkehmener Potenpost aus Plaschken 1 Nchm.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Aufhebungen.

№ 522. Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15ten Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Rudolph Wagner ist zum Förster ernannt und ihm die Förster-Stelle zu Przyroscheln, Oberförsterei Kurwien definitiv verliehen worden.

In der Stadt Pillkallen sind der Rentier Müller und der Kanzlei-Inspektor Schwichow zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Partikulier Martinson ist in der Stadt Nikolaiken zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 47. Gumbinnen, den 22sten November 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 523. Das 51ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 16. d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6208 das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Ruthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungs-Bezirk Potsdam. Vom 24ster Oktober 1865; und unter № 6209 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

№ 524. Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6210 die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10ten November 1865; und unter № 6211 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10ten November 1865.

№ 525. **Nachweisung**

der in den letztverflossenen drei Jahren unter Gewährung der Staats- und Provinzial-Prämien, im Regierungsbezirke Gumbinnen, neu erbauten, im Bau begriffenen und projectirten Kreis-Chausseen.

	Namen der Kreise und der Kreis-Chausseen.	Länge		Davon sind:		
		in Ruthen.	in Meilen.	im Bau vollendet Ruthen.	im Bau begriffen Ruthen.	im Project Ruthen.
	I. Kreis Tilsit.					
1	Chaussee von Tilsit nach Linkuhnen bis zur Niederunger Kreisgrenze	2250,	—	2250,	—	—
2	Chaussee von Mikieten bis Wilkischken	3250,	—	—	—	3250,
3	Chaussee von Rucken nach Coadjuthen	3500,	—	—	—	3500,
	zusammen	9000,	4,5			
	II. Kreis Niederung.					
1	Chaussee von der Tilsiter Kreisgrenze bis zur Abzweigung der Heinrichswalde-Kaukehmer Chaussee .	1495,	—	—	—	1495,
2	Von der Abzweigung der sub 1 aufgeführten Chaussee über Neukirch, Sköpen bis Kaukehmen	4320,	—	—	—	4320,
3	Von der Abzweigung der sub 1 aufgeführten Chaussee über Heinrichswalde, Hohensprindt bis zur Königsberg-Tilsiter Chaussee bis Dummen	3245,	—	—	—	3245,
4	Chaussee von Neukirch bis Lappienen	3825,	—	—	—	3825,
	zusammen	12885,	6,4			

Digitized by Google

	Namen der Kreise und der Kreis-Chausseen.	Länge		Davon sind:		
		in Ruthen.	in Meilen.	im Bau vollendet Ruthen.	im Bau begriffen Ruthen.	im Project Ruthen.
	III. Kreis Ragnit.					
1	Chaussee von Lengwethen bis zum Bahnhof Szillen.	2847,5	—	2847,5	—	—
2	Chaussee von Tussainen nach Lasdehnen bis zur Pillkallener Kreisgrenze	4853,	—	4300,	553,	—
3	Chaussee von Kraupischken nach Seßlacken bis zur Kreisgrenze	1560,	—	1560,	—	—
4	Chaussee vom Bahnhof Szillen bis zur Kraupischken-Seßlacker Chaussee bei Moulinen	3770,7	—	—	3770,7	—
5	Chaussee vom Bahnhof Szillen bis Ragnit . . .	4350,	—	—	4350,	—
6	Chaussee vom Bahnhof Szillen über Jurgaitschen bis zur Tilsiter Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen	2650,	—	—	—	2650,
7	Chaussee von dem Jurafluß bis Schmalleningken .	7500,	—	—	—	7500,
	zusammen	27531,2	13,8			
	IV. Kreis Pillkallen.					
1	Von Willuhnen nach Schillehnen	3000,	—	—	3000,	—
2	Von Pillkallen nach Lasdehnen	5500,	—	1500,	4000,	—
3	Von Lasdehnen bis zur Raguiter Kreisgrenze . . .	3040,	—	—	—	3040,
	zusammen	11540,	5,8			
	V. Kreis Insterburg.					
1	Von Georgenburg über Seßlacken bis zur Ragniter Kreisgrenze	5950,	—	4500,	1450,	—
2	Von Striegehnen nach Pelleningken	353,	—	—	353,	—
3	Von Georgenburg nach Berschkallen	3362,2	—	3362,2	—	—
4	Von Aulowöhnen nach dem Bahnhofe Grünheide .	2258,	—	2258,	—	—
5	Von Wiepeninken nach Obelischken	1360,	—	1360,	—	—
6	Von Norkitten nach Saalau	1070,	—	770,	300,	—
7	Von Insterburg nach Karalene	3015,	—	—	—	3015
	zusammen	17368,2	8,7			
	VI. Kreis Gumbinnen.					
1	Von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze	4450,	—	3000,	—	1450,
2	Von Gumbinnen über Nemmersdorf nach Darkehmen bis zur Darkehmer Kreisgrenze	5000,	—	—	5000,	—
	zusammen	9450,	4.7			
	VII. Kreis Darkehmen.					
1	Von der Gumbinner Kreisgrenze (Gumbinnen-Darkehmener Chaussee) bis Kallnen zum Anschluß an die Insterburg-Darkehmener Staats-Chaussee . . .	350,	—	—	350,	—
	zusammen	350,	0,2			
	VIII. Kreis Stallupönen.					
1	Von Stallupönen nach Goldap bis zur Kreisgrenze .	5243,5	—	4000,	1243,5	
	zusammen	5243,5	2,6			

Digitized by Google

	Namen der Kreise und der Kreis-Chausseen.	Länge in Ruthen.	Länge in Meilen.	Davon sind: im Bau vollendet Ruthen.	im Bau begriffen Ruthen.	im Project Ruthen.
	IX. Kreis Goldap.					
1	Von der Stallupöner Kreisgrenze bis Szittkehmen .	2987,1	—	—	—	2987,1
2	Von Goldap bis Dubeningken	4924,	—	—	—	4924,
3	Von Goldap bis Grabowen	2839,5	—	—	—	2839,5
4	Von Goldap nach Gumbinnen bis zur Kreisgrenze .	4802,	—	—	—	4802,
5	Von Kiauten über Tolmingkehmen bis zur Stallupöneuer Kreisgrenze	4021,2	—	—	—	4021,2
	zusammen	19573,8	9,8			
	X. Kreis Oletzko.					
1	Von Kowahlen über Czychen nach Duneyken . . .	5250,	—	1500,	3750,	—
2	Von Marggrabowa über Wesselowen in der Richtung nach dem Bahnhofe Widminnen, bis zur Lycker Kreisgrenze	5925,5	—	3500,	2425,5	—
3	Von Wielitzken nach Gutten in der Richtung nach Lyck	2550,	—	1500,	1050,	—
	zusammen	13725,5	6,8			
	XI. Kreis Lyck.					
1	Von Marggrabowa zum Bahnhof Widminnen in den Grenzen des Kreises Lyck	786,5	—			
	zusammen	786,5	0,4	—	—	786,5
	XII. Kreis Lötzen.					
1	Von Marggrabowa zum Bahnhof Widminnen in den Grenzen des Kreises Lötzen	2570,	—	—	—	2570,
2	Von Lötzen nach Arys bis zur Kreisgrenze . . .	5500,	—	2500,	3000,	—
3	Von Rhein nach Nikolaiken bis zur Kreisgrenze . .	2276,	—	—	—	2276,
	zusammen	10346,	5,2			
	XIII. Kreis Sensburg.					
1	Von Rhein nach Nikolaiken in den Grenzen des Kreises Sensburg	2275,	—	—	—	2275,
	zusammen	2275,	1,1			
	XIV. Kreis Johannisburg.					
1	Von Arys nach Lötzen bis zur Kreisgrenze . . .	2900,	—	2900,	—	—
2	Von Johannisburg nach Bialla	4550,	—	—	4550,	—
3	Von Bialla bis Drygallen	2200,	—	—	2200,	—
4	Von Drygallen bis Arys	4974,4	—	—	—	4974,4
	zusammen	14624,4	7,3			
	Summa	154699,1	77,3	42107,7	41795,7	70795,7
				21,1	oder 20,8	35,4
					Meilen.	

Extrakt aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Gumbinnen für die Monate September und Oktober 1865.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 526. Der Gesundheitszustand der Menschen war während der beiden verflossenen Monate ein im Ganzen befriedigender und die Sterblichkeit überstieg nicht das gewöhnliche Verhältniß.

Digitized by Google

Der allgemeine Charakter der Krankheiten war ein catarrhalisch-rheumatischer; dem entsprechend traten am häufigsten Affektionen der Respirations-Organe des Halses und der Lungen auf.

Neben den gastrischen Krankheiten namentlich im Monat Oktober kamen Augenentzündungen und rheumatische Fieber, die nicht selten einen nervösen Charakter annahmen, zur Behandlung. Einzelne Fälle von Pocken kamen zwar vor ohne jedoch Ausbreitung zu gewinnen.

Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen befriedigend. Außer den Pocken unter den Schafen und Rotze unter den Pferden in vereinzelten Fällen, sind besondere Krankheiten nicht vorgekommen.

Durch Unglücksfälle haben in der abgelaufenen Berichs-Periode 35 Personen das Leben verloren. Davon sind 22 Personen, worunter 10 Kinder ertrunken, 7 Männer ohne Spuren äusserer Verletzung todtgefunden; ein Kind wurde von einem Pferde erschlagen und eins kam im Feuer um. Ein Mann wurde durch eine zurückschnellende Winde auf einem Holztrifft getödtet, einer starb in Folge Falles von einem beladenen Wagen, ein anderer kam durch Selbstentladung seines Gewehrs auf einem Kahne ums Leben, eine Frau durch Herabfallen von einer Leiter.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Feuer sind in der verwichenen Berichtsperiode 86 Wohngebäude, 72 Ställe, 81 Scheunen, 2 Speicher, 4 Mühlen, 1 Brauerei und 1 Heuschober zerstört.

Die in zwei Kreisen auffallig vermehrte Anzahl von Bränden hat den Verdacht erweckt, daß dieselben böslich angelegt sind, um aus der Feuer-Versicherungs-Summe einen Gewinn zu erzielen. In anderen Fällen hat der Verdacht absichtlicher Brandstiftung aus Rache obgewaltet; wo sich genügende Anhaltspunkte dafür ergeben, sind die Verdächtigen zur Untersuchung gezogen.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbmord haben in der vorflossenen Berichtsperiode 6 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 4 Männer erhängt, einer hat sich erschossen und ein Mädchen ist an Gift gestorben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 527. **„10 Thaler Belohnung."**

Auf der Chausseestrecke von Stallupönen nach Eydtkuhnen sind in der Nacht vom 10ten zum 11ten October c. 30 Stück und in der darauf folgenden Nacht 37 Stück junge Baumstämme von ruchloser Hand abgebrochen.

Die obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher den Thäter der obigen beiden Baumfrevel in der Weise ermittelt, daß derselbe dafür zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann.

Gumbinnen, den 12ten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 528. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gumbinnen, den 12ten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 529. Im Grenzorte Eydtkuhnen ist eine Apotheke errichtet, was wir hiemit zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen. Gumbinnen, den 12ten November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 530. Auf Grund des §. 2. Alinea 4. der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 sind die Seitens des Domainenfiskus mittelst der Kaufcontracte vom 21sten April 1863 veräußerten 3 Seen, nämlich:

1) der zwischen den Feldmarken Sternwalde und Mertinsdorf gelegene Glembotzki alias Jasny-See;

2) der zwischen den Ländereien von Sternwalde, Stobbenforst und Sensburg gelegene Syßduineck alias Czarni-See und

3) der zwischen den Feldmarken der Stadt Sensburg und der Ortschaft Stobbenforst gelegene Oko-See, von dem fiskalischen Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Amtes Seeheften abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Sensburg vereinigt worden.

Gumbinnen, den 6ten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 531. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm Kannegießer in Szibben, Kreises Heydekrug.

2) dem Gensdarm Szameitat in Lasdehnen, von Pillkallen.

Digitized by Google

№ 532. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Juni 1865 ist die unterzeichnete Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen ermächtigt, Lombard-Geschäfte mit zeitweise unbenutzten Kapitalbeständen zu unternehmen. Die Valuta des Darlehns muß durch einen auf den Darlehnsbetrag lautenden Solawechsel und durch Verpfändung preußischer Staats- und Communal-Papiere, welche von der Provinz oder den einzelnen Theilen derselben (Kreisen oder Städte) ausgegeben sind, oder inländischer Pfandbriefe bei einer Berechnung von 25 Prozent unter dem Tagescourse gesichert werden. Ueber 75 Prozent des Nominalbetrages sind diese Effecten nicht beleihbar. Im Falle des weiteren Sinkens des Courses um 10 Prozent ist eine Nachverpfändung gleichnamiger Effecten oder eine Baareinzahlung zum Betrage des nach obigen Grundsätzen nicht mehr gedeckten Darlehns-Betrages innerhalb drei Tagen nothwendig.

Der Darlehnssucher hat seinen Antrag schriftlich an die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen zu Königsberg zu richten.

Von den zu ertheilenden Pfandscheinen wird das Duplicat dem Darlehns-Empfänger übergeben und bei der Rückzahlung mit einem Quittungs-Vermerk von demselben der Kasse zum Rechnungs-Belage ausgehändigt.

Königsberg, den 14ten Oktober 1865.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Die Ausschreibung von außerordentlichen Feuerkassenbeiträgen im Jahre 1865 Seitens der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietäts-Direction betreffend.

№ 533. Die vielen Gesuche an die unterzeichnete Direction um Erlaß resp. Ermäßigung oder Stundung der in diesem Jahre in den beiden zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen ausgeschriebenen außerordentlichen Feuerkassenbeiträge ergeben, daß die Associirten der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät die der Verwaltung zum Grunde liegenden Bestimmungen des Reglements vom 18ten November 1860 und der Allerhöchsten Zusatz-Verordnung vom 27sten Februar d. J. nicht kennen und veranlassen uns daher, Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Associirten zu bringen.

Zunächst ist der Zweck der Societät auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gerichtet, so daß sich also jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm reglementsmäßig pro rata seiner Versicherungssummen obliegenden Beiträgen verhaftet ist und ein Zwang bei der Societät-Versicherung zu nehmen findet nicht statt. (cfr. §§. 1 und 8 des Reglements vom 18. November 1860 Ges.-Samml. de 1860 S. 561 u. f.)

Die laufenden Beiträge zerfallen in ordentliche und außerordentliche, von welchen die ersteren jährlich in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet werden müssen und für welche der Fälligkeitstermin auf den 1sten Januar jedes Jahres festgesetzt ist. Die außerordentlichen Beiträge müssen dagegen ausgeschrieben werden, wann die ordentlichen Beiträge, der in der Kasse etwa noch befindliche Baarbestand aus der Verwaltung des Vorjahres und die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstige Verpflichtungen der Societät nicht hinreichen. — Die Ausschreibung ist alsdann von der Direction zu veranlassen, worauf die Zahlung der außerordentlichen Beiträge bei Vermeidung exekutiver Beitreibung, in 4 Wochen nach erfolgter Ausschreibung geleistet werden muß. Nur für den Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammen ein Prozent der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Ueberschüsse und Fundationsbeitrage (Reserve-Fonds) bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden und sollten auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Societät anderweit aufgebracht werden. (cfr. §§. 30 und 31 des Reglements.)

Die Verwendungen aus dem Reservefonds, wenn sie eintreten sollten, sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an ordentlichen Beiträgen stattfinden (§. 32 ibid.)

Der aus den Fundationsbeiträgen und anderweit zu bildende Reservefonds soll in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmung zu §. 33. des mehrerwähnten Reglements in der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Februar 1865 (Ges.-Samml. de 1865 pag. 105 u. f.) ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge bis zur Summe von 500,000 Thlr. angesammelt werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht nun klar und deutlich hervor, daß der Reservefonds nur in dem einen Falle vorschußweise bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet wer-

Digitized by Google

den darf, wenn nämlich die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zusammen in einem Jahre mehr als Ein Prozent der Versicherungssumme betragen sollten. Da dieser Fall nicht eingetreten ist, so muß der zur Deckung der vorgekommenen, jedes Maaß überschreitenden Brandschäden erforderliche Bedarf durch Ausschreibung außerordentlicher Beiträge aufgebracht werden, wozu nicht weniger, als der einfache Betrag der jährlichen ordentlichen Beiträge erforderlich ist.

Dieser große Bedarf wird leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß die in diesem Jahre vorgekommenen Brandschäden mit dem vollen Betrage der Vergütung zur Zahlung haben angewiesen werden müssen, während bis dahin die Brandschadens-Vergütungen in zwei Raten und die zweite Rate in den meisten Fällen erst im folgenden Jahre oder noch später zur Anweisung gelangt ist.

Da der Societäts-Verband zu dem Zwecke geschaffen ist, um den im Zusammenhange und unter Strohdach erbauten ländlichen Gebäuden ein Unterkommen behufs der Versicherung gegen Feuersgefahr zu gewähren, welche bei anderen Societäten und Privatgesellschaften der erhöhten Feuersgefahr wegen zur Versicherung nicht angenommen werden, so liegt es auf der Hand, daß diese Associirten sich selbst des Vortheils der Versicherung ihrer Gebäude und somit eines großen Theils ihrer Habe berauben würden, wenn sie durch säumige Einzahlung der gesetzlichen Beiträge der Verwaltung die Mittel zur Zahlung der Brandschadens-Vergütungen entziehen wollten.

Schließlich bemerken wir noch, daß jeder Associirte in der Lage ist, durch die am Schlusse jedes Rechnungsjahres Seitens der Direction im Amtsblatte zur Veröffentlichung gelangende Uebersicht von dem Zustande des ländlichen Feuersocietäts-Fonds von der gesetzlichen Verwaltung desselben sich Ueberzeugung zu verschaffen. Königsberg, den 8ten November 1865.

Die Ostpreuß. ländliche Feuersocietäts-Direction. gez. Schlott.

№ 534. Der nachfolgende Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Marktscheider vom 25sten Februar 1856:

Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9ten November 1865. Königliches Ober-Bergamt.

№ 535. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich in unserer Bekanntmachung vom 2ten Oktober d. J. insofern ein Schreibfehler eingeschlichen hat, als nicht die Ortschaft Rudlauken, sondere Rudlacken zum Jurisdiktions-Bezirke von Norkitten zugewiesen ist.

Insterburg, den 10ten November 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Der mit den Funktionen als Hegemeister bisher interimistisch beauftragte Förster Jakobi zu Buylien, in der Oberförsterei Brödlauken, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister zum Hegemeister ernannt worden.

Dem Fräulein Clara Burchardi, gegenwärtig in Wittichsfelde, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 48. Gumbinnen, den 29sten November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

№ 536. Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals v. Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenen Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in eine starke Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Se. Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. (Graf Bismark".)

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, sowie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für

Digitized by Google

unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Versehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind, zum Schutz des Landes, daß die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des deutscher Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu: „Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken."

Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismark mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete; die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

№ 537. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt und dieser am Sonntage den 3ten December c. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königlichen Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschall, den General-Landschafts-Director, Grafen v. Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 21sten November 1865.

Der Landtags-Commissarius Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

№ 538. Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 3ten December c. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 7ten December c. angenommen werden können. Königsberg, den 24. November 1865. Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 539. Nachdem in Folge der von den Herren Disciplinar-Ministern getroffenen Anordnung die Geschäfte der beiden bei der hiesigen Königlichen Regierung künftig zu errichtenden Abtheilungen

des Innern und
für Kirchen- und Schulwesen

schon jetzt gänzlich getrennt worden sind, werden die betreffenden Behörden und das dabei betheiligte Publikum aufgefordert, alle an die hiesige Königliche Regierung zu richtenden und ihrer Natur nach zu der Abtheilung des Innern gehörigen Berichte und Gesuche an diese Abtheilung, die Berichte und Gesuche in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten dagegen an die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu adressiren.

Gumbinnen, den 23sten November 1865. Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Concession.

№ 540. Der auf Gegenseitigkeit beruhenden, durch Statut vom 28sten Mai 1865 in Skomentnen, Kreises Lyck gegründeten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, — Masowia — vertreten durch ihren auf sechs Jahre gewählten, aus dem Lehrer Carl Pruß in Skomentnen als Ordner, dem Rector Unterberger in Kallinowen als dessen Stellvertreter, dem Gutsbesitzer Hugo Thiel in Marcinowen als Kassirer, dem Gutsbesitzer Horn in Wierßbowen als dessen Stellvertreter, dem Rector Schulz in Pissanitzen, dem Grundbesitzer Adam Przytulla in Dlnggen, dem Gutsbesitzer Carl Alexander in Nicolayken Kreis Lyck, als Revisions-Commission bestehenden Vorstand, — wird hiermit auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dadurch der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person oder Corporation nicht beigelegt sind, und daß die Genehmigung bei jeder Veränderung des Vorstandes erneuert werden muß.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 541. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Heydekrug, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 22sten November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 542. Die dem Schulamts-Bewerber Carl Hoppe unterm 30sten Mai d. J. zur Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Privatschule Ziegenberg ertheilte Concession ist durch dessen Ausscheiden aus dem Kontracts-Verhältniß erloschen. Gumbinnen, den 16ten November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

№ 543. **Uebersicht**

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1866 mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums sicher gestellt ist, resp. noch sicher gestellt werden wird.

№	Garnison ꝛc. Ort	Art der Verpflegung.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk Gumbinnen.		
1	Tilsit	Königliches Magazin	ad 1 und 2. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Lötzen		
3	Gumbinnen	Lieferungs-Unternehmer.	ad 3 und 4. Liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison, sowie den Fourage-Bedarf für die durch den Ort selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsaßen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
4	Ragnit		
5	Insterburg		ad 5. Liefert nur den Brodbedarf für das daselbst stationirte Truppen-Commando.
6	Jurgaitschen		ad 6 bis 8. Liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Commandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Cantonnements stehen.
7	Sperling		
8	Kattenau und Braknpönen		

Königsberg, den 10ten November 1865. Königliche Intendantur Ersten Armee-Corps.

№ 544. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849.

Digitized by Google

2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr. D. à 25 Thlr. 34 Stück. № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Thlr. 4 Stück. № 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgelooft, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg den 18. November 1865 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 545. Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der neunundzwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Litt.	A. à	1000 Thlr.	20	Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2.	„	B. à	500 „	5	Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3.	„	C. à	100 „	36	Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4.	„	D. à	25 „	27	Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5.	„	E. à	10 „	67	Stück Rentenbriefe nebst Coupons,

in Summa 155 Stück und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 546. In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. des Allerhöchst bestätigten Statuts für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Entwurf des definitiven Beitragskatasters für den genannten Verband extraktweise den einzelnen Gemeindevorständen so wie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, von dem Unterzeichneten zugestellt ist und daß das vollständige Kataster nebst Karten während der Zeit vom 19ten November bis 31sten December d. J. im Bureau des Geometer Friedel in Heinrichswalde zur Einsicht der Betheiligten während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr ausliegt und Beschwerden dagegen angebracht werden können.

Digitized by Google

Rücksichtlich derjenigen Feldmarken, für welche das erforderliche Nivellement noch nicht hat ausgeführt werden können, wird die nachträgliche Publikation der Katasterresultate vorbehalten. Ebenso haben noch nicht die zu den Ergänzungsbauten von dem Verbande acquirirten Flächen von der Beitragspflicht abgesetzt werden können und wird dieses nachträglich ohne Antrag der Betheiligten erfolgen.

Von den unbebauten Wiesenortschaften, die keinen Gemeindevorstand haben, werden die Kataster-Extrakte dem Rentmeister Perkuhn in Neukirch zugestellt werden und können von den Betheiligten bei diesem eingesehen werden. Tilsit, den 12ten November 1865.

Der Königliche Commissarius
und einstweilige Director des Linkuhnen-Seckenburger-Entwässerungs-Verbandes,
Regierungs-Rath Zander.

Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

№ 547. Im Verfolg der Amtsblattbekanntmachung vom 14ten Januar 1852 № 687 R. betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande, so wie mit Bezug auf die späteren im Amtsblatt bekannt gemachten desfallsigen Abänderungen bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Kontrole in Beziehung auf Branntwein für die Provinz Sachsen bis auf Weiteres aufgehoben worden ist. Königsberg, den 20sten November 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 548. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18ten November 1865 ein Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Fornaçon ist die Försterstelle zu Eschenwalde, Oberförsterei Astrawischken, definitiv verliehen worden.

Das durch Berufung des Rectors Hensel als Pfarrer nach Gehsen zur Erledigung gekommene Rectorat bei der Stadtschule zu Nikolaiken ist unter Zustimmung des Königlichen Konsistoriums dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Wilh. Aug. Berger interimistisch verliehen worden.

Dem Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Tilsit, Dr. Düringer ist das Prädikat Professor verliehen.

Der Vermessungs-Revisor und Hauptmann Luitjohann aus Rhein ist als unbesoldetes Mitglied des dortigen Magistrats auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Barbier Friedrich Stankewitz ist für die Stadt Lötzen und deren nächste Umgegend als chirurgisch ärztlicher Gehülfe conzessionirt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 49. Gumbinnen, den 6ten December 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 549. Das 53ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 2ten December c. ausgegeben ist, enthält unter № 6212 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen; unter № 6213 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13ten November 1865; unter № 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865; und unter № 6215 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Ueber die Ergebnisse der neuern Domainenverpachtungen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 550. Die Verpachtungen der Königlichen Domainen-Vorwerke, welche in frühern Perioden der Regel nach aus freier Hand auf Grund specieller Veranschlagungen aller Vorwerksnutzungen erfolgten, werden bereits seit geraumer Zeit lediglich im Wege des öffentlichen Ausgebots bewerkstelligt.

Den dieserhalb veranstalteten Lizitationen wird dabei zunächst ein bestimmtes Pachtgelder-Minimum zum Grunde gelegt, dessen Höhe durch einen Procent-Zuschlag zu dem bisherigen Pachtzinse nach Maßgabe der gegenwärtigen Preise und Erträge der Güter im Vergleich zu den früheren unter Berücksichtigung der inzwischen geschehenen Veränderungen in der Benutzungsart der Vorwerksländereien und der seit den eingetretenen Verbesserungen in dem Kulturzustande der Domainen und in dem örtlichen Absatz und Verhältnissen ermittelt und arbitrirt wird. Im Uebrigen bleibt es lediglich dem Ermessen der Pachtbewerber, welche vor ihrer Zulassung zum Bieten das zur Uebernahme der betreffenden Pachtung erforderliche Vermögen, ihre Solidität, Zuverlässigkeit und landwirthschaftliche Qualification nachzuweisen haben, anheim gegeben, in Erwägung aller in Frage kommenden Momente ihre Pachtgebote abzugeben und wird demnach der freien Concurrenz jeder Spielraum gelassen.

In dieser Weise sind im Regierungs-Bezirk Gumbinnen seit dem Jahre 1860 bis jetzt 23 Domainen, deren 24jährige Pachtperioden inzwischen abgelaufen waren, anderweitig verpachtet worden und zwar 13 Vorwerke in littauischen und 10 Vorwerke in masurischen Kreisen, erstere mit einer Grundfläche von je c. 1300 bis zu c. 4000 Morgen, letztere von je c. 1600 bis c. 3000 Morgen. Die frühern Pachtgelder für die littauischen Vorwerke betrugen insgesammt 26,164 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. und variirte die Pacht für den Morgen zwischen 16 Sgr. 11 Pf. und 1 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., während bei den masurischen Vorwerken letzterer zwischen 8 Sgr. 5 Pf. und 15 Sgr. 9 Pf. variirte, die gesammten Pachtgelder aber 9813 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. betrugen.

Dagegen erhöhten sich bei den nunmehrigen öffentlichen Ausbietungen dieser Domainen die resp. Pachtgelder um das doppelte und dreifache und stieg die Pacht für den Morgen bei den Vorwerken in littauischen Kreisen resp. auf 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. bis 2 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. und bei denjenigen in masurischen Kreisen auf 16 Sgr. 1 Pf. bis 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., während die gesammten jährlichen Pachtgelder sich

1) bei den 13 littauischen Domainen auf	56,457 Thlr.	
2) bei den 10 masurischen Domainen auf	21,109 Thlr.	
zusammen auf	77,566 Thlr.	
herausstellten, so daß gegen die bisherigen jährlichen Pachtgelder überhaupt	35,977 Thlr.	26 Sgr. 6 Pf.
ein Plus von .	41,588 Thlr.	3 Sgr. 6 Pf

Digitized by Google

erreicht worden ist, um welches mithin die jährlichen Einnahmen aus der Domainen-Verwaltung vermehrt worden sind.

Es ist dieses Resultat aber um so willkommener für die Staatskasse, insonderheit für die Domainen-Verwaltung, als bei letzterer sich die Ausgaben für die verbesserte Einrichtung der ländlichen Polizei-Verwaltungen, für die Armenpflege in den Domainen und Forst-Kolonien und für die Ausstattung neu eingerichteter Schulen erheblich vermehrt haben, andrerseits aber auch ein bedeutender Einnahme-Ausfall in Folge der Rentificirung des Domainenzinses erwachsen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 551. Der nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Königsreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches also lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmählig wieder zugeführt werden.

   Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letztern entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maaßstab der neuregulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Preußen die Summe von 1,095,409 Thlr. 15 Sgr. der Staatskasse zu erstatten hat.

   Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1sten Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staats-Kasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen den Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

   Zu Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

   Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

   Wir bleiben unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16ten November 1865. gez. **Wilhelm.**

v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow,

An Graf Eulenburg.

die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammlten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte. Königsberg, den 3ten December 1865.

Der Landtagscommissarius, Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Digitized by Google

№ 552. **Uebersicht**

von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1864.

Bezeichnung der Capitalien.	Am Schlusse des Jahres 1863 waren Thlr. Sgr. Pf.	Im Jahre 1864 ist Zugang. Thlr. Sgr. Pf.	Im Jahre 1864 ist Abgang. Thlr. Sgr. Pf.	Am Schlusse des Jahres 1864 blieben Thlr. Sgr. Pf.
a) Hypotheken-Capitalien	38119 18 9	2650 — —	— — —	40769 18 9
b) Staatsschuldscheine	— — —	— — —	— — —	— — —
c) Ostpreußische Pfandbriefe	— — —	— — —	— — —	— — —
d) Ostpreußische Rentenbriefe	— — —	— — —	— — —	— — —
überhaupt	38119 18 9	2650 — —	— — —	40769 18 9

Einnahme im Jahre 1864.

1)	Bestand und Reste aus dem Jahre 1863 et retro	197	Thlr.	7	Sgr.	6 Pf.
2)	Zinsen von Capitalien	1927	„	25	„	8 „
3)	Zwangspflichtige Beiträge der Lehrer	3279	„	19	„	6 „
4)	Freiwillige Beiträge der Lehrer	85	„	15	„	6 „
5)	Beiträge der Kirchspiels-Schulkassen	211	„	10	„	— „
6)	Ertrag von Kirchen-Collekten	119	„	28	„	7 „
7)	Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen	12	„	—	„	— „
8)	Extraordinair und zur Capitalisirung	—	„	—	„	— „
	Summa der Einnahme	5833	Thlr.	16	Sgr.	9 Pf.

Ausgabe im Jahre 1864.

1)	An laufenden Unterstützungen à 12 Thlr. jährl.	1476	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
2)	An laufenden Unterstützungen à 18 Thlr. jährl.	900	„	—	„	— „
3)	An außerordentlichen Unterstützungen	11	„	—	„	— „
4)	An ausgegebenen Capitalien	2650	„	—	„	— „
5)	Extraordinair	10	„	21	„	— „
	Summa der Ausgabe	5048	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.

Bleibt am Jahresschlusse 1864 Bestand 785 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Gumbinnen, den 22sten November 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 553. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr. D. à 25 Thlr. 34 Stück. № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Thlr. 4 Stück. № 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgelooft, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfä-

Digitized by Google

higen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 554. Nachfolgender unter dem 5ten Oktober 1865 Allerhöchst vollzogener

Tarif:

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pokallna-Fluß bei Klein Kahlberg im Kreise Heydekrug, Regierungsbezirk Gumbinnen zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	₰
I. Von Personen: einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person	—	4
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt, oder treibt ist frei.		
II. Von unangespannten Thieren:		
a) für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel	—	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel, ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird		4
c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück		4
Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke:		
a) für ein beladenes	2	
b) für ein unbeladenes	1	
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	4
Anmerkung. Ein Fuhrwerk wird als beladen angesehen, wenn ausser dessen Zubehör und ausserdem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Ctr. oder außer dem Führer zwei oder mehr Personen sich auf demselben befinden.		
IV. Von unverladenen Gegenständen: wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Thiere und das Fuhrwerk treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		
Allgemeine Bestimmungen: Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedesmaliger Benutzung der Fähre und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.		
Befreiungen:		
Frei vom Fährgelde sind:		
1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;		
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten und Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren; ferner die Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege, zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines, von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses;		
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation, desgleichen Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;		
4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;		

Digitized by Google

5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;

6) Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren und die zugehörigen Mannschaften, Armee- und Arrestantenfuhren.

Baden-Baden, den 5ten Oktober 1865. gez. **Wilhelm.**

contrasign. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fähr-Anstalt bei Klein-Kahlberg und die Abgaben-Erhebung nach dem vorstehenden Tarif vom 1sten Januar 1866 ab oder, sobald es demnächst die Witterungsverhältnisse gestatten werden, in Wirksamkeit treten werden.

Königsberg, den 24sten November 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 555. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1866, zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 amtliche Mittheilungen pro 1862 4 Stück № 360 auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 25sten März 1866 indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 16ten April 1866 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 7ten April 1866 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 22sten November 1865.

№ 556. Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird."

Bromberg, den 27sten November 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 557. Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspektoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a) Portiers, b) Weichensteller, c) Bahnwärter, d) Nachtwächter nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspector und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Wir bemerken dabei daß für die Strecke Norkitten-Eydtkuhnen zur Zeit die Functionen des Betriebs-Inspectors durch den für die Strecke Königsberg-Norkitten als Betriebs-Inspector angestellten Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector Lademann zu Königsberg i/P. mit wahrgenommen werden.

Bromberg, den 25sten November 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 558. Dem Gendarmen Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 14ten November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

№ 559. Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a/M. unter dem 11ten August 1864 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

№ 560. Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26sten Juli 1864 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

Seitens der Republik Urruguay, ist der Don Lui Antonio Navarro de Andrada zum General-Konsul für den preußischen Staat mit dem vorläufigen Sitze in Berlin ernannt worden und hat derselbe das diesseitige Exequatur erhalten.

Die Professoren Dr. Leyden und Dr. Hildebrandt sind zu Medicinal-Räthen und Mitgliedern des Königlichen Medicinal-Collegiums hierselbst ernannt und ist dem Medicinal-Assessor Dr. Jannert der Charakter als „Medicinal-Rath" verliehen worden.

Dem Wundarzt I. Klasse Otto Baptist Wilhelm Raunschüssel, bisher in Drengfurth, ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap mit Anweisung des Wohnsitzes in Szittkehmen, übertragen.

Von der Königlichen Regierung zu Königsberg ist die vom 1sten October dieses Jahres ab die vereinigte Verwaltung des Domainen-Rentamts Rossitten und des Oberfischmeister-Amts für das kurische Haff, mit dem Amtssitze in Rossitten vorläufig commissarisch dem Lieutenant a. D. und bisherigen Zahlmeister Döpner übertragen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Bischofsburg Dr. Johann Wilhelm Ebel ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Borzymen in der Diözese Lyck verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Felsch, gegenwärtig in Kommorowen, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsbezirke des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) Schrebe.

Nr. 8720.

Digitized by Google

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

Digitized by Google

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger vermerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

Digitized by Google

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als *eine* Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Aetieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

Digitized by Google

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

Digitized by Google

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Reviseren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltz.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 50. Gumbinnen, den 13ten December 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **361.** Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6216 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslacken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel; unter № 6217 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn; unter № 6218 das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6ten November 1865; und unter № 6219 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Die Grundsteuer-Veranlagung nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861.

Erster Artikel.

№ **562.** Die nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861 ausgeführte Grundsteuer-Veranlagung bietet viele interessante Momente dar und wir nehmen Veranlassung auch in diesem Blatte folgende Notizen darüber zu geben.

Von den auf den ganzen Staat zu vertheilenden 10 Millionen Grundsteuer sind dem hiesigen Bezirke 285,013 Thlr. auferlegt, etwa 2,85 Procent der ganzen Summe, während der Bezirk nach seinem Flächeninhalte 5,8 Procent des Staates bildet. Der bisher von dem Bezirke aufzubringende Betrag an Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, namentlich auch incl. des städtischen Servises betrug 232,934 Thlr., also sind neu auferlegt 52,079 Thlr. Dieser Mehrbetrag trifft aber beinahe ausschließlich auf die bisher völlig steuerfreien, meistens entschädigungsberechtigten und auf die bevorzugten Grundstücke, wogegen die mit der vollen landesüblichen Grundsteuer bereits belasteten Grundstücke nur in seltenen Fällen jetzt mehr als früher, sehr oft aber jetzt weniger als bisher zu entrichten haben. Eine wesentliche Ermäßigung und zwar bis zu zwei Fünfteln des bisherigen Betrages ist den kölmischen Grundstücken in den masurischen Kreisen zu Theil geworden, während dort ebenso wie in den littauischen Kreisen die bisher nur sehr gering besteuerten Rittergüter eine Erhöhung ihrer Grundsteuer erlitten haben.

Die von den einzelnen Kreisen des Bezirks bisher bezahlten und jetzt zu entrichtenden Beträge ergiebt folgende Tabelle.

	bisher	jetzt;	mithin jetzt	mehr	weniger
1. Angerburg .	12,645 Thlr.	15,633 Thlr.	„ „	2,988 Thlr.	— Thlr.
2. Darkehmen .	12,906 „	17,119 „	„ „ „	4,213 „	— „
3. Goldap . .	11,213 „	11,459 „	„ „ „	246 „	— „
4. Gumbinnen .	18,275 „	18,631 „	„ „ „	356 „	— „
5. Heydekrug .	6,442 „	13,822 „	„ „ „	7,380 „	— „
6. Insterburg .	17,353 „	26,667 „	„ „ „	9,314 „	— „
7. Johannisburg	16,134 „	11,672 „	„ „ „	— „	4,462 „
8. Lötzen . .	12,089 „	10,993 „	„ „ „	— „	1,096 „
9. Lyck . . .	18,850 „	13,790 „	„ „ „	— „	5,060 „
10. Niederung .	20,992 „	30,994 „	„ „ „	10,002 „	— „

Digitized by Google

	bisher	jetzt;	mithin jetzt	mehr	weniger
11. Oletzko . .	11,294 Thlr.	10,061 Thlr.	„ „	— Thlr.	1,233 Thlr.
12. Pillkallen .	14,195 „	21,154 „	„ „	6,959 „	— „
13. Ragnit . .	14,058 „	25,937 „	„ „	11,879 „	— „
14. Sensburg .	11,798 „	14,241 „	„ „	2,443 „	— „
15. Stallupönen	14,894 „	19,529 „	„ „	4,635 „	— „
16. Tilsit . .	19,796 „	23,311 „	„ „	3,515 „	— „
Summa:	232,934 Thlr.	285,013 Thlr.	„ „	63,930 Thlr.	11,851 Thlr.

mithin überhaupt mehr 52,079 Thlr.

Die obige Tabelle zeigt zunächst, daß die masurischen Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko und Lötzen jetzt bedeutende Beiträge weniger als früher zu entrichten haben. Es hat dieses seine vollständige historische Begründung. Denn sogleich nach der Veranlagung des General-Hufenschosses in den Jahren 1716 bis 1719 stellte es sich heraus, daß jene Kreise, die sogenannten polnischen Aemter mit der Grundsteuer überbürdet worden. Es erhoben sich sogleich vielfache Klagen aus jenen Kreisen und wenn auch die damalige Verwaltung einige Beschwerden abgeholfen zu haben scheint, so blieb doch die Ueberbürdung bis auf den heutigen Tag im Wesentlichen bestehen. Veranlassung zu jener stärkeren Heranziehung der polnischen Aemter gab zunächst der Umstand, daß dort, speciell im Amte Lyck, mit der Veranlagung begonnen wurde. Die damalige Commission hatte den Befehl, ein bestimmtes Steuer-Aversum auf die ganze Provinz zu legen und um die Veranlagung nicht mit einem Manko zu schließen, belegte man die ersten in Angriff genommenen Aemter mit höheren Beträgen, als es nöthig war. Dann aber waren auch die Principien der damaligen Veranlagung mangelhaft und für Masuren deshalb insbesondere nachtheilig, weil auf die Bonität weniger als auf den Flächeninhalt, auch mehr auf die Fläche der Acker, als auf diejenige der Wiesen gerücksichtigt wurde. Die fruchtbaren Ebenen Littauens, die wiesenreichen Thäler des Pregels und der Memel wurden daher verhältnißmäßig niedriger als die wiesenarmen Höhen der masurischen Kreise veranlagt. So ist es gekommen, daß, wie die obige Tabelle zeigt, der Kreis Johannisburg *bisher* 2,076 Thlr. mehr als der Kreis Ragnit, der Kreis Lyck 1497 Thlr. mehr als der Kreis Insterburg, der Kreis Lötzen beinahe eben so viel als der Kreis Darkehmen zu entrichten hatte. Diese seit anderthalb Jahrhunderten bestehende Ueberbürdung ist jetzt beseitigt; der Kreis Insterburg hat jetzt das doppelte des Kreises Lyck, der Kreis Ragnit mehr als das doppelte des Kreises Johannisburg zu entrichten, was der wahren Steuerkraft dieser Kreise vollständig entspricht. Wie richtig die jetzige Veranlagung den Reinertrag der Grundstücke ermittelt und damit die Steuerkraft der Kreise erfaßt hat, ergiebt die nachstehende Tabelle, in welcher der durchschnittliche jetzige Steuerbetrag pro Morgen angegeben, die Kreise übrigens nach der Höhe des Steuerbetrages rangirt sind. Ein Morgen zahlt durchschnittlich an Grundsteuer in den Kreisen:

1. Johannisburg	— Sgr.	11	Pf.
2. Oletzko	1 „	1	„
3. Lyck	1 „	2	„
4. Lötzen	1 „	2	„
5. Sensburg	1 „	3	„
6. Goldap	1 „	3	„
7. Angerburg	1 „	8	„
8. Heydekrug	1 „	9	„
9. Darkehmen	2 „	—	„
10. Pillkallen	2 „	—	„
11. Ragnit	2 „	2⅔	„
12. Insterburg	2 „	2⅔	„
13. Tilsit	2 „	4⅔	„
14. Gumbinnen	2 „	5	„
15. Stallupönen	2 „	8	„
16. Niederung	3 „	9	„
Durchschnitt aller Kreise	1 „	10⁷⁄₁₆	„
Durchschnitt der masurischen Kreise (1—7.)	1 „	2⅘	„
Durchschnitt der littauischen Kreise (8—16.)	2 Sgr.	4⅗	Pf.

Digitized by Google

Wer die landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kreise nur einigermaßen kennt, muß anerkennen, daß in der obigen Skala der Steuerbeträge alle einzelnen Kreise nach ihrem Kultur- und Absatz-Verhältnisse richtig rangiren. Der von dem Meeresufer entfernteste, mit unfruchtbaren Sandländereien reichlich versehene Kreis Johannisburg zahlt die niedrigste Steuer, an ihn schließt sich der Kreis Oletzko, der höchste über dem Meeresspiegel, der gebirgigste und kälteste Kreis, oft genug an gänzlichem Mißwachs leidend. Ihm folgen demnächst die übrigen masurischen Kreise in kleinen Abständen, bis der Angerburger Kreis mit seinen fruchtbaren Kirchspielen Engelstein, Rosengarten, Angerburg und Benkheim den Uebergang zu den littauischen Kreisen bildet und sich demgemäß auch dem Steuerbetrage Littauens nähert. Ebenso allmälig und Schritt vor Schritt steigt die Steuer der einzelnen littauischen Kreise, die Kreise Ragnit und Insterburg, welche sehr gleichmäßige Boden- und Absatz-Verhältnisse haben, stehen bis auf Bruchtheile von Pfenningen völlig gleich und die Kreise Gumbinnen, Stallupönen und Niederung schließen endlich die Skala, als die notorisch fruchtbarsten Kreise. Der durchschnittliche Steuerbetrag eines Morgens in den 7 masurischen Kreisen ist mit Hinweglassung der Bruchpfenninge, wie die obige Tabelle zeigt, 1 Sgr. 2 Pf., derjenige eines Morgens in den littauischen Kreisen 2 Sgr. 4 Pf.; Littauen ist also gerade doppelt so hoch als Masuren besteuert, was durchaus richtig erscheint.

Wir werden in einem folgenden Artikel nachweisen, daß neben dieser Ausgleichung der einzelnen Kreise gegen einander, auch innerhalb der Kreise selbst, eine völlige Ausgleichung und richtige Veranlagung stattgefunden hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 563. Vom 1sten December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) für die Geldvermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig. Berlin, den 27sten November 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 564. Mit dem Anfangstermin — 2ten December d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags.

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28sten November 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 565. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt,

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags,

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2ten December 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 566. Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße № 94. schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1sten December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

№ 567. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der

Digitized by Google

5 pCt. Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. M. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Diebstahl im Pfarrhause zu Puschdorff Kreises Insterburg betreffend.

№ 568. **„50 Thaler Belohnung"**

werden demjenigen zugesichert, dem es gelingen sollte, den oder die Diebe der nachstehend bezeichneten in der Nacht zum 20sten November c. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Pfarrhause zu Puschdorf gestohlenen Gegenstände dergestalt bei der Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen, daß dessen resp. deren Verhaftung und gerichtliche Bestrafung erzielt wird.

A. Der gesammte Kirchenbaarbestand der Kirchen-, Schul- und Armen-Kasse, außerdem: 1 Pfandbrief Gilgehnen № 15 über 25 Thlr. 1 Staatsschuldschein № 36,243 über 25 Thlr. 1 Staatsschuldschein № 26,529 über 50 Thlr.;
B. 3 silberne innen vergoldete Altarkelche 2 silberne Patenen und 1 silberne Oblaten-Schachtel;
C. das Kirchensiegel und der Kirchenstempel;
D. sämmtliche halb und ganz neue Bekleidungsstücke und verschiedene werthvolle Gegenstände dem Pfarrer Siebert in Puschdorf gehörig.

Gumbinnen, den 1sten December 1865.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 569. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

№ 570. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück. № 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück. № 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr. C. à 100 Thlr. 51 Stück. № 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr. D. à 25 Thlr. 34 Stück. № 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr. E. à 10 Thlr. 4 Stück. № 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4413. ausgelooft, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. № 16. den Nennwerth von unserer Kasse

Digitized by Google

hierselbst, Poststraße № 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 571. In Folge der in diesem Jahre bei der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge sind nicht allein ununterbrochen Anträge auf Erlaß resp. Stundung oder Ermäßigung derselben Seitens der Associirten bei der unterzeichneten Direction eingegangen, welchen leider nicht entsprochen werden kann, weil die gedachten Beiträge lediglich zur Deckung des bereits fehlenden Bedürfnisses an Brandschadens-Vergütungen bestimmt und nothwendig sind, sondern es sind auch Zweifel an der Nothwendigkeit der Ausschreibung des vollen Betrages der ordentlichen Jahresbeiträge laut geworden. Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlaßt, schon jetzt vor dem Jahresschlusse die bis zum 1sten December c. angemeldeten und zur Zahlung festgestellten Brandschäden sowohl, wie auch die der Societät zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel, bestehend in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen dieses Jahres, in nachfolgender Uebersicht nach Kreisen geordnet und zusammengestellt, zur Kenntniß der betheiligten Associirten zu bringen.

A. Regierungsbezirk Königsberg.

№	Kreis.	Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen. Rtl.	Sgr.	₰	Ausgaben an Brandschadens-Vergütung. Rtl.	Sgr.	₰
1	Allenstein	2779	6	9	1960	—	—
2	Braunsberg	4281	14	—	500	—	—
3	Pr. Eylau	10396	9	3	2600	—	—
4	Fischhausen	13105	8	—	6608	8	—
5	Friedland	7520	19	3	600	—	—
6	Gerdauen	8257	23	—	555	—	—
7	Heiligenbeil	4710	16	6	670	—	—
8	Heilsberg	15821	—	6	1840	15	—
9	Pr. Holland	1630	17	3	500	—	—
10	Königsberg	17864	4	3	14730	20	2
11	Labiau	17139	17	7	21372	12	—
12	Memel	11950	23	3	38572	15	—
13	Mohrungen	14220	14	—	8710	23	8
14	Neidenburg	13300	—	—	6180	27	—
15	Ortelsburg	18196	12	9	4471	—	—
16	Osterode	14469	10	3	7877	9	7
17	Rastenburg	8387	—	1	310	—	—
18	Rössel	13494	26	—	1450	25	—
19	Rosenberg	4043	25	—	2050	—	—
20	Wehlau	12914	—	8	4843	22	6
	Summa A. Königsberg	214483	8	4	126403	27	11

B. Regierungsbezirk Gumbinnen.

№	Kreis.	Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen. Rtl.	Sgr.	₰	Ausgaben an Brandschadens-Vergütung. Rtl.	Sgr.	₰
1	Angerburg	10593	16	3	10863	15	—
2	Darkehmen	11526	13	8	9774	—	—
3	Goldapp	15884	22	9	23303	—	—
4	Gumbinnen	20284	13	6	4410	—	—
5	Heydekrug	12670	10	9	22671	—	8
6	Insterburg	21934	5	3	13569	—	—
7	Johannisburg	13550	27	6	22443	17	3
8	Lötzen	9765	10	—	4668	20	—
9	Lyck	14847	27	3	28778	10	—
10	Niederung	11609	—	3	31033	8	10
11	Oletzko	14660	23	3	16908	—	—
12	Pillkallen	22372	27	3	39979	25	—
13	Ragnit	19872	28	3	37245	9	7
14	Sensburg	11465	17	—	10267	10	—
15	Stallupönen	16633	1	9	3737	—	—
16	Tilsit	14121	28	—	34747	25	—
	Summa B. Gumbinnen	241794	2	8	314399	21	4
	dazu: Summa A. Königsberg	214483	8	4	126403	27	11
	Summa Summarum	456277	11	—	440803	19	3

Königsberg, den 2ten December 1865.

Die Ostpreußische ländliche Feuersocietäts-Direction, Schlott.

Digitized by Google

№ 572. Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird."

Bromberg, den 27sten November 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 573. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) Dem Gensdarm Tapp in Grabowen, Kreises Goldap.
2) Dem Gensdarm Stascheit in Heydekrug.
3) Dem Gensdarm Schulze I. in Goldap.
4) Dem Polizeidiener Becker in Insterburg.

Patent-Ertheilungen.

№ 574. Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5ten December 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 575. Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Herrmann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1865 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 576. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten December d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Der Pfarrer Johann Otto Herrmann Gawlick zu Marggrabowa, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Oktober c. zum Superintendenten der Diözese Oletzko ernannt worden.

b) der Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt: a) der Postexpedienten-Anwärter Fago, unter gleichzeitiger Bestätigung als Post-Expedient, bei dem Post-Amte in Tilsit, b) der Forstkassen-Assistent Böhmer als Post-Expediteur in Benkheim, c) der Krugbesitzer Hinterleitner als Post-Expediteur in Kruglanken, 2) übertragen ist: dem Posthalter Schubert in Kellminen die Verwaltung der Postexpedition daselbst, unter Ernennung zum Post-Expediteur, 3) freiwillig ausgeschieden: a) der Post-Expediteur Böhmer sen. in Benkheim, b) der Post-Expediteur Böhm in Kellminen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 51. Gumbinnen, den 20sten December 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 577. Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6220 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, im Regierungs-Bezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee, unter № 6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 30sten Oktober 1865, unter № 6222 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thlr. Vom 30sten Oktober 1865, unter № 6223 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum, und Herongen, unter № 6224 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Inselburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld unter № 6225 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15. 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpr. Landschaft vom 30sten December 1837, unter № 6226 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29sten November 1865, unter № 6227 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29sten November 1865, unter № 6228 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen, und unter № 6229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14ten Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Von 4ten Dezember 1865.

Die Grundsteuer-Veranlagung nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861.

Zweiter Artikel.

№ 578. Die Veranlagung erfolgte, um uns so auszudrücken, von unten auf, indem jeder kleinste Theil eines Grundstückes — Flächenabschnitt — in Eine der vorweg von der Commission für jeden Kreis festgesetzte Klasse gebracht wurde. Jede Klasse hatte auch vorweg ihren bestimmten Reinertrags-Satz. Wenn nun die ganzen Kreise, wie wir in dem ersten Artikel nachgewiesen, richtig veranlagt sind, wenn kein Kreis überbürdet ist, so folgt daraus, daß auch die Veranlagung der einzelnen Grundstücke richtig erfolgt sein muß. Dem ist auch wirklich so. Die Abschätzung ist mit einer Genauigkeit erfolgt, wie sie weder bei gerichtlichen, noch bei landschaftlichen Taxen zu geschehen pflegt und in der Geschichte der Steuergesetzgebungen alle Völker suchen wir vergebens ein gleiches Beispiel, in welchem ein großer Staat, wie der unsrige, in so kurzer Zeit und so speciell eingeschätzt wäre. In dem hiesigen Bezirk bei einem Areale von 6,214,469 Morgen haben die Commissionen über 1 Million Klassenabschnitte gebildet. Die Durchschnittsfläche Eines Abschnitts, welchen die Commission sonach speciell besichtigt haben muß, beträgt 6 Morgen. Wenn wir aber die großen in den Forsten und Seen gebildeten Abschnitte außer Rechnung stellen und nur die Flächenabschnitte in dem Kulturlande, Acker, Wiesen und Weiden berechnen, so beträgt der durchschnittliche Flächeninhalt der einzelnen Abschnitte zwischen 4 und 5 Morgen. So speciell

Digitized by Google

ist verfahren, so genau jedes einzelne Grundstück besichtigt und eingeschätzt! Der hiesige Regierungsbezirk insbesondere weist nahe zu die specielste Einschätzung von allen Bezirken nach. Nur die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg, in welchen bekanntlich gartenmäßige Kultur vorherrschend ist, haben Abschnitte von etwas kleinerm Flächeninhalt, nämlich von 4,05 und resp. 5,48 Morgen gebildet. In allen andern Bezirken ist der durchschnittliche Flächeninhalt der einzelnen Klassenabschnitte größer und steigt bis auf 12 bis 13 Morgen.

Die specielle Einschätzung unseres Bezirks hat jeglicher Unrichtigkeit vorgebeugt und mit Befriedigung können wir mittheilen, daß von den 73,546 Gutsbesitzern des hiesigen Bezirks nur etwa in 8 Fällen, seitdem die neue Grundsteuer erhoben wird, bei den Behörden Beschwerden über eine angebliche Ueberbürdung vorgebracht sind, welche sich jedoch nach näherer Prüfung durch die Commission sämmtlich als unbegründet dargestellt haben.

Die Grundsteuerveranlagung bietet daher das beste Fundament dar, um darauf die Repartition anderer Steuern, der Gemeinde- und Kreiskommunal-Beiträge zu gründen, wie sie denn auch für den ländlichen Kredit die sicherste Basis geschaffen hat. Leider ist im ganzen Staate und auch im hiesigen Bezirke die Abschätzung so gering ausgefallen, daß der herausgebrachte Reinertrag nur sehr annäherungsweise dem wahren Reinertrage entspricht. Der Kapitalist wird daher nicht bloß das Zwanzigfache, sondern sogar das Dreißig- und Vierzigfache des bei der Veranlagung herausgebrachten Reinertrages jedem Grundbesitzer als Darlehen geben können, ohne wegen der Sicherheit irgend Besorgniß hegen zu dürfen. Der Kreditgeber kann sich aber in jedem Augenblicke aus dem Kataster, der sogenannten Mutterrolle, welche bei den einzelnen in jedem Kreise angestellten Fortschreibungsbeamten verwahrt wird, vergewissern, wie groß der Flächeninhalt und der Reinertrag jedes Grundstückes ist. In der Mutterrolle ist nicht bloß die Gesammtfläche und der Gesammtwerth jedes Grundstückes aufgeführt, sondern jeder kleinste, besonders abgeschätzte Theil desselben, jeder Flächenabschnitt ist darin einzeln angegeben und ebenso wird jeder kleinste abgetrennte oder zugekaufte Theil fortan darin neu vermerkt. Daß das so geordnete Katasterwesen auch für den sonstigen Verkehr, für Kauf- und Verkaufsgeschäfte, insbesondere aber für die Staatsverwaltung von großer Wichtigkeit ist, brauchen wir nicht zu beantworten und wir schließen mit der Bemerkung, daß bisher keine Station der Erde eine so wohlgeordnete, das Wohl des Landes ebenso wie das Finanzwesen des Staates sichernde Katasterverwaltung aufzuweisen hat, indem wir auf die diesfälligen in dem kleinen Königreich Sachsen bestehenden Einrichtungen kaum rücksichtigen können. Mit Stolz können wir Preußen das gesammte Ausland auf diese neue Einrichtung unseres Staates hinweisen. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 13te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7te der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

№ 579. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der

Digitized by Google

am 8ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten Juni d. J. ausgelooften und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf daß an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8ten December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 580. Mit Bezug auf die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten vom 25sten Dezember 1863 (Centralblatt für 1864 Seite 20) wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18. (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16ten Mai c. (Gesetzsammlung Seite 641) sich über ein anderes Muster nach welchem die Gewerbelegitimations-Karten für 1866 und die folgende Jahre auszufertigen sind, verständigt, im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25sten Dezember 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Cirkular-Verfügung vom 5. März 1864 (Centralblatt S. 138) betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11ten April d. J. (Gesetzs. S. 565) verabredeten Bestimmungen vom 1sten Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund der Circular-Verfügung vom 31sten December 1853 (Centralblatt für 1854 Seite 146) zu ertheilenden Legitimationen treten.

Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation i n den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten Gewerbelegitimationskarte.

Berlin, den 4ten November 1865. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 4ten November c. wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Landraths-Aemter, sowie die Magistrate des diesseitigen Bezirks zur Ertheilung der etwa erforderlichen Legitimations-Karten für Kaufleute resp. Handlungsreisende veranlaßt sind. Gumbinnen, den 29sten November 1865. Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Trichinen-Krankheit.

№ 581. In den letzten Tagen ist wiederum in unserm Verwaltungs-Bezirke und zwar in dem im Kreise Insterburg belegenen Dorfe Gr. Jägersdorf die Trichinen-Krankheit nach dem Genusse einer nur wenige Tage geräucherten und aus trichinenhaltigem Schweinefleische bereiteten Fleischwurst und nicht gehörig gahr gekochter Blut- und Leberwürste bei 10 Personen aufgetreten, von denen mehrere gegenwärtig noch sehr schwer darnieder liegen, während eine Frau bereits verstorben ist. Wir sehen uns daher unter Hinweisung auf die unterm 31sten Januar 1863 durch das Amtsblatt publizirte ausführliche Belehrung über die Trichinen-Krankheit veranlaßt. Die von uns unterm 15ten Februar und 21sten April c. erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachungen noch einmal zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums zu bringen:

1) als ganz unschädlich und unbedenklich können genossen werden: alles vollständig gahr gekochte und gahr gebratene Schweinefleisch d. h. ein solches, welches längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt war; ferner gahr gekochte Blut-, Leber-, Schwartenwurst und Sülze; gehörig gekochter Schinken und heiß geräucherte Wurst, d. h. eine solche, welche einer Räucherung von mindestens **50° R.** längere Zeit ausgesetzt war;
2) unbedingt gefährlich aber sind rohes und alles kalt geräucherte Schweinefleisch, sowie die aus rohem Schweinefleische bereiteten und kalt geräucherten Röst-, Knack- und Fleischwürste und ähnliche aus zerhacktem Schweinefleische bereiteten Speisen, wie s. g. Klops, welche nicht längere Zeit der Siedehitze ausgesetzt waren. Gleichzeitig machen wir die Fleischhändler, Gastwirthe, Restaurateure u. s. w.

Digitized by Google

darauf aufmerksam, daß trichinenhaltiges, ebenso wie finniges Schweinefleisch unzweifelhaft zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, deren Verkauf nach §. 345 des Strafgesetzbuches bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen untersagt ist, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß Unkenntniß von dem Vorhandensein der Trichinen in dem verkauften Fleische oder in den daraus bereiteten Waaren vor der im §. 345 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe nicht schützt, da es die Pflicht eines Jeden ist, der mit Schweinefleisch oder den daraus bereiteten Fleischwaaren Handel treibt, sich durch eine ordentliche von sachkundiger Hand ausgeführte miskroskopische Untersuchung des Schweinefleisches von der Reinheit desselben von Trichinen Ueberzeugung zu beschaffen.

Schließlich weisen wir hierdurch die Polizeibehörden und Kreismedizinal- und Veterinairbeamten unseres Verwaltungs-Bezirkes an, den Verkauf des Schweinefleisches sorgsam zu überwachen, und machen es zugleich den Herren Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht von allen zu ihrer Beobachtung kommenden Trichinen-Erkrankungen der betreffenden Polizeibehörde, welche ihrerseits sofort an uns darüber zu berichten hat, ungesäumt Anzeige zu machen, damit die Ansteckungsquelle ermittelt und weiteren Gefahren vorgebeugt werden kann. Gumbinnen, den 14ten Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ **582**. Da neuerlich wiederum mit Arsenikfarben bedruckte Papiere, Rouleaux, Tapeten und Kleiderstoffe s. g. Tarlatankleider, welche mit grüner Arsenikfarbe gefärbt sind, sowie mit Arsenikfarben bemalte Spielzeuge und künstliche Blumen und Blätter in unserem Verwaltungsbezirke im Handel vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, die Gewerbtreibenden auf die von uns unterm 27sten Juli und 1sten September 1847. unterm 20sten Januar 1848. unterm 12ten Mai und 22sten Juni 1850. und 15ten Februar 1860. erlassenen Amtsblatts-Verordnungen aufmerksam zu machen, nach welchem der Gebrauch aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinderspielzeug, Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren, sowie der Handel und das Feilhalten von solchen Waaren, deren Färbung sich gifthaltig, namentlich arsenikhaltig erweist, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler untersagt, auch darauf hingewiesen ist, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem noch von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Gleichzeitig machen wir das Publikum, sowie insbesondere die Herren Gewerbtreibenden, — denen zur größeren Sicherheit übrigens empfohlen wird, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, von denen sie sich überzeugt halten dürfen, daß zum Färben giftige Stoffe nicht benutzt werden, — auf das nachstehende von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe zur Ermittelung des Arsenikgehaltes angegebene Verfahren aufmerksam, durch welches Jedermann sich leicht von der Anwesenheit des Arseniks in einem Stoffe Ueberzeugung verschaffen kann.

Man schneidet, wenn grüngefärbte Fabrikate zu prüfen sind, von grünen Tapeten oder einem grünen Zeuge ꝛc. einen daumenbreiten, fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liquerglas: ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man von derselben eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittenen Tapeten ꝛc. oder die Farben schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (**Liquor Ammonici causticus**), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete ꝛc. hell oder dunkelgrün, setzt man hierzu einen halben Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nichts, wohl aber zu wenig. Die Flüssigkeit darf nach dem Zusatze der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (die wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden muß) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht; es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus; ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, soweit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzeug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzeuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt; dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das sorgfältigste abgeschmeert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstopften Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Schließlich weisen wir die Polizei- und Medicinalbeamten unseres Verwaltungsbezirkes an, auf den Handel mit Giftwaaren ein ganz besonderes Augenmerk zu haben und von Zeit zu Zeit die Tapeten und Papierwaarenhandlungen, die mit Farbestoffen versehenen Eßwaaren und Spielwaaren, sowie etwa verdäch-

Digitized by Google

tige Tarlatane und zum Kopfputze gebräuchliche grün gefärbte Blätter und Blumen einer Revision zu unterwerfen und gegen die etwaigen Contraventionen mit aller Strenge einzuschreiten.

Gumbinnen, den 10ten December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend das unbefugte Abschneiden, Abbrechen ꝛc. von Rohr, Schilf und dergleichen.

№ 583. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hierdurch folgendes:

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, wird bestraft, wer unbefugter Weise Rohr, Schilf, Binsen und dergleichen in oder an Gewässern abschneidet, ausreißt, beschädigt oder in geringer Quantität und unbedeutendem Werthe entwendet. Gumbinnen, den 5ten December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 584. Nachdem der unter der Firma:

„Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" zu Frankfurt a./M. domicilirten Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession so wie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Julius Mayer zu Berlin, Wilhelms-Straße № 109/110 wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist. Gumbinnen, den 12ten December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 585. Die Kreiswundtarztstelle des Kreises Schwetz ist vakant. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis Ende Januar 1866 bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8ten December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 586. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

№ 587. Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird."

Bromberg, den 27sten November 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 588. Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12ten December 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Dem Studiosus der Theologie Gustav Echternach, gegenwärtig in Lappienen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Privatlehrer Friedrich Gottlob Wiener ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien in Neukirch, Kreises Niederung, Privat-Unterricht zu ertheilen.

Die sechste ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Tilsit ist dem Kandidaten des höhern Schulamts Ernst Feyerabend verliehen worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Auskultator Kracek zum Referendarius ernannt.

B. Kreis-Gerichte.

Versetzt: Kreisrichter Ruhnau von Marggrabowa an das Kreisgericht zu Insterburg, Kreisgerichtsrath Meltzbach von Wartenburg an das Kreisgericht in Marggrabowa, Secretair Paga von Johannisburg an das Kreisgericht in Pillkallen.

Angestellt: Die Ernennung des Diätar und Dolmetscher Tiefensee zum Bureau-Assistenten in Sensburg ist auf seinen Antrag zurückgenommen und demselben die Bureau-Assistentenstelle in Johannisburg verliehen, Civil-Supernumerar Herrmann Ammon als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Sensburg, die Militair-Anwärter Losereit als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Gumbinnen, Strewinski desgleichen beim Kreisgericht in Goldap und Hartroth als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Darkehmen.

Befördert: Bureau-Assistent Post beim Kreisgericht in Johannisburg zum Secretair daselbst.

Gestorben: Secretair v. Löben in Pillkallen.

Pensionirt: Secretair Rogge in Heydekrug, sowie die Boten und Exekutoren Templin und Wolter in Tilsit, letzterer unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens, sämmtlich vom 1sten März künftigen Jahres ab.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 51. Gumbinnen, den 20sten December 1865.

№ 589. Die nachstehend genannten Lehrer, welche bereit und befähigt sind, sich der Vorbereitung von Schulamts-Präparanden für die evangelischen Schullehrer-Seminare zu widmen, werden von uns hierdurch als Präparanden-Bildner bezeichnet, wobei wir bemerken, daß wir diejenigen seiner Zeit besonders namhaft machen werden, welche sich durch ihre Leistungen in der Präparandenbildung als besonders tüchtig bewährt haben.

I. Aus dem Kreise Angerburg.

1) C. Hoffmann in Willkowen, Kirchsp. Angerburg.
2) C. Hoffmann in Paulswalde, „ „
3) L. Klein in Kehlen, „ „
4) J. Aßmann in Olschoven, „ „
5) Rector F. Ecker in Buddern, Kirchsp. Buddern.
6) C. Dahsel in Sobiechen „ „
7) G. Neumann in Neu Perlswalde, Ksp. Engelstein.
8) J. Grenda in Przytullen, Kirchspiels Kutten.
9) J. Ribbe in Possessern, Kirchspiels Kruglanken.

II. Aus dem Kreise Darkehmen.

1) Knoch in Darkehmen.
2) C. Pulwer in Kunnigehlen, Kirchspiels Darkehmen.
3) E. H. Anbuhl in Hallwißken „ „
4) J. Jaquet in Gr. Sobrost, Kirchsp. Dombrowken.
5) C. Horn in Kermuschinen, „ „
6) J. Fiedler in Stobrikelen, Kirchspiels Szabienen.
7) F. W. Brosius in Wikischken, Kirchsp. Kleßowen.
8) Präzentor Schmidt in Wilhelmsberg.
9) Wowries in Dinglaugken, Kirchsp. Wilhelmsberg.

III. Aus dem Kreise Goldap.

1) H. Rauch in Jörkischken, Kirchspiels Goldap.
2) E. Lotermoser in Kollnischken, „ „
3) L. Diek in Jablonsken, Kirchspiels Pol. Goldap.
4) Präzentor F. Borowski in Gaweiten.
5) F. Hurtig in Pabbeln, Kirchspiels Gaweiten.
6) Präzentor Anbuhl in Tollmingkehmen.
7) Kanceleit in Warnen, Kirchspiels Tollmingkehmen.
8) Präzentor G. Lamprecht in Szittkehmen.
9) M. Raczuhn in Lohen, Kirchspiels Dubeningken.
10) Rektor Unterberger in Gurnen.
11) Schulz in Dziengellen, Kirchspiels Gurnen.
12) E. Schmidt in Miniken, „ „
13) J. Brozat in Juknaitschen, Kirchspiels Grabowen.
14) G. Gallinat in Marozynowen, „ „
15) C. Lamotte in Jeziorken, „ „
16) L. Myska in Kamionken.

IV. Aus dem Kreise Gumbinnen.

1) Präzentor Kerner in Niebudßen,
2) J. Guddas in Brakupönen, Kirchsp. Niebudßen.
3) W. Laupichler in Guddatschen, „ „
4) F. Sablowski in Paweſſen, „ „
5) J. Koppenhagen in Puspern, Kirchsp. Szirgupönen.
6) H. Marold in Tublaucken, „ „
7) A. Grunau in Sodehnen Kirchsp. Walterkehmen.
8) F. Böhm in Praslauken, „ „
9) Präzentor Ignee in Nemmersdorf.
10) Haack in Kieſelkehmen, Kirchsp. Nemmersdorf.
11) Jung in Kiaukehmen, „ „
12) Kantor Lamprecht in Jutschen.
13) G. Schneider in Wischtecken, Kirchspiels Jutschen.
14) Präzentor Baumann in Ischdaggen.
15) D. Dumont in Wersmeningken, Ksp. Ischdaggen.
16) Scheffler in Kaimelau, „ „
17) Gendrich in Gr. Gaudischkehmen, „ „
18) F. Dekars in Gerwischkehmen.
19) H. Kaßemek in Kassinowsken, K. Gerwischkehmen.
20) F. Göbel in Thuren, Ksp. Altstadt Gumbinnen.
21) J. Brandstätter in Staneitschen, Ksp. Gumbinnen.
22) F. Becker in Waywern, „ „
23) L. Reinhardt in Kulligkehmen, Neust. Gumbinnen.
24) G. Grumblat in Nestonkehmen, Ksp. Gumbinnen.

V. Aus dem Kreise Heydekrug.

1) A. Rosikat in Rainuthen, Kirchspiels Werden.
2) Füllhaase in Jonaten, „ „
3) Präzentor Schweiger in Schakunen.
4) F. Schwarz in Spucken, Kirchspiels Schakunen.
5) F. Schimkat in Schakunellen, „ „
6) Präzentor Beckmann in Kallninken.

VI. Aus dem Kreise Johannisburg.

1) Reimer in Niedzwiedzien Kirchspiels Johannisburg.
2) J. Pollak in Sdorren, „ „
3) Rektor Neumann in Arys.
4) C. Zielasko in Gurra, Kirchspiels Arys.

Digitized by Google

5) Rector G. Kelch in Gehsen.
6) Wielgoß in Bsurren, Kirchspiels Rosinsko.
7) Uriß in Bogumillen, Kirchspiels Kumilsko.
8) C. Kuhn in Jakuben, " "
9) Rektor Lipka in Turoscheln.

VII. Aus dem Kreise Insterburg.

1) Zeise in Szemlauken, Kirchspiels Aulowöhnen.
2) Präzentor Ambuhl in Berschkallen.
3) Brettschneider in Pusberschkallen, Ksp. Berschkallen.
4) Klatt in Scheppetschen, Kirchspiels Didlacken.
5) Reiß in Zwirbeln, " "
6) Rohrer jun. in Pabbeln, " "
7) Scharfetter in Carlswalde, " "
8) Drochner in Skirbstienen, " "
9) Brettschneider in Gillischken, Kirchsp. Georgenburg.
10) Briese in Pagelienen, " "
11) Präzentor Schundau in Grünheyde.
12) Endruweit in Pillwogallen, Kirchspiels Grünheyde.
13) Räder in Seßlacken, " "
14) Riel in Lenkeitschen, Kirchspiels Insterburg.
15) Stern in Keppurren, Kirchspiels Jodlauken.
16) Weller in Gandrinnen, " "
17) Präzentor Drochner in Pelleningken.
18) Schober in Kl. Gerlauken, Kirchsp. Pelleningken.
19) Weske in Stablacken, Kirchspiels Puschdorf.
20) Thorun in Albrechtsthal, " "
21) Pöwe in Kl. Jägersdorf, " "
22) Kordenat in Piaten, " "
23) Präzentor Wisbar in Saalau.
24) Jedamski in Laßeningken, Kirchspiels Saalau.
25) Weber in Simonen, " "
26) Schaak in Wirbeln, " "

VIII. Aus dem Kreise Lötzen.

1) Skowron in Masuchowken, Kirchspiels Widminnen.
2) Rektor Liedtke in Milken.
3) Jeromin in Schedlisken, Kirchspiels Milken.
4) Krack in Wissowatten, " "
5) Zentarra in Lipinsken, " "
6) J. Bäl in Groß Kosuchen, Kirchspiels Lötzen.
7) G. Iwanowski in Gr. Upalten, " "
8) A. Wandkowski in Spiergsten, " "
9) G. Zbrzesny in Camionken, " "
10) Tabel in Faulhöden, " "

IX. Aus dem Kreise Lyck.

1) C. Großkopf in Leegen, Kirchspiels Lyck.
2) Sadowski in Monczen, " "
3) J. Mitzka in Krolewolla, Kirchspiels Grabnick.
4) A. Chedor in Kaltken, Kirchspiels Jucha.
5) C. Will in Orzechowen, " "
6) F. Grzywatz in Marcginowen, Kirchsp. Kallinowen.
7) Sensfuß in Gr. Czymochen, " "
8) Skrodzki in Gingen, Kirchspiels Kallinowen.
9) Rektor Siegmund in Ostrokollen.
10) Brehm in Zeysen, Kirchspiels Stradaunen.
11) Schmidt in Piasken, " "
12) L. Parlowski in Groußen, Kirchspiels Borczymen

X. Aus dem Kreise Niederung.

1) Seitner in Bartscheiten, Kirchspiels Neukirch.
2) Philippowitz in Moswethen, " "
3) Lenkeit in Neusorge, Kirchspiels Kaukehmen.
4) Jodillet in Klocken, " "

XI. Aus dem Kreise Marggrabowa.

1) Rattay in Babken, Kirchspiels Marggrabowa.
2) Neumann in Gr. Reczken, " "
3) Wilimczik in Seesken, Kirchspiels Schareyken.
4) Kolpack in Chelchen " "

XII. Aus dem Kreise Pillkallen.

1) Rebeschies in Szameitkehmen, Kirchsp. Pillkallen.
2) Festerling in Stablauken, " "
3) Fischer in Uspiamen, " "
4) Hofer in Werschkepchen, " "
5) Grunau in Bruzzen, Kirchspiels Kussen.
6) Labusch in Radzen, " "
7) Litty in Zameiten, " "
8) Weinhold in Spullen, " "
9) Mertinat in Laugallen, " "
10) Treger in Minkstimelen, " "
11) Grabowski in Duden, " "
12) Präzentor Krauß in Mallwischken.
13) Languth in Smailen, Kirchspiels Mallwischken.
14) Ruhnke in Peczinken, " "
15) Thieler in Plimballen, " "
16) Präzentor Stein in Lasdehnen.
17) Haupt in Lasdinehlen, Kirchspiels Lasdehnen.
18) Krämer in Werdmeninken, " "
19) Rebeschies in Laukelischken, " "
20) Kolbe in Schilleninken, Kirchspiels Schirwindt.
21) Schäfer in Schimkuhnen, " "
22) Bußinski in Daynen, " "
23) Brustat in Kl. Königsbruch, " "
24) Riel in Abschruten, Kirchspiels Willuhnen.
25) Scheffler in Naujehnen, " "
26) Wingendorf in Wingern, " "
27) Leiber in Schillehnen.

XIII. Aus dem Kreise Ragnit.

1) Präzentor Nickel in Friedrichswalde.
2) Kork in Baltruschatschen, Kirchsp. Friedrichswalde.
3) Kreuzahler in Trapenen, Kirchspiels Wischwill.
4) Plauschümat in Weßeninken, " "
5) Klein in Zucken, " "
6) Präzentor Sengstock in Smaleninken.

Digitized by Google

7) Präzentor Kerner in Lengwethen.
8) Krüger in Balandßen, Kirchspiels Lengwethen.
9) Szelwat in Klipschen-Redzen, Ksp. Jurgeitschen.
10) Albin in Hohenberg, " "
11) Denskus in Saikwethen " "
12) Kummutat in Kackschen, Kirchspiels Budwethen.
13) Präzentor Rudat in Kraupischken.
14) Hoffmann in Girrehnen, Kirchspiels Kraupischken.
15) Viehofer in Kauschen, " "
16) Brandstäter in Krauleidßen, " "
17) Schottky in Raudonatschen, " "

XIV. Aus dem Kreise Sensburg.

1) Romtto in Sensburg.
2) Römer in Kossewen, Kirchspiels Sensberg
3) Nicklas in Kerttinowen, Kirchspiels Seehesten.
4) Orisch in Langenbrück, " "
5) Podschwadt in Grunau " "
6) Koschereck in Weißenberg " "
7) Rektor Gers in Seehesten.
8) Jeromin in Sonntag, Kirchspiels Sorquitten.
9) Szelinski in Ulmoyen, " "
10) Rektor Czysneck in Schimonken.
11) Lyß in Rudowken, Kirchspiels Schimonken.
12) Schnarewski in Gurkeln, " "
13) Krupa in Wigrinnen, Kirchspiels Alt Ucta.
14) Neumann in Nikolaiken.
15) Willutzki in Baranowen, Kirchspiels Nikolaiken.
16) Reinhard in Peitschendorf in Aweiden.
17) Koschinski in Bobirnten, Kirchspiels Aweyden.

XV. Aus dem Kreise Stallupönen.

1) A. Hurtig in Matzkutschen, Kirchsp. Pillupönen.
2) E. Hurtig in Eglenischken, " "
3) Bacher in Szabojeden, " "
4) Beutler in Sanseitschen, " "
5) Steffenhagen in Laukupönen " "
6) Kunze aus Kl. Degesen, Kirchspiels Stallupönen.
7) Rosinski in Peschicken, " "
8) Teubler in Szillen, " "
9) Marolot in Enskemen, " "
10) Zeletzki in Wannagupchen " "
11) Cabjolski in Romecken, Kirchsp. Bilderweitschen.
12) Leibenath in Eßerkemen, " "
13) Scheffler in Barczkemen, " "
14) Marold in Antonlauken, " "
15) Fischer in Mekken " "

XVI. Aus dem Kreise Tilsit.

1) Stahl in Trakseden, Kirchspiels Laugsargen.
2) Helmdach in Greßpelken, " "
3) Friedrich in Kalwen, Kirchspiels Tilsit.
4) Lepa in Pokraken " "
5) Frentel in Pagegen, " "
6) Hassenstein in Moritzkehmen, Kirchspiels Tilsit.
7) Nederf in Rucken, Kirchspiels Coadjuthen.
8) Ginuth in Timstern, " "
9) Vorlauf in Laugallen, " "
10) Breuer in Aukßtyken " "

Gumbinnen, den 14ten December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

№ 590. Da die Untervertheilung der neuen Grundsteuer für die Tenne-Wiesen bis jetzt noch nicht durchgeführt ist, so können auch den betreffenden Wiesenbesitzern die von denselben dafür pro 1865 zu zahlenden Grundsteuer-Beträge noch nicht namhaft gemacht werden. Dieß wird indeß geschehen, sobald die Untervertheilung bewirkt ist.

Mit Bezug auf §. 43. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer vom 17ten Januar c. № 12. des diesjährigen Amtsblatts wird dies nicht nur den in Rede stehenden, im nachstehenden Verzeichnisse namhaft gemachten Besitzern der Tenne-Wiesen, sondern auch ihren etwaigen Besitznachfolgern, sowie den etwa noch nicht ermittelten Antheilsbesitzern an diesen Wiesen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben zur Entrichtung der Grundsteuer von den Tenne-Wiesen vom 1sten Januar d. J. ab verpflichtet sind. Heydekrug, den 13ten December 1865.

Der Königliche Landrath Degen.

Namentliches Verzeichniß sämmtlicher Grundbesitzer im Grundsteuerbezirk Tenne-Wiesen.

Alk.

Bandßehr, Martin	Bauer	Alk
Gelßinnus, Jons	"	"
Gelßinnus, Mix	"	"
Girnus, Christoph	"	"
Knoop, Gottlieb	Gutsbesitzer	Kuckoreiten
Mitzkus, Michel	Bauer	Alk
Pillibeit, Adam	"	"
Ußwurwis, Mix	"	"
Mertineit, Jurgis	"	Langkuppen

Augstomal.

Budweth, Else		Augstomal
Czerkus, Jurge	Eigenkäthner	"
Enseleit, Hans	"	"
Gedait, Jurge	"	"
Jacubeit, Jurge	"	"
Kanlitzki, Christ.	"	"
Kibelka, Martin	"	"
Mickußies, Jurge	"	"
Naujoks, Jurge	"	"

Digitized by Google

Pallags, Jons	Eigenkäthner	Augstomal
Schepait, Jakob	"	"
Wabbel, Jurge	"	"
Waitschies, Christ.	"	"

Barwen.

Brumpreuß, Michel	Bauer	
Brumpreuß, Wilhelm	"	
Elmies, Jurge	"	
Elmies, Michel	"	Barwen
Grigngies, Michel	"	"
Kämpfer, Herrmann	"	Raukutten
Palkies, Martin	"	Barwen
Laurus, Michel	"	"
Sellau, Jurge	"	"
Schillallies, Michel	"	"
Schwellnus, Jons	"	"

Bartel-Kuckern.

Bandßer, Jons	Bauer	Bart.-Kuck.
Cump, Ludwig	"	"
Grigat, Martin	"	"
Gyßas, Martin	"	"
Harner, Ludwig	"	"
Jonleit, Michel	"	"
Kikillis, Jakob	"	"
Mauritz, Michel	"	"
Preugschas, Martin	"	Jündschen
Radke, Jakob	"	Bart.-Kuck.
Saballus, Wilhelm	"	"
Szulkies, Michel	"	Saugen
Thumix, Jurge	"	Bart.-Kuck.

Baubeln.

Albrecht, Johann	Bauer	Bart.-Kuck.
Eglin, Mix	"	Petrellen
Grigoleit, Christoph	"	Szameitkehm.
Grigoleit, Michel	"	Mischkugallen
Hoffmann, Friedrich	Lehrer	Barwen
Laurat, Michel	Bauer	"
Lucat, Martin	"	"
Nelamischkies, Ankies	"	"
Sallowski, Wilhelm	"	Lipten
Sedrowitz, David	"	Lapallen
Preugschat, Jurge	Eigenkäthner	Baubeln
Zebedies, Jurge	Bauer	"

Berzischken.

Albußies, Michel	Bauer	Berzischken
Bartsch, Gottfried	"	"
Borrmann, August	"	"
Klumbies, Michel	"	"
Micksfus, Christoph	"	Wirkieten
Mitzkus, Jons	"	Jündschen
Möskst, Friedrich	"	Berzischken
Paddags, Jons 1.	"	"
Paddags, Jons 2.	"	"
Pellebeit, Jons	"	Petrellen
Preugschas, Adam	Bauer	Petrellen
Redweik, Michel	"	Berzischken
Reisgies, Jurge	"	Willkomeden
Schnaugsiht, Christ.	Eigenkäthner	Laßen
Szeppeit, Jurge	"	Berzischken
Naujok, Michael	Bauer	Willkomeden
Bendig, Anskies	"	Bruisch Pak.

Bruißen.

Anskohl, Michel	Bauer	Bruißen
Baldßus, Jons	"	"
Griegußies, Adam	"	"
Jagst, Adam	"	Wabbeln,
Jurkeit, Christoph	"	Bruißen
Kukulies, Christoph	"	Wabbeln
Kumbarsky, Gottfried	"	Saugen
Mauritz, Michel	"	Bruißen
Mikoßies, Jurge	Eigenkäthner	Augstomal
Naujoks, Jurge	Bauer	Bruißen
Rassau, Friedrich	"	Saugen
Reisgies, Martin	"	Bruißen
Schappols, Christ.	"	"
Sacknus, Jurge	"	"
Sacknus, Mix	Bauer	Bruißen
Schepait, Jakob	Eigenkäthner	Augstomal
Struppies, Jons	Bauer	Mantwieden
Trinkies, Christ.	"	Bruißen
Zander, Michel	"	"

Eydathen.

Kirliks, Jurge	Bauer	Eydathen
Mauritz, Friedrich	"	"
Müller, Friedrich	"	"
Rassau, Eduard	"	"
Rosenberg, Friedrich	"	"
Krüger, Ludwig	"	"

Jündschen.

Gerullis, Else Wwe.		Medellen
Katßus, Martin	Bauer	Jündschen
Kusau, David	"	"
Mitzkus, Jons	"	"
Preikßas, Martin	"	"
Starkus, Erdmann	Eigenkäthner	"
Truknus, Christoph	Bauer	"
Ziegler, Eduard	Gutsbesitzer	Jacischken

Kinten.

Beerbohm, Ernst Wilh.	Gutsbesitzer	Feilenhof
Rentel, Carl	Kaufmann	Kinten

Kioschen.

Karalus, Michel	Bauer	Kioschen
Pasingies, Jons	"	"
Naujoks, Jakob	"	"
Siemoneit, Jons	"	"

Kischken.

Plöwe, Mix	Bauer	Geo. Kischk.

Digitized by Google

Kuckoreiten.

Knoop, Gottlieb		

Lampfaten.

Arnaßus, Michel	Bauer	Lampfaten
Brumpreusch, Martin	"	"
Jacumeit, Jurge	Eigenkäthner	Wabbeln
Kaiser, Jons	Bauer	Lampfaten
Kaiser, Mix	"	"
Lappins, Jons	"	"
Nötzel, Benjamin	"	"
Paura, Christ.	"	"
Schwirblies, Martin	"	Langkuppen

Lapienen.

Hahn, Heinrich	Gutsbesitzer	

Laßen.

Anskohl, Mix	Bauer	Bruißen
Grubert, Friedrich	"	Laßen
Grumblies, Mix	"	"
Heydemann, Herrmann	"	"
Inocks, Jurge	"	Jündschen
Klumbies, Michael	Losmann	Norkaiten
Kurschat, Michael	Bauer	Jündschen
Makat, Jakob	"	"
Makat, Michael	Eigenkäthner	Jündschen
Paulat, George	Bauer	Paßelischken
Preugschas, Daw.	"	Jündßen
Schwellnus, Heinrich	"	"
Szecumies, Michel	"	"
Walluks, Aßnies	"	"
Schnaugst, Christ.	"	"

Laugallen.

Adam, Carl	Bauer	Laugallen
Schwederski, Richard	"	"

Lenken.

Kalwait, Jurge	Bauer	Lenken
Kikillis, David	"	Wilkomeden
Kleinbeil. Carl	"	Lenken
Kraft, Ferdinand	Gutsbesitzer	Dodischken
Preugschas, Jakob	Bauer	Lenken
Surkau Martin	"	"
Szags, Mix	"	"
Thiem, Christ.	"	"

Lipten.

Meinus, Jurge	Bauer	Rudienen
Stoltz, Heinrich	"	Lipten
Sablowski, Wilhelm	"	

Mantwieden.

Albußies, Martin	Bauer	Mantwieden
Bandßer, Martin	"	"
Grigat, Jons	"	"
Kalwis, Jons	"	"
Kalwis Mich.	"	"
Kibelka Martin	Eigenkäthner	Augstomal
Kybranz, David	Bauer	Mantwieden
Mißas, Jakob	Bauer	Mantwieden
Pogs, Jakob	"	"
Strupies, Jons	"	"
Szulkies, Wilhelm	"	"
Kugehl	"	Kujellen

Medellen.

Aschmann Michel	Bauer	Medellen
Gerullis, Else	"	"
Jagstadt, Jons	"	"
Wittöß, Michel	"	"

Mestellen.

Gibennus, Jons	Eigenkäthner	Mestellen
Grigußies, Jakob	Bauer	"
Kämpfer, Herrmann	"	Raukutten
Nimmerjahn, Friedrich	"	Mestellen
Paikies, Jakob,	"	"
Paga, Michel	"	"
Reisgies, Christ.	"	"
Schlenther, Andreas	"	Szibben
Schimkus, Johann	"	Mestellen

Minge.

Pietsch, Hans	Bauer	Minge
Schiller, Otto	Gutsbesitzer	"

Mischkogallen.

Kaulitzki, David	Bauer	Mischkogall.
Meschkat, Daniel	"	"
Paßehr, Auskies	"	"

Norkaiten.

Kilian, Ferdinand		
Klumbies, Knecht		

Paßelischken.

Füllhaase, August	Bauer	Paßelischken
Kausch, Michel	"	"
Lekßas, Auskies	"	"
Lekßas, Michel	"	"
Obst, Carl	"	"
Reisgies, Michel	"	"
Ruboks, Jakob	"	"
Srugis, Jurge	"	"
Tautkus, Michel	"	"
Wallukat, Michel	"	"
Pauleit, George	"	"

Petrellen.

Gerullis Michel	Bauer	Petrellen
Grigußies, Jurge	Losmann	Wietullen
Jacubeit, Jurge	Eigenkäthner	Angstomal
Jacubeit, Michael	Bauer	Petrellen
Kurps, Christoph	"	"
Kybranz, Jakob	"	"
Kybranz, Jons 1.	"	"
Kybranz, Jons 2.	"	"
Kybranz, Jurge	"	"
Mißas, Michel	"	"

Digitized by Google

Ortschwager, Wilhelm	Bauer	Trackseden
Pillebeit, Jons	"	Petrellen
Preißas, Adam	"	"
Sabalkus, Jurge	"	"
Stoltz, August	"	"
Ußpurwis, Michel	"	"
Waldßus, David	Altsitzer	"
Zierulies, Else	Wittwe	"
Eglien, Mix	Bauer	"

Ramutten.

Löbschütz, Israel	Kaufmann	Ramutten
Pillebeit, Christoph	Bauer	"
Saugis, Friedrich	"	"

Raukutten.

Czulkies, Jurge	Bauer	Raukutten
Gruschka, Gottlieb	"	"
Kämpfer, Herrmann	"	"
Riedau, Daws	"	"
Rupkalwis, Christoph	"	"
Woitschies, Jurge	"	"

Sakuthen.

Purwins, Jakob		
Woitschies, Martin		

Saugen.

Armonies, Anskies	Bauer	Wirkieten
Bethke, Friedrich	"	Saugen
Brokert, Carl	"	"
Greger, Ludwig	"	"
Kumbartzky, Gottfried	"	"
Kybranz, Jurge	"	Petrellen
Lorat, Jakob	"	Saugen
Nassau, Friedrich	"	"
Rudat, Gottlieb	"	"
Rudat Carl	"	"
Wiese, Ferdinand	"	"
Kirche	"	"
Szulkies, Michael	"	"

Sturmen.

Gruspelk, Jons	Bauer	Sturmen
Legait, David	"	"
Plöwe, Krisas	"	"
Wehleit, Adam	"	"

Suwainen.

Nausseb, Leopold	Bauer	Wabbeln
Jocam, Mix	Eigenkäthner	Suwainen
Paßehr, Martin	"	Wabbeln
Kupris, Mix	Bauer	Suwainen
Kohn Gottlieb	Eigenkäthner	"
Kurschus, Jakob	Bauer	"
Pleikies, Christ	"	"
Plöwe, Jurge	"	Wabbeln
Rhesas, Mix	"	"
Schleps, Jurge	"	"
Szulkies, Martin	"	Suwainen
Wabbel, Anskies	Bauer	Suwainen
Wobbel, Jons	"	"
Wabbel, Jurge	"	"
Wabbel, Mix	"	"

Szagatpurwen.

Dexling, Friedrich	Bauer	Szagatpr.
Grubert, Ludwig	"	"
Heß, Eduard	"	"
Heydeck, Eduard	"	"
Kumbartzki, Ferdinand	"	"
Kumbartzki, Ludwig	"	"
Sieg, Gottlieb	"	"
Stoltz, Ludwig	"	"
Heydeck, Gottfried	"	"
Putz, Johann	"	"

Szagathen.

Anskohl, Michel	Bauer	Szagathen
Jonusch, Christoph	"	"
Lorenz, Jurge	"	"
Mecklenburg, Carl	"	"
Saballus, Christoph	"	"
Walßus, Jons	"	"

Szameitkehmen.

Baar, Friedrich	Bauer	Szameitkehmen
Baar Julius,	"	"
Grigoleit, Christoph	"	"
Grigußies, Michel	"	"
Inschka, Jurge	"	"
Kawohl, Michel	"	"
Laurat, Christ.	"	"
Matzpreugsch, Martin	"	"
Meißus, Jons	"	"
Mickloweit, Hendrig	"	"
Tarwied, Jakob	"	"
Starkus, Erdmann	"	Jündschen
Ußpelkat, Erdmann	"	Szameitkehmen
Kawohl, Jurge	"	"

Wabbeln.

Conrad, Jurge	Eigenkäthuer	Wabbeln
Jagst, Adam	"	"
Klowait, Mix	"	"
Kukulies, Christoph	"	"
Pettkait, Mix	"	"
Schludßas, Erdmann	"	"
Jacumeit, Jurge	"	"

Wietullen.

Jacubeit, Michel	Bauer	Wietullen
Kybranz, Jacob	"	"
Meißus, David	"	"
Schlenther, Wilhelm	"	"
Tietz, David	"	"
Wauschke, Jakob	"	"
Zierulies, Jons	"	"
Grigußies, Jurge	"	"

Digitized by Google

Willkomeden.

Reis₂ies, Jurge	Bauer	Wilkomeden
Becker, Heinrich	"	"
Zander, Heinrich	"	"
Zander, Ludwig	"	"

Windenburg.

Jagsteit, Adam	Bauer	Windenberg
Jagschies, Johann	"	"
Kurschus, Jurge	"	"
Lukat, Mix	"	"
Matzelies, Mix	"	"
Naujoks, Christoph	"	"
Pallarks, David	"	"
Schaddagies, Dadid	"	"
Schukis, Mix	"	"
Skrabs, Jakob	"	"
Schukies, Adam	"	"
Thunaleit, Adam	"	"
Wehleit, Adam	"	"
Weinhold, Mix	"	"
Wilkbudies, Martin	"	"

Wirkieten.

Agnot, David	Bauer	Wirkieten
Armonis, Anskies	"	"
Betait, Martin	"	"
Drößus, Jurge	"	unbk. Rußld.
Jokußies, Jons	"	Wirkieten
Mikßas, Christoph	"	"
Plonait, Christoph	Kaufmann	Königsberg
Preikßat, Christoph	Bauer	Wirkieten
Schleps, Anskies	"	"
Srugies, Christoph	"	"
Srugies, Michel	"	"
Thumat, Jurge	"	"
Zoma, Anskies	"	"

Blimatzen.

Sauge, Endrich	Bauer	Blimatzen

Birßeningken.

Behrend, Ludwig	Bauer	Birßeningken
Kawohl, Michel	"	"
Kupris, Jurge	"	"
Labrenz, Michel	"	"
Naujoks, Jakob	"	"
Skories, Jakob	"	"
Wapsa, Jakob	"	"
Kleschies, Martin	"	Bundeln
Böttcher, August	"	Daumanten
Matzat, Martin	"	Birßeningken

Langkuppen.

Glaßeit, Madline	Bauer	Langkuppen
Karalis, Martin	"	"
Kibelka, Jakob	"	"
Gelßinnus, Jakob	"	"
Leckßas, Jurge	"	"
Maigaura, Martin	"	"
Merteneit, Jurge	"	"
Polent, Daniel	Gutsbesitzer	"
Posingies, Erdmann	Bauer	"
Sudmann, Adam	"	"
Ußpurwis, Christ.	"	"
Schmidt, Julius	"	"
Schwirblies, Martin	"	"
Bartsch, Wilhelm	"	Szutellen
Schäfer, August	Bauer	"
Dexling, Bernhard	"	"
Schlußas, Jakob	"	Wilkieten
Waischkut, Jurge	"	"
Böttcher, August	"	Daumanten
Kleinbeil, Friedrich	"	"
Lipkus, Friedrich	"	"

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 52. Gumbinnen, den 27sten December 1865.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ **591.** Das 56ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 18ten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Der Insektenfraß und seine Folgen in Bezug auf die Holzbedürfnisse der hiesigen Provinz.

№ **592.** Der große Insektenfraß, von welchem eben sowohl der hiesige wie der Regierungsbezirk Königsberg, besonders aber in weiter Ausdehnung die Westseite des russischen Reiches, als Polen, Litthauen, Curland ꝛc. betroffen, gehört zu den bedauernswerthen Ereignissen, wie auch nur ähnliche in Bezug auf Umfang und Masse der getödteten Holzbestände in der Geschichte der Forsten gänzlich unbekannt sind. —

Zwölf Jahre sind nun verflossen, als zuerst in der Nacht vom 29sten zum 30sten Juli 1853 riesige Schwärme von Nonnenfaltern (phalaena borbix monacha L.) meilenweit herkommend, die preußischen Grenzen überflogen. Diese Züge, zunächst aus dem Gouvernement Augustowo des Königreichs Polen kommend, ließen sich in den Waldungen der Kreise Goldap und Stallupönen, dann theilweise in den Krei- Oletzko, Lötzen, Angerburg und Darkehmen nieder, ihre unheilvolle Brut auf circa 60 □ Meilen herum verbreitend. Durch neue, aus westlicher Richtung gekommene Zuzüge in der Nacht vom 23sten zum 24sten Juli 1854 verstärkt, waren dieselben mehr als hinreichend, unsere einst so schönen Rothtannenbestände in der Provinz zu zerstören, und namentlich die Altersklassen von über 50 Jahren an, theils zu vernichten, theils in einem Zustand zu bringen, in welchem sie leicht die Beute anderer schädlicher Forst-Insekten wurden. —

Der Raupenfraß, 1855 über die ganze Provinz verbreitet, endete in den zuletzt beflogenen Revieren im Jahre 1858: hatte aber, wie immer, Borken- und Bastkäfer in den überall beschädigten Fichtenbeständen im Gefolge. Entschieden haben die letzteren — namentlich der berüchtigte Fichtenzerstörer (bostrichus typographus L.) trotz ihres leisen, verborgenen Auftretens, unsere Waldungen wesentlich mehr Nachtheile zugefügt, als der Nonnenfraß an sich, denselben bereitet haben würde. —

Im Jahre 1862 wurde der Käferfraß bewältigt und der in der gesammten Insektenkalamität angerichtete Schaden liegt abgeschlossen vor. —

Derselbe beträgt in runden Zahlen an getödteten Hölzern:

a) in den Staatsforsten	2,600,000 Klafter.
b) in den Privatforsten (nach dem Verhältniß der Flächen von b. zu a. bestimmt)	950,000 Klaftern.
Summa	3,550,000 Klaftern.

Der Einschlag des Insektenfraßholzes begann in den Staatsforsten mit dem Wirthschaftsjahre 1855 (Oktober 1854.) ist zur Zeit bis auf noch 170,000 Klaftern beendet und war bis zum 1sten April c. bereits bis auf noch 185,350 Klaftern verausgabt. —

Das Abnutzungs-Soll aus den Staats-Waldungen, auf Nachhaltigkeit begründet, betrug 1855 in Nutz-Kloben und Knüppelholz jährlich	76,600 Klafter,
oder seit inkl. 1855 bis jetzt, (also in 11 Jahren):	842,600 Klafter.
Es besteht mithin gegen diesen Abgabesatz gegenwärtig noch ein Vorgriff von	1,572,050 Klafter.

Digitized by Google

Daß ein so gewaltiger, ohne jegliche Ordnung und nur den todten Holzmassen folgender Ueberhau nicht ohne Einfluß auf die zu befriedigenden Holzbedürfnisse für längere Zeit bleiben kann, ist zweifellos. —

Der in Rede stehende Insektenfraß hat vorzugsweise die älteren Fichtenbestände vernichtet, wogegen die Laubhölzer, so wie die Kiefernwaldungen im Süden und theils auch im Osten der Provinz durch ihn fast gar nicht gelitten haben. —

Die letztern decken, in Verbindung mit den Laubhölzern, und den noch übrig gebliebenen Fichtenhölzern hinreichend das Bedürfniß an Bau- und Nutzholz, wobei allerdings die Preise desselben mit der Entfernung und mit den Schwierigkeiten des Transports wachsen; ein Umstand, der getragen werden muß, wo die Verwendung starker Hölzer als nothwendig erscheint. —

Weniger werden aber im Allgemeinen die Preise des Brennholzes Steigerungen erfahren, welche den zeitgemäßen Werth der Bodenrente im Allgemeinen übersteigen könnten. —

Die noch auf Jahrhunderte hin für jedes Bedürfniß ausreichenden, überall vorkommenden Torf vorräthe werden mit Hülfe entsprechender Maschinen aufhören, nur ihrer eigenen Umgegend zu nützen. —

Chausseen und Eisenbahnen, welche bald die ganze Provinz durchkreuzen werden, machen es leicht möglich, den Maschinen-Torf nach allen Richtungen hin zu versenden. Auch unterstützt die zur nur mäßigen Preisen zu beziehende Steinkohle als Mittel zur Bestreitung des Bedarfs an Brennmaterial diesen nicht unwesentlich. —

Wenn nun ferner die Feuerungen zeitgemäß und angemessen eingerichtet werden, wenn jede mögliche Ersparung in Verwendung des (trocken aufzubewahrenden) Brennmaterials erfolgt, und wenn, was vor dem Insektenfraße nur ganz vereinzelt der Fall gewesen, die hochbedeutenden Massen des Stuben- und Reisigholzes entsprechend benutzt werden, dann wird die Nachfrage in Brennholz das Angebot nur vorübergehend übersteigen, und trotz der zunehmenden Bevölkerung doch unverhältniß hohe Preise nicht erreichen. —

Ausserdem aber treten Seitens der Staats-Forstverwaltnng als erhebliche Faktoren zur Deckung des Ausfalls hinzu:

1) die Herabsetzung des Umtriebs in den Hochwaldungen, soweit solches ohne besonderen Schaden für zulässig zu erachten, und
2) der Wiederanbau der devastirten Waldungen mit allen Mitteln, und so weit die vorhandenen Arbeitskräfte solches irgend gestatten. —

So sind z. B. in den letzten 8 Jahren (1857—1864.) seitdem vorzugsweise ruinirte Forstorte zur Wiederkultur vorbereitet und herangezogen werden konnten, in den Staatsforsten der Provinz an Waldsämereien, an Pflanzen, wie an summarischen Kultur-Kosten verwendet:

Jahre.	Samen					Pflanzen					Summarischer Geldbetrag.
	Eicheln	andere Laubhölzer: Eschen, Rüstern, Ahorn ꝛc.	Fichten	Kiefern	Lerchen	Eichen	andere Laubhölzer	Fichten	Kiefern	Lerchen	
	Schffl.	Pfunde.		Pfunde.		Schocke.		Schocke.			
1857 bis 1864 incl.	2360	372	220522	74566	7829	13303	6239	125844	43459	205	200691

Es wird hierzu bemerkt, daß die angeführten baaren Ausgaben fast ganz der ländlichen Bevölkerung zu Gute gekommen sind, und zumeist in Arbeitslöhnen für die Bodenbearbeitungen, säen, pflanzen, für Entwässerungen und Instandhaltung der Holzabfuhrwege ꝛc. bestanden haben.

Die Anstrengungen, den Waldboden überall wieder voll produktiv zu stellen, werden so lange fortgesetzt werden, als Räumder noch abzuholzen, zu roden und in Kultur zu setzen sind. Es wird solches in c. 10 Jahren überall erreicht sein, wo nicht in einzelnen Fällen unabweisbare Rücksichten dies verhindern.

Die Forstverwaltung erkennt den schleunigsten Wiederanbau ihrer Forsten zum allgemeinen Wohl um so bestimmter als Pflicht, je mehr der, nach so vielen Richtungen hin so hohe Werth gut bestandener

Digitized by Google

Waldungen zunehmende Anerkenntniß findet, und je mehr viele Privatforsten, durch den Insektenfraß gleichfalls mehr oder weniger ruinirt, entweder in Felder und Wiesen umgewandelt worden sind, oder der vollen Wiederkultur als Wald, aus der Ungunst der Zeitumstände, noch vergebens harren. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 593. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12ten December 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 594. In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1865 aus dem Königlichen littauischen Landgestüte 236 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 10,521 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1864 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben.	tragend geworden.	haben verfohlt.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachgewiesen.	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa
3251	9764	1017	512	237	219	3900	3886	7786

Es treffen durchschnittlich auf einen Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten 53,
b) tragend gewordene Stuten . . . . 39, und
c) lebend geborne Füllen . . . . . 31.

Gumbinnen, den 15ten December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 595. Die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rheine, deren Statuten der № 30. des diesjährigen Amtsblatts beiliegen, hat die Erklärung abgegeben, von der ihr am 6ten März c. Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern ertheilten Concession, mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte, vorerst keinen Gebrauch machen zu wollen.

Diese Erklärung ist von dem Herrn Minister des Innern genehmigt, und es darf die etwaige Wiederbenutzung der gedachten Concession nur mit dessen ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 596. Durch die Berufung des Pfarrer Hirsch nach Budwethen ist die Pfarrer- und Präzentorstelle in Karkeln, die bei einer Seelenzahl von 1324 Parochianen und bei der Verpflichtung des Pfarrers zur Leitung der jetzt zweiklassigen Kirch-Schule resp. zum Unterrichte in derselben — ein Einkommen von circa 700 Thlr. bietet, vacant geworden.

Darauf Reflectirende mögen sich binnen 4 Wochen bei uns melden.

Gumbinnen, den 19ten December 1865. Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 597. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbäumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Elewen, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Kursus:

Digitized by Google

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten October desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.
3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und
9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Direktor. gez. Wagner.

№ 598. Die Ausstellung der in §. 12. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges. S. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 7ten December 1865. Königliches Oberbergamt.

№ 599. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt. Gumbinnen, den 12ten December 1865.

Königlich Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 600. Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18ten December 1865. ein Patent

auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Baumeister Schmarsow ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ist demselben die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Darkehmen verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

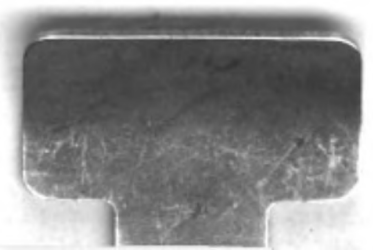

Digitized by Google